

Projektbericht
Research Report

**Familienlastenausgleich in
Österreich 2011**
Rückblick, Status-quo und
Zukunftsperspektiven

Bernhard Felderer, Michaela Gstrein, Liliana Mateeva



INSTITUT FÜR HÖHERE STUDIEN
INSTITUTE FOR ADVANCED STUDIES
Vienna

**Projektbericht
Research Report**

Familienlastenausgleich in Österreich

Rückblick, Status-quo und
Zukunftsperspektiven

Bernhard Felderer, Michaela Gstrein, Liliana Mateeva

Endbericht

Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft,
Familie und Jugend

September 2011

**Institut für Höhere Studien (IHS), Wien
Institute for Advanced Studies, Vienna**

Contact:

Felderer

☎: +43/1/599 91-125
email: felderer@ihs.ac.at

Gstrein

☎: +43/676 71 78 396
email: gstrein@ihs.ac.at

Inhalt

Einleitung	1
1. FLAF in historischer und struktureller Hinsicht	2
Historischer Abriss zur Entwicklung des FLAF.....	2
Finanzierungsströme des FLAF	14
Entwicklung der Gesamtausgaben (1970-2010)	14
Veränderungen in der Ausgabenstruktur seit 1970	17
Entwicklung der Gesamteinnahmen (1970-2010)	29
Veränderungen in der Einnahmenstruktur seit 1970	30
Entwicklung des Erfolgs des FLAF	36
Finanzierungssituation des FLAF (2010)	46
2. Leistungen im Blickwinkel ihrer Familienrelevanz	51
Zielsetzung und Leitbild des FLAF.....	51
Diskussion der Familienrelevanz einzelner FLAF-Leistungen	53
Mutter-Kind-Pass Untersuchungen.....	56
Unterhaltsvorschüsse	59
Beiträge zur Schülerunfallversicherung	62
Teilersatz für Aufwendungen für das Wochengeld.....	66
Kosten der Betriebshilfe/Wochengeld für Selbständige und Bäuerinnen	70
Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten (ehemals: Karenzurlaubsgeld)	73
Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten	78
Pensionsbeiträge aufgrund eines Wahl- od. Pflegekindes	80
Beitrag zur In-vitro-Fertilisation.....	82
Krankenversicherungsbeitrag vom Kinderbetreuungsgeld	84
Betriebliche Mitarbeitervorsorge während Kinderbetreuungsgeldbezug	88
Zusammenschau der FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts.....	94
Ergebnis der Analyse zur Familienrelevanz von Leistungen.....	100
3. Überlegungen für eine ausgeglichene Gebarung	102
Status Quo und Abschätzung der weiteren Entwicklung.....	102
Reformoptionen FLAF	107
Literatur	113
Anhang	117

Liste der Tabellen und Abbildungen

Tab. 1: Historische Entwicklung der wichtigsten vom FLAF finanzierten Leistungen und damit verfolgte Zielsetzungen (1945 – 2010).....	10
Tab. 2: Zielsetzungen der wichtigsten Familienleistungen in Österreich (2011)	13
Tab. 3: Ausgaben des FLAF in Mio. €, nominell (1970-2010)	21
Tab. 4: Ausgaben FLAF in Mio. € (bereinigt um Verbraucherpreisindex 1966=100)	23
Tab. 5: Einnahmen des FLAF in Mio. €, nominell (1970-2010)	32
Tab. 6: Einnahmen des FLAF in Mio. € (bereinigt um Verbraucherpreisindex 1966=100)	34
Tab. 7: Einnahmen/Ausgaben des FLAF, 2010 (detaillierte Darstellung).....	50
Tab. 8: FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts 2010, in € und %	99
Tab. 9: Ersparnis aus Bereinigung nach Familienrelevanz, in €	101
Abbildung 1: Historische Entwicklung der wichtigsten FLAF-Leistungen	11
Abbildung 2: Ausgaben des FLAF (in Mio. €).....	15
Abbildung 3: Ausgaben des FLAF (in Mio. € und in % des BIP).....	16
Abbildung 4: Bevölkerung bis max. 18 Jahre (Anzahl der Kinder in Mio.)	16
Abbildung 5: Ausgaben des FLAF in Mio. €, nominell (1970-2010).....	22
Abbildung 6: Ausgaben des FLAF in Mio. € (bereinigt um VPI 66).....	24
Abbildung 7: Historischer Überblick über die Leistungsfinanzierung (Ausgabenentwicklung in Mio. €)	27
Abbildung 8: Historischer Überblick über die Leistungsfinanzierung (Ausgabenentwicklung; bereinigt um VPI 66).....	28
Abbildung 9: Einnahmen des FLAF in Mio. €.....	29

Abbildung 10: Einnahmen des FLAF (in Mio. € und in % vom BIP)	30
Abbildung 11: Einnahmen des FLAF in Mio. €, nominell (1970-2010).....	33
Abbildung 12: Einnahmen des FLAF in Mio. € (bereinigt um VPI 66)	35
Abbildung 13: Erfolg des FLAF in Mio. € (1970-2010).....	39
Abbildung 14: Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen des FLAF in Mio. € (1970-2010).	40
Abbildung 15: Erfolg des FLAF (1970-2010), in Mio. € bereinigt um Verbraucherpreisindex 1966=100.....	41
Abbildung 16: Erfolg des FLAF in % des BIP (1970-2010).....	42
Abbildung 17: Erfolg des FLAF in % der Gesamtausgaben (1970-2010)	43
Abbildung 18: Erfolg des FLAF in % der Gesamteinnahmen (1970-2010)	44
Abbildung 19: Vermögen/Schuld des Reservefonds (RFs) zum Jahresende (kumulativ) in Mio. € (1994-2010).....	45
Abbildung 20: Gesamtausgaben des FLAF im Jahr 2010	46
Abbildung 21: Gesamteinnahmen des FLAF im Jahr 2010	47
Abbildung 22: Einnahmen/Ausgaben sowie Erfolg/Schuldenstand des FLAF 2010	49
Abbildung 23: Leistungen und Beiträge des FLAF	54
Abbildung 24: Ausgaben für zentrale FLAF-Leistungen, Ressort-Leistungen sowie Leistungen anderer Ressorts für Familien.....	56
Abbildung 25: FLAF-Ausgaben für Mutter-Kind-Pass Untersuchungen, 1974-2010, in €.....	58
Abbildung 26: Kosten aus uneinbringlichen Unterhaltsvorschüssen (Vorschüsse minus eingebrachte Rückzahlungen, p.a.; nicht periodenrein), 1976-2010, in €.....	61
Abbildung 27: Unterhalt: Vorschüsse und Rückzahlungen, 1976-2010, in €.....	61
Abbildung 28: FLAF-Beiträge zur Schülerunfallversicherung, 1977-2010, in €.....	65

Abbildung 29: FLAF-Teilersatz für Aufwendungen für Wochengeld, 1980-2010, in €.....	69
Abbildung 30: FLAF-Ausgaben für Betriebshilfe bzw. Wochengeld für Selbständige und Bäuerinnen, 1983-2010, in €.....	72
Abbildung 31: FLAF-Ausgaben für Pensionsbeiträge für KEZ, 1988-2010, in €.....	77
Abbildung 32: FLAF-Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten, 1988-2010, in €.....	79
Abbildung 33: FLAF-Pensionsbeiträge aufgrund (Betreuung) eines Wahl- od. Pflegekindes, 1998-2010, in €	81
Abbildung 34: FLAF-Ausgaben für In-vitro Fertilisation, 2000-2010, in €	83
Abbildung 35: FLAF-Krankenversicherungsbeiträge vom Kinderbetreuungsgeld, 2002-2010, in €.....	87
Abbildung 36: FLAF-Ausgaben für betriebliche Mitarbeitervorsorge 2003-2010, in €	92
Abbildung 37: Entwicklung der FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts, nominell, 1974 - 2010	95
Abbildung 38: Entwicklung der FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts, (bereinigt um VPI 66), 1974 - 2010	96
Abbildung 39: FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts 2010, in %	99

Einleitung

Seit langem hat es sich Österreich zur Aufgabe gesetzt ein familien- und kinderfreundliches Umfeld zu schaffen und Familien finanziell zu unterstützen. Die im Jahr 1955 erstmals umfassend eingeführten Familienleistungen haben sich im Laufe der Zeit an die geänderten Bedürfnisse der Familien und neuen Ziele der Familienpolitik angepasst - die grundsätzliche Ausrichtung auf finanzielle Unterstützung und Entlastung von Familien ist aber geblieben.

Die Finanzierungsströme der Familienleistungen werden in Österreich über den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (FLAF) abgewickelt, dessen Ausgaben sich mit der kontinuierlichen Veränderung der Schwerpunktsetzung der Familienpolitik sowie der Übernahme zusätzlicher, familienrelevanter Leistungen aus anderen Ressorts im Laufe der Zeit wesentlich stärker verändert haben als dies einnahmenseitig der Fall war.

Die gegenwärtige Finanzsituation des FLAF verlangt dringend Überlegungen bezüglich seiner aktuellen Einnahmen- und Ausgabenstruktur, aber auch hinsichtlich der Sicherung einer langfristig nachhaltigen FLAF-Gebahrung. Dazu muss die Familienrelevanz von FLAF-Leistungen überprüft, die Transparenz der Leistungsdarstellung gewährleistet und die Aufbringung ausreichender Mittel für die von der österreichischen Regierung für Familien gewährten Förderungen und Leistungen sichergestellt werden.

Die Studie umfasst daher die folgenden drei, sich inhaltlich überlappende Module, welche die historische Entwicklung des FLAF in Zielsetzung, Leistungsumfang und Finanzierung, den Status-Quo 2010 sowie mögliche Reformoptionen diskutieren, und zwar:

- (1) *FLAF in historischer und struktureller Hinsicht:*
Darstellung der leistungs-, ausgaben- und finanzierungsseitigen Entwicklung des FLAF, mit besonderem Augenmerk auf Einnahmen, Ausgaben und Erfolg des FLAF sowie den Status Quo 2010.
- (2) *Leistungen im Blickwinkel ihrer Familienrelevanz:*
Diskussion des FLAF-Leitbilds sowie Analyse der Familienrelevanz aktueller FLAF-Leistungen und Beiträge für Leistungen anderer Ressorts.
- (3) *Überlegungen für eine ausgeglichene Gebahrung:*
Abschätzung der erwarteten Entwicklung von Einnahmen, Ausgaben und des Erfolg sowie möglicher leistungs- und finanzierungsseitiger Reformoptionen vor dem Hintergrund der FLAF-Zielsetzung.

1. FLAF in historischer und struktureller Hinsicht

Historischer Abriss zur Entwicklung des FLAF

Die österreichische Familienpolitik hat sich im Laufe der Zeit an geänderte Rahmenbedingungen angepasst. Die Darstellung des historischen Verlaufs der Förderung von Familien in Österreich bietet daher wertvolle Einblicke in die institutionellen Hintergründe der bestehenden Ausgestaltung der österreichischen Familienpolitik. Die daraus abgeleiteten Erkenntnisse können als Grundlage dienen, die Struktur der gegenwärtigen Familienförderung einer ersten qualitativen Bewertung zu unterziehen.

Bereits zu Beginn der zweiten Republik waren sich Politik und Interessensvertretungen über die *Wichtigkeit und Notwendigkeit der Förderung von Familien* einig: „Kinder stellen positive Effekte für die Gesellschaft als Ganzes dar, sie sichern den Generationenvertrag. Dadurch bringen sie auch einen positiven Nutzen für Kinderlose, weshalb die Gesellschaft auch einen Teil der Aufwendungen, die Eltern für ihre Kinder aufbringen müssen, mittragen soll.“¹ Die Familienpolitik wurde, der ihr zuerkannten Wichtigkeit folgend, als *Bundesaufgabe*² in der österreichischen Verfassung verankert.

Zu Zwecken der Familienförderung wurde ein *neues Fondssystem* eingeführt, dessen Mittelzuteilung nicht über das allgemeine Budget, sondern durch ein neues Abgabensystem (ursprünglich durch Beiträge der Dienstgeber für ihre Dienstnehmer) erfolgte. Im Jahr 1955 wurde ein umfassender Familienlastenausgleich (Einrichtung des Familienlastenausgleichsfonds, kurz: FLAF) geschaffen, wobei gleichzeitig die Kinderbeihilfe von bestimmten auf alle Familien ausgedehnt wurde. Aus finanzierungstechnischer Sicht gab es bis 1977 - und wieder seit 1993 - ein *duales System* der finanziellen Familienförderung, bei dem einige Leistungen als Transfers – z.B. Kinderbeihilfe und Familienbeihilfe - und andere Leistungen im steuerlichen Bereich – z.B. Kinderermäßigung innerhalb des Steuerrechtes (wie Kinderabsetzbeträge seit 1993) - gewährt werden.³

Im Laufe der Zeit wurden Änderungen sowohl in der Höhe der Finanzierungsströme als auch in der Art der Beiträge- und der Ausgabenkategorien vorgenommen. Diese entsprechen den Anpassungen der Familienleistungen an die geänderten Bedürfnisse der Familien, die sich wandelnden familienpolitischen Zielsetzungen des Staates und die aktuell bestehende Finanzkraft des FLAF, der die Finanzierbarkeit der Leistung sicherstellen muss.

¹ ÖVP-Homepage (2006): 50 Jahre FLAF, eine Erfolgsstory, Auszug 06/2008, in: www.oevp.at/download/inhalte/50JahreFLAF.pdf

² Art. 10 Abs. 1 Ziffer 17 B-VG.

³ ÖVP-Homepage (2006): ebenda

Die *öffentliche Hand* übt in Österreich traditionell eine sehr aktive Rolle bei der Förderung von Familien aus. Zentrales Element der österreichischen Familienpolitik war und bleibt der zumindest teilweise „Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung, die durch Ernährung, Bekleidung, häusliche Unterbringung und Erziehung von Kindern verursacht wird“⁴.

Obwohl die Grundintention der familiären Förderung in einer *horizontalen Umverteilung* staatlicher Mittel von den Familien ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern zu jenen mit Kindern ist, und die Umverteilung grundsätzlich unabhängig von der Einkommenshöhe der Eltern erfolgt, findet gleichzeitig auch eine erhebliche *vertikale Umverteilung* zu den einkommensschwächeren Familien statt, die deutlich armutsvermeidende Wirkung hat.⁵

Transferleistungen erhöhen das Familieneinkommen und stärken damit einerseits die Existenzmöglichkeiten der Familien mit Kindern (Sicherstellung eines *Subsistenzniveaus*) und andererseits die - heute im Sinne des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Sicherheit nicht minder wichtigen - *Konsum-Teilhabemöglichkeiten*⁶ der Familien. Soziale Ausgrenzung wird verhindert.

Die *Ausweitung der Familienleistungen* seit 1955 resultierte in einer deutlichen Ausgabenerhöhung des FLAF, was eine entsprechende Ausweitung der Beitragsseite erforderlich machte. Das Zusammenwirken von Einnahmen und Ausgaben des FLAF im Laufe der Zeit zeigt einen Wechsel von Überschüssen und Abgängen. Der folgende detaillierte Überblick erfasst der Leistungs- und Beitragsentwicklungen, die auch als mögliche Erläuterungen des Finanzerfolges des FLAF dienen können.

Als *erste Leistung* wurde eine Kinderbeihilfe in der Höhe von ATS 37, zuerst nur an die Kinder unselbständig Erwerbstätiger, ausbezahlt. Mit der Errichtung des FLAF im Jahr 1955 wurde diese Leistung auf alle Kinder erweitert. Die *Kinderbeihilfe*⁷ war somit (wie heute) eine beschäftigungs- und einkommensunabhängige Leistung, die in den Jahren des Wiederaufbaus und -aufschwungs zur Sicherstellung der Versorgung der Kinder und finanziellen Entlastung der Eltern diente.

Im Jahr 1956 wurde eine *Geburtenbeihilfe*⁸ in der Höhe von ATS 500,- eingeführt, die als Kostenbeitrag zu den mit einer Geburt notwendigen Neuanschaffungen gedacht war. Sie

⁴ BMWFJ /ehem. BMGFJ (2004): Internationales Jahr der Familie 1994+10/2004, Wien, S. 5, Auszug 06/2011, in: http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Documents/Marschnig/iyf_+_bericht_komplett.pdf

⁵ ÖVP-Homepage (2006): 50 Jahre FLAF, eine Erfolgsstory, Auszug 06/2008, in: www.oevp.at/download/inhalte/50JahreFLAF.pdf

⁶ Guio A. C. (2005): Materielle Entbehrung in der EU, in: Statistik kurz gefasst 21/2005 sowie Bardone L., A. Guio (2005): Armutsgefährdung – auf EU-Ebene gemeinsam vereinbarte neue Indikatoren. Statistik kurz gefasst 5/2005.

⁷ Vgl. dazu: BMSG (2003): Sozialschutzsysteme in Österreich – ein Überblick. Wien, S. 51f.

⁸ ÖVP-Homepage (2006): ebenda, S. 2.

wurde über die Jahre mehrfach erhöht, später in Teilbeträgen zur Geburt und in den ersten Lebensjahren ausbezahlt und (aus gesundheitspolitischen Gründen) an die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen gekoppelt. Im Rahmen der Sparmaßnahmen 1995/96 (siehe unten) wurde die Geburtenbeihilfe allerdings wieder gestrichen.

Das Mutterschutzgesetz aus dem Jahr 1957 ermöglichte den (unselbständig erwerbstätigen) Frauen mit Kindern einen unbezahlten *Karenzurlaub* von sechs Monaten. Im Jahr 1961 wurde der Karenzurlaub bis zum ersten Geburtstag des Kindes ausgedehnt und das *Karenzurlaubsgeld* sowie die ersten pensionsrechtlichen *Ersatzzeiten für Kindererziehung* im Ausmaß von 12 Monaten eingeführt. Mit der Anhebung der Karenzzeit bis zum zweiten Geburtstag des Kindes im Jahr 1990 wurden auch die Ersatzzeiten auf 24 Monate ausgedehnt. Ein über die Jahrzehnte immer größer werdender Teil des Karenzgeldes wurde dabei vom FLAF finanziert. Im Jahr 1974 übernahm der FLAF einen Teil der Finanzierung des Karenzgeldes, wobei der Rest von der Arbeitslosenversicherung getragen wurde⁹. Dieser Anteil stieg auf 70 % im Jahr 1996 an.

In weiteren Reformen wurde die Anrechnung der pensionsrechtlichen Ersatzzeiten auf 48 Monate – überlappende Zeiten zählen nur einmal – ausgedehnt (1993) und – mit der Schaffung der Gesamtbemessungsgrundlage in der Pensionsversicherung – eine eigene Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten (1996) eingeführt.¹⁰ Im Jahr 2003 wurden von den 48 Ersatzmonaten 24 Monate zu pensionsrechtlichen Beitragsmonaten erklärt, was den Zugang der Frauen zur Pension (Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen) deutlich erleichtert. Mit der Pensionsharmonisierung im Jahr 2005 wurde die maximal pro Kind anrechenbare Beitragszeit in der Pensionsversicherung auf 48 Monate erhöht¹¹.

In den 70er Jahren wurden neben den bis dahin gewährten Geldleistungen auch *Sachleistungen* eingeführt: die *Schülerfreifahrten*, die *Schulbuchaktion* und die *Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen*¹², *weitere die Schulfahrtbeihilfe*. Mit dem Kinderbetreuungsgeld ist ein automatischer Krankenversicherungsschutz für Bezieher und Kind(er) aus FLAF-Mitteln verbunden.

Die im Sinne von *Sparmaßnahmen* durch die Strukturanpassungsgesetze 1995 und 1996 (Sparpakete I & II)¹³ deutlich reduzierten familiären Leistungen wurden erst kürzlich durch das Familienpaket 2000, das im Jahr 2002 eingeführte universelles *Kinderbetreuungsgeld* sowie Erhöhungen bei der Familienbeihilfe (neue Altersstaffel und erhöhte Familienbeihilfe

⁹ BMWFJ /ehem. BMGFJ (2004): Internationales Jahr der Familie 1994+10/2004, Wien.

¹⁰ Wörgötter A., C. Mayrhofer (1997): Kosten der Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung. Projektbericht des Instituts für Höhere Studien, Wien, Juni.

¹¹ BMSGK (2005): 50 Jahre Familienlastenausgleichsgesetz (Broschüre).

¹² BMWFJ /ehem. BMGFJ (2004): ebenda, S. 6.

¹³ ÖVP-Homepage (2006): 50 Jahre FLAF, eine Erfolgsstory, S.3; BMWFJ /ehem. BMGFJ (2004): ebenda, S. 10.

für erheblich behinderte Kinder 2003, Ausbau der Geschwisterstaffel 2008) finanziell wieder deutlich aufgewertet.

Mit dem *Familienpaket 2000*¹⁴ wurden die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag erhöht, eine Geschwisterstaffelung bei der Familienbeihilfe und ein Mehrkindzuschlag eingeführt sowie die Alleinerzieher- und Alleinverdiener-Absetzbeträge erhöht.

Auch die Einführung des *universellen Kinderbetreuungsgeldes*¹⁵, welches mit Beginn des Jahres 2002 das Karenzgeld ersetzte, war eine wichtige neue Leistung zur Stärkung und Unabhängigkeit (Wahlfreiheit) für Familien. Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) ist eine für alle Eltern ohne Vorversicherungszeiten in der Sozialversicherung beziehbare Leistung, welche die Eltern in der Kleinkindbetreuungsphase unterstützen soll. Es wird – je nach dem ob die Eltern sich die Betreuung teilen oder die Leistung nur von einem Elternteil in Anspruch genommen wird – für 30 bzw. 36 Lebensmonate (beide Elternteile) in der Höhe von monatlich ungefähr 436 € (täglich 14,53 €; 2007) ausbezahlt. Ab 2008 wurde der Bezug des KBGs flexibilisiert mit der Einführung von drei Pauschalvarianten mit unterschiedlichen Bezugsdauern bzw. Höhen der Geldleistungen. Ab 2010 wurden ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld, eine vierte Pauschalvariante des Kinderbetreuungsgeldbezuges und die Beihilfe zum pauschalen KBG eingeführt. Dazu wurde der Mehrlingszuschlag zum KBG von einheitlichem Betrag von 218 € auf 50 % der gewählten Variante des Kinderbetreuungsgeldbezuges erhöht (gebührt nur bei Inanspruchnahme eines der Pauschalmodelle). Der Bezug des KBGs war bis 2007 an die Einhaltung einer Zuverdienstgrenze von 14.600 € gebunden, welche ab 1.1.2008 16.000 € betrug. Ab 2010 wurde die Zuverdienstgrenze flexibilisiert und beträgt derzeit 16.200 € bzw. 60 % der Letzteinkünfte (aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde). Bei der einkommensabhängigen Variante sind die Zuverdienstmöglichkeiten beschränkter, weil sie einen Einkommensersatz anbietet.

In den Regierungsprogrammen 2000 und 2003 wurde auch eine grundlegende Neuorientierung der österreichischen Familienpolitik festgelegt, wobei das bis dahin zentrale Prinzip des Lastenausgleichs durch das Prinzip der *Leistungsanerkennung* ersetzt wurde. Dies entspricht auch der *geänderten öffentlichen Wahrnehmung der Familien*, die vor dem Hintergrund der Bevölkerungsalterung in Europa als Quelle künftiger Beitragszahler und produktiver Arbeitskräfte („cradle of society“) wieder an Bedeutung gewonnen haben.

¹⁴ ÖVP-Homepage (2006): 50 Jahre FLAF, eine Erfolgsstory, S. 3.

¹⁵ BMGFJ (2008): Kinderbetreuungsgeld, Auszug 06/2008, in:

<http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/thema.html?channel=CH0568>; BMWFJ (2011a): Online Familienseite, Auszug 05+06.2011, in:

<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Seiten/default.aspx>; BMWFJ (2011c): Internes Arbeitspapier zu leistungs- und finanzierungseitigen Änderungen; AK (2011 a): Wirtschafts- und Sozialstatistisches Taschenbuch 2011, Kinderbetreuungsgeld, Auszug 07/2011, in:

http://www1.arbeiterkammer.at/taschenbuch/tbi2011/familienleistungen_003_kinderbetreuungsg.html

Andererseits werden Familien nicht mehr nur als selbstverständlich funktionierende gesellschaftliche Basiseinheiten, sondern auch als Gruppe von Individuen erlebt, auf deren Wünsche und Bedürfnisse – auch im Sinne der staatlichen und unternehmerischen Zielerreichung – Rücksicht genommen werden muss.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die *heutige Familienpolitik* wesentlich von jener zu Beginn der zweiten Republik unterscheidet und sie eine *größere Vielfalt an Zielsetzungen und Aufgaben* aufweist. Dem ursprünglich relativ einfachen Gedanken eines Lastenausgleichs steht heute eine *Bandbreite von Zielsetzungen* gegenüber:

- Mit Errichtung des FLAF in der 50er und im Zeitraum bis 70er Jahre zielten die Leistungen auf eine *finanzielle Unterstützung* und Ausgleich für Mehraufwand für Familien mit Kindern ab. So wurden (1) die Geburten- und Familienbeihilfen und Schulfahrtbeihilfe, als *Kostenbeitrag*, (2) die Sachleistungen, wie Schülerfreifahrten Schulbücher, als *finanzieller Entlastung* und (3) Finanzierungsübernahmen im Bereich Karenzgeld als *teilweiser Einkommensersatz* für erwerbstätige Eltern sowie Unterhaltsvorschüsse als *Armutsvermeidung* in Situationen sozialer Not eingeführt. In der Mitte der 70er Jahre wurden auch Leistungen zur medizinischen Versorgung (Mutter-Kind-Pass Untersuchungen) und Schülerunfallversicherung bereitgestellt.
- In den 80er Jahre wurden weitere Ziele, wie *Familienberatung* und *Armutsvermeidung* (Familienhärteausgleich) und *Ausgleich für Kinderpause und Einkommensentgang* (Anrechnung der Kindererziehung als Ersatzzeiten in die Pension), verfolgt. In den 90ern wurde die *Vereinbarkeit* von Kindererziehung und Beruf sowie *Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen mit Kindern* durch Teilzeitbeihilfe und Wiedereinstellungsbeihilfe unterstützt. Finanzielle Entlastung durch Freifahrten und Fahrtenbeihilfe wurde auch auf Lehrlinge ausgeweitet.
- Ab 2002 wurde das Prinzip der *Leistungsanerkennung* eingeführt. So leisten das neue universelle Kinderbetreuungsgeld (KBG) und die Beitragsmonate für Kindererziehung in die Pension (48 Beitragsmonate im Jahr 2005) einen Ausgleich für die Kindererziehungspause und den Einkommensentgang der Frauen/Eltern.
- Auch neue Leistungen, wie Elternbildung, Eltern- und Kinderbegleitung, Forschung, Beitrag zu Studienförderung sowie Leistungen zur Steigerung der Fertilität (In-vitro-Fertilisation) und Hilfe in schwierigen Situationen (Familienhospizkarenz) wurden bereitgestellt. Mit der *Flexibilisierung* des Bezuges des KBGs wurde weiters *eine Wahlfreiheit und individuelle Gestaltung der Eltern* ermöglicht.
- Im Jahr 2008 wurde die Geschwisterstaffelung der Familienbeihilfe (FBH) und die jährliche Einkommensgrenze für den Mehrkindzuschlag (zur FBH) erhöht sowie die 13. Familienbeihilfe eingeführt. Außerdem wurden im Jahr 2009 die

Abgabengrenzen bei Rückzahlung des KBG-Zuschusses rückwirkend bis 2002 auf das Niveau von 2008 erhöht und die zu überprüfenden Jahre wurden verringert. Die Schulbuchlimits für Volks- und Berufsschulen wurden im Schuljahr 2009/10 und für Hauptschulen und AHS im Schuljahr 2010/11 erhöht¹⁶.

- Im Jahr 2010 wurden auch das einkommensabhängige KBG, die vierte Pauschalvariante des Kinderbetreuungsgeldbezuges (12+2), die Flexibilisierung der Zuverdienstgrenze und die Beihilfe zum pauschalen KBG eingeführt. Der Mehrlingszuschlag zum KBG wurde von einheitlichem Betrag von 218 € auf 50 % der gewählten Variante erhöht (bei Inanspruchnahme eines der Pauschalmodelle).¹⁷
- 2011 mussten aufgrund des hohen Defizits und akkumulierten Schuldenstands beim Reservefonds Leistungen wieder zurückgenommen werden. Nach Jahren hoher Abgänge betrug der Schuldenstand beim Reservefonds (für Familienbeihilfe) zu Ende des Jahres 2010 insgesamt 3,7 Mrd. Euro. Als Reaktion auf diese Situation kam es mit der FLAG-Novelle im Rahmen des BBG 2010 (BGBl. I Nr. 111/2010) zu folgenden leistungs- und finanzierungsseitigen Änderungen, welche im Laufe des Jahres 2011 schlagend werden. Leistungsseitig stehen einigen Kürzungen bzw. Einschränkungen (Familienbeihilfe: Herabsetzung Altersgrenze, Entfall nach Berufsausbildung bzw. für arbeitssuchende Kinder, Entfall 13. Familienbeihilfe; Reduktion des Mehrkindzuschlags) einige Verbesserungen (Schulbuch: Selbstbehalt entfällt, Schulstartgeld für 6 – 15jährige, Anhebung der Einkommensgrenze für Kinder auf € 10.000 pro Jahr) gegenüber. Bei den Beiträgen des FLAF zu Leistungen anderer Ressorts konnten Einsparungen bei den Kosten des Verwaltungsaufwandes (reduzierter Kostenersatz an BMF) realisiert und eine kleinere Reduktion der Kostentragung für KEZ verhandelt werden. Finanzierungsseitig wurden außerdem allgemeine Steuermittel zu Gunsten des FLAF umgeschichtet (Aufstockung der FLAF-Mittel).

Der Vielfalt an Zielsetzungen und Aufgaben der heutigen Familienpolitik steht einerseits die Erfüllung überregionaler Zielvorgaben der EU, wie einer steigenden *Frauenbeschäftigung* in Europa (Lissabon-Strategie), und andererseits die niedrige *Fertilitätsrate* im deutschsprachigen Raum, die vor dem Hintergrund der Bevölkerungsalterung keinesfalls weiter sinken darf, gegenüber. Auch den Vorstellungen der Familien und Frauen soll Rechnung getragen und speziell auf die *individuellen Lebenssituationen und Bedürfnisse* unter besonderer Berücksichtigung des Wohles des Kindes eingegangen werden. Dabei spielt neben der Einbeziehung der *Väter*, die Gewährleistung einer *Wahlfreiheit für Eltern*

¹⁶ BMWFJ (2011c): Internes Arbeitspapier zu leistungs- und finanzierungsseitigen Änderungen.

¹⁷ BMWFJ (2011c): ebenda; AK (2011 a): Wirtschafts- und Sozialstatistisches Taschenbuch 2011, Kinderbetreuungsgeld, Auszug 07/2011, in: http://www1.arbeiterkammer.at/taschenbuch/tbi2011/familienleistungen_003_kinderbetreuungsg.html

bezüglich der von ihnen gewählten Zeitverteilung bzgl. Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit und eine individuelle Leistungsgestaltung eine wichtige Rolle.

Heute, gibt es eine ganze *Bandbreite von Maßnahmen* zur Förderung von Familien und Kindern in Österreich¹⁸, die einerseits von Seiten des Bundes und andererseits von Seiten der Bundesländer sowie überregionalen Verbänden mit familienpolitischer Zielsetzung bereitgestellt werden. Die Familienförderung umfasst sowohl *Geld- als auch Sachleistungen* und wird durch die Schaffung günstiger *Rahmenbedingungen* für Familien (z.B. Wohnbau) und ein breites Angebot an *Beratungs- und Bildungsmöglichkeiten* ergänzt.

Einige Leistungen (wie Familienbeihilfe) unterstützen die Familien finanziell *über viele Jahre*; andere (wie z.B. das Kinderbetreuungsgeld) sind *zeitlich auf bestimmte Lebensabschnitte begrenzt* (z.B. Kleinkindalter), oder sollen den Übergang von Kleinkindbetreuung zur Erwerbstätigkeit erleichtern. Wieder andere Leistungen dienen der sozialen und gesundheitlichen Sicherheit – was im 21. Jahrhundert eine Selbstverständlichkeit sein sollte.

Auch die *Rolle des Vaters* in der Familie hat neuerdings einen anderen Stellenwert. Nach dem Vorbild der nordischen Staaten wird in den letzten Jahren von einer reinen, die Frauen (als TrägerInnen der meisten Familienaufgaben) fördernden Politik abgegangen und eher eine beide Elternteile unterstützende Politik praktiziert. Diese „*Elternpolitik*“ strebt eine stärkere Beteiligung der Väter am Familienleben/Kindererziehung an, wobei neben der Förderung der generellen gesellschaftlichen Akzeptanz der Väterbeteiligung auch die *neue Vaterrolle*¹⁹ und die tatsächliche Machbarkeit der Reduktion der Erwerbsarbeit zugunsten der Familienarbeit (Jobsicherheit, Karenz bzw. Teilzeit für Männer) zentrale Themen sind.

Obwohl die Familienpolitik sich gleichermaßen an Eltern richtet, bleiben die *Frauen* trotz der neuen Fokussierung auf Väter weiterhin die wichtigste Zielgruppe der Familienpolitik, da sie in Österreich nach wie vor die Hauptlast der Kindererziehung und Hausarbeit tragen. Da diese heute häufig mit einer Erwerbsarbeit kombiniert wird, sind Frauen am meisten von der Realisierbarkeit einer Vereinbarkeit von Familie und Beruf betroffen. Sie stellen auch den Großteil der alleinerziehenden Elternteile und müssen daher finanziell ausreichend versorgt werden. Hier zeigt sich wieder der deutliche *Zusammenhang zwischen Familien- und Arbeitsmarktpolitik*, da die Finanzkraft der Familien wesentlich von ihrem Zugang zum Arbeitsmarkt abhängt. Dabei spielt nicht nur die Qualifikation der Eltern sondern auch die Arbeitschancen und -bedingungen eine wichtige Rolle. Die Familienpolitik sollte versuchen, in diesen Bereichen positiv einzugreifen.

¹⁸ BMWFJ /ehem. BMGFJ (2004): Internationales Jahr der Familie 1994+10/2004, Wien.

¹⁹ BMSG (2004): Erste Europäische Väterkonferenz; Ballnik P., E. Martinetz und O. Ballnik (2005): Positive Väterlichkeit und männliche Identität.

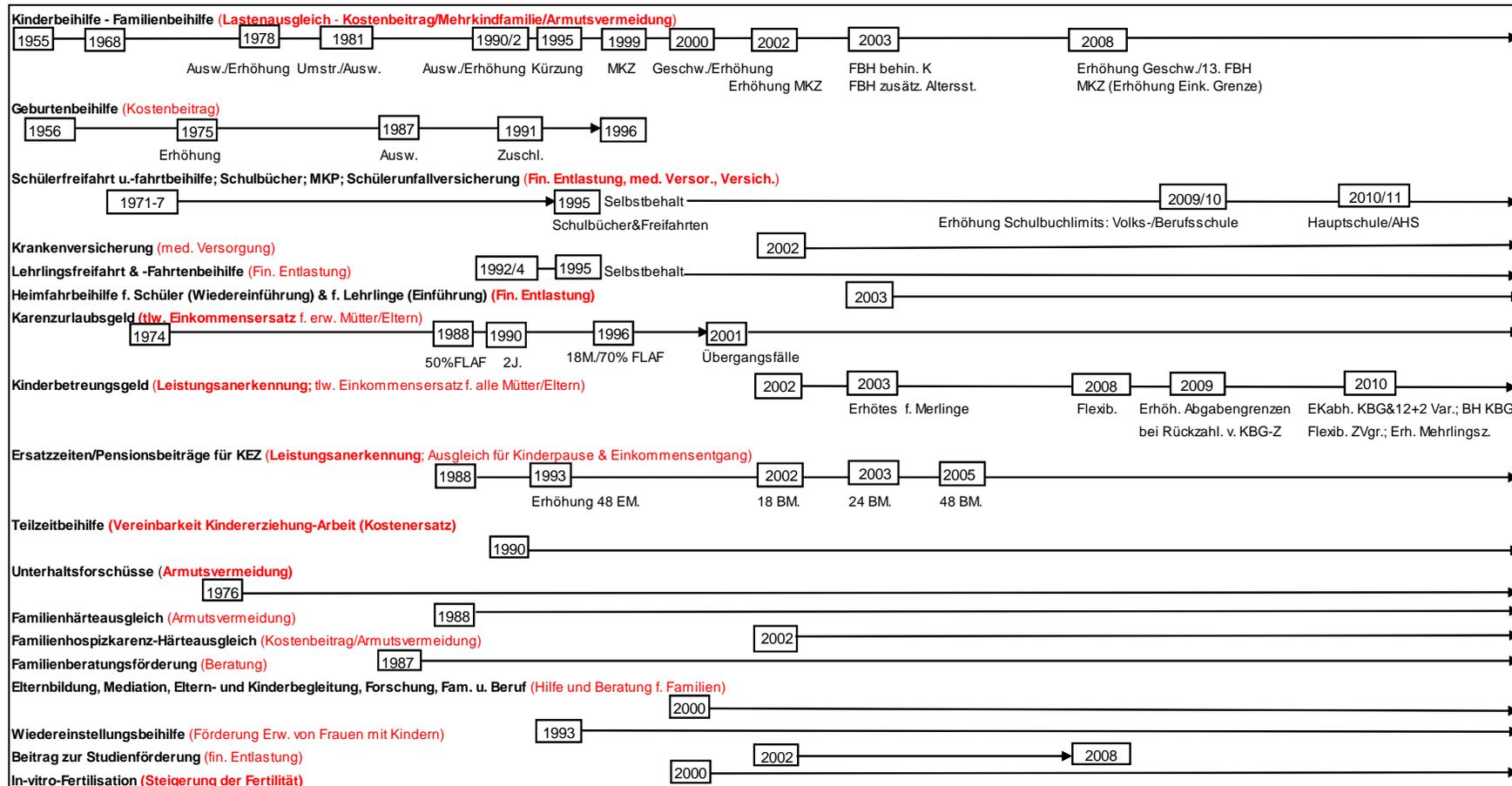
Die folgende Tabelle und Abbildung vermitteln einen Überblick über die Entwicklung der Zielsetzungen der wichtigsten Familienleistungen im Laufe der Zeit.

Tab. 1: Historische Entwicklung der wichtigsten vom FLAF finanzierten Leistungen und damit verfolgte Zielsetzungen (1945 – 2010)

Jahr d. Einführung	Leistungen	Zielsetzung
1945-55	Kinderbeihilfe f. Kinder v. unselbständig Erwerbstätigen	Lastenausgleich
1955	Kinderbeihilfe für alle Familien	
1956	Geburtenbeihilfe	Kostenbeitrag
1968	Familienbeihilfe (FBH)	
1971	Schulfahrtbeihilfe & Schülerfreifahrten	fin. Entlastung
1972	Schulbücher	
1974	Mutter-Kind-Pass	med. Versorgung
1974	Karenzgeld	tlw. Einkommensersatz (erw.Eltern)
1976	Unterhaltsvorschüsse	Armutsvermeidung
1977	Schülerunfallversicherung	Versicherung für Schüler
1987	Familienberatungsförderung	Beratung
1988	Familienhärteausgleich	Armutsvermeidung f. Familien
1988	Ersatzzeiten f. Kindererziehung in die Pension	Ausgleich für Kinderpause & Einkommensentgang
1990	Teilzeitbeihilfe	Vereinbarkeit Kindererziehung-Arbeit (Kostenersatz)
1992/4	Lehrlingsfreifahrten & Fahrtenbeihilfe f. Lehrlinge	fin. Entlastung
1993	Wiedereinstellungsbeihilfe	Förderung Erw. von Frauen mit Kindern
	Pensionsrecht. KEZ (48 Ersatzmonate)	Ausgleich für Kindererziehung
1999	Mehrkindzuschlag zu FBH	Kostenbeitrag (Mehrkindfamilien)
2000	Geschwisterstaffelung bei Familienbeihilfe	Kostenbeitrag (Mehrkindfamilien)
2000	Elternbildung, Mediation, Eltern/Kinderbegleitung, Forschung, Familie u. Beruf	Hilfe und Bildung für Familien
2000	In-vitro-Fertilisation	Steigerung der Fertilität
2002	Kinderbetreuungsgeld	Leistungsanerkennung (tlw. Einkommensersatz aller Eltern)
2002	18 Beitragsmonate f. Kindererziehungszeiten in die Pension	Leistungsanerkennung (Ausgleich für Kinderpause & Einkommensentgang)
2002	Beitrag zu Studienförderung	Fin. Entlastung
2002	Familienhospizkarenz-Härteausgleich	Kostenbeitrag/Armutsvermeidung
2002	Krankenversicherung	med. Versorgung
2003	Erhöhung der Familienbeihilfe f. erheblich-behinderte Kinder	Kostenbeitrag/Armutsvermeidung
2003	Familienbeihilfe/zusätzliche Altersstaffel	Kostenbeitrag
2003	24 Beitragsmonate f. Kindererziehungszeiten in die Pension	Leistungsanerkennung (Ausgleich für Kinderpause & Einkommensentgang)
2003	Erhöhtes KBG für Mehrlingskinder	Kostenbeitrag (Mehrkindfamilien)
2003	Heimfahrbeihilfe f. Schüler (Wiedereinführung) & f. Lehrlinge (Einführung)	Fin. Entlastung
2005	48 Beitragsmonate f. Kindererziehungszeiten in die Pension	Leistungsanerkennung (Ausgleich für Kinderpause & Einkommensentgang)
2008	KBG Flexibilisierung (3 Modelle)	Leistungsanerkennung & Wahlmöglichkeiten (tlw. Einkommensersatz)
2008	FBH (Erhöhung der Geschwisterstaffelung; Einführung der 13. Familienbeihilfe)	Kostenbeitrag
2009/10 2010/11	Erhöhung Schulbuchlimits f. Volks-/Berufsschule f. Hauptschule, AHS	fin. Entlastung
2010	Einführung des einkommensabhängigen KBG & 4. Pauschalvariante d. KBG (12+2); Flexibilisierung Zuverdienstgrenze; Erhöhung Mehrlings-zuschlag z. KBG (50% Pauschalvar.)	Einkommensersatz
2010	Beihilfe zum KBG	Kostenbeitrag

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ 2010; BMWFJ (2011a); BMWFJ (2011c); AK (2011a), BMSGK (2005); BMUJF (1999): Familienbericht 1999.

Abbildung 1: Historische Entwicklung der wichtigsten FLAF-Leistungen



Quelle IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ 2010; BMWFJ (2011a); BMWFJ (2011c); AK (2011a); BMSGK (2005); BMUJF (1999); Familienbericht 1999; Anmk.: EM: Ersatzmonate; BM: Beitragsmonate f. Pension; ZVgr.: Zuverdienstgrenze

Die *folgende Übersicht* mit dem Titel „*Zielsetzung der wichtigsten Familienleistungen in Österreich*“ vermittelt nochmals eine knappe Zusammenfassung über die wichtigsten Familienleistungen des Bundes²⁰ im *Jahr 2011 aus Leistungssicht* und nennt die zentralen Zielsetzungen jeder Leistung.

Man sieht, dass die Familienförderung aus einer *Bandbreite von historisch gewachsenen Leistungen* besteht, welche in Anpassung an die Ziele des Staates und die sich wandelnden Bedürfnisse der Familien entstanden sind.

²⁰ Neben den Bundesleistungen gibt es für Familien noch weitere Leistungen und finanzielle Zuschüsse von Seiten der Länder, welche jedoch regional unterschiedlich ausgestaltet sind. Auch von Seiten der Gemeinden und Arbeitgeber erfahren Familien Unterstützung, wie zum Beispiel durch einen (freiwilligen) Zuschuss der Arbeitgeber zur Kinderbetreuung (steuerfrei bis € 500 pro Kind unter 10 Jahren in Betreuung) kommunale Ferienangebote oder intergenerationale Zusammenarbeit (z.B. ältere Personen lesen in Kindergärten vor).

Tab. 2: Zielsetzungen der wichtigsten Familienleistungen in Österreich (2011)

Leistung	Definition der Leistung	Zielsetzung
Familienbeihilfe (FBH)	einkommensunabhängige Leistung für Familien mit Kindern gestaffelt nach Alter und Kinderanzahl (€ 105,4 bis € 152,7 ohne Geschwisterstaffel)	Kostenbeitrag
Mehrkindzuschlag zur FBH	ab dem dritten Kind, bedarfsabhängig: € 20	Armutsvermeidung
Kinderabsetzbetrag	einheitlicher Steuerabsetzbetrag pro Kind (€ 58,40), wird zusammen mit Kinderbeihilfe ausbezahlt	Kostenbeitrag
Kinderbetreuungsgeld (KBG)	allgemeine Leistung (ohne Anwartschaftszeit), 4 Varianten: V1: 30+6 (€ 436 monatl., ein Elternteil 30 M, zweiter +6 M) V2: 20+4 (€ 624 monatl., ein Elternteil 20 M, zweiter +4 M) V3: 15+3 (€ 800 monatl., ein Elternteil 15 M, zweiter +3 M) V4: 12+2 (€ 1.000 monatl., ein Elternteil 12 M, zweiter +2M) oder einkommensabhängig: 12+2 (80% der Letzteinkünfte, max. € 66 pro Tag oder € 2.000 monatl.)	Wahlfreiheit
Mehrlingszuschlag zum KBG	Zuschlag von 50% der gewählten KBG-Variante	Kostenbeitrag
Zuschuss zum KBG	rückzahlpflichtiger, bedarfsabh. Kredit, € 181 monatlich	Armutsvermeidung
Zuverdienstmöglichkeit bzw. -grenze zum KBG	jährlich € 16.200 (Überschreitung = rückzahlen) V1-V4: individuelle ZVG rd. 60 % des früheren Einkommens bei einkommensabh. KBG: € 5.800, kein Alos-bezug	soz. Staffelung
Alleinverdiener (AAB) - bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag	Lohnsteuerverminderung (Partnereinkommen < 6.000 p.a.) € 494 (1 Kind), € 669 (2), € 998 (3), jd. weitere +€ 220 p.M.	finanz. Entlastung
Unterhaltsabsetzbetrag	für unterhaltspflichtige Kinder, gestaffelt nach Anzahl	finanz. Entlastung
Sonderausgaben	einkommensabh. Steuerabsetzbetrag: 25% von max. € 2.920 wenn AAB: verdoppelt, + € 1.460 ab drei Kindern	
Kinderfreibetrag	€ 220 jährlich pro Kind oder € 132 pro Elternteil und Kind	
Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten	max. € 2.300 pro Jahr und Kind < 10 J. wahlweise ein oder beide Elternteile (die LST/EST zahlen).	
außergewöhnliche Belastungen	steuerlich absetzbar (Selbstbehalt)	
Familienhärtausgleich	unverschuldete Notlage	Armutsvermeidung
Wochengeld	Versicherungsleistung für Mütter, 8 Wochen vor und nach der Geburt, einkommensabhängig	Einkommensersatz
Unterhaltsvorschuss	auf Antrag	Armutsvermeidung
Familienzuschlag zu Alos	berücksichtigt Familiensituation	
Kinderzuschuss zur Pension	berücksichtigt Familiensituation	
Hinterbliebenenversorgung	Witwen-, Witwer-, Waisenpension	
Kindererziehungszeiten	Anrechnung in der Pensionsversicherung jedenfalls: Ersatzzeiten bis 4. Geb. Kind od. nächste Geb. ab KBG 2002: 18 BM, 30 EM ab Geburten 2004: 24 Monate BM, 24 EM KIEZ ab 2005: 48 BM (Bemessungsgrundlage = € 1.350)	Ausgleich für Kinderpause und Einkommensentgang
Arbeitslosengeld (nach KBG)	wenn Anwartschaft erfüllt und arbeitswillig	Armutsvermeidung
Kinderbetreuungsbeihilfe	bei AMS-Maßnahmen, Arbeitsuche. Kind < 15 J.	finanz. Entlastung
Elternteilzeit	Rechtsanspruch bis 4. bzw. 7. Geburtstag des Kindes (abhängig von Betriebsgröße und Beschäftigungsdauer)	Vereinbarkeit Kind-Beruf verbessern
Kindergärten & -krippen	tlw. gratis, sonst mit Kostenbeiträgen	med. Versorgung
Krankenversicherung	während KBG-Bezug, dann Mitversicherung mögl.	
Mutter-Kind-Untersuchungen	lt. Mutter-Kind-Pass, gratis	Beratung
Familienberatungsstellen	über 390 Standorte in Österreich	
Fahrtenbeihilfen für SchülerInnen und Lehrlinge	ordentlicher Schulbesuch im Inland, Freifahrt (mit Selbstbehalt (€ 19,60 pro Schuljahr), Fahrtkostenzuschuss	fin. Entlastung
Schulbuchaktion	kein Selbstbehalt	
Schulstartgeld	€ 100 für Kinder zwischen 6. und vollendeten 16. Lebensjahr	
In-vitro-Fertilisation	70% Kostenersatz	Fertilität steigern
Familienhospizkarenz	haushaltseinkommensabh. Zuwendung bei Einkommensentfall	tlw. Einkommensersatz

Quelle: IHS, basierend auf BMWFJ (2011a); AMS (2011); Help.gv.at (2011a); AK Portal (2011b).
ad Kindererziehungszeiten: Die Bemessungsgrundlage wurde laufend angepasst und betrug im Jahr 2006 € 1.390,50/Monat, 2007 € 1.423,87/Monat, 2008 € 1.456,62/Monat, 2009 € 1.493,04/Monat, 2010 € 1.528,87/Monat und 2011 € 1.560,98 /Monat.

Finanzierungsströme des FLAF

Der Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) spielt seit seiner Errichtung im Jahr 1955 bis heute eine bedeutende Rolle in der Politik. Der FLAF stand seit seiner Gründung im Spannungsfeld zwischen ökonomischer Finanzierbarkeit und einem erstrebenswerten Leistungsniveau, was zu regelmäßigen Ungleichgewichten in der Bilanz geführt hat. Im Jahr 2010 stehen den Einnahmen des Ausgleichsfonds in der Höhe von rund 5,8 Mrd. € Ausgaben in der Höhe von 6,4 Mrd. € gegenüber.

Entwicklung der Gesamtausgaben (1970-2010)

Über den Familienlastenausgleichsfonds wird gegenwärtig eine breite Palette an familienpolitische Leistungen finanziert. Seit den 70er Jahren beobachtet man eine Ausweitung sowohl der Geldtransfers (wie Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld), als auch der Sachleistungen (wie Fahrtenbeihilfe und Freifahrten für Schüler und Lehrlinge, medizinische Versorgung durch MKP, Krankenversicherung). Die Leistungsausweitung hat sich expansiv auf die Ausgabenhöhe ausgewirkt. In einzelnen Jahren gab es dagegen Leistungskürzungen im Rahmen budgetärer Sparmaßnahmen, welche die Ausgaben reduzierten.

Die *Ausgaben des Familienlastenausgleichsfonds* betragen im Jahr 2010 6,4 Mrd. € (2,3 % des BIP) und entfielen zu 53 % auf Familienbeihilfen und zu 17 % auf das im Jahr 2002 *neu eingeführte Kinderbetreuungsgeld*²¹. Seit den 70er Jahren hat sich auf der *Ausgabenseite des FLAF* einiges verändert, sowohl in der Höhe als auch in der Struktur der Ausgaben:

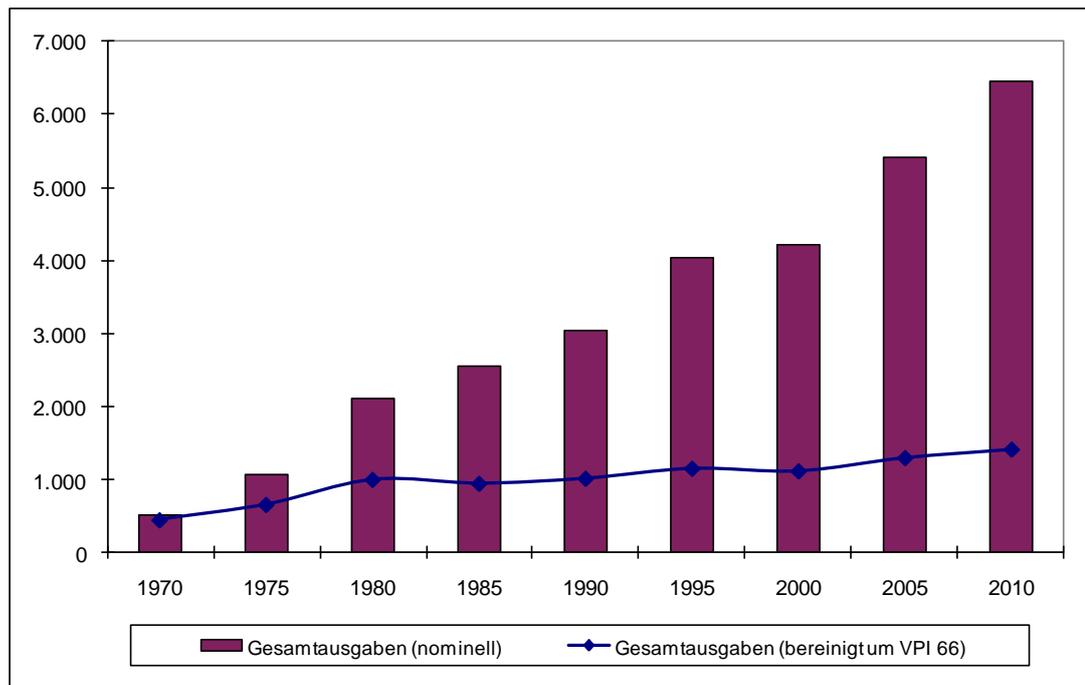
- (1) Die *Gesamtausgaben* zeigen *nominell* eine starke, mehr als zehnfache Erhöhung in der Periode (1970-2010);
- (2) Die *Ausgaben* weisen eine deutliche Ausbreitung der Leistungen, sowie einige Umstrukturierungen und einzelne Kürzungen auf.

Die langfristige Betrachtung der Ausgaben des FLAF seit dem Jahr 1970 verlangt eine Berücksichtigung der Preisentwicklung, des Ausgabenanteils am BIP und der Bevölkerungsentwicklungen, nämlich die Anzahl der Kinder, in diesem Zeitraum.

²¹ inkl. Aufwand Vollzug KBG

Relativiert man daher die nominellen Ausgaben des FLAF mit der langfristigen Preisentwicklung²², so sieht man, dass seit den 70ern die *um den Verbraucherpreisindex bereinigten Ausgaben* weniger stark, aber dennoch deutlich, gestiegen sind, sich in einigen Jahren aber auch leicht rückläufig entwickelt haben (Abbildung 2).

Abbildung 2: Ausgaben des FLAF (in Mio. €)

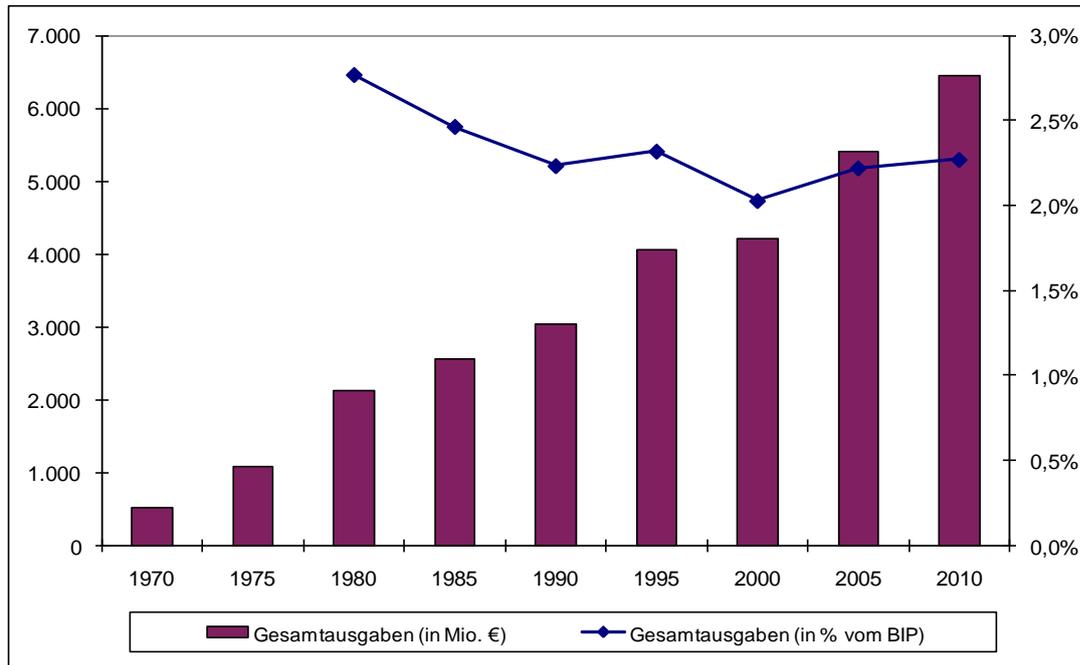


Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011); Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr; genaue Zahlen zu obigen Abbildung finden sich in Tab. A 1 im Anhang.

Betrachtet man außerdem die Entwicklung des Anteils der Ausgaben für familienpolitische Maßnahmen an der gesamten Wirtschaftsleistung in der Periode 1980-2010, so zeigt sich, dass *der Prozentanteil der Ausgaben des FLAF am BIP* langfristig sank. Im Jahr 1980 war dieser Anteil fast 3 %, sank dagegen bis 1990 auf 2,23 %. In der Periode zwischen 1990 und 2010 schwankte er rund um 2 %, mit leichten Anstiegen in den Jahren 1995 und 2005 bzw. 2010 (Abbildung 3). Im Jahr 2010 betrug der Anteil 2,27 %. Trotz der wichtigen Leistungserweiterungen und des stetigen Wachstums der nominellen Ausgaben ist deren Anteil am BIP derzeit niedriger als in den 80er Jahren. Die Zuwächse des Anteils in den Jahren 1990 bis 1995 und 2000 bis 2005 sowie im Jahr 2010 sind auf die Leistungserweiterungen zurückzuführen.

²² Die Preisentwicklung wird hier mit dem „VPI 66“ - Verbraucherpreisindex 66 (Basis:1966 =100) gemessen.

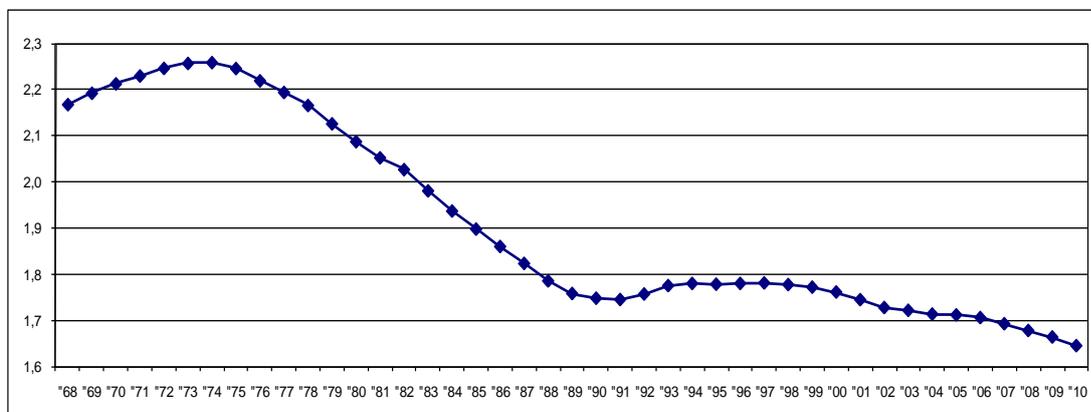
Abbildung 3: Ausgaben des FLAF (in Mio. € und in % des BIP)



Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, erstellt am 07.03.2011, in: www.statistik.at (Auszug: 08.06.2011); Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr; genaue Zahlen zu obigen Abbildung finden sich in Tab. A 3 im Anhang.

Bei der Interpretation der langfristigen Ausgabenentwicklung müssen auch demographische Veränderungen in der Bevölkerung beachtet werden. Für den FLAF liefert die „Bevölkerung bis maximal 18 Jahre“ - als allgemeines Maß für die Anzahl der Kinder, die familienpolitische Leistungen beziehen bzw. deren Eltern bezugsberechtigt sind – eine gute approximative Größe des leistungsseitigen BezieherInnenkreises. Die Kinderzahl sank seit Mitte der 70er Jahre bis Anfang der 90er Jahre und verblieb danach auf gleichbleibend niedrigem (leicht sinkenden) Niveau. Dies hat – bei gleichbleibendem Leistungsumfang – leicht dämpfende Wirkung auf die FLAF-Ausgaben.

Abbildung 4: Bevölkerung bis max. 18 Jahre (Anzahl der Kinder in Mio.)



Quelle: IHS basierend auf Daten aus Eurostat, Bevölkerung bis max. 18 Jahre am 1. Jänner des Jahres für die Periode 1968-2010 (Auszug: 15.06.2011); genaue Zahlen zu obigen Abbildung finden sich in Tab. A 15 im Anhang.

Veränderungen in der Ausgabenstruktur seit 1970

Die Entwicklung der *Ausgaben des FLAF nach Art der Leistungen* in der Periode (1970-2010) zeigt, dass (1) die *Familienbeihilfe* den größten Teil der Ausgaben ausgemacht hat, (2) laufend neue Leistungen oder Leistungsänderungen, entsprechend zeitgemäßer Bedürfnisse der Familien, eingeführt wurden, sodass es heute ein vielfältigeres Leistungsangebot gibt und (3) es Kürzungen bestimmter Leistungen gab, wie die Abschaffung der Geburtenbeihilfe oder die Kürzung der Familienbeihilfe aufgrund budgetärer Sparmaßnahmen.

Die Ausgabenstruktur des FLAF ist daher zum größten Teil von der Entwicklung der *österreichischen Familienpolitik* beeinflusst²³. Außerdem verursacht die langfristig sinkende Zahl der Kinder (wegen der Fertilitätssenkung) die Einengung des Kreises der potenziellen Leistungsbezieher und wirkt somit ausgabenreduzierend.

Struktur der nominellen Ausgaben

Als nächstes wird die Entwicklung der Struktur der *nominellen Ausgaben* im Kontext der Leistungsänderungen und demographischer Entwicklungen in der Periode 1970-2010 interpretiert (Tab. 3; Abbildung 5).

Die *nominellen Gesamtausgaben* haben sich im *Zeitraum 1970-1980* vervierfacht - von 517 Mio. € im Jahr 1970 auf 2.122 Mio. € im Jahr 1980. Die Zunahme der Ausgaben bis zum Jahr 1980 basiert auf *bedeutenden Erweiterungen der familienpolitischen Leistungen*. Zu Beginn der 70er Jahre waren die beiden einzigen Stammeleistungen die Familien- und Geburtenbeihilfe. In den 70er Jahren wurden FLAF-Beiträge für neue Sachleistungen eingeführt: für Schulfahrtbeihilfen, Schülerfreifahrten und Schulbücher sowie für Mutter-Kind-Pass/MKP Untersuchungen. Zudem wurden bestehende Geldleistungen ausgeweitet und neue eingeführt. Die Geburtenbeihilfe wurde vervierfacht (erforderlicher Nachweis der Untersuchungen nach dem MKP). Die Familienbeihilfe wurde wesentlich erhöht im Jahr 1978 mit der Umwandlung des Kinderabsetzbetrags im Einkommensteuerrecht in die direkte Familienbeihilfe. Seit 1974 übernahm der FLAF einen Teil der Finanzierung des Karenzgeldes, wobei der verbleibende Rest von der Arbeitslosenversicherung übernommen wurde. Der Anteil für den FLAF wurde im Jahr 1988 von 25 % auf 50 % erhöht. Im Jahr 1976 wurden auch Unterhaltvorschüsse eingeführt. Seit dem Jahr 1977 wurden Beiträge für Schülerunfallversicherung eingeführt.²⁴

²³ BMWFJ /ehem. BMGFJ (2004): Internationales Jahr der Familie 1994+10/ 2004. Wien.

²⁴ BMWFJ (2010): Datensatz; BMWFJ /ehem. BMGFJ (2004): ebenda; ÖVP-Homepage (2006): 50 Jahre FLAF, eine Erfolgsstory, S. 3; SPÖ Bundesfrauen, Frauenpolitik seit 1970. Ein kurzer Blick zurück, Auszug: 06/2011, in: http://www.frauen.spoe.at/?page_id=975; BMSGK (2005): 50 Jahre Familienlastenausgleichsgesetz (Broschüre).

Im Zeitraum 1980-1990 zeigen die *nominellen Gesamtausgaben* einen weiteren obwohl weniger starken Anstieg (von 2.122 Mio. € im Jahr 1980 auf 3.042 Mio. € im Jahr 1990). Die größte Zunahme gab es bei den Ausgaben für das Karenzurlaubsgeld, für Schülerfahrtbeihilfen, Schülerfreifahrten und Unterhaltsvorschüsse. Der Anstieg der Ausgaben für Karenzurlaubsgeld ist mit der Erhöhung des vom FLAF gedeckten Anteils an Karenzurlaubsgeld von 25 % auf 50 % zwischen 1982 und 1988 verbunden²⁵. Außerdem wurden neue Ausgaben aus dem FLAF für Familienhärteausgleich und für Pensionsversicherung für Kindererziehungszeiten (KEZ) im Jahr 1988, sowie für Familienberatungsstellen (Teil der sonstigen Maßnahmen) im Jahr 1987 eingeführt²⁶.

Zwischen den Jahren 1980 und 1990 zeigten die Ausgaben für *Familienbeihilfe* eine nur mäßige Steigung und die Ausgaben für *Geburtenbeihilfe* und *Schulbücher* waren im Jahr 1985 sogar rückläufig, obwohl es einige Ausweitungen dieser Leistungen gab. Im Jahr 1981 wurde eine Umstrukturierung der Familienbeihilfe durchgeführt indem die Mehrkinderstaffelung aufgehoben und eine Altersstaffelung für Kinder über 10 Jahre eingeführt wurde. 1982 gab es eine Ausweitung des MKPs um eine dritte Rate bei Vollendung des zweiten Lebensjahrs des Kindes.²⁷ Ab 1987 wurde eine Ausweitung der Geburtenbeihilfe bis Vollendung des vierten Jahres des Kindes gegen Vorweis der MPK-Untersuchungen eingeführt.²⁸ Die mit der Geburtenbeihilfe verbundenen Ausgaben stiegen an, obwohl sie im Jahr 1990 unter dem Niveau von 1980 waren. Zu der mäßigen Erhöhung der Familienbeihilfe und die obengenannte Senkung der Ausgaben für Geburtenbeihilfe im Jahr 1985 trugen vermutlich die Abnahme der Zahl der Kinder in den 80ern und eine nicht ausreichende Anhebung / Valorisierung der Leistungen bei.

Im Zeitraum 1990-1995 sind die *nominellen Gesamtausgaben* deutlich gestiegen, wobei die Ausgaben für Karenzurlaubsgeld, die Pensionsbeiträge für KEZ und die Ausgaben für sonstige Maßnahmen (z.B. Wiedereinstellungsbeihilfe seit 1993) am stärksten wuchsen. Die Erhöhung der Ausgaben für Karenzurlaubsgeld und Pensionsbeiträge für KEZ ist mit der Ausweitung des Karenzurlaubes auf zwei Jahre und der Anrechnung des zweiten Karenzjahres als Ersatzzeit für Pension sowie Erhöhung der Ersatzzeiten auf 48 Monate verbunden (1993). In dieser Periode gab es auch eine Erhöhung der Familienbeihilfe und ein Zuschlag zur Geburtenbeihilfe wurde eingeführt.²⁹

Die Zahl der Kinder ist zwischen 1990 und 1995 auch leicht gestiegen, was vermutlich auch zur Erhöhung der Ausgaben für familienpolitische Leistungen beigetragen könnte.

²⁵ BMWFJ /ehem. BMGFJ (2004): Internationales Jahr der Familie 1994+10/ 2004. Wien, S. 6

²⁶ BMSGK (2005): 50 Jahre Familienlastenausgleichsgesetz (Broschüre).

²⁷ SPÖ Bundesfrauen, Frauenpolitik seit 1970. Ein kurzer Blick zurück, Auszug: 06/2011, in: http://www.frauen.spoe.at/?page_id=975

²⁸ BMUJF (1999): Familienbericht 1999, S. 443-444.

²⁹ BMSGK (2005): ebenda; SPÖ Bundesfrauen, ebenda; BMUJF (1999): ebenda; Wörgötter A., C. Mayrhuber (1997).

Die *Strukturanpassungsgesetze 1995 und 1996* mit ihren Sparmaßnahmen im Familienbereich *reduzierten über Leistungskürzungen die Ausgaben des FLAF*. Wesentliche Leistungskürzungen waren: die Reduktion der Familienbeihilfe um 100 Schilling monatlich, die Einführung von Selbstbehalte für Schulbücher und Schüler-/Lehrlingsfreifahrten seit 1995, die Reduzierung des Karenzurlaubs und -geldes auf 18 Monate, wenn nur die Mutter Karenzurlaub nimmt seit 1996 und die Abschaffung der Geburtenbeihilfe seit 1997³⁰.

Die *Leistungsreduzierung* innerhalb der *Sparpakete* verursachte eine *nur mäßige nominelle Erhöhung der Ausgaben* im Zeitraum 1995-2000 (wobei es eine Senkung zwischen 1994 und 1999 und erst im Jahr 2000 eine deutliche Erhöhung gab). In der zweiten Hälfte der 90er Jahre wiesen die sonstigen Maßnahmen die größte Erhöhung auf. Dazu trugen die Einführung neuer Leistungen wie Elternbildung, Mediation, Eltern- und Kinderbegleitung, Forschung, Familie und Beruf, sowie die außerordentliche Überweisung für Kindererziehungszeiten an die Pensionsversicherung im Jahr 2000 bei. Eine *Reduzierung* zeigten hingegen die Ausgaben für das Karenzurlaubgeld (obwohl der FLAF 70 % dieser Kosten seit 1996 deckt), die Pensionsbeiträge für KEZ und die Schulfahrtbeihilfe. Trotz der Einführung eines MKP-Bonus³¹ ist wegen der Abschaffung der Geburtenbeihilfe seit dem Jahr 1997 die entsprechende Ausgabenposition zwischen 1995 und 2000 stark zurückgegangen.

In der *Periode 2000-2005* stiegen die *nominellen Gesamtausgaben* des FLAF deutlich. Diese Entwicklung basiert auf dem „Familienpaket 2000“, das eine Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Leistungen vorsah: *Erhöhung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages* sowie die Einführung des *Mehrkindzuschlags* und der *Geschwisterstaffelung* bei der Familienbeihilfe. Eine wichtige Neuerung war außerdem die Einführung des universellen, bundesweiten *Kinderbetreuungsgeldes* im Jahr 2002, das über die Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten eine deutliche Verbesserung für die Familien brachte. Im Gegensatz zum Karenzurlaubsgeld wurde das Kinderbetreuungsgeld seit 2002 vollständig aus dem FLAF finanziert. Zur starken Zunahme der Ausgaben für familienpolitische Maßnahmen kommt seit 2005 weiters die *Erhöhung der pensionsrechtlichen Beitragsmonate für Kindererziehungszeiten* auf maximal 48 Beitragsmonate pro Kind. Die Finanzierung dieser Maßnahme wird bis zum Jahr 2010 zu gleichen Teilen auf den FLAF und die öffentliche Hand aufgeteilt, ab 2010 zu 75 % und ab 2011 zu 72% von den Mitteln des FLAF getragen werden³². Der Anteil der sonstigen

³⁰ ÖVP-Homepage (2006): 50 Jahre FLAF, eine Erfolgsstory, S. 3; BMWFJ /ehem. BMGFJ (2004): Internationales Jahr der Familie 1994+10/ 2004. Wien, S. 10; BMUJF (1999): Familienbericht 1999, S. 445.

³¹ Mutter-Kind-Pass-Bonus wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 14/1997 eingeführt und erstmals im Jahr 1998 für Kinder, die im Jahr 1997 geboren wurden, gewährt. MKP-Bonus wurde mit der Einführung des KBG im Jahr 2002 abgeschaffen (BMUJF (1999): ebenda, S. 444; BMWFJ /ehem. BMGFJ (2004): Internationales Jahr der Familie 1994+10/2004, Wien, S. 10).

³² ÖVP-Homepage (2006): ebenda, S. 3-4; Information und Daten BMWFJ (2010); BMGSK (2005): 50 Jahre Familienlastenausgleichsgesetz, Broschüre.

Leistungen ist hingegen gesunken. Zwischen 2005 und 2007 hat sich die Struktur der Ausgaben fast nicht geändert. Im Jahr 2008 wurde die Geschwisterstaffel der Familienbeihilfe (FBH) und die jährliche Einkommensgrenze für den Mehrkindzuschlag (zur FBH) erhöht sowie die 13. Familienbeihilfe eingeführt. Außerdem wurden im Jahr 2009 die Abgabengrenzen bei Rückzahlung des KBG-Zuschusses rückwirkend bis 2002 auf das Niveau von 2008 erhöht und die zu überprüfenden Jahre wurden verringert. Die Schulbuchlimits für Volks- und Berufsschulen wurden im Schuljahr 2009/10 und für Hauptschulen und AHS im Schuljahr 2010/11 erhöht. Im Jahr 2010 wurden auch das einkommensabhängige KBG, die vierte Pauschalvariante des Kinderbetreuungsgeldbezuges (12+2), die Flexibilisierung der Zuverdienstgrenze und die Beihilfe zum pauschalen KBG eingeführt. Der Mehrlingszuschlag zum KBG wurde von einheitlichem Betrag von 218 € auf 50 % der gewählten Variante erhöht (bei Inanspruchnahme eines der Pauschalmodelle).³³

Um die Preiserhöhung bereinigte³⁴ Ausgaben

Die Entwicklung der Ausgaben nach Art der Leistungen mit Berücksichtigung der Preiserhöhung seit dem Jahr 1970 zeigt (Tab. 4; Abbildung 6):

- Die Ausgaben für Familienbeihilfe (die größte Ausgabeposition) sind nach einem deutlichen realen Anstieg zwischen 1970 und 1980 fast auf demselben Niveau geblieben.
- Da der nominelle Wert bestimmter Leistungen oft längere Zeit auf einem Niveau fixiert war, gab es reale Ausgabensteigerungen meist nur aufgrund von zusätzlich eingeführten Leistungen. Das galt vor allem für Zeiten mit hohen Inflationsraten.

³³ BMWFJ (2011c): Internes Arbeitspapier zu leistungs- und finanzierungseitigen Änderungen; AK (2011 a): Wirtschafts- und Sozialstatistisches Taschenbuch 2011, Kinderbetreuungsgeld, Auszug 07/2011, in: http://www1.arbeiterkammer.at/taschenbuch/tbi2011/familienleistungen_003_kinderbetreuungsg.html

³⁴ Gemessen mit dem Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966=100)

Tab. 3: Ausgaben des FLAF in Mio. €, nominell (1970-2010)

Ausgaben des FLAF (in Mio. €)	1970		1975		1980		1985		1990		1995		2000		2005		2010	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
Familienbeihilfen	503,7	97,38	784,5	72,64	1.677,4	79,06	1.944,1	76,28	2.214,8	72,81	2.455,5	60,64	2.711,0	64,43	2.945,9	54,47	3.447,3	53,48
Karenzurlaubsgeld*	0,0	0,00	20,3	1,88	34,3	1,62	96,8	3,80	133,9	4,40	606,8	14,99	360,4	8,57	9,8	0,18	-0,3	0,00
KBG & Aufwen.**	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	1.000,2	18,49	1.078,9	16,74
Pensionsbeiträge v. KG/f. KEZ	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	50,4	1,66	168,3	4,16	77,4	1,84	492,0	9,10	825,2	12,80
KV, MKP-Bonus (vor 1.1.97 Geburtenbeihilfen), etc.***	13,5	2,62	92,4	8,55	97,0	4,57	78,1	3,06	89,0	2,93	93,3	2,30	8,6	0,20	63,8	1,18	76,2	1,18
Fahrtenbeihilfe & Freifahrten S/L	0,0	0,00	105,9	9,80	166,4	7,84	232,3	9,11	284,4	9,35	365,5	9,03	300,6	7,14	347,3	6,42	388,8	6,03
Schulbücher	0,0	0,00	65,5	6,06	69,3	3,27	65,5	2,57	72,5	2,38	86,1	2,13	92,2	2,19	98,4	1,82	102,1	1,58
Unterhaltungsvorschüsse	0,0	0,00	0,0	0,00	19,0	0,90	40,2	1,58	42,7	1,40	61,9	1,53	81,4	1,93	100,9	1,87	112,0	1,74
Sonstige MN****	0,0	0,00	11,5	1,06	58,3	2,75	91,7	3,60	154,1	5,07	211,7	5,23	576,2	13,69	350,2	6,48	416,28	6,46
Gesamtausgaben	517,3	100	1.080,0	100	2.121,6	100	2.548,7	100	3.041,8	100	4.049,1	100	4.207,8	100	5.408,6	100	6.446,5	100
Überschuss	58,0		64,7		0,0		50,3		77,7		0,0		104,6		0,0		0,0	
Gesamtausgaben (mit Überschuss/Rückzahl.)	575,3		1.144,7		2.121,6		2.599,1		3.119,5		4.049,1		4.312,4		5.408,6		6.446,5	

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Ausgaben in jedem Jahr (nominell; siehe auch Tab. A 1 im Anhang für eine detaillierte Darstellung);

Anmerkungen:

* Beitrag z. Karenzurlaubsgeld (KG; 1974-2001) u. Teilzeitbeihilfe plus Teilzeitbeihilfenersatz (TZBH; 1991-2002), Überweisung an NOEGKK v. KG u. TZBH seit 2002;

** inkl. Überweisung an die NÖ GKK für Kinderbetreuungsgeld u. Aufwand Vollzug Kinderbetreuungsgeld. In Verbindung mit dem neuen Haushaltsrecht, § 16 Abs. 6 BHG, wird seit 2009 die Vorlagepflicht des Bundes netto bei den Ausgaben für das Kinderbetreuungsgeld dargestellt. Im Jahr 2010 betrug der Abgang 689,9 Mio. €;

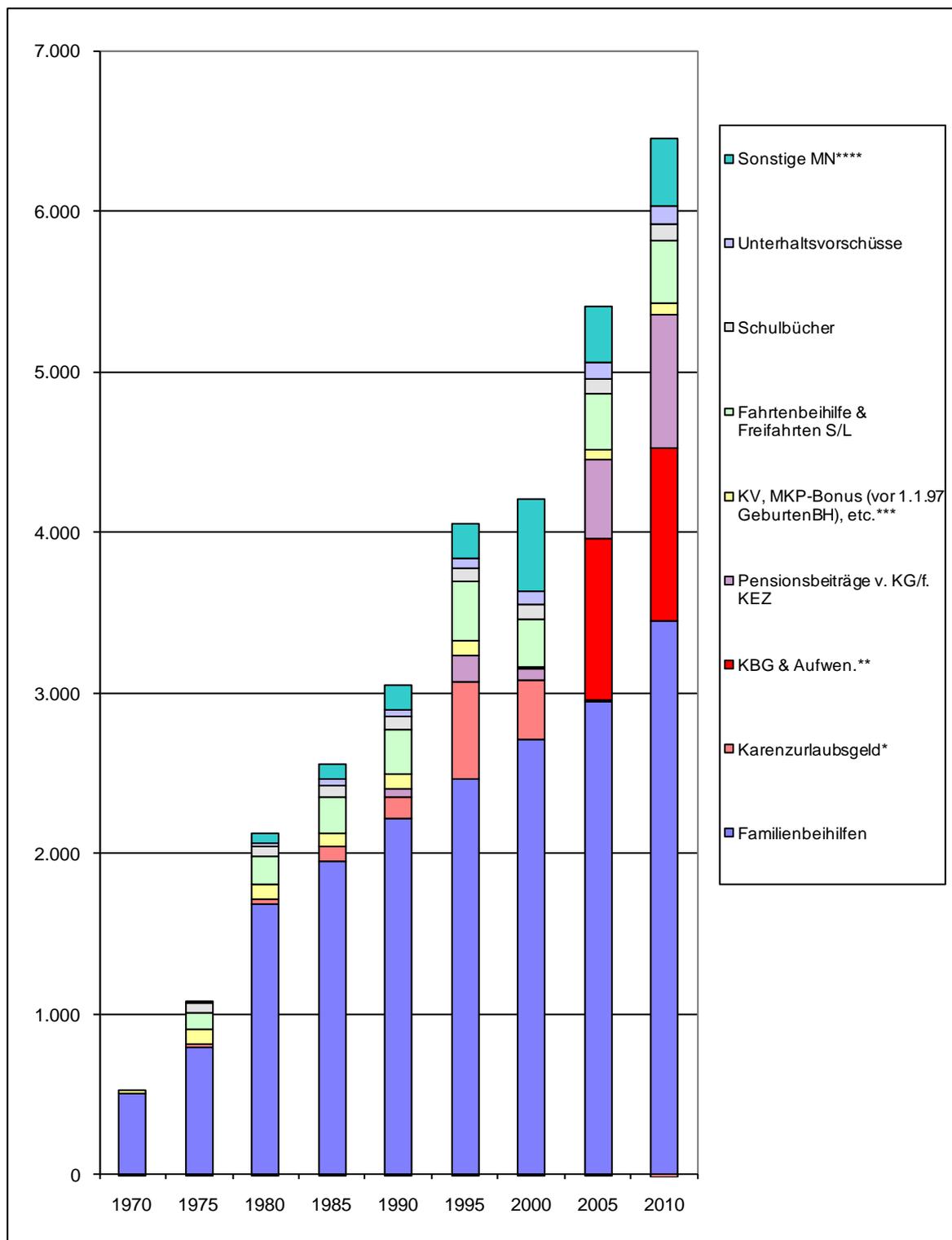
*** inkl. Krankenversicherung (KV), Mutter-Kind-Pass-Bonus (MKP)/Geburtenbeihilfe plus Sonderzahlung/Zuschlag, Zuschuss gem. § 35f FLAG, Kleinkindhilfen; MA Vorsorge (FLAF-Beiträge f. KV – seit 2002 und f. MA Vorsorge – seit 2003);

**** „Sonstige Maßnahmen“ umfasst alle sonstige MN inkl. folgende größere Gruppen: Wiedereinstellungshilfe (1993-2006); Überweisung an BMSGK (2/3 Untersuchungskosten u. 100 % Druckkosten f. MKP sowie Pensionsbeiträge (spez. Regelungen): Pensionsbeiträge f. Pflegepersonen v. schwerbehindertem Kind oder aufgrund Wahl od. Pflegekindes und Überweisung an d. Ausgleichsfonds d. Pensionsversicherungsträger in einzelnen Jahren: 2000-2002 (siehe Anmk. unten); Beitrag zur In-vitro-Fertilisation; Überweisung eines Beitrags zur Studienförderung an das BMW (2002-2008). Diese Darstellung der „Sonstige Maßnahmen“ schließt auch restliche Leistungen, wie Härteausgleich, Elternbildung, Eltern-/Kinderbegleitung, Forschung, Familie & Beruf, Familienberatung, Aufwendungen für Elternbildung, Forschung, etc. ein.

Anmerkung zu den außerordentlichen Überweisungen f. KEZ an PV: Die Überweisung betrug im Jahr 2000 insgesamt 595.917.240 € (davon 279.645.066 € direkt vom Reservefonds für FB – scheint hier nicht auf, und 316.272.174 € von Ansatz 1/19387/7317.001), im Jahr 2001 465.106.139 € und im Jahr 2002 33.430.000 € (Auskunft: BMWFJ, 2011).

Brüche in den Zeitreihen wegen Buchungen in anderen Positionen, Rückgabe zu Unrecht bezogener Mittel oder Einführung/Beendigung finanzieller Leistungen (z.B. in der Position: „Karenzurlaubsgeld“ - Überweisung an NOEGKK, Karenzgeld u. TZBH (Rückgabe v. Mittel) od. in der Position: „KV, MKP-Bonus (vor 1.1.97 Geburtenbeihilfen), etc.“: Bruch seit 2000 hauptsächlich wegen Abschaffung der Geburtenbeihilfe seit 1997).

Abbildung 5: Ausgaben des FLAF in Mio. €, nominell (1970-2010)



Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Ausgaben in jedem Jahr (nominell); Anmk.: siehe Tab. 3.

Tab. 4: Ausgaben FLAF in Mio. € (bereinigt um Verbraucherpreisindex 1966=100)

Ausgaben des FLAF	1970		1975		1980		1985		1990		1995		2000		2005		2010	
	Mio. € (r)	%	Mio. € (r)	%	Mio. € (r)	%	Mio. € (r)	%	Mio. € (r)	%	Mio. € (r)	%	Mio. € (r)	%	Mio. € (r)	%	Mio. € (r)	%
Familienbeihilfen	438,0	97,38	479,8	72,64	793,5	79,06	724,6	76,28	741,7	72,81	701,2	60,64	722,2	64,43	709,5	54,47	758,5	53,48
Karenzurlaubsgeld*	0,0	0,00	12,4	1,88	16,2	1,62	36,1	3,80	44,8	4,40	173,3	14,99	96,0	8,57	2,4	0,18	-0,1	0,00
KBG & Aufwen.**	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	240,9	18,49	237,4	16,74
Pensionsbeiträge v. KG/f. KEZ	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	16,9	1,66	48,1	4,16	20,6	1,84	118,5	9,10	181,6	12,80
KV, MKP-Bonus (vor 1.1.97 Geburtenbeihilfen), etc.***	11,8	2,62	56,5	8,55	45,9	4,57	29,1	3,06	29,8	2,93	26,6	2,30	2,3	0,20	15,4	1,18	16,8	1,18
Fahrtenbeihilfe & Freifahrten S/L	0,0	0,00	64,8	9,80	78,7	7,84	86,6	9,11	95,2	9,35	104,4	9,03	80,1	7,14	83,6	6,42	85,6	6,03
Schulbücher	0,0	0,00	40,1	6,06	32,8	3,27	24,4	2,57	24,3	2,38	24,6	2,13	24,5	2,19	23,7	1,82	22,5	1,58
Unterhaltsvorschüsse	0,0	0,00	0,0	0,00	9,0	0,90	15,0	1,58	14,3	1,40	17,7	1,53	21,7	1,93	24,3	1,87	24,7	1,74
Sonstige MN****	0,0	0,00	7,0	1,06	27,6	2,75	34,2	3,60	51,6	5,07	60,4	5,23	153,5	13,69	84,4	6,48	91,6	6,46
Gesamtausgaben	449,8	100	660,6	100	1.003,6	100	950,0	100	1.018,7	100	1.156,2	100	1.120,9	100	1.302,6	100	1.418,4	100
Überschuss	50,5		39,6		0,0		18,8		26,0		0,0		27,9		0,0		0,0	
Gesamtausgaben (mit Überschuss/Rückzahl.)	500,3		700,1		1.003,6		968,7		1.044,7		1.156,2		1.148,8		1.302,6		1.418,4	
VPI 66 (1966=100)	115		163,5		211,4		268,3		298,6		350,2		375,4		415,2		454,5	

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011);

Ausgaben in jedem Jahr (r) - real: bereinigt um VPI 66 - Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966=100)

Anmerkungen: * Beitrag z. Karenzurlaubsgeld (KG; 1974-2001) u. Teilzeitbeihilfe plus Teilzeitbeihilfenersatz (TZBH; 1991-2002), Überweisung an NOEGKK v. KG u. TZBH seit 2002;

** inkl. Überweisung an die NÖ GKK für Kinderbetreuungsgeld u. Aufwand Vollzug Kinderbetreuungsgeld. In Verbindung mit dem neuen Haushaltsrecht, § 16 Abs. 6 BHG, wird seit 2009 die Vorlagepflicht des Bundes netto bei den Ausgaben für das Kinderbetreuungsgeld dargestellt. Im Jahr 2010 betrug der Abgang 689,9 Mio. €;

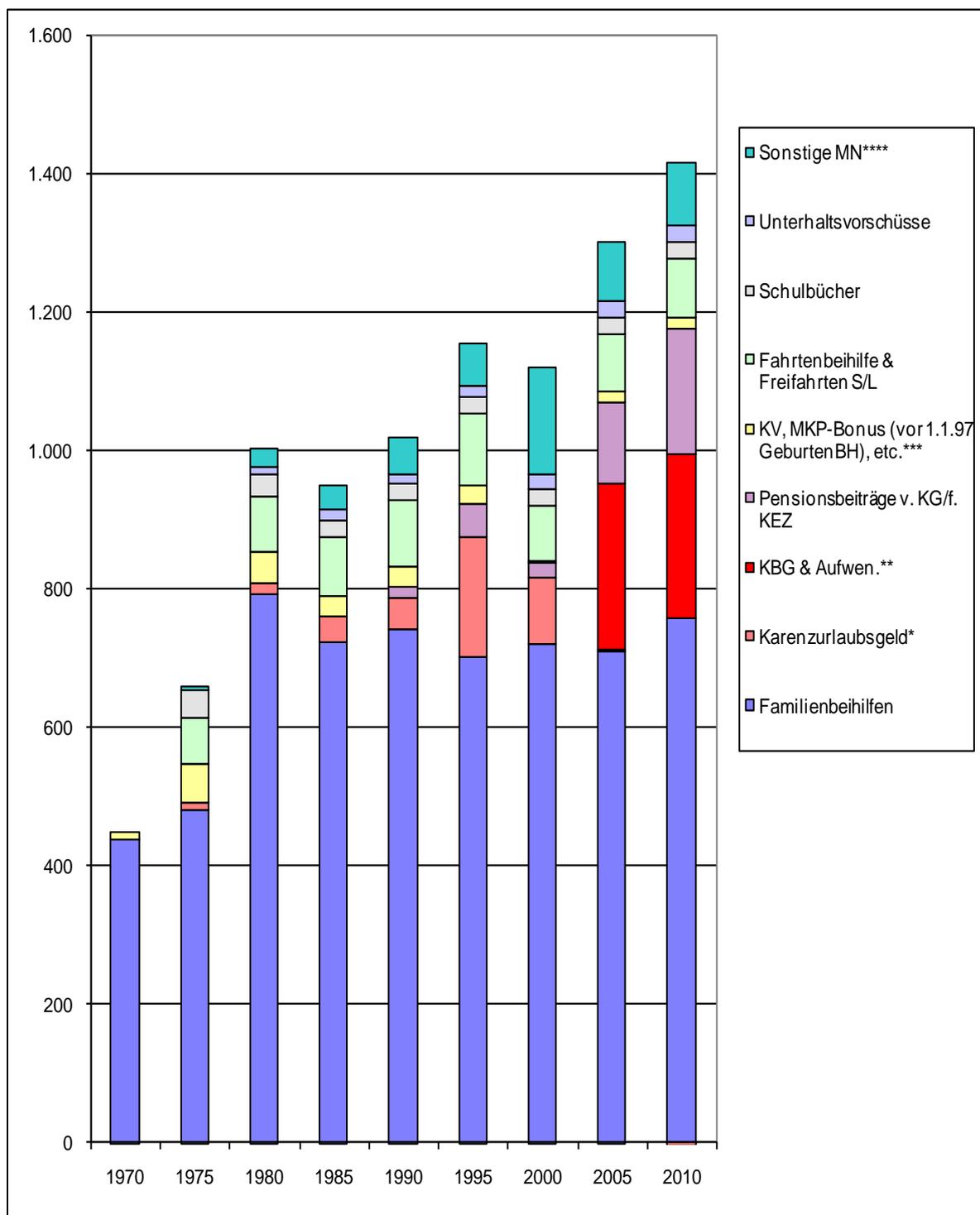
*** inkl. Krankenversicherung (KV), Mutter-Kind-Pass-Bonus (MKP)/Geburtenbeihilfe plus Sonderzahlung/Zuschlag, Zuschuss gem. § 35f FLAG, Kleinkindhilfen; MA Vorsorge (FLAF-Beiträge f. KV – seit 2002 und f. MA Vorsorge – seit 2003);

**** „Sonstige Maßnahmen“ umfasst alle sonstige MN inkl. folgende größere Gruppen: Wiedereinstellungshilfe (1993-2006); Überweisung an BMSGK (2/3 Untersuchungskosten u. 100 % Druckkosten f. MKP sowie Pensionsbeiträge (spez. Regelungen): Pensionsbeiträge f. Pflegepersonen v. schwerbehindertem Kind oder aufgrund Wahl od. Pflegekindes und Überweisung an d. Ausgleichsfonds d. Pensionsversicherungsträger in einzelnen Jahren: 2000-2002 (siehe Anmk. unten); Beitrag zur In-vitro-Fertilisation; Überweisung eines Beitrags zur Studienförderung an das BMW (2002-2008). Diese Darstellung der „Sonstige Maßnahmen“ schließt auch Härteausgleich, Elternbildung, Eltern-/Kinderbegleitung, Forschung, Familie & Beruf, Familienberatung, Aufwendungen für Elternbildung, Forschung, etc. ein.

Anmerkung zu den außerordentlichen Überweisungen f. KEZ an PV: Die Überweisung (bereinigt um VPI 66) betrug im Jahr 2000 158.741.939 € (davon 74.492.559 € direkt vom Reservefonds für FB - scheint hier nicht auf, und 84.249.380 € von Ansatz 1/19387/7317.001), im Jahr 2001 120.681.406 € und im Jahr 2002 8.521.540 € (IHS, basierend auf Auskunft: BMWFJ, 2011).

Brüche in den Zeitreihen wegen Buchungen in anderen Positionen, Rückgabe zu Unrecht bezogener Mittel oder Einführung/Beendigung finanzieller Leistungen (z.B. in der Position: „Karenzurlaubsgeld“ - Überweisung an NOEGKK, Karenzurlaubsgeld u. TZBH (Rückgabe v. Mittel) od. in der Position: „KV, MKP-Bonus (vor 1.1.97 Geburtenbeihilfen), etc.“: Bruch seit 2000 hauptsächlich wegen Abschaffung der Geburtenbeihilfe seit 1997).

Abbildung 6: Ausgaben des FLAF in Mio. € (bereinigt um VPI 66)



Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, VPI 66 - Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011); Anmerkung: siehe Tab. 4.

Zusammenfassender Überblick über die Ausgabenentwicklung

Ende der 60er und in den 70er Jahren, als viele familienpolitische Geld- und Sachleistungen eingeführt wurden, zeigt sich eine starke Steigung der Gesamtausgaben des FLAF (nominell Abbildung 7 und bereinigt um den VPI 66; Abbildung 8). Auch die Zahl der Kinder und somit der BezieherInnenkreis wuchsen bis Mitte der 70er Jahre.

In den 80ern stiegen die nominellen Ausgaben nur mäßig, im Jahr 1984 waren sie sogar rückläufig. Diese Entwicklung erklärt sich durch die Tatsache, dass in dieser Periode nur einzelne Maßnahmen durchgeführt wurden – Ausweitungen/Umstrukturierungen der Familienbeihilfe, Ausweitung der Geburtenbeihilfe und Einführung von zwei neuen Leistungen. Betrachtet man außerdem die um den VPI 66 bereinigten Ausgaben, so zeigt sich eine Senkung zwischen den Jahren 1982 und 1984, gefolgt von einer Stagnation der Ausgaben auf relativ niedrigem Niveau. Erst im Jahr 1987 gibt es eine leichte Erhöhung mit Einführung von Familienberatungsförderung, gefolgt aber von einer leichten Senkung bis zum Jahr 1989. Zudem sank die Zahl der Kinder, die Wirtschaftslage war relativ schwach (Anfang bis ca. Mitte der 80er Jahre) und die Inflation in einigen Jahren relativ hoch, was sich nachteilig auf den Bezieherkreis und den realen Ausgaben auswirkte.

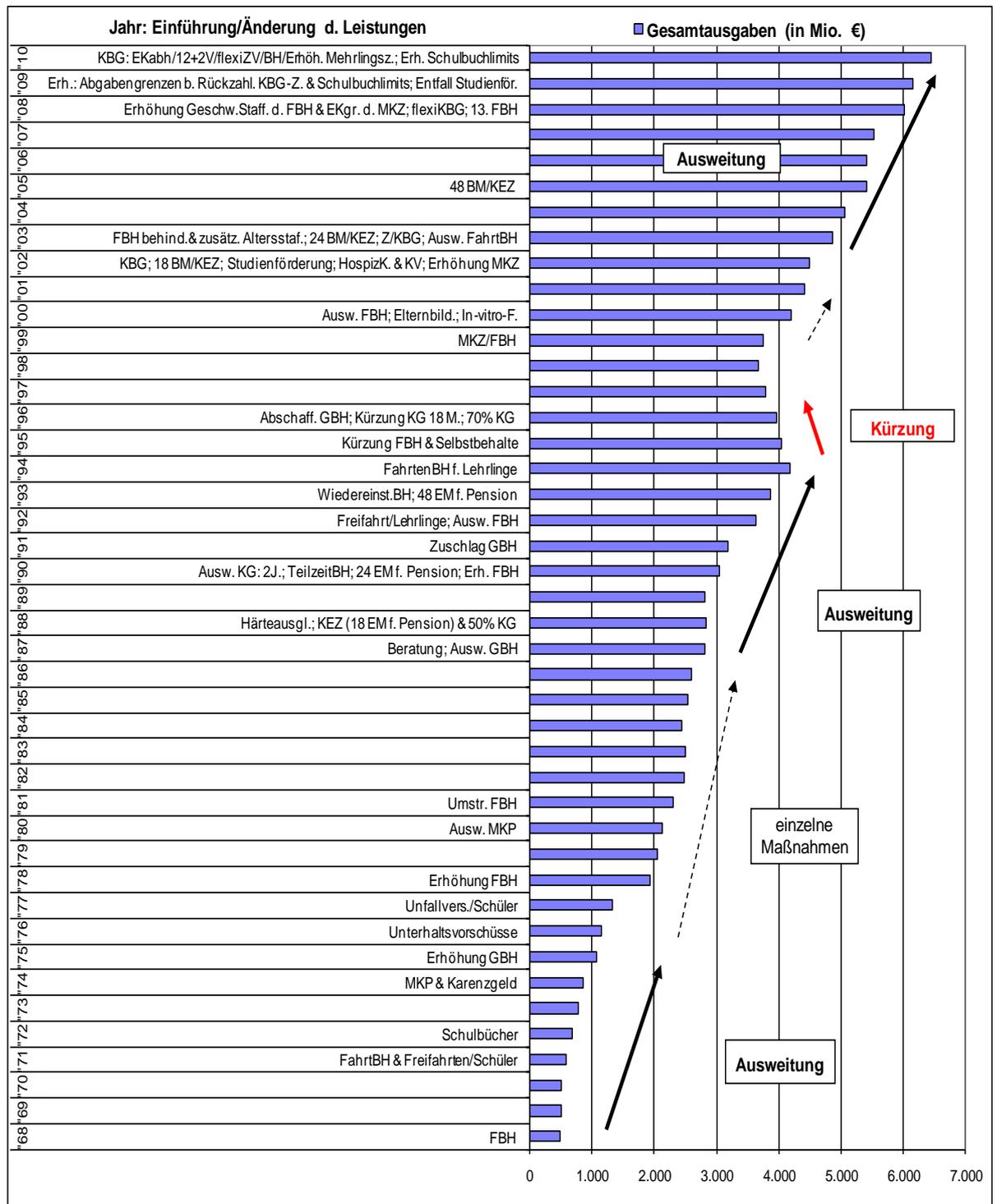
In der ersten Hälfte der 90er Jahre (1990-1994) beobachtet man wiederum eine deutliche Entwicklung (nominell und real) mit einer Ausweitung der Leistungen sowie eine leichte Steigung der Zahl der Kinder. In der zweiten Hälfte der 90er Jahre beobachtet man dagegen eine Senkung, sowohl der nominellen als auch der realen Ausgaben aufgrund von Kürzungen der Leistungen innerhalb der Budgetanpassungsgesetze.

Mit dem „Familienpaket 2000“ und dem Kinderbetreuungsgeldgesetz 2001 stiegen die Ausgaben nominell und real von 2002 bis 2005 wegen der Einführung neuer Leistungen und Erhöhung bzw. Ausweitung bestehender Leistungen. In den Jahren, 2006 und 2007, haben sich die Ausgaben nicht wesentlich verändert. In den Jahren 2008-2010 ist eine Ausweitung der Ausgaben wegen Leistungsausweitungen zu beobachten.

2011 mussten aufgrund des hohen Defizits und akkumulierten Schuldenstands beim Reservefonds Leistungen wieder zurückgenommen werden. Nach Jahren hoher Abgänge betrug der Schuldenstand beim Reservefonds (für Familienbeihilfe) zu Ende des Jahres 2010 insgesamt 3,7 Mrd. Euro. Als Reaktion auf diese Situation kam es mit der FLAG-Novelle im Rahmen des BBG 2010 (BGBl. I Nr. 111/2010) zu folgenden leistungs- und finanzierungsseitigen Änderungen, welche im Laufe des Jahres 2011 schlagend werden. Leistungsseitig stehen einigen Kürzungen bzw. Einschränkungen (Familienbeihilfe: Herabsetzung Altersgrenze, Entfall nach Berufsausbildung bzw. für arbeitssuchende Kinder, Entfall 13. Familienbeihilfe; Reduktion des Mehrkindzuschlags) einige Verbesserungen (Schulbuch: Selbstbehalt entfällt, Schulstartgeld für 6 – 15jährige, Anhebung der Einkommensgrenze für Kinder auf € 10.000 pro Jahr) gegenüber. Bei den Beiträgen des

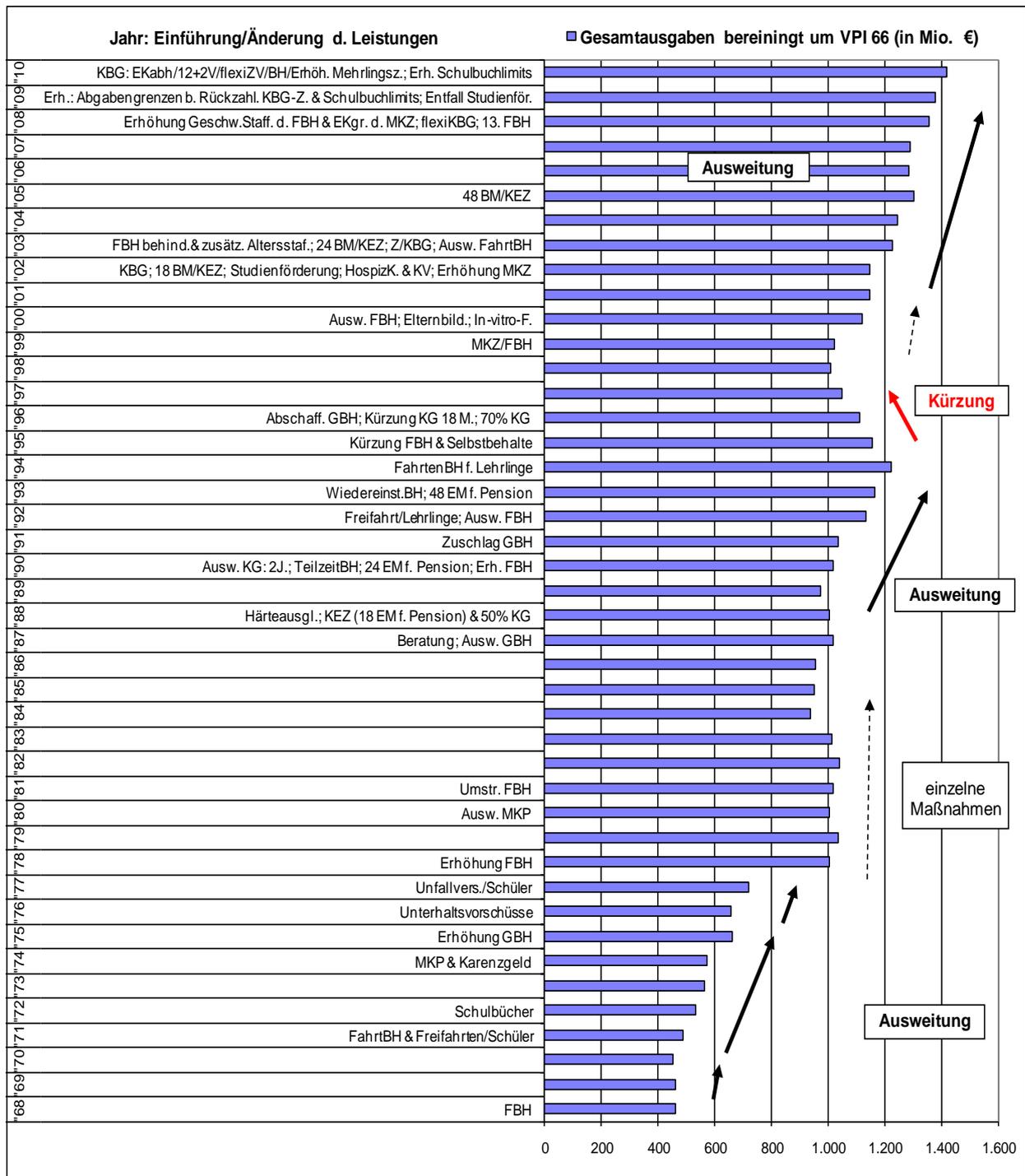
FLAF zu Leistungen anderer Ressorts konnten Einsparungen bei den Kosten des Verwaltungsaufwandes (reduzierter Kostenersatz an BMF) realisiert und eine kleinere Reduktion der Kostentragung für KEZ verhandelt werden. Finanzierungsseitig wurden außerdem allgemeine Steuermittel zu Gunsten des FLAF umgeschichtet (Aufstockung der FLAF-Mittel).

Abbildung 7: Historischer Überblick über die Leistungsfinanzierung (Ausgabenentwicklung in Mio. €)



Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und auf Informationen über die Entwicklung der Familienleistungen aus BMWFJ (2011a); BMWFJ (2011c); AK (2011a); BMSGK (2005); ÖVP-Homepage (2006); SPÖ Bundesfrauen (Auszug: 06/2011); BMUFJ (1999): Familienbericht 1999. Erläuterungen zu den Abkürzungen und genaue Zahlen zu obigen Abbildung finden sich in Tab. A 12 im Anhang.

Abbildung 8: Historischer Überblick über die Leistungsfinanzierung (Ausgabenentwicklung; bereinigt um VPI 66)



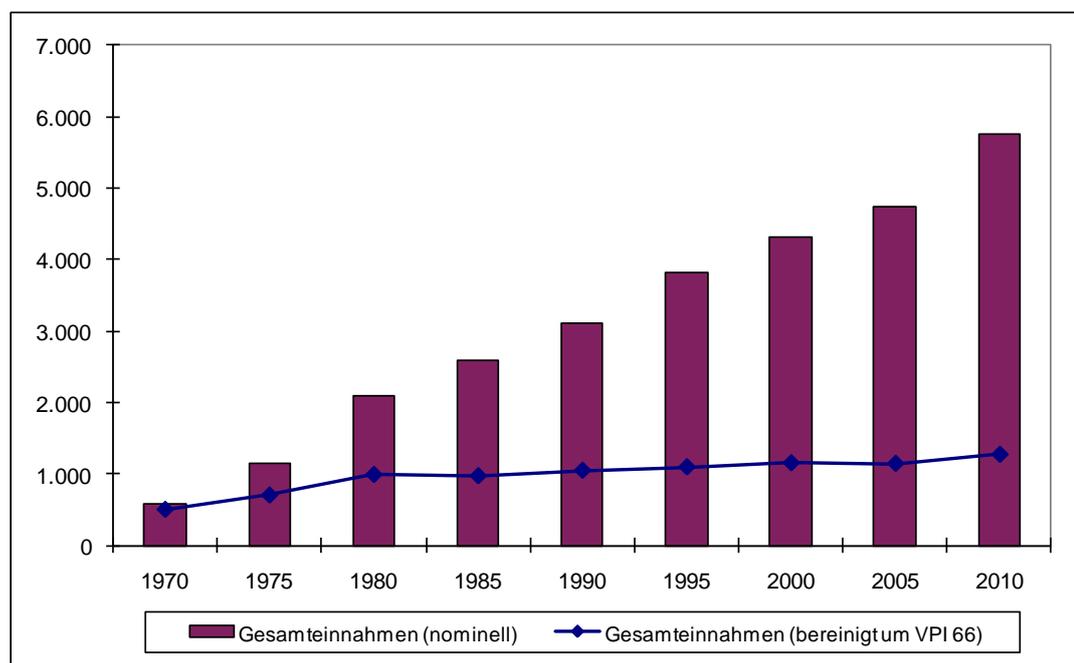
Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); aus Statistik Austria, Preise, Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011) und auf Informationen über die Entwicklung der Familienleistungen aus BMWFJ (2011a); BMWFJ (2011c); AK (2011a); BMSGK (2005); ÖVP-Homepage (2006); SPÖ Bundesfrauen (Auszug: 06/2011); BMUJF(1999): Familienbericht 1999. Erläuterungen zu den Abkürzungen und genaue Zahlen zu obigen Abbildung finden sich in Tab. A 13 im Anhang.

Entwicklung der Gesamteinnahmen (1970-2010)

Der Familienlastenausgleichsfonds wird grundsätzlich aus *fünf Quellen* gespeist, wobei vor allem die *Dienstgeberbeiträge* und die *Abgeltungen/Anteile der Einkommen- und Körperschaftsteuer* bedeutend sind. So sind die Einnahmen des FLAF wesentlich von der *Wirtschaftsentwicklung* beeinflusst. Die **Gesamteinnahmen** des FLAF betragen im Jahr 2010 rund 5,8 Mrd. € und entstanden zu 83 % aus Dienstgeberbeträgen, zu 12 % aus der Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuer und zu 4 % aus Anteilen an Einkommen- und Körperschaftsteuer. Alle sonstigen Einnahmen beliefen sich auf rund 2 %, wobei der größte Anteil auf eingebrachte Rückzahlungen für Unterhaltsvorschüsse, auf Selbsthalte für Schulbücher, für Schülerfreifahrten und für Lehrlingsfreifahrten sowie auf Beiträge der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe entfiel.

Die *Einnahmen des FLAF* zeigen *nominell* eine deutliche, stetige Erhöhung im Zeitraum 1970-2010. Betrachtet man die *um die Preisentwicklung³⁵ bereinigten Einnahmen*, so sieht man, dass diese Einnahmen seit dem Jahr 1970 langfristig gestiegen sind, jedoch mit mäßigen Wachstumsraten (Abbildung 9).

Abbildung 9: Einnahmen des FLAF in Mio. €

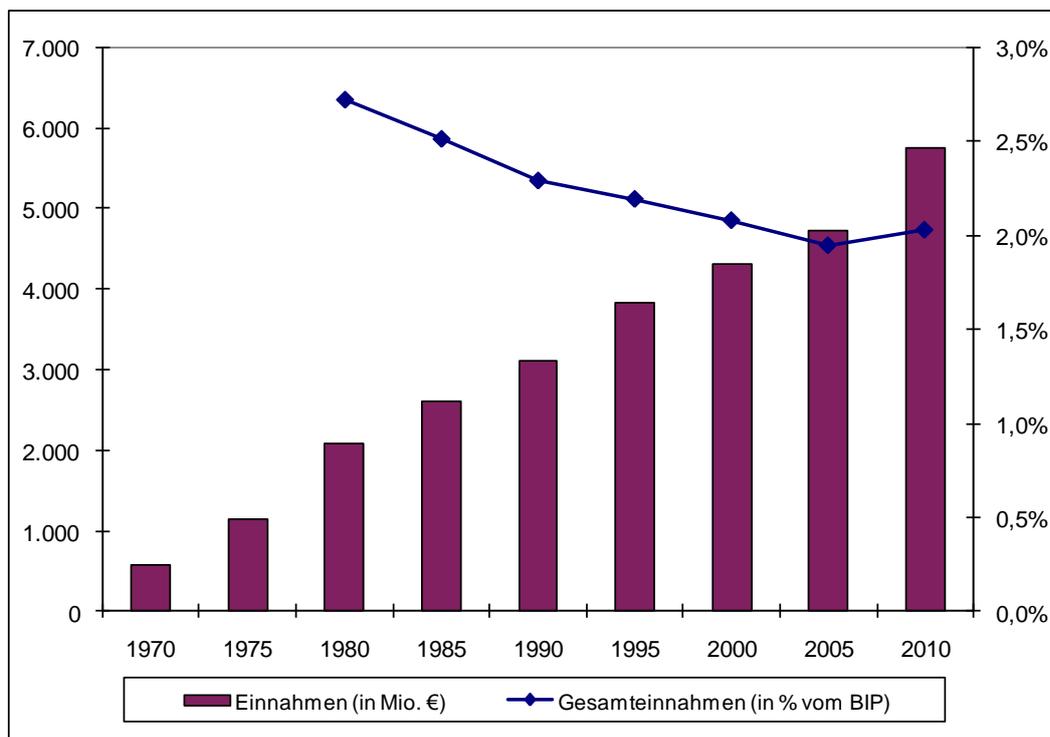


Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Statistik Austria, Preise, Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011); Anmerkung: Einnahmen in jedem Jahr; genaue Zahlen zu obigen Abbildung finden sich in Tab. A 2 im Anhang.

³⁵ Gemessen mit dem Verbraucherpreisindex 66 (Basis:1966 =100)

Trotz des stetigen Anstiegs der *nominellen Gesamteinnahmen des FLAF* im Zeitraum 1970-2010, ist deren *Anteil am BIP* langfristig gesunken - von 2,72 % im Jahr 1980 auf 2,03 % im Jahr 2010. Das bedeutet, dass seit den 70ern die gesamte Wirtschaftsleistung stärker als die Gesamteinnahmen des FLAF gestiegen ist (Abbildung 10).

Abbildung 10: Einnahmen des FLAF (in Mio. € und in % vom BIP)



Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, erstellt am 07.03.2011, in: www.statistik.at (Auszug: 08.06.2011); Anmerkung: Einnahmen in jedem Jahr; genaue Zahlen zu obigen Abbildung finden sich in Tab. A 4 im Anhang.

Veränderungen in der Einnahmenstruktur seit 1970

In der Periode (1970-2010) entwickelten sich die *nominellen Beiträge der einzelnen Einnahmenquellen* unterschiedlich. Den größten Anstieg zeigten die Dienstgeberbeiträge. Diese Beiträge haben den größten Anteil an den Gesamteinnahmen des FLAF – rund 90 % bis 1977, fast 70 % im Jahr 1980 und bis zu 83 % im Jahr 2010. Sie sind mit einem fixen Prozentsatz an die Lohnsumme gebunden, der von 6 % bis 1977 auf 5 % zwischen 1978-80 und weiter auf 4,5 % seit 1981 sank³⁶. Die *nominellen Einnahmen aus den Dienstgeberbeiträgen* zeigten einen deutlichen Anstieg von 1970 bis 2010. In den Jahren

³⁶ BGBl. Nr. 646/1977 (1977a): 646. Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, §41 Abs. 5, lit. 5, Auszug 06/2011, in: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1977_646_0/1977_646_0.pdf; BGBl. Nr. 563/1980 (1980): 563: Bundesgesetz: Abgabenänderungsgesetz 1980, Abschnitt VII, Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, §41 Abs. 5, lit. 5, Auszug 06/2011, in: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1980_563_0/1980_563_0.pdf; ÖVP-Homepage (2006): 50 Jahre FLAF, eine Erfolgsstory, S. 2.

1978 und 1981 gab es jedoch Reduktionen, die auf die oben erwähnten Senkungen der Höhe des Dienstgeberbeitrages zurückzuführen sind. Die Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuer (jährlich fixer Betrag) wurde 1978 eingeführt³⁷. Nach einem Anstieg Mitte der 80er Jahre, blieb dieser Betrag nach einer Senkung im Jahr 1987 auf demselben Niveau (690,4 Mio. €)³⁸. Die Anteile an Einkommens- und Körperschaftssteuer stiegen von 1970 bis 2005 und zeigen eine Senkung zwischen 2005 und 2010, die aus der kostenneutralen Abschaffung der Selbstträgerschaft der Gebietskörperschaften im FLAF resultierte (siehe S. 109). Die Aufhebung obiger Selbstträgerschaft resultierte weiters in Mindereinnahmen beim Mehrkindzuschlag und den Beiträgen der Länder aber Mehreinnahmen bei den Dienstgeberbeiträgen.

Die Beiträge der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe veränderten sich seit 1970 kaum. Im Jahr 2010 sind keine Beiträge der Länder als FLAF-Einnahmen geflossen. Die Selbstbehalte trugen erst seit 1995 zu den Einnahmen des FLAF bei, Mehrkindzuschläge (Ersatz von Selbstträgern) sogar erst seit 2001 (Tab. 5; Abbildung 11).

Die *um die Preiserhöhung*³⁹ bereinigten Gesamteinnahmen stiegen von 1970 bis 2010 mit Ausnahme von einigen Jahren, wo Senkungen beobachtet werden konnten (Tab. 6, Abbildung 12). Die folgende Entwicklung nach Einnahmenkategorien kann beobachtet werden:

- Die Einnahmen aus den Dienstgeberbeiträgen stiegen von 1970 bis 2010, wobei es im Jahr 1978 und anfangs der 80er Jahre zu Reduktionen kam, die auf die erwähnten Senkungen der Höhe des Dienstgeberbeitrages in den Jahren 1978 und 1981 zurückzuführen sind.
- Die Einnahmen durch die Anteile an Einkommen und Körperschaftssteuer steigen real an. Seit 2008 ist eine Senkung zu beobachten, welche aus der kostenneutralen Abschaffung der Selbstträgerschaft der Gebietskörperschaften im FLAF resultiert.
- Die Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuer stieg real von 1980 bis 1985 und zeigte danach einen Rückgang.

³⁷ BGBl. Nr. 646/1977 (1977b): 646. Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, §39 Abs. 5, lit. a, Auszug 06/2011, in: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1977_646_0/1977_646_0.pdf.

³⁸ BGBl. Nr. 588/1983 (1983): 588. Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, §39 Abs. 5, lit. a, Auszug 06/2011, in: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1983_588_0/1983_588_0.pdf; BGBl. Nr. 132/1987 (1987): 132. Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, §39 Abs. 5, lit. a, Auszug 06/2011, in: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1987_132_0/1987_132_0.pdf

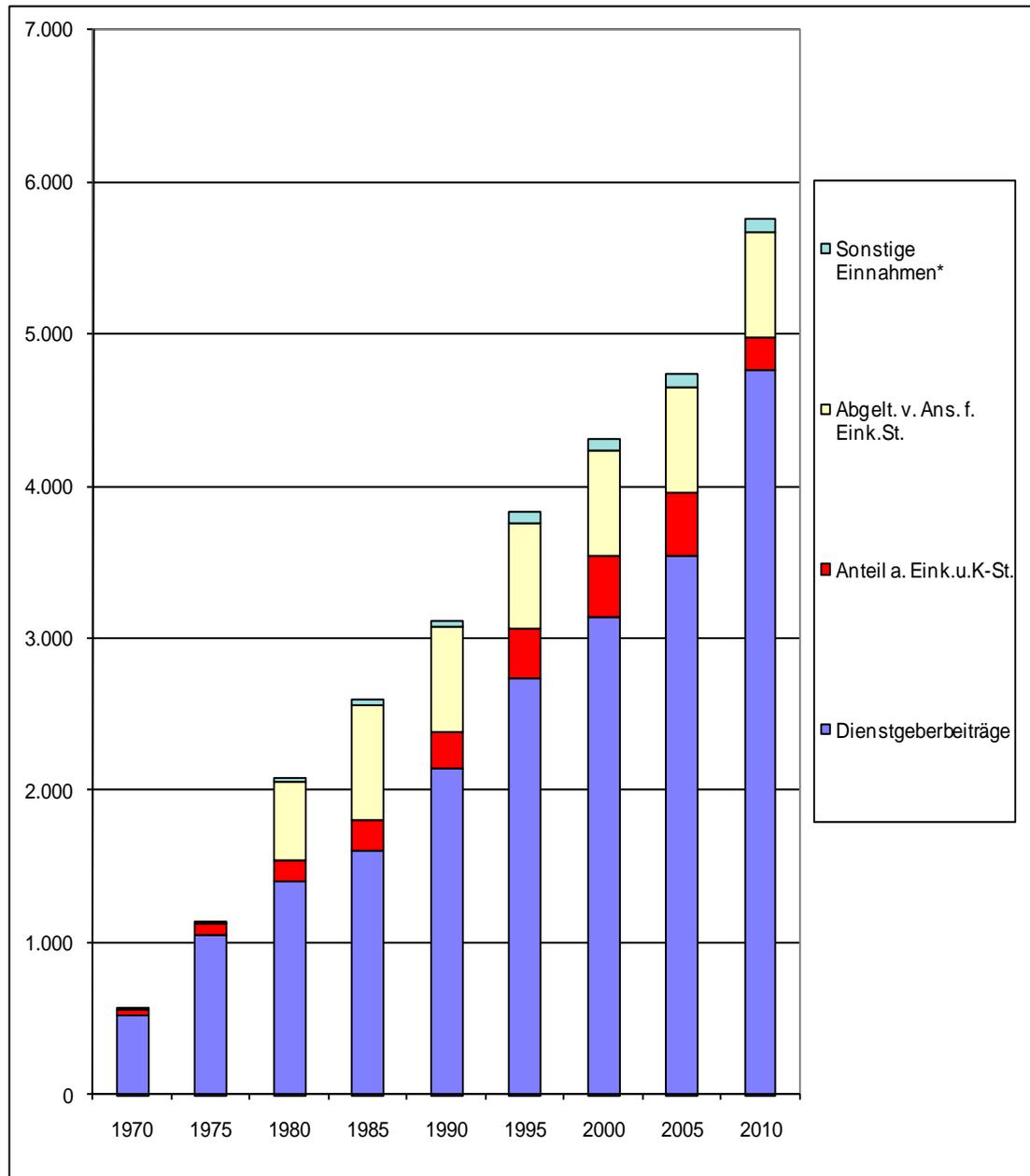
³⁹ Gemessen mit dem Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 =100)

Tab. 5: Einnahmen des FLAF in Mio. €, nominell (1970-2010)

Einnahmen des FLAF (in Mio. €)	1970		1975		1980		1985		1990		1995		2000		2005		2010	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
Dienstgeberbeiträge	516,3	89,74	1.045,2	91,31	1.397,4	67,01	1.605,9	61,79	2.147,0	68,83	2.738,7	71,56	3.140,1	72,81	3.538,7	74,74	4.762,1	82,72
Anteil a. Eink. u. K-St.	45,1	7,83	85,4	7,46	141,0	6,76	196,6	7,56	242,5	7,77	331,3	8,66	404,8	9,39	419,8	8,87	216,5	3,76
Abgelt. v. Ans. f. Eink.St.	0,0	0,00	0,0	0,00	525,6	25,20	763,1	29,36	690,4	22,13	690,4	18,04	690,4	16,01	690,4	14,58	690,4	11,99
Sonstige Einnahmen*	14,0	2,43	14,1	1,23	21,6	1,03	33,5	1,29	39,6	1,27	66,9	1,75	77,1	1,79	86,0	1,82	87,6	1,52
Gesamteinnahmen	575,3	100	1.144,7	100	2.085,6	100	2.599,1	100	3.119,5	100	3.827,2	100	4.312,4	100	4.735,0	100	5.756,6	100
Ersatz v. Reservefonds f. FB	0,0		0,0		36,0		0,0		0,0		221,8		0,0		673,6			
Gesamteinnahmen (mit Ersatz v. RFs)	575,3		1.144,7		2.121,6		2.599,1		3.119,5		4.049,1		4.312,4		5.408,6			

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Einnahmen in jedem Jahr (nominell); siehe auch Tab. A 2 im Anhang für eine detaillierte Darstellung; Anmerkung: * Sonst. Einnahmen: Beiträge d. Länder & Beiträge v. land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben, Mehrkindzuschlag (Ersatz von Selbstträgern), Ersatz HFBH f. Lehrlinge v. Bund, Rückzahlungen Zuschuss, Selbstbehalte für Schulbücher, Schülerfreifahrten, Lehrlingsfreifahrten, Härteausgleich, Darlehensrückzahlungen, Familienberatungsstellen, Unterhaltsvorschüsse (eingebrachte Rückzahlungen).

Abbildung 11: Einnahmen des FLAF in Mio. €, nominell (1970-2010)



Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Einnahmen in jedem Jahr (nominell); Anmk: siehe Tab. 5.

Tab. 6: Einnahmen des FLAF in Mio. € (bereinigt um Verbraucherpreisindex 1966=100)

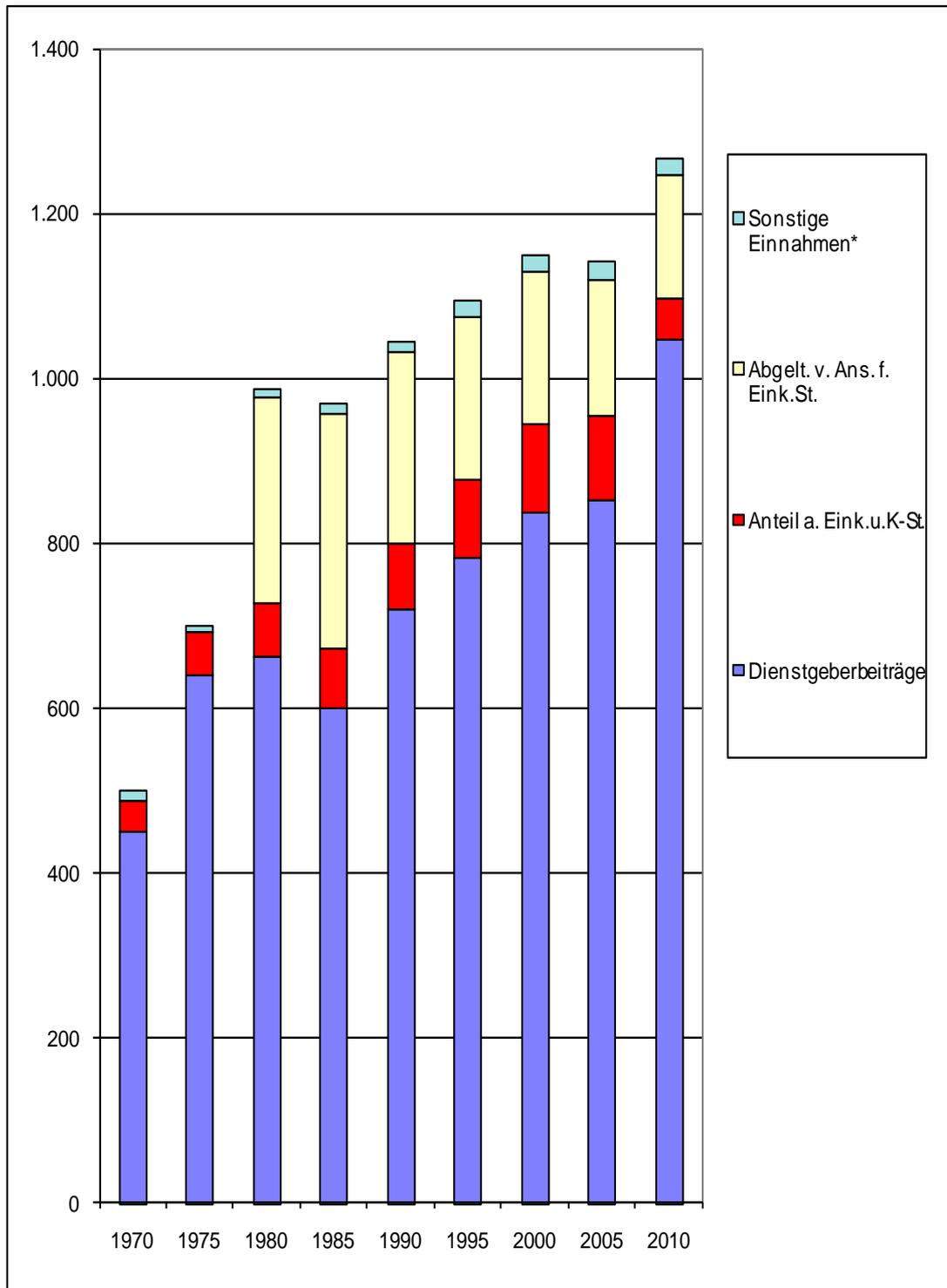
Einnahmen des FLAF	1970		1975		1980		1985		1990		1995		2000		2005		2010	
	Mio. € (r)	%	Mio. € (r)	%	Mio. € (r)	%	Mio. € (r)	%	Mio. € (r)	%	Mio. € (r)	%	Mio. € (r)	%	Mio. € (r)	%	Mio. € (r)	%
Dienstgeberbeiträge	448,9	89,74	639,3	91,31	661,0	67,01	598,6	61,79	719,0	68,83	782,0	71,56	836,5	72,81	852,3	74,74	1.047,8	82,72
Anteil a. Eink. u. K-St.	39,2	7,83	52,2	7,46	66,7	6,76	73,3	7,56	81,2	7,77	94,6	8,66	107,8	9,39	101,1	8,87	47,6	3,76
Abgelt. v. Ans. f. Eink.St.	0,0	0,00	0,0	0,00	248,6	25,20	284,4	29,36	231,2	22,13	197,1	18,04	183,9	16,01	166,3	14,58	151,9	11,99
Sonstige Einnahmen*	12,2	2,43	8,6	1,23	10,2	1,03	12,5	1,29	13,3	1,27	19,1	1,75	20,5	1,79	20,7	1,82	19,3	1,52
Gesamteinnahmen	500,3	100	700,1	100	986,5	100	968,7	100	1.044,7	100	1.092,9	100	1.148,8	100	1.140,4	100	1.266,6	100
Ersatz vom Reservefonds f.FB	0,0		0,0		17,0		0,0		0,0		63,3		0,0		162,2			
Gesamteinnahmen (mit Ersatz v. RFs)	500,3		700,1		1.003,6		968,7		1.044,7		1.156,2		1.148,8		1.302,6			
VPI 66 (1966=100)	115		163,5		211,4		268,3		298,6		350,2		375,4		415,2		454,5	

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011);

Anmerkung: Einnahmen in jedem Jahr (r) - real: bereinigt um VPI 66 - Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966=100);

* Sonst. Einnahmen: Beiträge d. Länder & Beiträge v. land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben, Mehrkindzuschlag (Ersatz von Selbstträgern), Ersatz HFBH f. Lehrlinge v. Bund, Rückzahlungen Zuschuss, Selbstbehalte für Schulbücher, Schülerfreifahrten, Lehrlingsfreifahrten, Härteausgleich, Darlehensrückzahlungen, Familienberatungsstellen, Unterhaltsvorschüsse (eingebrachte Rückzahlungen), Einnahmen in jedem Jahr (r) - real: bereinigt um ** VPI 66 - Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966=100).

Abbildung 12: Einnahmen des FLAF in Mio. € (bereinigt um VPI 66)



Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011); Einnahmen in jedem Jahr (r) - real: bereinigt um VPI 66 - Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966=100); Anmerkung: siehe Tab. 6.

Entwicklung des Erfolgs des FLAF

Der nominelle Erfolg⁴⁰ (*Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben in Mio. €*) des FLAF entwickelte sich im Zeitraum 1970-2010 sehr unterschiedlich, wobei Überschüsse und Abgänge des *Reservefonds* für Familienbeihilfen periodisch wechselten, was sich auf das Gesamtvermögen des Reservefonds am Jahresende kumulativ auswirkte (Abbildung 13; Abbildung 19).

Die Entwicklung des FLAF-Erfolgs ist durch die Wechselwirkung der Entwicklungen der Einnahmen und der Ausgaben beeinflusst (Abbildung 14). *Die Einnahmen des FLAF* sind zum größten Teil von der Lohnentwicklung und den Steuereinnahmen, also vom allgemeinen *Wirtschaftsgeschehen*, abhängig. Innerhalb des Zeitraums 1970-2010 hat zudem eine zweimalige Senkung der Höhe des Dienstgeberbeitrages um insgesamt 1,5 Prozentpunkte (25 %) die FLAF-Entwicklung beeinflusst. Wie schon erwähnt sind die Gesamteinnahmen langfristig gestiegen. Dennoch gab es von der Wirtschaftskonjunktur und den Reduktionen der Dienstgeberbeitragshöhe beeinflusste, kurzfristige „*Stagnationsphasen*“ der Gesamteinnahmen (mäßige Anstiege bzw. Senkungen in den Jahren 1980-83, 1986-87, 1990-91), die zu einer nicht ausreichenden Deckung der Ausgaben und daher zu Abgängen beigetragen haben. Zudem zeigen die Anteile an Einkommens- und Körperschaftssteuer eine Senkung zwischen 2005 und 2010, die aus der kostenneutralen Abschaffung der Selbstträgerschaft der Gebietskörperschaften im FLAF resultierte. Dagegen gab es Perioden während derer bei vergleichsweise günstiger Wirtschaftskonjunktur die Einnahmen stärker gestiegen sind. Daher haben die Einnahmen trotz des Ausgabenanstieges zur einer Deckung der Ausgaben (Ende 60er bis ca. Mitte der 70er Jahren) bzw. Verringerung der Abgänge vom 2005 bis zum Jahr 2007 beigetragen.

Die Entwicklungen des Erfolges des FLAF wurden aber vornehmlich durch die *Politiksteuerung der Ausgabenseite* bewirkt. Wurden die durch den FLAF finanzierten Leistungen erweitert – Einführung von neuen Leistungen, Ausweitung der Zugangskriterien bzw. Bezieher – stiegen die Ausgaben deutlich. In den 70er Jahren wurde der Ausgabenanstieg durch die Einnahmen gedeckt. Mit den Leistungsausweitungen am Anfang der 90er und seit 2000 überschritten die Ausgaben deutlich die Einnahmen, obwohl diese auch eine Zunahme aufwiesen. Bei Kürzungen der Leistungen folgten dagegen Ausgabensenkungen, wodurch Überschüsse an den Reservefonds überwiesen werden konnten (z.B. zwischen 1997 und 2002). Die Politiksteuerung der Ausgaben wurde durch die familienpolitischen Zielsetzungen vorangetrieben. Rahmenbedingungen wie die

⁴⁰ Abgang des Reservefonds f. Familienbeihilfe (FB) = Ersatz v. RFs = Ausgaben - Einnahmen; im Jahr 1994: Ausgaben minus Einnahmen (inkl. Überweisung v. Katastrophenfonds); Überschuss = Einnahmen - Ausgaben (2001: Einnahmen - Ausgaben - Forderung g. Bund); der Überschuss dient zu Rückzahlungen an Bund/Katastrophenfonds, Überweisung an Ausgleichfonds f. Pensionsversicherungsträger; Überweisung an RFs)

Wirtschaftsentwicklung und die Budgetrestriktionen sowie die demographischen Entwicklungen waren hierbei von großer Bedeutung.

Folgende Entwicklungen des nominellen Erfolges des FLAF fanden in den einzelnen Zeitabschnitten statt:

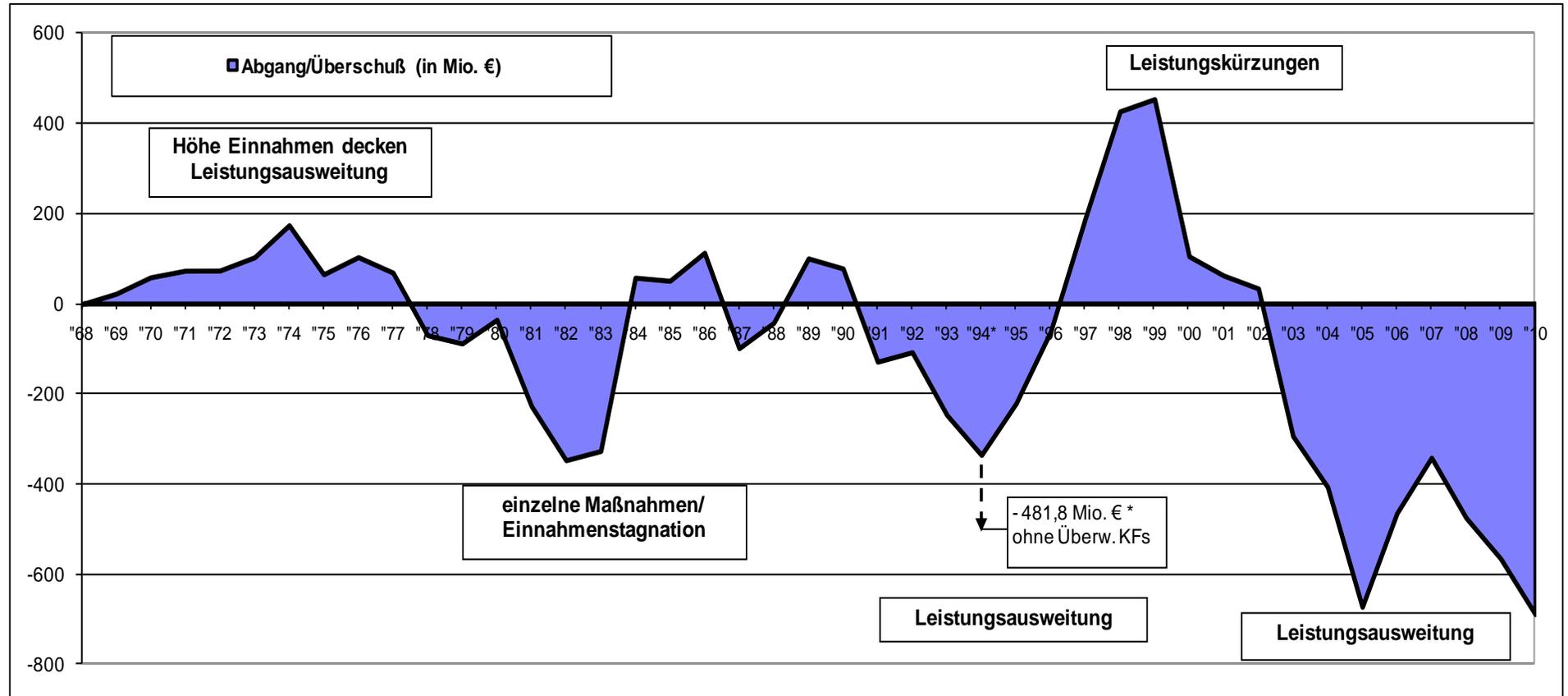
- Überschuss (1968-1977): Höhere Einnahmen bei günstigerer Wirtschaftskonjunktur decken die Ausgabenexpansion aufgrund der Leistungsausweitungen.
- Abgang (1978-1983): Einnahmenstagnation, die trotz mäßigem Anstieg der Ausgaben nicht ausreichende Deckung bereitet.
- Mäßige Überschüsse und Abgänge (1984-1990): Die Einnahmen und Ausgaben entwickelten sich ähnlich, mit Ausreißern in einzelnen Jahren.
- Abgang (1991-1996): Ausgabenanstieg aufgrund von Leistungsausweitung. Die Einnahmen stiegen, jedoch weniger stark als die Ausgaben.
- Überschuss (1997-2002): Ausgaben senkung durch Leistungskürzungen wegen budgetärer Sparmaßnahmen.
- Abgang (2003-2010): Die Ausgaben stiegen mit den Leistungsausweitungen über die Einnahmen. Man kann *zwei Sub-Perioden* beobachten. Zwischen 2003 und 2007 wuchsen die Einnahmen während die Ausgaben seit 2005 weniger stark stiegen, was zu einer Verringerung des Abgangs von 2005 bis 2007 führte. Zwischen 2008 und 2010 stagnierten die Einnahmen, während die Ausgaben stiegen, was wiederum zu einer Ausweitung des Abganges führte.
- Das Ausmaß der Überschüsse und Abgänge im Zeitraum 1970-2010 veränderte sich jedoch, wenn man (1) die *Preiserhöhung*, (2) die *entsprechenden Anteile* an den *Ausgaben* bzw. *Einnahmen* und (3) die *entsprechenden Anteile am BIP* berücksichtigt:
 - a) Wenn man *die um die Preiserhöhung⁴¹ bereinigten Werte* heranzieht, bleiben die Größenordnungen der Abgänge und Überschüsse seit dem Jahr 1970 konstant (Abbildung 15).

⁴¹ Gemessen mit dem Verbraucherpreisindex (Basis: 1966=100)

- b) Betrachtet man die *Überschüsse und Abgänge in Prozent des BIP*, erkennt man außerdem, dass der Anteil des Abganges in den 80er Jahren viel größer als der Abgang der letzten Jahre war (Abbildung 16).

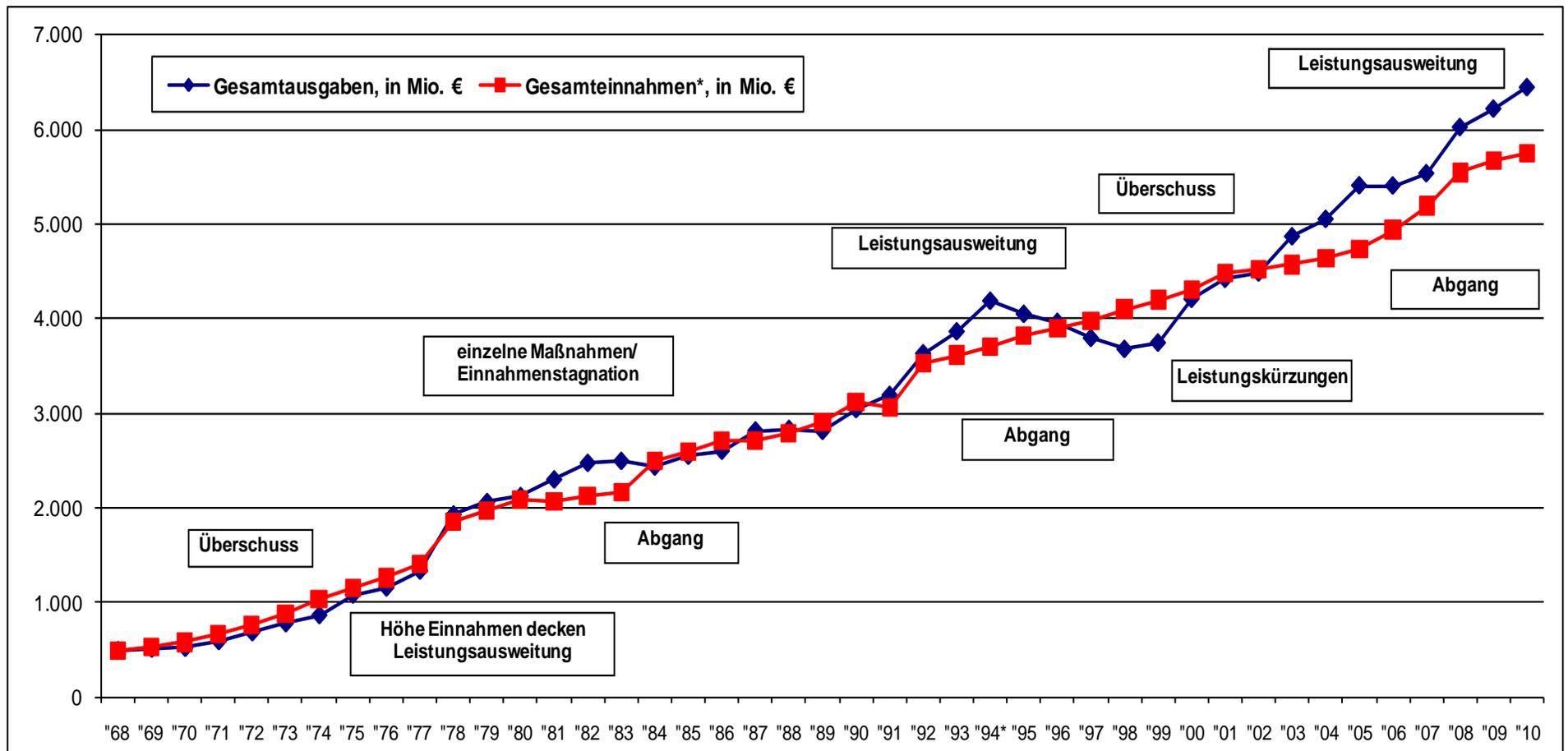
- c) Betrachtet man die *Überschüsse und Abgänge in Prozent der Ausgaben bzw. der Einnahmen*, sieht man sogar, dass der Anteil der Abgänge/Überschüsse in den 70er und 80er Jahren die derzeitigen leicht überstiegen (Abbildung 17; Abbildung 18).

Abbildung 13: Erfolg des FLAF in Mio. € (1970-2010)



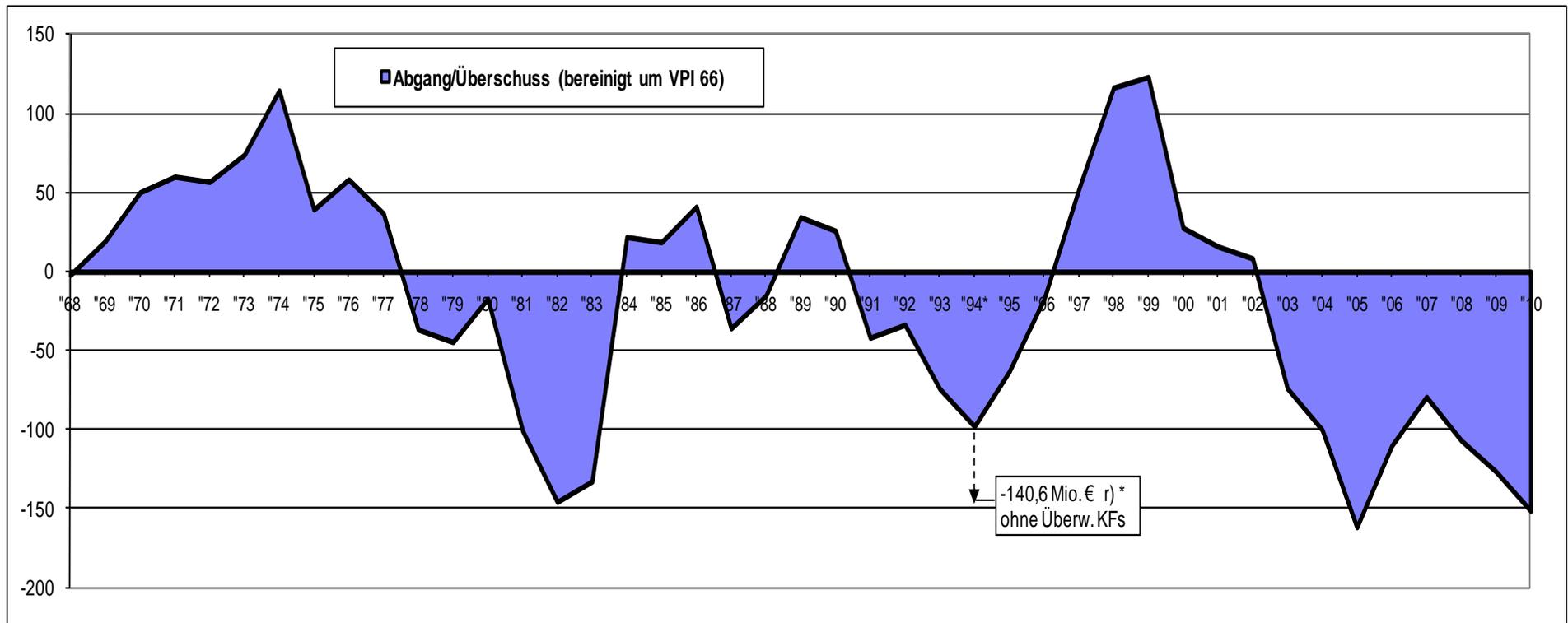
Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); * 1994 – einmalige Überweisung aus dem Katastrophenfonds, die zu den Einnahmen beigetragen hat bzw. den Abgang des Reservefonds verringert hat. Sie wurde im Jahr 1997 vom Überschuss zurückgezahlt. Ohne diese Überweisung wäre der Abgang im Jahr 1994 -481,8 Mio. € gewesen.
 2001: Überschuss = Einnahmen - Ausgaben - Forderung g. Bund; (Forderung g. Bund = 10.222,0 €); genaue Zahlen zu obigen Abbildung finden sich in Tab. A 6 im Anhang.

Abbildung 14: Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen des FLAF in Mio. € (1970-2010)



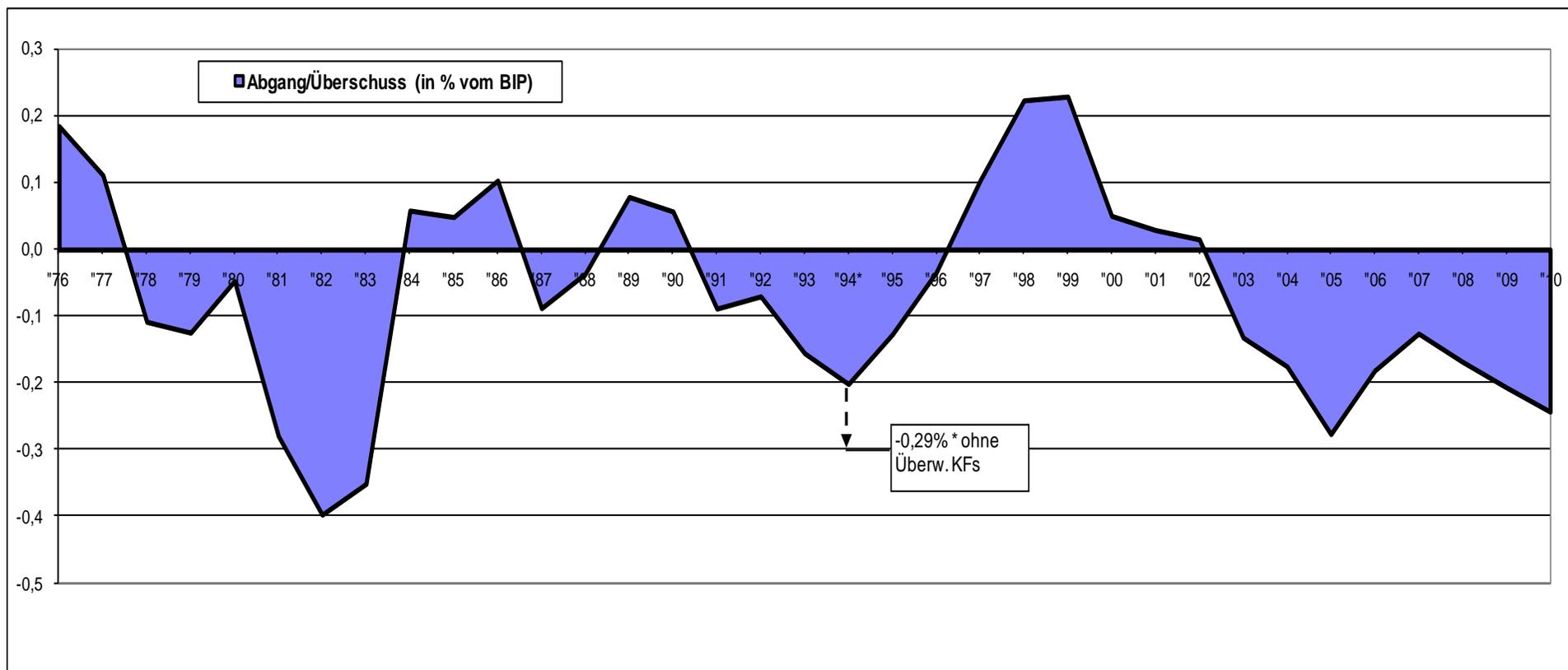
Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Ausgaben und Einnahmen in jedem Jahr. Anmerkung: *1994: OHNE die einmalige Überweisung aus dem Katastrophenfonds (145,3 Mio. Euro), die zu den Einnahmen beigetragen hat bzw. den Abgang des FLAF verringert hat. Genaue Zahlen zu obigen Abbildung finden sich in Tab. A 7 im Anhang.

Abbildung 15: Erfolg des FLAF (1970-2010), in Mio. € bereinigt um Verbraucherpreisindex 1966=100



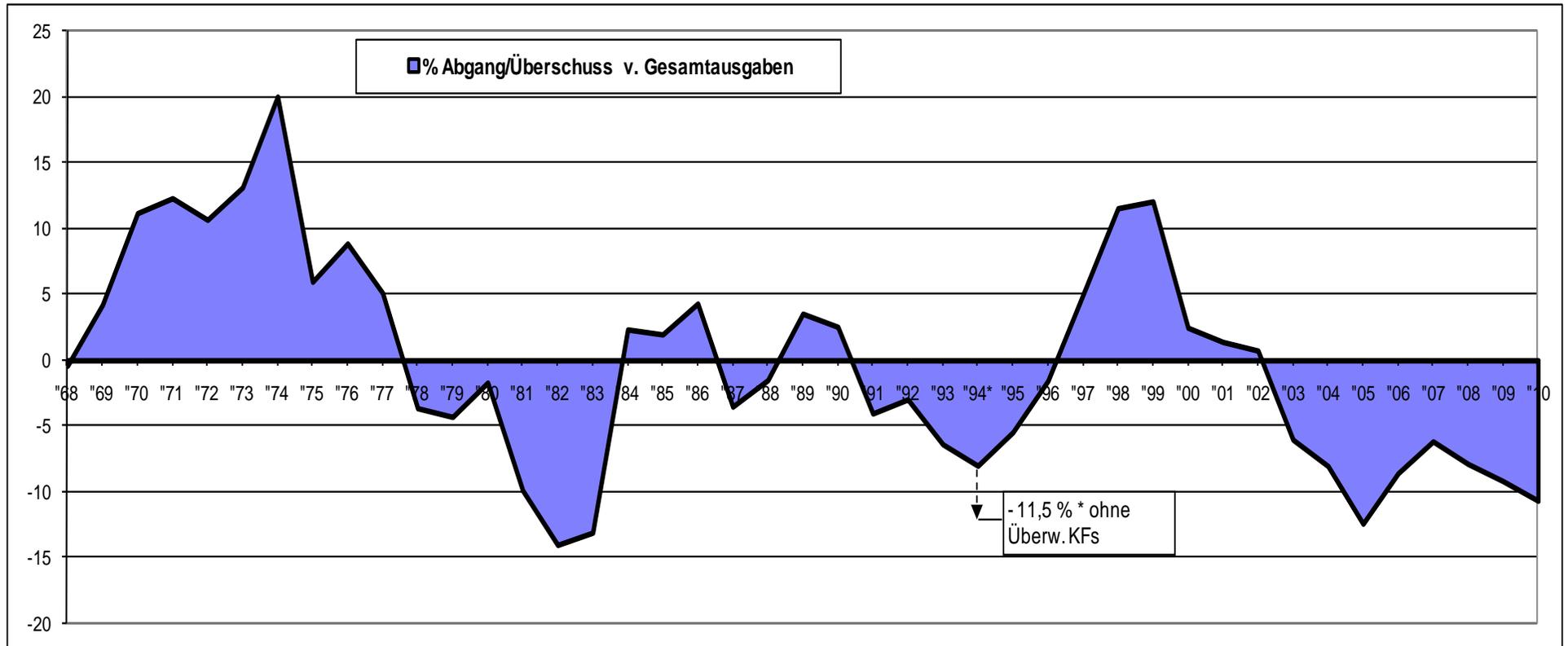
Quelle: Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011);
 Anmerkung: * 1994: Abgang real (1994) ohne Überweisung aus dem Katastrophenfonds = -140,6 Mio. €. Genaue Zahlen zu obigen Abbildung finden sich in Tab. A 8 im Anhang.

Abbildung 16: Erfolg des FLAF in % des BIP (1970-2010)



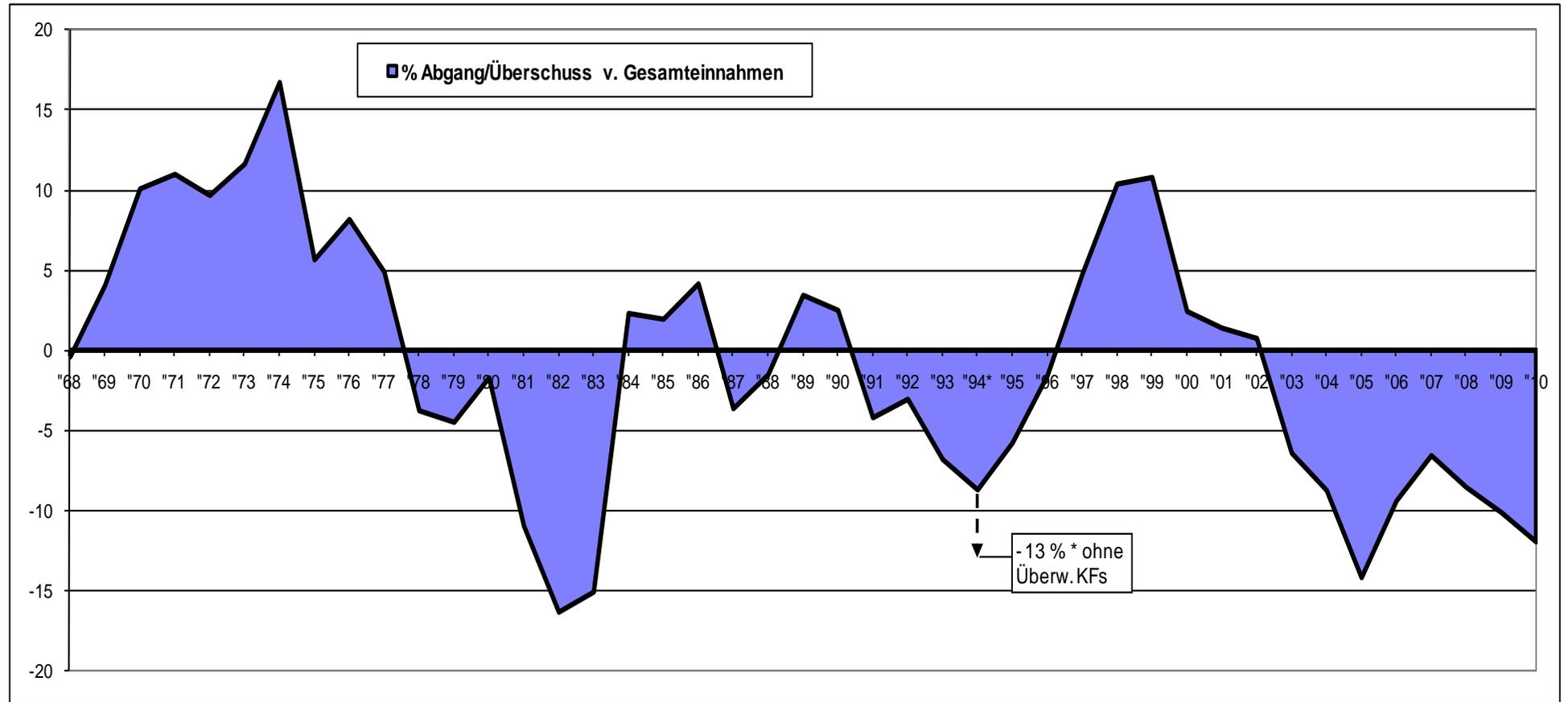
Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr; Statistik Austria, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, erstellt am 07.03.2011, in: www.statistik.at (Auszug: 08.06.2011); Anmerkung: * 1994: Abgang in % vom BIP (1994) ohne Überweisung aus dem Katastrophenfonds = -0,29%. Genaue Zahlen zu obigen Abbildung finden sich in Tab. A 9 im Anhang.

Abbildung 17: Erfolg des FLAF in % der Gesamtausgaben (1970-2010)



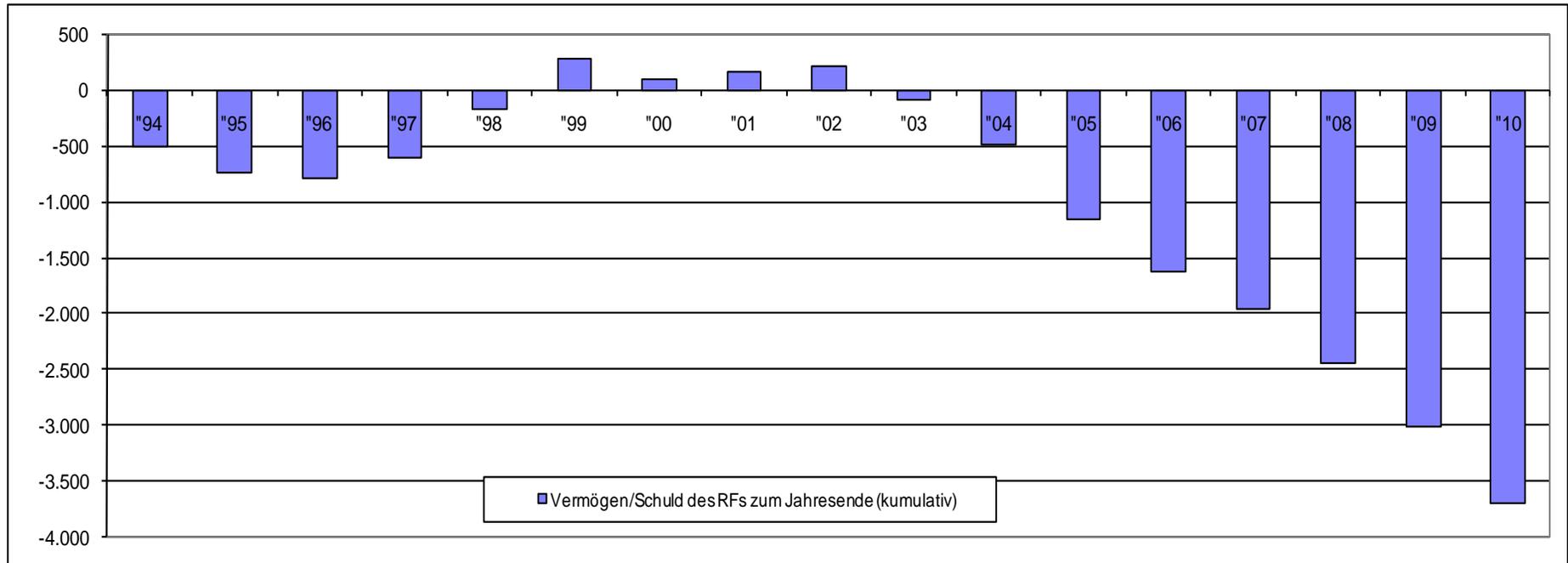
Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); * 1994: Abgang in % von Gesamtausgaben (1994) ohne Überweisung aus dem Katastrophenfonds = -11,5 %. Zahlen zu obigen Abbildung finden sich in Tab. A 10 im Anhang.

Abbildung 18: Erfolg des FLAF in % der Gesamteinnahmen (1970-2010)



Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010). * 1994: Abgang in % von Gesamteinnahmen (1994) ohne Überweisung aus dem Katastrophenfonds = -13 %. Genaue Zahlen zu obigen Abbildung finden sich in Tab. A 11 im Anhang.

Abbildung 19: Vermögen/Schuld des Reservefonds (RFs) zum Jahresende (kumulativ) in Mio. € (1994-2010)



Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Vermögen/Schuld - kumulativ am Jahresende (nominell); Für den Zeitraum 1994-1996: Gesamtschuld am Jahresende, inkl. Überweisung aus dem Katastrophenfonds im Jahr 1994. Genaue Zahlen zu obigen Abbildung finden sich in Tab. A 5 im Anhang.

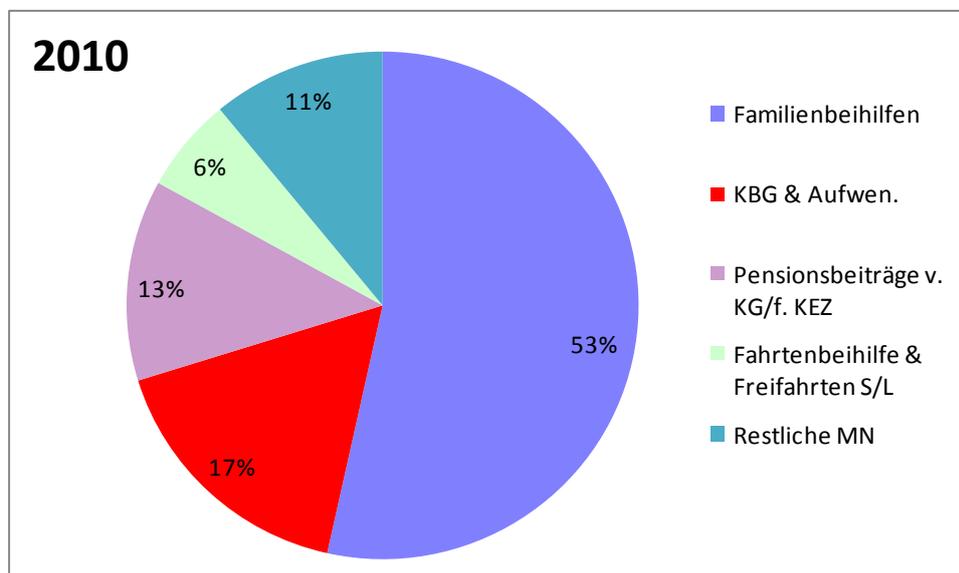
Finanzierungssituation des FLAF (2010)

Die Gesamtausgaben des FLAF betragen im Jahr 2010 6,4 Mrd. € und waren somit um 294,8 Mio. € (oder 5 %) höher als im Jahr davor. Die in den letzten Jahren zu beobachtende deutliche Steigerung der FLAF-Ausgaben resultierte einerseits aus Leistungsausweitungen und Kostenübernahmen, andererseits aber auch aus Kostensteigerungen in seit langem bestehenden FLAF-Leistungen, welche in deutlich gestiegenen Ausgabenverpflichtungen resultierten.

Betrachtet man statt obiger nomineller die reale (also VPI bereinigte) Ausgabensteigerung, so sieht man, dass diese weniger stark ausgeprägt war. Im Jahr 2010 lagen die realen Gesamtausgaben des FLAF 3 % höher als im Jahr davor.

Die wichtigste Ausgabenposition im Jahr 2010 war die Familienbeihilfe (53 %). Danach folgen das Kinderbetreuungsgeld⁴² (17 %), die Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten (13 %) sowie die Fahrtenbeihilfe und Freifahrten für Schüler und Lehrlinge (6 %). Die Ausgaben für alle restlichen familienpolitischen Maßnahmen beliefen sich auf weniger als rund 11 %.

Abbildung 20: Gesamtausgaben des FLAF im Jahr 2010



Quelle: IHS; basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Restliche MN (Maßnahmen); genaue Zahlen zu obigem Kuchendiagramm finden sich in Tab. 7 und in Tab. A 1 im Anhang.

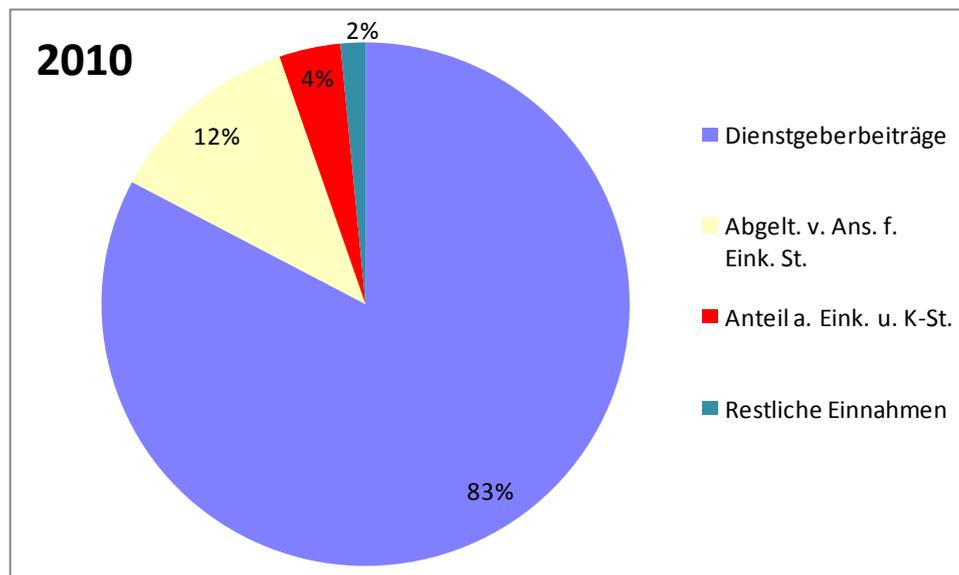
⁴² Inkl. Aufwand Vollzug KBG

Die Gesamteinnahmen des FLAF betragen im Jahr 2010 rund 5,8 Mrd. € und waren somit um (nur) 171,4 Mio. € (oder 3 %) höher als im Jahr davor. Somit blieben (wie schon seit dem Jahr 2003) die Gesamteinnahmen des FLAF deutlich hinter den Gesamtausgaben im Jahr 2010 zurück. Die in den letzten Jahren beobachtete gedämpfte Zunahme der FLAF-Einnahmen resultierte im Wesentlichen aus dem aufgrund der kostenneutralen Abschaffung der Selbstträgerschaft der Gebietskörperschaft im FLAF geringer ausfallenden Finanzierungsanteil aus Anteilen der Einkommen- und Körperschaftsteuer der Länder.

Betrachtet man statt obiger nomineller die reale (also VPI bereinigte) Einnahmensteigerung, so sieht man, dass sie weniger stark war. Im Jahr 2010 waren die realen Gesamteinnahmen des FLAF um 1,3 % höher als im Jahr davor.

Die FLAF-Einnahmen im Jahr 2010 wurden zu fast 83 % aus Dienstgeberbeiträgen, zu 12 % aus der Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuer und zu fast 4 % aus Anteilen an Einkommens- und Körperschaftsteuer aufgebracht. Die sonstigen Einnahmen beliefen sich auf rund 2 %, wobei der größte Anteil auf Unterhaltsvorschüsse (Durchlaufposten), Selbstbehalte und Beiträge der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe entfiel.

Abbildung 21: Gesamteinnahmen des FLAF im Jahr 2010



Quelle: IHS; basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); genaue Zahlen zu obigem Kuchendiagramm finden sich in Tab. 7 und in Tab. A 2 im Anhang.

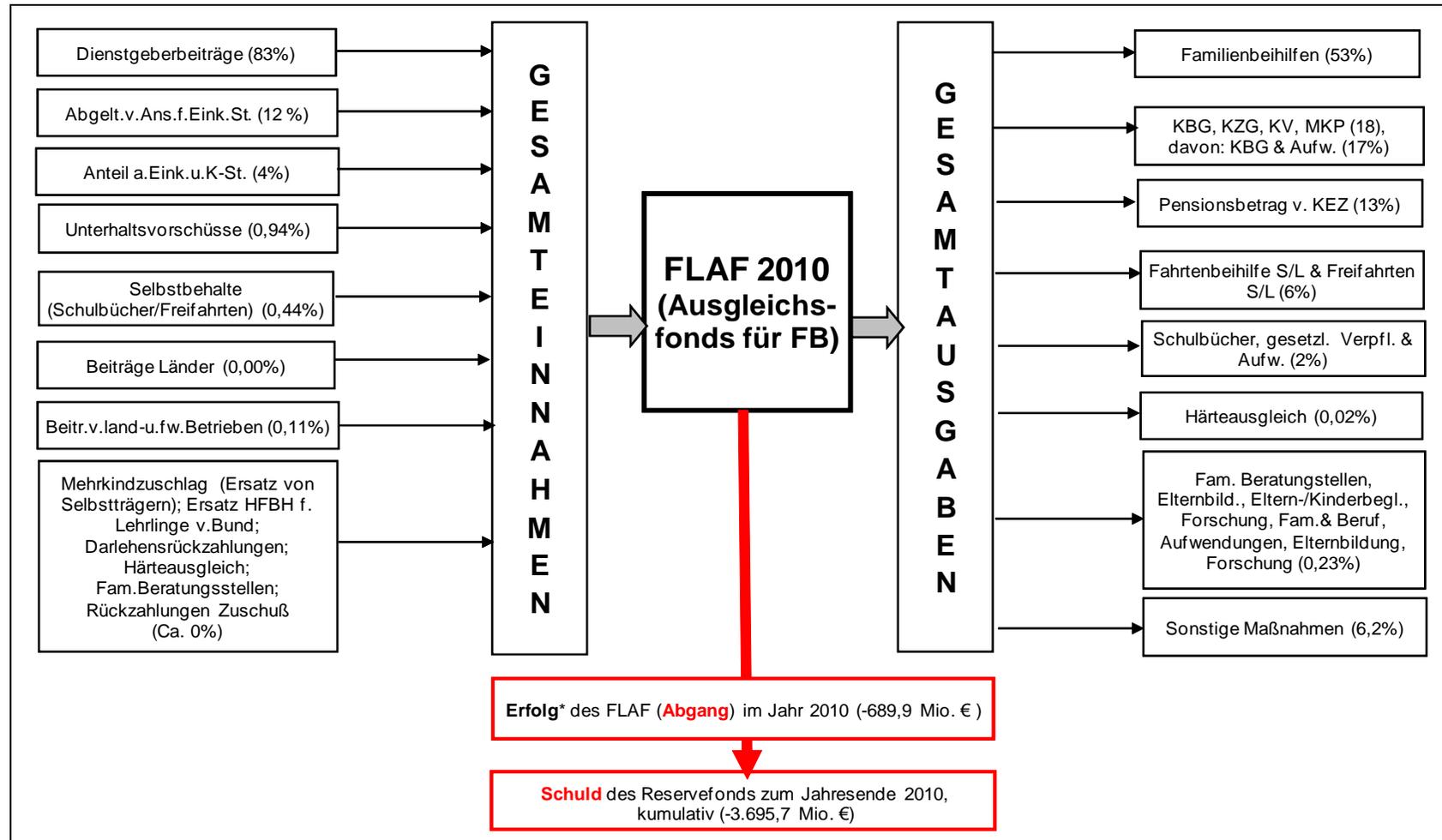
Die Gebärung des FLAF im Jahr 2010 war – wie auch schon in den Jahren zuvor - nicht ausgeglichen. Es kam zu einer Fortsetzung der seit dem Jahr 2003 jährlich zu vermeldenden Abgänge, welche über die Jahre unterschiedlich jedoch immer eher hoch ausfielen. Im Jahr 2010 war der Abgang aufgrund der durch die schlechte Wirtschaftslage gebremsten

Einnahmensteigerung mit 689,9 Mio. € wieder sehr hoch. Andererseits resultierten die Leistungsausweitungen und Kostenübernahmen der letzten Jahre in deutlich gestiegenen Ausgabenverpflichtungen des FLAF, welche das Finanzloch noch vergrößerten. Die aus den Abgängen der letzten Jahre resultierende kumulative Schuld des FLAF beim Reservefonds für Familienbeihilfe belief sich zu Jahresende 2010 auf 3.695,7 Mio. €. Sie machte somit 64 % der FLAF-Einnahmen oder 57 % der FLAF-Ausgaben in diesem Jahr aus.

Detailliertere Zahlen und ein Schaubild zu Einnahmen und Ausgaben, Erfolg und Schuldenstand des FLAF im Jahr 2010 finden sich in Abbildung 22; Tab. 7, Tab. A5.

FAZIT: Die gegenwärtige Finanzsituation des FLAF verlangt dringend Überlegungen bezüglich seiner aktuellen Einnahmen- und Ausgabenstruktur, aber auch hinsichtlich der Sicherung einer langfristig nachhaltigen FLAF-Gebahrung. Dazu muss die Familienrelevanz von FLAF-Leistungen überprüft, die Transparenz der Leistungsdarstellung gewährleistet und die Aufbringung ausreichender Mittel für die von der österreichischen Regierung für Familien gewährten Förderungen und Leistungen sichergestellt werden.

Abbildung 22: Einnahmen/Ausgaben sowie Erfolg/Schuldenstand des FLAF 2010



Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); * ursprünglich Ersatz vom Reservefonds f. FB; wird seit dem Jahr 2009 nicht mehr als solcher dargestellt. MKP: „MKP-Bonus“; KZG: „Karenzgeld“ (Auslauffälle).

Tab. 7: Einnahmen/Ausgaben des FLAF, 2010 (detaillierte Darstellung)

FLAF, EINNAHMEN, 2010	Mio. €	%
Dienstgeberbeiträge	4.762,1	82,72
Mehrkindzuschlag (Ersatz v. Selbstträgern)	0,0	0,00
Anteil a. Eink. u. K-St.	216,5	3,76
Abgelt. v. Ans. f. Eink. St.	690,4	11,99
Beitr. v. land- u. fw. Betrieben	6,4	0,11
Beiträge d. Länder	0,0	0,00
Selbstbehalte für Schulbücher, Schülerfreifahrten, Lehrlingsfreifahrten	25,2	0,44
Ersatz HFBH f. Lehrlinge v. Bund	0,2	0,00
Rückzahlungen Zuschuß	1,9	0,03
Härteausgleich	0,0	0,00
Darlehensrückzahlungen	0,0	0,00
Fam. Beratungsstellen	0,0	0,00
Unterhaltsvorschüsse (Rückzahlungen)	54,0	0,94
Gesamteinnahmen	5.756,6	100

FLAF, AUSGABEN, 2010	Mio. €	%
Familienbeihilfen	3.447,28	53,48
KBG, KV, etc., davon:	1.138,3	17,66
Überweisung an NOEGKK, Karenzgeld u. TZBH	-0,3	0,00
Überweisung an die NÖ GKK f. Kinderbetreuungsgeld	1062,5	16,48
Mutter-Kind-Pass-Bonus (vor 1.1.97 Geburtenbeihilfen)	0,0	0,00
Aufwand Vollzug Kinderbetreuungsgeld	16,4	0,25
Pensionsbeiträge f. KEZ	825,2	12,80
Fahrtenbeihilfe S/L & Freifahrten S/L, davon:	388,8	6,03
Schulfahrtbeihilfe und Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge	8,8	0,14
Schülerfreifahrten, gesetzliche Verpflichtungen	359,8	5,58
Schülerfreifahrten, Aufwendungen	0,3	0,00
Lehrlingsfreifahrten, gesetzliche Verpflichtungen	19,8	0,31
Lehrlingsfreifahrten, Aufwendungen	0,0	0,00
Schulbücher, gesetzl. Verpflichtungen & Aufwen.	102,1	1,58
Schulbücher, gesetzl. Verpflichtungen	101,7	1,58
Schulbücher, Aufwendungen	0,4	0,01
Härteausgleich	1,5	0,02
Familienberatungsstellen	11,6	0,18
Elternbildung, Eltern-/Kinderbegl., Forschung, Fam. & Beruf	2,8	0,04
Aufwendungen, Elternbildung, Forschung, etc.	0,9	0,01
Unterhaltsvorschüsse	112,0	1,74
Sonstige Maßnahmen	399,6	6,20
Gesamtausgaben	6.446,5	100

Erfolg des FLAF (Abgang) im Jahr 2010*	-689,9	
Vermögen/Schuld des Reservefonds zum Jahresende 2010 (kumulativ)	-3.695,7	

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); nominelle Werte; Anmerkung:

* Seit 2009 wird der Erfolg des FLAF nicht mehr als „Ersatz vom Reservefonds“ ausgewiesen. Vorliegende Zahl entspricht dem genannten Wert.

2. Leistungen im Blickwinkel ihrer Familienrelevanz

In diesem Kapitel soll der gegenwärtige Leistungsumfang des FLAF einer kritischen Analyse unterzogen werden. Besonderes Augenmerk ist dabei der Familienrelevanz von Leistungen zu widmen, welche diese erst für ihre Zuordnung zum FLAF qualifizieren.

Zielsetzung und Leitbild des FLAF

Zu diesem Zweck ist es wichtig, sich vorab noch einmal den Sinn bzw. das Leitbild des FLAF vor Augen zu führen: Der FLAF ist eine zentrale Koordinationsstelle für Familienleistungen.

Wozu gibt es den FLAF also? Aufgabe des FLAF ist es, die Leistungen für Familien zentral zu organisieren und finanzieren sowie in ihrer Gesamtheit transparent darzustellen. Der FLAF ist also der Spiegel der österreichischen Familienpolitik und sollte als solcher idealerweise alle für Familien relevanten Leistungen zu umfassen.

Aufgrund der divergenten Einnahmen- und Ausgabenstruktur des FLAF kann prinzipiell keine ausgeglichene Gebarung erwartet werden. Die Einnahmen werden von der Entwicklung der Beschäftigung, der Löhne und der Konjunktur bestimmt, während die Ausgaben von der Anzahl und der Altersstruktur der Kinder in Österreich determiniert werden. Aufgrund der voneinander weitgehend unabhängigen Entwicklung der treibenden Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass sich die Dynamik der Einnahmen und der Ausgaben sowohl über den Konjunkturzyklus aber auch in der langfristigen Perspektive unterschiedlich entwickeln werden. Eine ausgeglichene Gebarung des FLAF kann daher nur dann realisiert werden, wenn laufend Anpassungen auf der Einnahmen- bzw. Ausgabenseite vorgenommen werden.

Die historische Entwicklung des FLAF bestätigt diesen Befund zur Struktur des FLAF. Einnahmen und Ausgaben haben sich im Zeitverlauf nicht konsistent entwickelt. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass in der Vergangenheit Leistungen von anderen übernommen wurden, neue Leistungen hinzukamen, und FLAF-Überschüsse auch für nicht primär den Familien zuordenbare Maßnahmen verwendet wurden.

Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass ein ausgeglichener FLAF allein nicht Selbstzweck sein kann. Es ist außerdem klar, dass der jährlich angestrebte Ausgleich eher zufällig gelingt, nämlich dann, wenn die (mit der Konjunktur schwankenden) zweckgewidmeten Einnahmen eines Jahres zufällig mit den durch die österreichische Familienpolitik (längerfristig) bestimmten Ausgaben übereinstimmen.

In Zeiten negativer FLAF-Gebarung (wenn die Ausgaben die Einnahmen übersteigen) werden die Familienleistungen grundsätzlich weiterbezahlt. Obwohl der Abgang des FLAF

rechnerisch als Defizit (beim Reservefonds für FB) dargestellt wird, werden die fehlenden Beträge de facto aus Bundesmitteln (allgemeine Budgetmitteln) abgedeckt.

Chronische Defizite, wie sie in den letzten Jahren beim FLAF zu verzeichnen sind, lassen sich nur durch höhere Einnahmen oder Leistungsrücknahmen beheben. Und natürlich ist es notwendig, das aktuelle Leistungsspektrum des FLAF auf seine Familienrelevanz zu durchleuchten – denn nur für diese Leistungen ist der FLAF inhaltlich zuständig.

Zurück zur Problematik laufend entstehender Defizite und Überschüsse: Während der FLAF im ersten Fall (wie auch derzeit) einen hohen Rechtfertigungsdruck erlebt, kommen in Zeiten guter Finanzlage in der Regel neue Leistungen hinzu, welche später das Budget unter Umständen stark belasteten. Allerdings soll noch einmal festgestellt werden: Solange der Staat für diese Schulden haftet könnte (bis auf das Defizit des FLAF = es ist sich in diesem Jahr nicht ausgegangen, die Leistungen für Familien aus den dem FLAF zugeordneten Einnahmen zu decken) das System so weitergeführt werden. Andererseits ist es aber wichtig, dass die Einnahmen und Ausgaben des FLAF einander konsistent und transparent gegenübergestellt werden – der FLAF also das tatsächliche Geschehen im Familienbereich abbildet.

Aus den obigen Überlegungen folgt:

Geht man von der Prämisse aus, dass die Konstruktion des FLAF dazu dient, die Förderung von Familien durch den Bund und deren Finanzierung umfassend und transparent darzustellen, sollte das Hauptaugenmerk darauf gerichtet sein, die Ausgaben für Familienförderung möglichst lückenlos darzustellen und eventuell nicht familienrelevante Ausgabenkategorien in geeignete andere Budgetkapitel zu verlagern. Den Ausgaben wäre dann idealerweise eine Auflistung der Quellen für die erforderliche Finanzierung gegenüberzustellen. Zwei – in der historischen Entwicklung des FLAF zu beobachtende – Reaktionen auf Finanzierungsungleichgewichte des FLAF sind in diesem Sinne abzulehnen:

- Erstens könnten Defizite des FLAF dazu verleiten, familienrelevante Leistungen in andere Budgetkapitel „auszulagern“. Derartige Maßnahmen untergraben allerdings die eigentliche Existenzgrundlage des FLAF als Instrument zur transparenten Darstellung der österreichischen Familienpolitik.
- Zweitens können Überschüsse des FLAF dazu verleiten, anlassbezogen öffentliche Ausgaben für Familien auszuweiten, bzw. den FLAF als „Finanzierungsquelle“ für nicht familienrelevante Aufgaben zu benützen. Auch eine derartige Reaktion widerspricht dem Grundgedanken des FLAF.

In diesem Sinne sollte den unausweichlich ständig auftretenden Finanzierungsungleichgewichten des FLAF eine adäquate Rolle beigemessen werden. In

der derzeitigen Finanzierungs-Situation des FLAF empfiehlt sich daher folgende, schrittweise Vorgehensweise:

- Erstens ist eine kritische Analyse der Ausgabenposten des FLAF angezeigt, um nur tatsächlich familienrelevante Bereiche im Fonds abzubilden.
- Zweitens ist die Finanzierungsstruktur des FLAF an die Erfordernisse der Ausgabenseite anzupassen, wobei der mittel- bis längerfristigen Dynamik der Ausgaben- und Einnahmenseite Rechnung getragen werden sollte.

Diskussion der Familienrelevanz einzelner FLAF-Leistungen

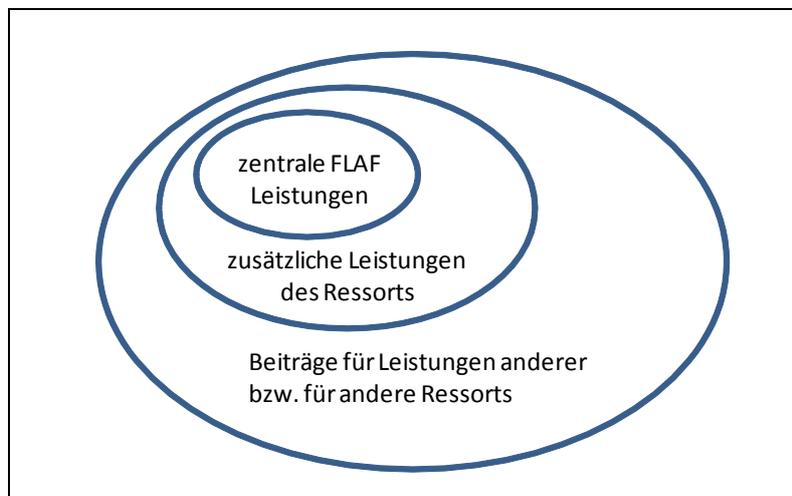
Der FLAF hat über die Jahre sein Leistungsspektrum an die geänderten Bedürfnisse der Familien und neuen Ziele der österreichischen Familienpolitik angepasst. Dabei sind zur ersten Leistung des FLAF – der 1955 für alle Kinder eingeführten Kinderbeihilfe - eine Vielzahl anderer Leistungen (sowie steuerlicher Vergünstigungen) hinzugekommen.

Vor dem Hintergrund der aktuell ungünstigen Finanzlage des FLAF soll (vor der Diskussion möglicher finanzierungsseitiger Reformoptionen) eine eventuell notwendige leistungsseitige Bereinigung vorgenommen werden. Es soll also untersucht werden, ob die über den FLAF derzeit zentral organisierten und finanzierten Leistungen tatsächlich familienrelevant (bei Überschneidungen: überwiegend familienrelevant) sind und daher vom FLAF abgewickelt und finanziert werden sollen, oder ob einige Leistungen nicht eigentlich anderen Ressorts zufallen.

Heute lassen sich die vielfältigen Leistungen des FLAF in drei große Kategorien zusammenfassen, und zwar:

- dem zentralen FLAF-Kernbereich zugeordnete Grundleistungen (Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld)
- zusätzliche familienrelevante Leistungen des Ressorts (wie Fahrtenbeihilfen, Freifahrten, Schulbücher, Familienhärteausgleich, Förderung von Familienberatungsstellen, Elternbildung, Mediation, Eltern- und Kinderbegleitung bei Trennung, familienpolitische Aufwendungen und die operativen Mittel der Familie und Beruf Management GesmbH) und
- Beiträge des FLAF zu Leistungen anderer Ressorts (für Familien) bzw. FLAF-Leistungserbringung für andere Ressorts.

Abbildung 23: Leistungen und Beiträge des FLAF



Quelle: IHS; schematische Darstellung ohne Größenordnung

Die dem zentralen Kernbereich des FLAF zugeordnete Grundleistungen sowie die zusätzlichen familienrelevanten Leistungen des Ressorts werden hier nicht näher untersucht, da ihre Familienrelevanz unbestritten ist. Aussagen zur Kostenentwicklung der beiden Bereiche sind in Tab. 3 und Abbildung 5 (in den Kategorien „Familienbeihilfe“, „Kinderbetreuungsgeld“ und „sonstige Kosten“) zu finden.

Die Beiträge des FLAF zu Leistungen anderer Ressorts (für Familien) bzw. FLAF-Leistungserbringung für andere Ressorts soll in der Folge hinsichtlich ihrer Kostenentwicklung und Familienrelevanz diskutiert werden. Dazu zählen (in der Reihenfolge ihrer Einführung: Jahr mit erstmaligen FLAF-Ausgaben):

- seit 1974 Mutter-Kind-Pass Untersuchungen,
- seit 1976 Unterhaltsvorschüsse (Vorschüsse minus eingebrachte Rückzahlungen),
- seit 1977 Beiträge zur Schülerunfallversicherung,
- seit 1980 Teilersatz für Aufwendungen für das Wochengeld,
- seit 1983 Kosten der Betriebshilfe/Wochengeld für Selbständige und Bäuerinnen
- seit 1988 Pensionsbeiträge für Karenzurlaubsgeld,
später: Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten (seit 2002),
- seit 1988 Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten,
- seit 1998 Pensionsbeiträge aufgrund eines Wahl- od. Pflegekindes,
- seit 2000 Beitrag zur In-vitro-Fertilisation,
- seit 2002 der Krankenversicherungsbeitrag vom Kinderbetreuungsgeld und

- seit 2003 die betriebliche Mitarbeitervorsorge gem. § 39I FLAG 1967 für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges ehemaliger Arbeitnehmer.

Wie man dem folgenden Diagramm entnehmen kann, zeigt die Aufteilung der FLAF-Ausgaben auf zentrale FLAF-Grundleistungen, Leistungen im Ressort und FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts (für Familien) im Jahr 2010 einen hohen Anteil an Beiträgen für andere Ressorts: Obwohl ein Großteil der Mittel für Leistungen nach wie vor im zentralen Kernbereich des FLAF (Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld) ausgegeben wird (4.509,5 Mio. € oder 70,0 %), und auch für Leistungen des Ressorts immerhin 546,2 Mio. € oder 8,5 % aufgingen, entfielen – nach den starken Steigerungen der letzten Jahre - bereits mehr als ein Fünftel der Ausgaben (20,7 % oder 1.336,9 Mio. €) auf FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts bzw. Leistungen des FLAF für anderer Ressorts.

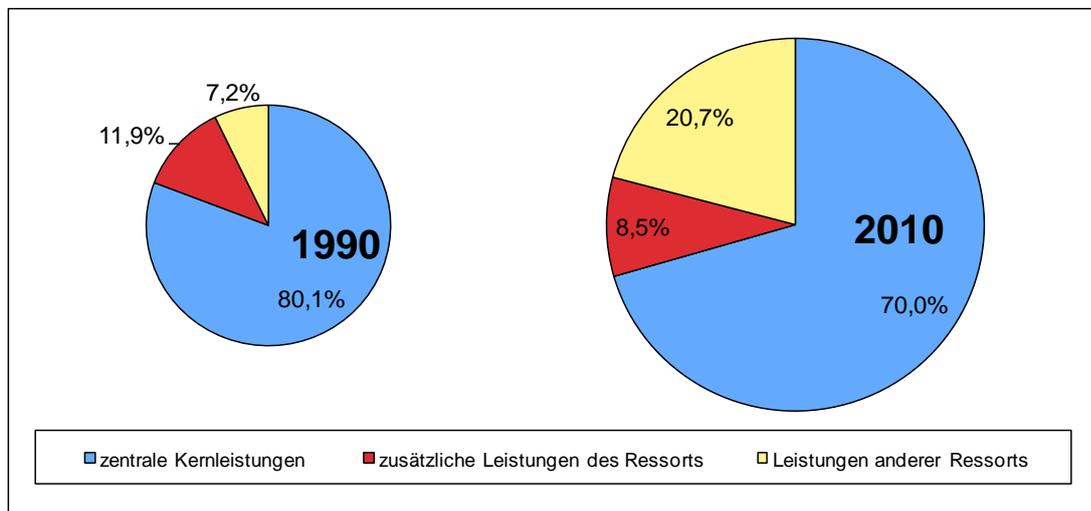
Dabei hat sich die Aufteilung auf die drei großen FLAF-Leistungsbereiche im Laufe der Zeit deutlich verändert: Ein erster Vergleich des Leistungsspektrums der Jahre 1990 und 2010 zeigt, dass erstere – wie der gesamte FLAF – an Geldmitteln zulegte (von 2.437,7 Mio. € im Jahr 1990 auf knapp 4.509,5 Mio. € im Jahr 2010), die Kernleistungen anteilmäßig aber zurückgingen – und zwar von 80,1 % auf 70,0 % der FLAF-Gesamtausgaben.

Die zusätzlichen familienrelevanten Leistungen des Ressorts nahmen im betrachteten Zeitraum ebenfalls etwas ab. Sie machten im Jahr 1990 11,9 % (362,7 Mio. €), 2010 aber schließlich 8,5 % (oder 546,2 Mio. €) aus.

Der Anteil der FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts⁴³ hat sich von anfänglich vergleichsweise kleineren Summen (z.B. 2,9 % im Jahr 1980) auf steigende Budgetanteile ausgeweitet. Er betrug im Jahr 1990 7,2 %, erreichte schon 1997 Spitzen von 11,7 % und sank danach zeitweilig wieder auf 9,8 % (im Jahr 1999). Mit dem großen Anstieg im Jahr 2000 (auf 22,9 %), hauptsächlich wegen der außerordentlichen Überweisung an die Pensionsversicherung, und einem weiteren Sprung von 2009 auf 2010 erreichte der Anteil der FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts schließlich mehr als ein Viertel (20,7 %) der gesamten FLAF-Ausgaben.

⁴³ Exakte Daten zu den jährlichen Anteilen der FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts finden sich in Abbildung 37 bzw. Abbildung 38 und in Tab. A 29 und Tab. A 30 im Anhang.

Abbildung 24: Ausgaben für zentrale FLAF-Leistungen, Ressort-Leistungen sowie Leistungen anderer Ressorts für Familien



Quelle: IHS; basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Anmerkung: (1) Der FLAF-Kernbereich umfasst FBH und KBG, inkl. Zuschlägen, Zuschüssen und Beihilfen. (2) Die Fehlsumme auf 100% (d.s. jeweils 0,8 % der Gesamtausgaben des FLAF) erklärt sich aus den hier nicht dargestellten einbringlichen Unterhaltsvorschüssen. Genaue Zahlen zu obigen Kuchendiagramm finden sich in Tab. A 16 im Anhang.

FAZIT: Durch die Hinzunahme neuer Leistungen und die Ausweitung bestehender Leistungen stieg der Anteil der FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts am gesamten Ausgabenvolumen des FLAF über die Jahre kontinuierlich an. Im Jahr 2010 machte er mit 1.336,9 Mio. € bereits mehr als ein Fünftel der jährlichen FLAF-Ausgaben (20,7 % von insg. 6.446 Mio. €) aus.

Im folgenden werden die FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts und die FLAF-Leistungsabwicklung für andere Ressorts hinsichtlich ihrer Entstehung, Ausgabenentwicklung und insbesondere Familienrelevanz durchleuchtet.

Mutter-Kind-Pass Untersuchungen

Mutter-Kind-Pass (MKP) Untersuchungen sind seit dem Jahr 1974 fixer Bestandteil des FLAF-Leistungsspektrums. Es handelt sich um eine bestimmte Anzahl an Untersuchungen der schwangeren Frau und des Kleinkindes in den ersten 62. Lebensmonaten des Kindes. Für den Nachweis der ärztlichen Untersuchungen hat der Mutter-Kind-Pass einen entsprechenden Vordruck zu enthalten.

Die Mittelaufbringung ist im FLAG und im KBGG geregelt: Die Kosten für die vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen und den Mutter-Kind Pass sind nach Maßgabe

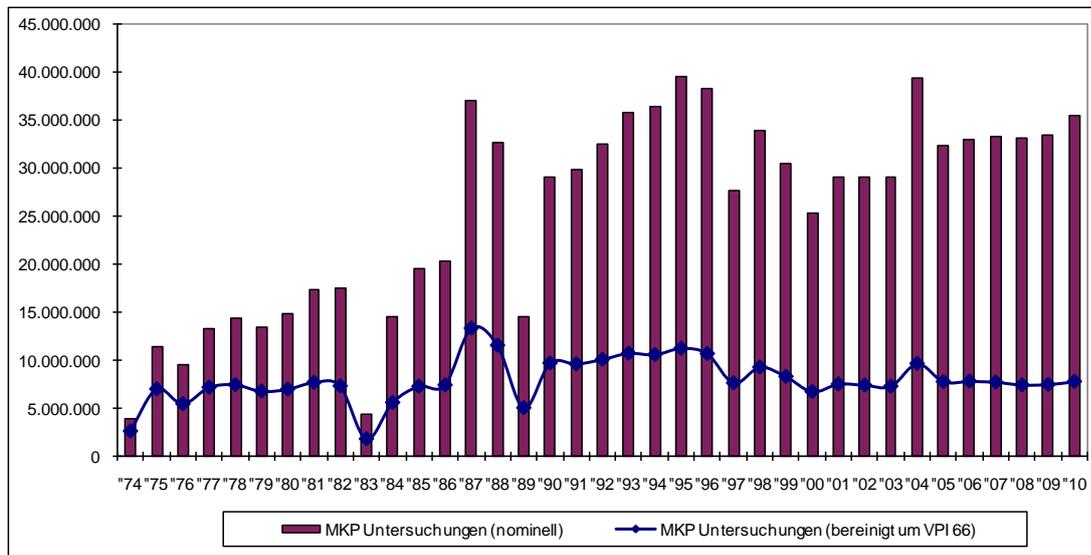
des Kinderbetreuungsgesetzes vom FLAF zu tragen (FLAG § 39k, KBGG § 7 und § 35). Derzeit (2011) werden die Kosten der Untersuchungen zu 2/3 vom FLAF ersetzt⁴⁴, die Kosten für den Mutter-Kind-Pass selbst (Druckkosten) zu 100 % vom FLAF getragen. Das verbleibende Drittel der ärztlichen Untersuchungskosten wird von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung getragen.

Welche Kosten erwachsen dem FLAF in der Vergangenheit aus den Mutter-Kind-Pass Untersuchungen? Die folgende Graphik zeigt die Ausgaben des FLAF für MKP als nominelle (Balken) und VPI bereinigte (Linie) Größen. Man sieht, dass – obwohl die nominellen Werte über die Jahre deutlich gestiegen sind (siehe dazu ansteigende Höhe der Balken), die realen (mit dem Verbraucherpreis 66 bereinigten) Ausgaben seit Einführung der Leistung kaum zugenommen haben. Natürlich gab es (nominelle) Ausgabenspitzen (z.B. in den Jahren 1987/88, 1995/96, 2004) und Jahre geringerer Ausgaben (z.B. in den Jahren 1983, 1989, 2000) – welche sich mit Leistungsausweitungen und -einschränkungen begründen lassen.

Anteilmäßig haben sich die MKP-Ausgaben des FLAF seit ihrer Einführung ebenfalls nur wenig verändert. Sie machten in allen Jahren nur einen kleineren Teil der Gesamtausgaben aus (z.B. 0,45 % im Jahr ihrer Einführung) und sind aufgrund der Ausweitung des FLAF-Gesamtbudgets und des FLAF-Leistungsspektrums anteilmäßig sogar zurückgegangen: Während sie sich im Jahr ihrer Einführung (1974) mit 3,9 Mio. € (oder oben angeführten 0,45 %) zu Buche schlugen, betragen sie im Jahr 1990 29,1 Mio. € (oder 0,96 %) und im Jahr 2000 25,3 Mio. € (oder 0,6 %). Im Jahr 2010 betragen sie schließlich rund 35,5 Mio. € oder 0,55 % der FLAF-Ausgaben. Weiter Zahlen zur MKP-Kostentragung des FLAF für die Jahre 1974 bis 2010 finden sich in einer detaillierten Tabelle im Anhang (Tab. A 17).

⁴⁴ Diese Kostentragung gilt für Versicherte und Angehörige, deren Untersuchungen vom zuständigen Krankenversicherungsträger durchzuführen sind. Untersuchungen von Personen ohne Versicherung sind von der nach Wohnsitz zuständigen GKK durchzuführen und werden zu 100 % vom FLAF ersetzt.

Abbildung 25: FLAF-Ausgaben für Mutter-Kind-Pass Untersuchungen, 1974-2010, in €



Quelle: IHS; basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011);

Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr; 2/3 Untersuchungskosten und Druckkosten für Mutter-Kind-Pass.

Kritische Anmerkung zur Kostentragung durch FLAF:

- Mutter-Kind-Pass Untersuchungen sind nur bedingt familienrelevant. Sie fallen inhaltlich (aufgrund analoger Tatbestände) eindeutig in die Agenden der Krankenversicherung: Grundsätzlich sind Kinder mit ihren Eltern beitragsfrei in der Krankenversicherung mitversichert, sofern sie nicht selbst versichert sind und sich im Inland aufhalten. Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung (Mitversicherung) knüpft dabei im Wesentlichen an den Bezug der Familienbeihilfe („Kinderbeihilfe“) an⁴⁵. Die Mitversicherung der Kinder in der Krankenversicherung umfasst nicht nur die kostenfreie Behandlung im Krankheitsfall sondern auch Vorsorgeuntersuchungen, wie sie im Regelfall vom Kinderarzt oder einem Facharzt durchgeführt werden. Im Gegensatz dazu werden die (für den Bezug des vollen Kinderbetreuungsgeldes notwendigen aber auch aus medizinischer Sicht sehr wichtigen) Mutter-Kind-Pass Untersuchungen vom FLAF extra vergütet.
- Untersuchungen schwangerer Frauen sollten ebenfalls durch eine Eigen- oder Mitversicherung in der Krankenversicherung gedeckt sein – fallen also ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Krankenversicherungsträger. Allerdings kann den

⁴⁵ Österreichische Sozialversicherung, Online Information zu Mitversicherung in der Krankenversicherung, basierend auf § 123 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ASVG idF Nov. 2002, Auszug 6/2011, in: http://www.sozialversicherung.at/HELP/Status/Status_2.htm

MKP jede schwangere Frau bekommen, auch wenn sie nicht versichert ist. In diesem Fall bezahlt der FLAF die gesamten Kosten.

- Der Untersuchungsumfang (und somit die Kosten) des MKP-Programms werden vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen mittels Verordnung festgelegt (KBGG § 7). Die Verordnung hat Umfang, Art und Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchungen zu bestimmen, wobei auf den jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnisse zur Sicherung der Gesundheit der Schwangeren und des Kindes Bedacht zu nehmen ist. Der FLAF hat daher keinen Einfluss auf die Höhe des von ihm in jedem Jahr tatsächlich zu leistenden Kostenersatzes.
- Es soll allerdings angemerkt werden, dass die MKP Untersuchungen weder einen großen noch wachsenden Block innerhalb der FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts darstellen.

Ergebnis: MKP-Untersuchungen sind nur bedingt familienrelevant; sie fallen (in Analogie zur sonstigen Versorgung) eindeutig in die Agenden der Krankenversicherung (Prävention). Im Jahr 2010 betragen die FLAF-Ausgaben für MKP-Untersuchungen rund 35,5 Mio. € oder 0,55 % der FLAF-Ausgaben.

Unterhaltsvorschüsse

Unterhaltsvorschüsse werden seit dem Jahr 1976 über den FLAF abgewickelt. Es handelt sich dabei um die Gewährung von Vorauszahlungen vor allem an minderjährige Kinder von UnterhaltsschulderInnen, deren Leistungspflicht rechtsverbindlich festgelegt wurde, wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen und ein tauglicher Exekutionsantrag gestellt ist.⁴⁶

Dabei ist der Vorgang folgender: Unterhaltsvorauszahlungen (auch: Alimentationsbevorzuschungen) werden auf Antrag vom Staat gewährt und dienen der Sicherstellung des Unterhalts von Kindern, wenn ein Elternteil seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Sie sind vom obsorgeberechtigten Elternteil (oder dem von ihm beauftragten Jugendamt) beim Bezirksgericht (in dessen Sprengel das Kind den Wohnsitz hat) einzubringen und werden vom Oberlandesgericht monatlich im Voraus an die bezugsberechtigte Person ausbezahlt.⁴⁷

Die Mittelaufbringung ist in FLAG § 39 Abs. 5 geregelt: „ Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz 1985, BGBl. Nr. 451/1985, zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt zu zahlen. Die Rückzahlungen für

⁴⁶ BMWFJ (2011b): internes Arbeitspapier.

⁴⁷ HELP.gv.at (2011c): Infos zu Unterhaltsvorschüssen (Auszug 6/2011), in: <http://www.help.gv.at/Content.Node/49/Seite.490550.html>

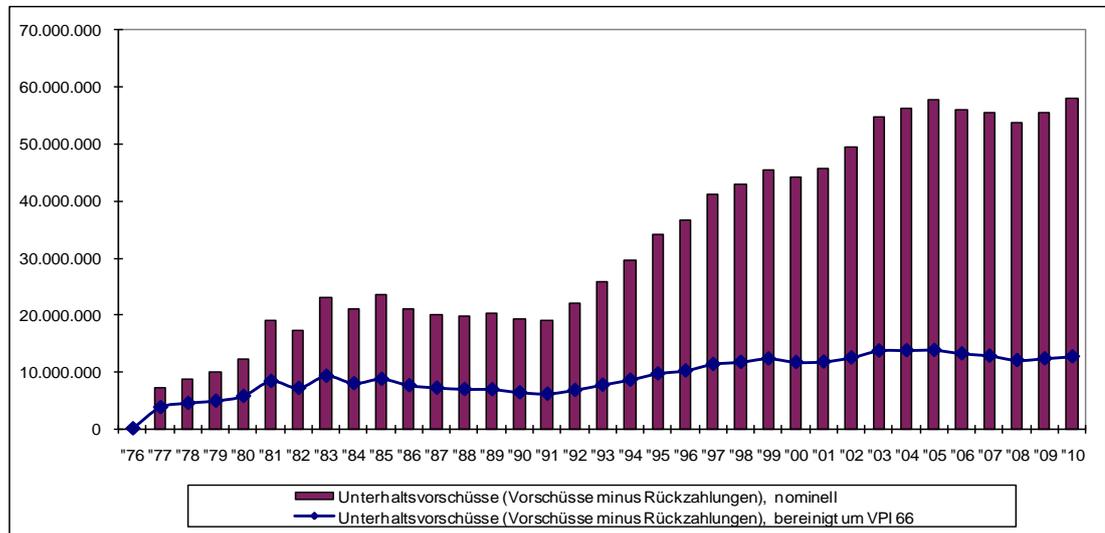
die Vorschüsse fließen dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu.“ Der FLAF hat also laufend Vorschüsse zu leisten, welche nur zum Teil durch (später, oft lange im Nachhinein) eingebrachte Rückzahlungen kompensiert werden. Ein Teil der Unterhaltsvorschüsse ist aber uneinbringlich oder wird nie zurückgezahlt. Der verbleibende (durchaus beachtliche) Fehlbetrag ist vom FLAF als Abgang zu decken da er von niemandem ersetzt wird.

Wie kamen die Unterhaltsvorschüsse (und somit die Abgangsdeckung) zum FLAF? Ursprünglich lag die Zuständigkeit und Kostentragung für Unterhaltsvorschüsse beim BMJ, was sich auch heute noch in den Zuständigkeits- und Entscheidungsstruktur (Bezirksgericht, Oberlandesgericht) widerspiegelt.

Welche Kosten erwachsen dem FLAF in der Vergangenheit aus der Abwicklung der Unterhaltsvorschüsse? Da die vom FLAF zu leistenden Unterhaltsvorschüsse - wie oben angesprochen - keine Durchlaufposten sind, hat der FLAF die Kosten der nicht gedeckten Vorschüsse zu tragen, also die Differenz aus Ausgaben und Einnahmen. Die folgende Graphik (Abbildung 26) zeigt diese (nicht periodenreinen) Kosten als einfache Differenzgröße von Ausgaben und Rückzahlungen der jeweiligen Abrechnungsperioden (also pro Kalenderjahr). Dabei werden die Kosten (Vorschüsse – eingebrachte Rückzahlungen) für Unterhaltsvorschüsse sowohl als nominelle Beträge (Balken) als auch VPI bereinigte Größen (Linie) dargestellt.

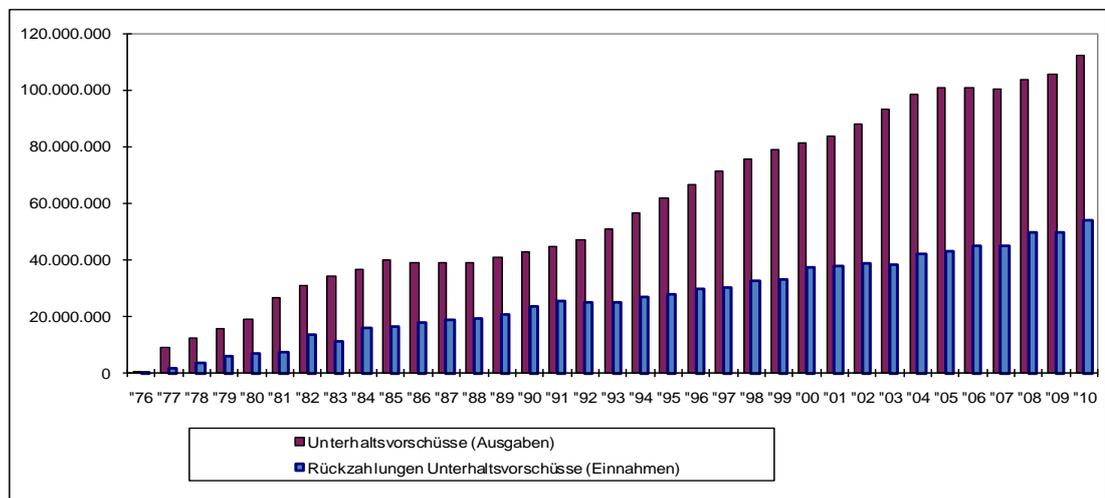
Man sieht, dass – obwohl die nominellen Kosten über die Jahre deutlich gestiegen sind (siehe dazu ansteigende Höhe der Balken), die realen (mit dem Verbraucherpreis 66 bereinigten) Ausgaben seit Einführung der Leistung nur leicht zugenommen haben. Nominell kam es in den Jahren 1976 bis 1983/85 und 1992 bis 2005 zu deutlichen Steigerungen im vom FLAF zu deckenden Abgang. In den Jahren 1985 bis 1991 und 2005 bis 2008 gingen hingegen die Kosten zurück. Wie erklären sich diese Kostenschwankungen? Aufschluss gibt Abbildung 27, in der die vom FLAF geleisteten Vorschüssen den jährlich eingegangenen (periodenunreinen) Rückzahlungen gegenübergestellt werden. Man sieht, dass die Vorschüsse in Perioden höheren Abgangs stärker stiegen als die Rückzahlungen – was zu vermehrten Kosten für den FLAF führte. Umgekehrt zeigen Perioden geringeren Abgangs ein Aufholen der Rückzahlungen gegenüber den Vorschüssen.

Abbildung 26: Kosten aus uneinbringlichen Unterhaltsvorschüssen (Vorschüsse minus eingebraachte Rückzahlungen, p.a.; nicht periodenrein), 1976-2010, in €



Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011); Anmerkung: Kosten für Unterhaltsvorschüsse (Vorschüsse minus Rückzahlungen; nicht periodenrein).

Abbildung 27: Unterhalt: Vorschüsse und Rückzahlungen, 1976-2010, in €



Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011).

Anteilmäßig machen die nicht gedeckten Unterhaltsvorschüsse (Kosten) ähnlich wie die MKP Untersuchungen einen eher kleineren Teil der gesamten FLAF-Ausgaben aus: Sie schwankten seit ihrer Einführung zwischen 0,02 (im Jahr 1976) und 1,22 % (Spitze im Jahr 1999) des FLAF-Gesamtbudgets. Im Jahr 1990 betragen sie beispielsweise 19,3 Mio. € (oder 0,63 %) und im Jahr 2000 44,2 Mio. € (oder 1,05 %). Im Jahr 2010 betragen sie

schließlich rund 58,1 Mio. € oder 0,9 % der FLAF-Ausgaben. Weiter Zahlen zur FLAF-Kostentragung für Unterhaltsvorschüsse für die Jahre 1976 bis 2010 finden sich in einer detaillierten Tabelle im Anhang (Tab. A 18 und Tab. A 19).

Kritische Anmerkung zur Kostentragung durch FLAF:

- Grundsätzlich weist die gesamte Struktur der Abwicklung von Unterhaltsvorschüssen auf eine Zuständigkeit der Justiz (BMJ) hin. Obwohl die erbrachten Leistungen der familiären Absicherung, insb. jener von Kindern dienen, sind Unterhaltsvorschüsse – insbesondere die hier betrachteten uneinbringlichen Teile derselben - nur bedingt familienrelevant. Sie fallen eher ins Justizressort.
- Unterhaltsvorschüsse werden unter den oben genannten Bedingungen durch Bezirksgerichte und Oberlandesgerichte gewährt und festgelegt. Der FLAF hat daher keinen Einfluss auf den tatsächlich zu leistenden Kostenersatz.
- Es soll hier angemerkt werden, dass die Unterhaltsvorschüsse weder einen großen noch anteilmäßig wachsenden Block innerhalb der FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts darstellen.

Ergebnis: Unterhaltsvorschüsse sind nur bedingt familienrelevant. Sie fallen inhaltlich eher in die Agenden der Justiz. Im Jahr 2010 betrug die FLAF-Ausgaben für nicht eingebrachte (und daher von FLAF zu tragende) Unterhaltsvorschüsse rund 58,1 Mio. € oder 0,9 % der FLAF-Ausgaben. Der Rest der Unterhaltsvorschüsse waren Durchlaufposten.

Beiträge zur Schülerunfallversicherung

Beiträge zur Schülerunfallversicherung leistet der FLAF seit dem Jahr 1977. Es handelt sich dabei um eine pauschale Zahlung an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten. Geschützt sind Unfälle von rund 1,3 Mio. SchülerInnen und Studierenden, die mit der Ausbildung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen (z.B. Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen, Exkursionen, Wandertagen, Sport- und Projektwochen oder schulbezogene Veranstaltungen sowie bei der individuellen Berufs(bildungs)orientierung). Von den Schülern selbst wird kein Beitrag eingehoben.⁴⁸

⁴⁸ AUVA (2011a): Online Information zur Schülerunfallversicherung, Auszug 6/2011, in: http://www.auva.at/portal27/portal/auvaportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=63202&p_tabid=3 und AUVA (2011b): Versicherten-Information Schülerinnen/Schüler und Studierende, in: http://www.auva.at/mediaDB/MMDB127771_ZVA%20171%20Sch%C3%BCler%20und%20Studenten.pdf

Die Mittelaufbringung ist im FLAG § 39a (1) und (2) geregelt, und zwar folgendermaßen: “(1) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ab dem Jahr 1991 ein jährlicher Beitrag von 4 360 000 Euro zu zahlen. (2) Der Beitrag ist in dem Jahr zu zahlen, für welches er bestimmt ist.“

Grundsätzlich ist „Der Schutz von Menschen bei der Arbeit und Ausbildung ist die wichtigste Aufgabe der AUVA“ (= Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt). Sie umfasst die vom Gesetzgeber der AUVA übertragenen Aufgaben wie Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Vorsorge für Erste Hilfe, Unfallheilbehandlung, Rehabilitation, Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie die Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben.⁴⁹ SchülerInnen und Studenten sind über § 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Unfallversicherung hinsichtlich ihrer schulischen Tätigkeiten teilversichert.

Wie ist die Kostentragung anderer nach § 8 Abs. 1 Z 3 in der Unfallversicherung teilversicherten Personen geregelt? Es sind dies z.B. selbständig Erwerbstätigen, Teilnehmer/Lehrende/Volontäre an Umschulungs-, Nachschulungs- und sonstigen beruflichen Ausbildungslehrgängen der Gebietskörperschaften, des Arbeitsmarktservice, des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, der Sozialversicherungsträger sowie der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer; Angehörige von Orden und Kongregationen bei Tätigkeit in einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb; Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger; Einzelorgane und Mitglieder von Kollektivorganen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen; Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Bundesförderungs- und -prüfungskommission etc.; fachkundige Laienrichter, Schöffen und Geschworene, Kindergartenkinder letztes Jahr, in Einrichtungen der Beschäftigungstherapie tätigen Personen mit Behinderung; Zivildienstleistende (+KV).

- Für die seit 2010/11 versicherten Kindergartenkinder (letztes Jahr vor Schulpflicht, verpflichtender Besuch institutioneller Betreuung, Besuch mit mind. 16 Std.) ist kein Beitrag zu entrichten.⁵⁰

⁴⁹ Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (2011): Dritter Teil, Unfallversicherung (§§172 ff), in: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Fassung vom 08.06.2011, Auszug 6/2011, in:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008147> sowie

AUVA (2011b): Versicherten-Information Schülerinnen/Schüler und Studierende, in:

http://www.auva.at/mediaDB/MMDB127771_ZVA%20171%20Sch%C3%BCler%20und%20Studenten.pdf

⁵⁰ AUVA (2011a): Online Information zu Unfallversicherung Kindergartenkinder, in:

http://www.auva.at/portal27/portal/auvaportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=70463&p_tabid=4

- Zivildienstleistende und ihre mitversicherten Angehörigen sind nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz kranken- und unfallversichert.⁵¹ Für die Dauer des Zivildienstes sind vom ursprünglichen Dienstgeber für den Zivildienstler keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten.⁵²
- AMS: Unfallversicherung während Teilnahme an AMS Kurs. Nach AMSG (BGBl. Nr. 313/1994, § 35 Abs. 2 und 5)⁵³ sind Personen, die eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes beziehen, in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. (5) Die Beiträge zur Pflichtversicherung von BeihilfenbezieherInnen gemäß Abs. 2 sind vom Arbeitsmarktservice zu tragen.
- Da die soziale Unfallversicherung die ursprüngliche Unternehmerhaftpflicht ablöst, sind von Seiten der Versicherten selbst keine Beiträge zu zahlen. Daher:⁵⁴
 - Arbeitgeber zahlen für Arbeitnehmer derzeit 1,4% der Beitragsgrundlage (von der Lohnsumme). Für Lehrlinge während der Dauer des gesamten Lehrverhältnisses (und Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben) ist allerdings kein Beitrag zu entrichten.
 - Selbständig Erwerbstätige zahlen einen fixen Betrag pro Monat (2011: EUR 8,20); eine Höherversicherung ist möglich.
 - Die Versicherung von Schülern und Studenten wird von der AUVA und vom Familienlastenausgleichsfonds finanziert (siehe oben).
 - Für Mitglieder (der im Gesetz genannten) freiwillige Hilfsorganisationen beträgt der Beitrag pro Jahr und Mitglied EUR 1,16; erweiterter Schutz: EUR 2,18. Den Beitrag entrichtet die jeweilige Organisation an die AUVA, der Bund leistet jeweils einen Beitrag in gleicher Höhe.

Welche Kosten erwachsen dem FLAF in der Vergangenheit aus der Schülerunfallversicherung? Die folgende Graphik zeigt die Ausgaben des FLAF für Schülerunfallversicherung als nominelle Werte (Balken) und VPI bereinigte Größen (Linie). Man sieht, dass die nominellen Werte der FLAF-Beiträge zur Schülerunfallversicherung über

⁵¹ Zivildienstserviceagentur .ZD (2011): Online Information zu Unfallversicherung, Auszug 6/2011, in: <http://www.bmi.gv.at/cms/zivildienst/finanzielles/sozialvers.aspx>

⁵² Österreichische Sozialversicherung (2011): Online Informationsportal zu Zivildienst, Auszug 6/2011, in: https://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=2145&p_tabid=5&p_pubid=538

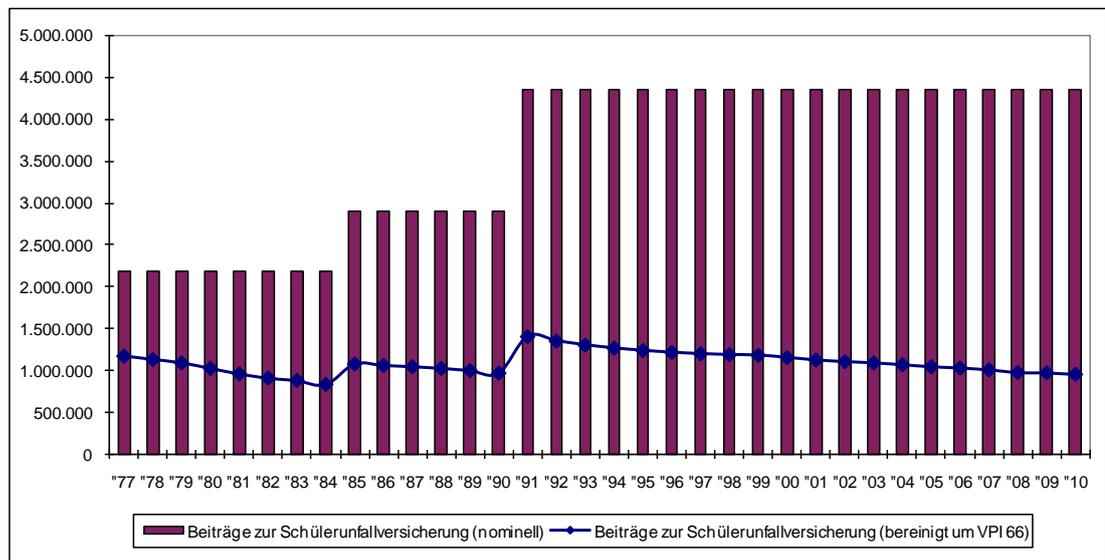
⁵³ AMSG (1994): Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, in: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1994_313_0/1994_313_0.pdf

⁵⁴ AUVA (2011a): Online Informationssystem zu Beiträgen, in: http://www.auva.at/portal27/portal/auvportal/channel_content/cmsWindow?p_tabid=4&p_menuid=1845&action=2

die Jahre in drei Stufen (Erhöhung der pauschalen Leistung in den Jahren 1985 und 1991) zugenommen haben. Die durch die Linie dargestellten realen (mit dem Verbraucherpreis 66 bereinigten) Ausgaben haben sich – mit Ausnahme der drei Sprünge - seit Einführung der Leistung aber kaum verändert. Vergleicht man die realen Werte zu Beginn der Leistung und im Jahr 2010, so sind sie heute sogar etwas geringer als bei Leistungseinführung.

Anteilmäßig haben sich die Ausgaben des FLAF für die Schülerunfallversicherung seit ihrer Einführung ebenfalls nur leicht verändert, und sind – bis auf die Steigerungen durch die zwei Erhöhungen der Pauschalsumme in den Jahren 1985 und 1991 - laufend leicht zurückgegangen. Sie machten in allen Jahren nur einen geringen Teil der Gesamtausgaben aus. Während sie sich im Jahr ihrer Einführung (1977) mit 2,180 Mio. € (oder 0,16 %) zu Buche schlugen, betragen sie im Jahr 1990 2,907 Mio. € (oder 0,10 %) und im Jahr 2000 4,360 Mio. € (oder 0,10 %). Im Jahr 2010 betragen sie ebenfalls 4,360 Mio. € oder 0,07 % der FLAF-Ausgaben – der Anteil ist bei gleicher Geldsumme im Vergleich zum Jahr 2000 aufgrund der höheren FLAF-Gesamtausgaben niedriger. Weiter Zahlen zur FLAF-Kostentragung für die Schülerunfallversicherung für die Jahre 1977 bis 2010 finden sich in einer detaillierten Tabelle im Anhang (Tab. A 20).

Abbildung 28: FLAF-Beiträge zur Schülerunfallversicherung, 1977-2010, in €



Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011); Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr.

Kritische Anmerkung zur Kostentragung durch FLAF:

- Dem Prinzip der Sozialversicherung folgend sind für Versicherungszeiten Beiträge zu entrichten. Derzeit trägt der FLAF die Beiträge für die Unfallversicherung von Schülern und Studenten.
- Die Schülerunfallversicherung ist allerdings nur bedingt familienrelevant. Obwohl Kinder (also Familienmitglieder) abgesichert werden, fällt sie inhaltlich eher in den Bereich der Bildung (Schüler!).
- Der Pauschalbetrag für die Schülerunfallversicherung ist gesetzlich im FLAG 1967 festgelegt. Der FLAF hat daher keinen Einfluss auf den zu leistenden Beitrag.
- Es soll allerdings hier angemerkt werden, dass der FLAF-Beitrag zur Schülerunfallversicherung nur einen kleinen, gleichbleibenden (in realen Zahlen sogar schrumpfenden) Teil der FLAF-Gesamtausgaben darstellt.

Ergebnis: Die Schülerunfallversicherung ist nur bedingt familienrelevant. Sie fällt inhaltlich eher in die Agenden des Bildungsressorts. Im Jahr 2010 betrug die Ausgaben des FLAF für die Schülerunfallversicherung 4,360 Mio. € oder 0,07 % der FLAF-Ausgaben.

Teilersatz für Aufwendungen für das Wochengeld

Seit 1980 leistet der FLAF den Krankenversicherungsträgern einen Teilersatz für Aufwendungen für das Wochengeld. Das Wochengeld gebührt (werdenden) Müttern während des Beschäftigungsverbotes, in der Regel 8 Wochen vor und nach der Geburt. Es handelt sich um eine Art Einkommensersatz, der gemäß dem Durchschnittseinkommen der letzten drei Kalendermonate berechnet wird. Dabei werden gesetzliche Abzüge sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld berücksichtigt. Der Antrag auf Wochengeld ist bei der Krankenkasse zu stellen.⁵⁵

Die Mittelaufbringung ist im FLAG und im ASVG geregelt: Laut FLAG § 39a Abs. 3 gilt derzeit: „Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung 70 vH der Aufwendungen für das Wochengeld (§ 162 in Verbindung mit § 168 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 41 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und § 36 Abs. 2 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994) zu ersetzen. Bis zum Jahr 1997 lag der Teilersatz noch bei 50 %.

⁵⁵ BMWFJ (2011d): Online Informationssystem zu Familien, Abfrage 6/2011, in: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Wochengeld/Seiten/default.aspx>

Und laut ASVG § 162, §165 und § 168⁵⁶ - welches eher die leistungsseitigen Aspekte aufgreift - gebührt neben oben beschriebenen, allgemeinen Wochengeld ein solches auch „wenn das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung oder Aufnahme einer Beschäftigung gefährdet wäre“ sowie während eines Beschäftigungsverbotes. Treffen Ansprüche auf Wochengeld und Krankengeld zusammen, so gebührt nur das Wochengeld. Aufwendungen für das Wochengeld sind unbeschadet des aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds zu leistenden Ersatzes von den Trägern der Krankenversicherung zu 30 vH zu tragen.

Wie kam der Teilersatz für Aufwendungen für das Wochengeld in den FLAF?

- Ursprünglich (BGBl. Nr. 189/1955) war der Teilersatz nach § 168 ASVG eine Ersatzleistung des Bundes: „Der Bund ersetzt den Trägern der Krankenversicherung 40 v. H. der Aufwendungen für das Wochengeld (§ 162).“
- Später wurde der Ersatz von „40 v. H.“ auf „50 v. H.“ erhöht (BGBl. Nr. 290/1959, Art. I Z 2).
- Für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1960 ersetzt der Bund den Trägern der Krankenversicherung vorübergehend sogar über den im § 168 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Ersatz hinaus weitere 50 v. H. des Aufwandes an Wochengeld.“ (BGBl. Nr. 87/1960, Ü. Art. IV).
- Danach kam 1980 der FLAF in Spiel und übernahm 50 % der Aufwendungen: „Die Aufwendungen für das Wochengeld (§ 162) sind unbeschadet des aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds zu leistenden Ersatzes von den Trägern der Krankenversicherung zur Hälfte zu tragen.“ (BGBl. Nr. 530/1979, Art. II Z 2)
- Mitte 1996 wurde schließlich der Teilersatz durch den FLAF auf 70 % angehoben: „Im § 168 wird der Ausdruck „zur Hälfte“ durch den Ausdruck „zu 30 vH“ ersetzt.“ (BGBl. Nr. 411/1996, Art. I Z 120).

Welche Kosten erwuchsen dem FLAF in der Vergangenheit daher aus dem Teilersatz für Aufwendungen für das Wochengeld? Die folgende Graphik zeigt die Ausgaben des FLAF für den Teilersatz für Aufwendungen für das Wochengeld als nominelle Werte (Balken) und VPI bereinigte Größen (Linie). Man sieht, dass dieser Ausgabenblock (im Vergleich zu den zuvor besprochenen Leistungen anderer Ressorts, welche budgetmäßig deutlich kleiner waren) eine große und laufend steigende Belastung für den FLAF darstellt. Sowohl die nominellen Werte (siehe dazu ansteigende Höhe der Balken) als auch die realen (mit dem Verbraucherpreis 66 bereinigten) Ausgaben sind seit Einführung der Leistung im Jahr 1980 laufend deutlich angestiegen. Gründe dafür sind die steigende Frauenerwerbstätigkeit,

⁵⁶ ASVG (2011a): Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (2011), Zweiter Teil: Krankenversicherung, Unterabschnitt 7: Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft (§§162 und 168), in: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Fassung vom 08.06.2011, Auszug 6/2011, in: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008147>

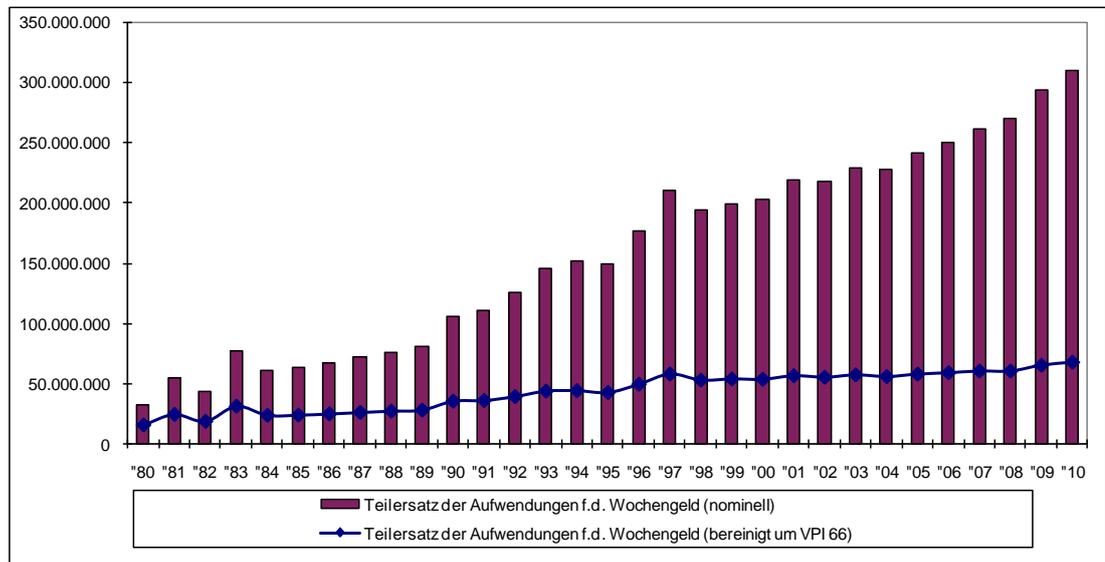
steigende Lohnkosten, vorzeitige Freistellungen und längere Bezugszeiten. Eine Spitze gab es in den Jahren Jahr 1996/7, ausgelöst durch die Umstellung auf einen höheren FLAF-Beitrag (Teilersatz stieg von 50 % auf 70 %).

Anteilmäßig hat sich der Teilersatz für Aufwendungen für das Wochengeld seit seiner FLAF-Übernahme im Jahr 1980 ebenfalls deutlich erhöht. Er macht in allen Jahren einen deutlichen Teil der FLAF-Beiträge zu Leistungen anderer Ressorts, aber auch einen durchaus merkbaren Teil der FLAF-Gesamtausgaben aus. Im Jahr 2010 betrug er z.B. ca. ein Sechstel der FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts und 4,82 % der FLAF-Gesamtausgaben.

Während sich der Teilersatz für Aufwendungen für das Wochengeld im Jahr seiner Einführung (1980) mit 32,7 Mio. € (oder 1,54 % der FLAF-Gesamtausgaben) zu Buche schlug, betrug er im Jahr 1990 schon 106,1 Mio. € (oder 3,49 %) und im Jahr 2000 202,6 Mio. € (oder 4,82 %). Im Jahr 2010 betrug er schließlich rund 310,6 Mio. € oder 4,82 % der FLAF-Gesamtausgaben. Weiter Zahlen zum Teilersatz des FLAF für Aufwendungen für das Wochengeld für die Jahre 1980 bis 2010 finden sich in einer detaillierten Tabelle im Anhang (Tab. A 21).

Welche Entwicklung zeichnet sich für die Zukunft ab? Mit steigender weiblicher Arbeitsmarktbeteiligung und jährlich steigenden Einkommen (Lohnsumme) steigen auch die Wochengeldansprüche der (werdenden) Mütter, welche auf diesen basieren (Berechnung: siehe oben). Außerdem sind – nicht zuletzt aufgrund des medizinischen Fortschritts, der geringen Anzahl der Kinder pro Frau und des gestiegenen Alters der Gebärenden – mehr vorzeitige Freistellungen und Kaiserschnitte zu erwarten, was ebenfalls zu einer längeren Bezugsdauer der Leistung und somit höheren Kosten für den FLAF führt. Auch die gestiegene Erwerbstätigkeit der Frauen resultiert in höheren Kosten, da zunehmend mehr Frauen einen Anspruch auf Wochengeld haben.

Abbildung 29: FLAF-Teilersatz für Aufwendungen für Wochengeld, 1980-2010, in €



Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011); Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr.

Kritische Anmerkung zur Kostentragung durch FLAF:

- Der Teilersatz für Aufwendungen für das Wochengeld ist eine teilweise familienrelevante Leistung, in der ursprünglich der Bund die Krankenversicherung unterstützte.
- Hinsichtlich der Höhe des Teilersatzes gilt: Es handelt sich um eine zwischen Krankenversicherung und FLAF zu teilende Leistung – beide sind eindeutig zuständig. Die in den letzten Jahren stärkere Kostentragung durch den FLAF begründet sich in der damals günstigen Finanzlage des FLAF, welcher sodann einen höheren Anteil übernahm. Allerdings scheint diese verstärkte Kostentragung aktuell nicht begründbar, sodass wieder auf das 50:50 Modell – welches auch die tatsächlich geteilte Zuständigkeit der beiden Träger widerspiegelt – zurückgegriffen werden sollte.
- Steigende Frauenerwerbstätigkeit und Fraueneinkommen resultieren allerdings in steigenden Wochengeldansprüchen. Auch medizinisch induzierte Freistellungen führen zu längeren Bezugszeiten und erhöhen die Kosten für den FLAF. Ist dem FLAF diese Kostenentwicklung (bei unveränderten Einnahmen) zumutbar?
- Aufgrund der durch ASVG-Novellen festgeschriebenen prozentuellen Ersatzhöhe hat der FLAF keinen Einfluss auf den tatsächlich jährlich zu leistenden Kostenersatz.

- Der Teilersatz für Aufwendungen für das Wochengeld ist eine große und laufend (nominell und real) steigende Ausgabenkategorie des FLAF darstellt die das Gesamtbudget deutlich belastet.

Ergebnis: Der Teilersatz für Aufwendungen für das Wochengeld ist eine teilweise familienrelevante Leistung. Das Wochengeld ist von Krankenversicherung und FLAF zu tragen, wobei die Höhe des FLAF-Teilersatzes offenbar schwankt. Ein 50:50 Teilersatz von KV und FLAF würde die geteilte Zuständigkeit reflektieren. Im Jahr 2010 betrug er rund 310,6 Mio. € oder 4,82 % der FLAF-Gesamtausgaben.

Kosten der Betriebshilfe/Wochengeld für Selbständige und Bäuerinnen

Analog zum Teilersatz für Aufwendungen für das Wochengeld für Arbeitnehmerinnen trägt der FLAF seit 1. Juli 1982 die Kosten einer Betriebshilfe bzw. einen Teil des Wochengeldes für Selbständige und Bäuerinnen. Sofern pflichtversichert, gebührt diesen die Sach- oder Geldleistung für 8 Wochen vor und nach der Geburt. Der FLAF ersetzt den KV-Trägern derzeit 70 % des Aufwandes.

Die Mittelaufbringung ist im FLAG, dem BSVG und GSVG geregelt: Laut FLAG §39a Abs.4 (ähnlich in GSVG und BSVG) gilt: „Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern der Aufwand für die Teilzeitbeihilfen zur Gänze sowie 70 vH der Aufwendungen für die übrigen Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, zu ersetzen.“

Im GSVG (BGBl. 560/1978)⁵⁷ §102 a und d (sowie analog im BSVG⁵⁸ (BGBl. 559/1978) §98 und 99b) sind die leistungsseitigen Ansprüche der Frauen genau geregelt: „Die Leistung der Betriebshilfe (...) kann nach Maßgabe der Verfügbarkeit entsprechend geschulter und für die Verrichtung der in Betracht kommenden gewerblichen Arbeiten geeigneter Personen erfolgen. Die Tätigkeit des Betriebshelfers ist auf die Verrichtung unaufschiebbarer Arbeitsleistungen im Betrieb beschränkt, die üblicherweise von der Wöchnerin außerhalb des Haushaltes erbracht wurden.“ und „Wird die Leistung (...) nicht im Wege der Beistellung einer Arbeitskraft durch den Versicherungsträger erbracht, so gebührt anstelle dieser Leistung ein tägliches Wochengeld, solange während des (...) genannten Zeitraumes eine

⁵⁷ GSVG, in: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, Fassung vom 09.06.2011, in RIS, in:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008422>

⁵⁸ BSVG, in: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Bauern Sozialversicherungsgesetz, Fassung vom 09.06.2011, in RIS, in:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008431>

geeignete betriebsfremde, soweit eine solche nicht zur Verfügung steht, eine nicht betriebsfremde Hilfe ständig zur Entlastung der Wöchnerin eingesetzt worden ist.

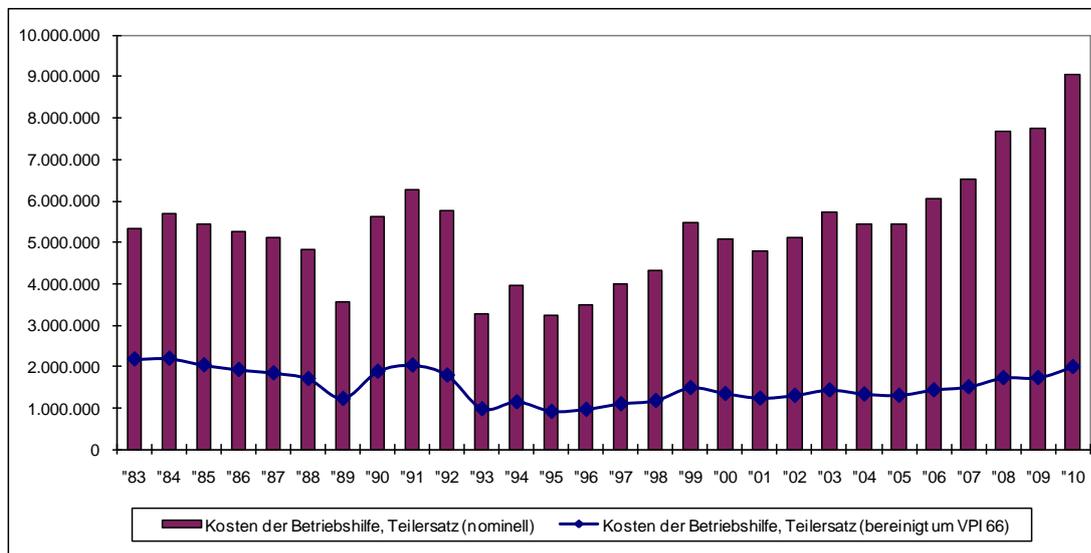
Welche Kosten erwachsen dem FLAF in der Vergangenheit aus dem Ersatz der Kosten der Betriebshilfe bzw. Teilersatz des Wochengeldes für Selbständige und Bäuerinnen? Die folgende Graphik zeigt die Ausgaben des FLAF als nominelle Werte (Balken) und VPI bereinigte Größen (Linie). Man sieht, dass die Ausgaben für Betriebshilfe und Teilersatz des Wochengeldes für Selbständige und Bäuerinnen keinen allzu großen Kostenblock ausmachen. Obwohl sie seit 1993 nominell stetig zugenommen haben, zeigen die realen Werte (VPI bereinigte Werte, Linie) nur leicht steigende Tendenz und liegen am Ende des Betrachtungszeitraums unter jenen zu ihrer Einführung.

(Nominelle) Ausgabenspitzen gab es in den Jahren 1990 bis 1992 und 1999. Derzeit (2011) beträgt die Geldleistung 26,26 € pro Tag.⁵⁹

Anteilmäßig haben sich die Ausgaben des FLAF für Ersatz der Kosten der Betriebshilfe bzw. Teilersatz des Wochengeldes für Selbständige und Bäuerinnen seit ihrer Einführung nur wenig verändert, leicht schwankend reduziert. Sie machen in allen Jahren nur einen relativ geringen Teil (zwischen 0,08 % und 0,23 %) der Gesamtausgaben des FLAF aus. Während sie sich im Jahr ihrer Einführung (1983) mit 5,4 Mio. € (oder 0,21 %) zu Buche schlugen, betragen sie im Jahr 1990 5,6 Mio. € (oder 0,18 % - der reduzierte Prozentsatz erklärt sich bei fast gleichbleibenden Ausgaben für Betriebshilfe und Wochengeld aus den insgesamt gestiegenen FLAF-Gesamtausgaben) und im Jahr 2000 5,1 Mio. € (oder 0,12 %). Im Jahr 2010 betragen sie schließlich rund 9,1 Mio. € oder 0,14 % der FLAF-Ausgaben. Weiter Zahlen zu den FLAF-Ausgaben für Betriebshilfe und Wochengeld für Selbständige und Bäuerinnen für die Jahre 1983 bis 2010 finden sich in einer detaillierten Tabelle im Anhang (Tab. A 22).

⁵⁹ BMWFJ (2011d): Online Informationssystem zu Familien, Online Information zu Betriebshilfe, Auszug 6/2011, in: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Wochengeld/Seiten/default.aspx>

Abbildung 30: FLAF-Ausgaben für Betriebshilfe bzw. Wochengeld für Selbständige und Bäuerinnen, 1983-2010, in €



Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011); Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr.

Kritische Anmerkung zur Kostentragung durch FLAF:

- Die Betriebshilfe bzw. das Wochengeld für Selbständige und Bäuerinnen ist (analog zum Teilersatz für Wochengeld) eine teilweise familienrelevante Leistung. Es ist zu Teilen vom FLAF und den zuständigen KV-Trägern zu tragen – wobei die Höhe der Aufteilung Ergebnis politischer Verhandlungen zu sein gewesen scheint. Analog zum Wochengeld scheint eine relativ höhere Kostentragung durch den FLAF nicht begründbar: Bei geteilter Zuständigkeit sollten FLAF und KV je 50 % der Kosten tragen.
- Welche Entwicklungen sind kostenseitig künftig zu erwarten? Kostensteigerungen könnten aus der Bezieherinnenzahl (ev. mehr Selbständige?) oder einer Erhöhung der täglichen Geld- oder Sachleistung (Verrechnungssatz) entstehen.
- Es handelt sich um keinen sehr großen Ausgabenblock.
- Es gelten analog die Argumente zum Teilersatz des Wochengeldes (siehe oben).

Ergebnis: Betriebshilfe bzw. Wochengeld für Selbständige und Bäuerinnen sind teilweise familienrelevante Maßnahmen. Sie sind vom zuständigen Krankenversicherungsträger und FLAF zu tragen; das Teilungsverhältnis sollte - wie bei obig diskutiertem Wochengeld - die geteilte Zuständigkeit der Träger (50:50) reflektieren. Die FLAF-Ausgaben für Betriebshilfe

bzw. Wochengeld für Selbständige und Bäuerinnen betragen im Jahr 2010 rund 9,1 Mio. € oder 0,14 % der FLAF-Gesamtausgaben.

Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten (ehemals: Karenzurlaubsgeld)

Seit 1988 trägt der FLAF einen immer größer werdenden Anteil der Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten. Derzeit besteht für Zeiten der Kindererziehung für die ersten vier Jahre nach der Geburt des Kindes (bei Mehrlingsgeburten: 5 Jahre) eine für Eltern kostenlose Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung. Nachfolgende Geburten innerhalb dieser vier Jahre beenden vorhergehende Kindererziehungszeiten. Im Detail gilt:

Nach § 8 Abs.1 Z2 lit g ASVG⁶⁰ sind Personen in der PV teilversichert, „die ihr Kind (§ 227a Abs. 2) in den ersten 48 Kalendermonaten nach der Geburt oder im Fall einer Mehrlingsgeburt ihre Kinder in den ersten 60 Kalendermonaten nach der Geburt tatsächlich und überwiegend im Sinne des § 227a Abs. 4 bis 6 im Inland erziehen, wenn sie zuletzt nach diesem Bundesgesetz pensionsversichert oder noch nicht pensionsversichert waren.“

Die Mittelaufbringung ist seit 2004 im APG (BGBl. I Nr. 142/2004 idGF § 3 Abs. 1 Z 2) geregelt und sieht – wie in ähnlichen Versicherungsfällen (siehe unten) - die Beitragsleistung Dritter vor: „Versicherungszeiten nach diesem Bundesgesetz sind nach dem 31. Dezember 2004 erworbene (...) Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a bis g ASVG, nach § 3 Abs. 3 GSVG, nach § 4a BSVG und nach Art. II Abschnitt 2a AIVG, für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zu zahlen hat.“

Die für Kindererziehungszeiten zu entrichtenden Beiträge werden vom FLAF und der öffentlichen Hand gedeckt. Die mit Einführung des APG (2004) festgelegte Teilung lag bei 75 % FLAF und 25% Bund. Von 2005 bis 2009 wurden die Kosten allerdings vom FLAF und der öffentlichen Hand zu gleichen Teilen getragen, danach (ab 2010) wieder im Verhältnis 75% FLAF und 25% öffentliche Hand. Ab 2011 wurde der Anteil des FLAF leicht reduziert, sodass nur 72% der Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten aus FLAF-Mitteln zu decken sind.

Im Detail liest sich dies in den gesetzlichen Regelungen der letzten Jahre so, wobei die jeweils geänderten Sätze offenbar Ergebnis politischer Verhandlungen waren:

- Im Jahr 2004 galt laut § 52 Abs. 4 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2004 eine Teilung von 75 % FLAF und 25 % Bund.

⁶⁰ Im GSVG und BSVG gibt es ähnliche Regelungen.

- 2005-2009: Laut § 617 Abs. (5) ASVG⁶¹ gilt: Abweichend von § 52 Abs. 4 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2004 sind die Beiträge für Teilversicherte nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. g in den Jahren 2005 bis einschließlich 2009 zu gleichen Teilen aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds und aus Mitteln des Bundes zu tragen.
- 2010: Laut (APG, BGBl. I Nr. 142/2004 idgF § 52 Abs. 4)⁶² sind Beiträge für Teilversicherte nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. g zu 75 % aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds und zu 25 % aus Mitteln des Bundes zu tragen.
- 2011: aktueller Beitrag des FLAF: 72 vH.

Ebenfalls in § 8 Abs.1 Z 2 PV-teilversichert sind die folgenden Personen, für welche nachstehende „Dritte“ (siehe unten) Beiträge entrichten:

- a) Personen, die Wochengeld beziehen oder deren Anspruch auf Wochengeld ruht;
- b) Personen, die eine Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, nach dem Sonderunterstützungsgesetz (SUG), BGBl. Nr. 642/1973, oder nach dem Überbrückungshilfengesetz (ÜHG), BGBl. Nr. 174/1963, oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, rechtmäßig beziehen, wenn sie nicht nach § 4 Abs. 1 Z 8 pflichtversichert sind, oder Notstandshilfe oder erweiterte Überbrückungshilfe ausschließlich wegen Anrechnung des Einkommens des Partners oder der Partnerin nicht beziehen oder deren Anspruch auf Arbeitslosengeld ausschließlich nach § 16 Abs. 1 lit. I AIVG ruht;
- c) die BezieherInnen von Krankengeld;
- d) Personen, die nach dem Wehrgesetz 2001
 - aa) Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, ausgenommen die in sublit. bb genannten Personen,
 - bb) Ausbildungsdienst leisten, ab dem 13. Monat des Ausbildungsdienstes, wenn sie zuletzt nach diesem Bundesgesetz pensionsversichert oder noch nicht pensionsversichert waren;
- e) Personen, die auf Grund des Zivildienstgesetzes ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst oder einen Auslandsdienst nach § 12b des Zivildienstgesetzes leisten, wenn sie zuletzt nach diesem Bundesgesetz pensionsversichert oder noch nicht pensionsversichert waren;
- f) Personen, die Übergangsgeld nach diesem Bundesgesetz beziehen, wenn sie nicht nach § 4 Abs. 1 Z 8 pflichtversichert sind;

⁶¹ ASVG (2011c): (BGBl. Nr. 189/1955 idgF), Schlussbestimmungen zu Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2004 (62. Novelle), in

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008147>

⁶² APG (BGBl. I Nr. 142/2004), in RIS - Bundesgesetzblatt authentisch ab 2004 - BGBl. I Nr. 142/2004, Auszug 6/2011, in: http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2004_I_142

g) siehe oben

h) die Wissenschaftlichen (Künstlerischen) MitarbeiterInnen (in Ausbildung) nach § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974;

i) die zur Fremdsprachenassistenz nach § 3a des Lehrbeauftragtengesetzes bestellten Personen;

Wer bezahlt die Beiträge für die ebenfalls nach § 8 Abs.1 Z 2 PV-Teilversicherten? Nach dem Pensionsharmonisierungsgesetz (APG, BGBl. I Nr. 142/2004 idGF § 52 Abs. 4)⁶³ sind die Beiträge für Teilversicherte nach § 8 Abs. 1 Z 2 (siehe oben) mit 22,8 % der Beitragsgrundlage (...) zu bemessen. Diese Beiträge sind zu tragen

- vom Bund für Wochengeldbezieherinnen, BezieherInnen von Krankengeld, Präsenzdiener, Zivildienstler und ÜbergangsgeldbezieherInnen (§ 8 Abs. 1 Z 2 lit. a, c, d sublit. aa sowie lit. e und f),
- vom Arbeitsmarktservice für Personen, die Arbeitslose, Sonderunterstützung, Überbrückungshilfe oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktservicegesetz beziehen. (§ 8 Abs. 1 Z 2 lit. b),
- aus Mitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung für Ausbildungsdienstleistende (ab dem 13. Monat; § 8 Abs. 1 Z 2 lit. d sublit. bb),
- vom FLAF (siehe oben) 75 % der Mittel für Kindererziehungszeiten (Anmerkung: aktueller Beitrag des FLAF im Jahr 2011: 72 vH.) und
- von der Universität (der Künste, als Dienstgeber) für wissenschaftliche Mitarbeiter (Versicherter 10,25 % und Dienstgeber 12,55 % der allgemeinen Beitragsgrundlage, § 8 Abs. 1 Z 2 lit. h).

Der FLAF ist also nicht der einzige der Beiträge zu leisten hat.

Welche Kosten erwachsen dem FLAF in der Vergangenheit aus seinem Beitrag zu Pensionsbeiträgen für Kindererziehungszeiten? Er leistete also nach ASVG bis 2002 Beiträge für Ersatzzeiten der Kindererziehung, später nach APG für Versicherungszeiten der Kindererziehung. Die folgende Graphik zeigt die jährlichen Ausgaben des FLAF als nominelle Werte (Balken) und VPI bereinigte Größe (Linie). Man sieht, dass die laufenden Ausgaben nominell – je nach Ausmaß der anrechenbaren Zeiten und Beitragsgrundlagen –

63 APG (BGBl. I Nr. 142/2004), in RIS - Bundesgesetzblatt authentisch ab 2004 - BGBl. I Nr. 142/2004, Auszug 6/2011, in: http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2004_I_142

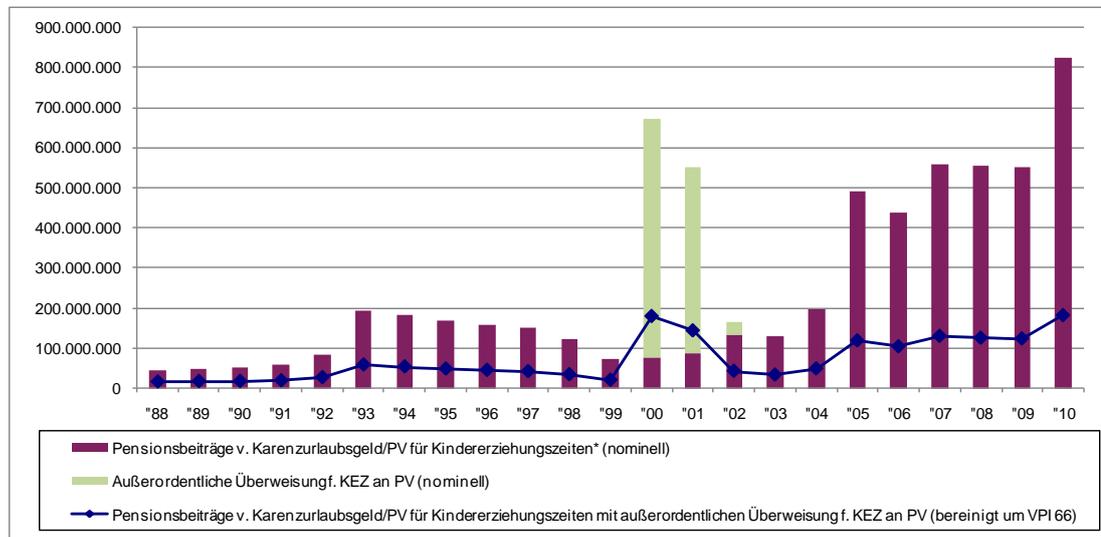
schwankten, in den letzten fünf Jahren aber deutlich gestiegen sind und ein sehr hohes Niveau erreicht haben. Die FLAF-Kosten für diese Leistung stiegen von 44 Mio. € im Jahr 1988 (zu Beginn der Kostentragung) auf 825,2 Mio. € im Jahr 2010, waren nominell also fast zwanzig Mal so hoch wie zu Beginn. Auch die realen (mit dem Verbraucherpreis 66 bereinigten) Kosten haben sich in diesem Zeitraum vervielfacht, um etwas moderatere (weil inflationsbereinigte) knappe (reale) 12 Mal.⁶⁴

Weiters leistete der FLAF in den Überschussjahren 2000-2002 außerordentliche Zahlungen an die Pensionsversicherung, welche als Spitze (grüne, obere Balken in Graphik) sichtbar werden, und zwar 595.917.240 € im Jahr 2000, 465.106.139 € im Jahr 2001 und 33.430.000 € im Jahr 2002 (Auskunft: BMWFJ, 2011).

Anteilmäßig sind die Ausgaben des FLAF für die Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten (vor 2002: Pensionsbeiträge vom Karenzurlaubsgeld) seit ihrer Einführung ebenfalls deutlich gestiegen. Sie machten insbesondere in den letzten fünf Jahren einen bedeutenden Teil der FLAF-Gesamtausgaben aus. Während sie sich im Jahr ihrer Einführung (1988) mit 44 Mio. € oder noch recht geringen 1,56 % der Gesamtausgaben zu Buche schlugen (und im Jahr 1990 ebenfalls erst 50,4 Mio. € oder 1,66 % betrugten), waren sie im Jahr 1993 (ausweitungsbedingte Spitze) schon auf 193,6 Mio. € (oder 5,01 %) gestiegen. Nach einigen Jahren der Kostenrückgänge und einem Tief im Jahr 1999 kam es zu einer deutlichen Steigerung auf 16 % (2000) bzw. 12,5 % (2001), und zwar aufgrund der außerordentlichen Überweisungen an die Pensionsversicherung. Danach blieben die anteilmäßigen FLAF-Ausgaben unter 4 %, und es kam erst mit der Leistungsausweitung 2004/5 zu neuerlichen Ausgabensteigerungen. Im Jahr 2010 betrugten die Ausgaben dann deutlich gestiegene 825,2 Mio. € oder 12,8 % der FLAF-Gesamtausgaben. Weiter Zahlen zu den Pensionsbeiträgen des FLAF für Kindererziehungszeiten für die Jahre 1988 bis 2010 finden sich im Anhang (Tab. A 23).

⁶⁴ Genauer Wert nominell: $825,2 : 44 = 18,75$ Mal; genauer Wert real: $181,6 : 15,6 = 11,6$ Mal

Abbildung 31: FLAF-Ausgaben für Pensionsbeiträge für KEZ, 1988-2010, in €



Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011); Anmerkung: jährliche FLAF-Ausgaben; ab 1988 Pensionsbeiträge vom Karenzurlaubsgeld, ab 2002: Pensionsversicherungsbeiträge für Kindererziehungszeiten. Anmerkung zu den außerordentlichen Überweisungen f. KEZ an PV (nominell): die Überweisung betrug im Jahr 2000 595.917.240 €, im Jahr 2001 465.106.139 € und im Jahr 2002 33.430.000 € (Auskunft: BMWFJ, 2011).

Kritische Anmerkung zur Kostentragung durch FLAF:

- Dem Prinzip der Sozialversicherung folgend sind für Versicherungszeiten grundsätzlich immer Beiträge zu entrichten. Im Jahr 2010 trug der FLAF 75 % (2011: 72 vH) der Beiträge für Kindererziehungszeiten. Den Rest entrichtet der Bund.
- Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung ist eine teilweise familienrelevante Leistung. Eine 50:50 Regelung zwischen FLAF und Bund (oder PV) würde die tatsächliche Zuständigkeit der beiden Träger adäquater abbilden.
- Derzeit sind die FLAF-Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten mit 825,2 Mio. € oder 12,8 % der FLAF-Gesamtausgaben im Jahr 2010 allerdings ein sehr großer und ständig wachsender Kostenblock geworden, dem keine erkennbare zusätzliche Finanzierungsquelle gegenübersteht.
- Die Ausdehnung der anerkannten Kindererziehungszeiten und die Erhöhung der Beitragsgrundlage haben zu immer höheren Kosten für den FLAF geführt. Auf künftige Entwicklungen in diesem Bereich ist Bedacht zu nehmen.

Ergebnis: Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten sind teilweise familienrelevante Aufgaben und fallen daher inhaltlich teilweise in die Agenden des FLAF. Die Kosten wurden

im Jahr 2010 zu 75 % vom FLAF und zu 25 % vom Bund getragen und betragen für den FLAF 825,2 Mio. € oder 12,8 % der Gesamtausgaben – ein riesiger und laufend wachsender Kostenblock. Eine künftige 50:50 Regelung (FLAF – PV/Bund) wäre am zielführendsten, welche auch die tatsächliche Zuständigkeit der beiden Träger adäquat abbilden würde.

Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten

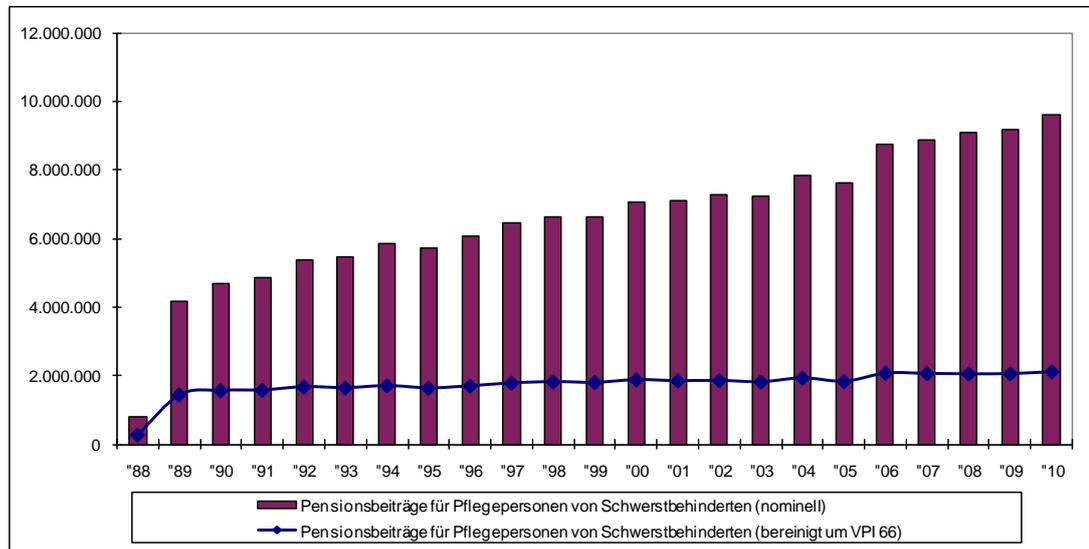
Der FLAF bezahlt seit 1988 Pensionsbeiträge für (in der Pensionsversicherung beitragsfrei selbstversicherte) Pflegepersonen von Schwerstbehinderten, sofern diese ihre Arbeitskraft zur Gänze der Pflege widmen.

Die Mittelaufbringung für obige Pensionsbeiträge ist im FLAG und im ASVG geregelt: Laut FLAG §39a Abs. 5 sind „Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (...) die Pensionsbeiträge für die nach § 18a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung zu zahlen.“ Es sind dies nach ASVG §18a (BGBl. 189/1955 idgF) Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes - für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird – widmen, wodurch ihre gänzliche Arbeitskraft beansprucht wird. Sie können sich bis längstens zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes (beitragsfrei) in der Pensionsversicherung selbstversichern.

Welche Kosten erwachsen dem FLAF in der Vergangenheit aus den Pensionsbeiträgen für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten? Die folgende Graphik zeigt die Ausgaben des FLAF für solche Pensionsbeiträge als nominelle Werte (Balken) und VPI bereinigte Größe (Linie). Man sieht, dass – obwohl die nominellen Werte über die Jahre gestiegen sind (siehe dazu ansteigende Höhe der Balken), die realen (mit dem Verbraucherpreis 66 bereinigten) Ausgaben seit Einführung der Leistung kaum zugenommen haben. Insgesamt sind die Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten nur eine sehr geringe Ausgabenkategorie des FLAF.

Anteilmäßig haben sich die FLAF-Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten seit ihrer Einführung ebenfalls nur wenig verändert. Sie machten in allen Jahren nur einen sehr geringen Teil der Gesamtausgaben aus (zwischen 0,15 und 0,18% im Jahr). Während sie sich im Jahr ihrer Einführung (1988) mit 809 Tsd. € (oder 0,03 %) zu Buche schlugen, betragen sie im Jahr 1990 4,7 Mio. € (oder 0,15 %) und im Jahr 2000 7,1 Mio. € (oder 0,17 %). Im Jahr 2010 betragen sie schließlich rund 9,6 Mio. € oder 0,15 % der FLAF-Ausgaben. Weiter Zahlen zu FLAF-Pensionsbeiträgen für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten für die Jahre 1988 bis 2010 finden sich in einer detaillierten Tabelle im Anhang (Tab. A 24).

Abbildung 32: FLAF-Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten, 1988-2010, in €



Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011); Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr.

Kritische Anmerkung zur Kostentragung durch FLAF:

- Dem Prinzip der Sozialversicherung folgend sind für Versicherungszeiten immer Beiträge zu entrichten. Derzeit trägt der FLAF die Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten für diese Zeiten.
- Die Einbeziehung von Zeiten für die Pflege von Schwerstbehinderten in der Pensionsversicherung ist eine teilweise familienrelevante Leistung. Eine teilweise Kostentragung durch den FLAF ist daher durchaus gerechtfertigt. Grundsätzlich wäre auch eine Kostentragung durch das für Pflege zuständige Ministerium (BMASK) denkbar, obwohl der Familiencharakter der hier angesprochenen Pflege („Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes“) im Vordergrund zu stehen scheint.
- Da Eltern, die ihre Kinder selbst pflegen öffentliche Gelder (z.B. für einen 24-Stunden betreuten Heimplatz oder mobiles Personal) sparen, sollte der Bund als Teilkostenträger herangezogen werden.
- Die FLAF-Pensionsbeiträge für die Versicherung von Pflegepersonen von Schwerstbehinderten sind weder ein großer noch wachsender Kostenblock.

Ergebnis: Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten werden derzeit zur Gänze vom FLAF getragen obwohl es sich um nur teilweise familienrelevante Maßnahmen handelt. Sie betragen im Jahr 2010 rund 9,6 Mio. € oder 0,15 % der FLAF-Ausgaben. Eine 50:50 Regelung zwischen FLAF und Bund (oder PV) würde die tatsächliche Zuständigkeit der beiden Träger adäquater abbilden.

Pensionsbeiträge aufgrund eines Wahl- od. Pflegekindes

Seit 1998 trägt der FLAF einen Teil der Pensionsbeiträge aufgrund (der Erziehung und Betreuung) eines Wahl- od. Pflegekindes, welche – wie bei oben dargestellten Kindererziehungszeiten – für die ersten vier Jahre ab der Geburt (bei Mehrlingsgeburten fünf Jahre) aus der in der Pensionsversicherung entstehenden (für die betreuenden Eltern kostenfreien) Pflichtversicherung resultieren.

Die Mittelaufbringung ist im ASVG (BGBl. 189/1955 idgF § 227a Abs. 8)⁶⁵ geregelt: „Für jeden Ersatzmonat auf Grund der Erziehung eines Wahl- oder Pflegekindes (Abs. 2 Z 5 und 6) ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Beitrag in der Höhe von 22,8% der Beitragsgrundlage zu entrichten. Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist der Betrag nach § 76b Abs. 4.“

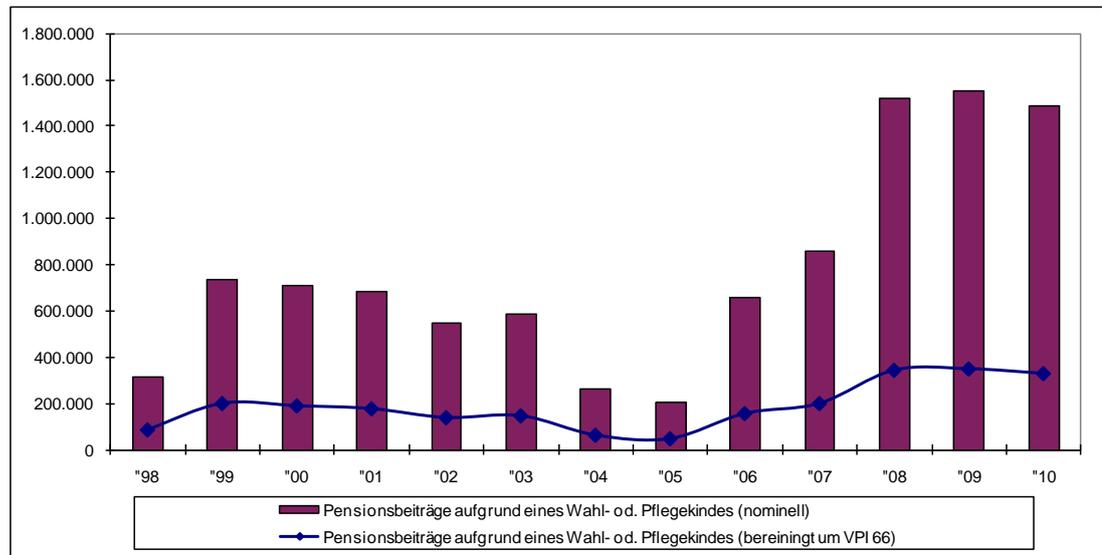
Welche Kosten erwachsen dem FLAF in der Vergangenheit aus den Pensionsbeiträgen aufgrund eines Wahl- od. Pflegekindes? Die folgende Graphik zeigt die Ausgaben des FLAF als nominelle Werte (Balken) und VPI bereinigte Größe (Linie). Obwohl die FLAF-Ausgaben für Pensionsbeiträgen aufgrund eines Wahl- od. Pflegekindes keinen großen Kostenblock ausmachen, sieht man, dass sowohl die nominellen als auch die bereinigten Größen über die Jahre deutlich schwankten und heute höher sind als zuvor. Ausgabenspitzen gab es in den Jahren 1999/2000 und 2008/2009.

Anteilsmäßig haben sich die FLAF-Pensionsbeiträgen aufgrund eines Wahl- od. Pflegekindes seit ihrer Einführung im Jahr 1998 nur wenig verändert. Sie machten in allen Jahren nur einen sehr kleineren Teil der FLAF-Gesamtausgaben aus, und zwar zwischen nicht einmal 0,01 und 0,03 %. Während sie sich im Jahr ihrer Einführung (1998) mit 317 Tsd. € (oder 0,01 %) zu Buche schlugen, betrug sie im Jahr 1999 734 Tsd. € (oder 0,02 %), gingen dann aber bis zum Jahr 2002 leicht zurück. Nach einem kleinen Neuanstieg im Jahr 2003 waren 2004/2005 die Jahre mit den geringsten Kosten (261 bzw. 204 Tsd. €). Dann stiegen die Kosten sprunghaft und erreichten 2008/2009 eine Spitze von mehr als 1,5 Mio. €. Im Jahr 2010 betrug sie schließlich knapp 1,5 Mio. € oder 0,02 % der FLAF-Ausgaben. Weiter Zahlen zur den FLAF-Ausgaben für Pensionsbeiträgen aufgrund eines Wahl- od.

⁶⁵ ASVG (2011b): BGBl. Nr. 189/1955 idgF, Auszug 6/2011, in: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008147>

Pflegekinder für die Jahre 1998 bis 2010 finden sich in einer detaillierten Tabelle im Anhang (Tab. A 25).

Abbildung 33: FLAF-Pensionsbeiträge aufgrund (Betreuung) eines Wahl- od. Pflegekinderes, 1998-2010, in €



Quelle: IHS; basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011); Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr.

Kritische Anmerkung zur Kostentragung durch FLAF:

- Dem Prinzip der Sozialversicherung folgend sind für Versicherungszeiten immer Beiträge zu entrichten. Derzeit trägt der FLAF die Pensionsbeiträgen aufgrund eines Wahl- oder Pflegekinderes.
- Die Einbeziehung von Pensionszeiten aufgrund eines Wahl- oder Pflegekinderes ist (analog zu den Pensionsbeiträgen für Kindererziehungszeiten) eine teilweise familienrelevante Leistung. Eine anteilige Kostentragung durch den FLAF ist daher durchaus gerechtfertigt; andererseits sollten auch Bund bzw. PV – entsprechend ihrer bestehenden Zuständigkeit - die Hälfte der Kosten tragen.
- Die FLAF-Pensionsbeiträge aufgrund eines Wahl- od. Pflegekinderes machen nur einen sehr kleinen Anteil der FLAF-Gesamtausgaben aus (2010: 1,5 Mio. €).
- Allerdings hat der FLAF keinen Einfluss auf den tatsächlich zu leistenden Beitrag, welcher vom gesetzlich festgelegten anrechenbaren Zeitraum, dem Beitragssatz und der Bemessungsgrundlage abhängt. So haben die Ausdehnung der anerkannten

Kindererziehungszeiten und die Erhöhung der Beitragsgrundlage zu immer höheren Kosten für den FLAF geführt.

Ergebnis: Pensionsbeiträge aufgrund eines Wahl- od. Pflegekinds sind teilweise familienrelevante Leistungen. Derzeit werden sie zur Gänze vom FLAF getragen. Im Jahr 2010 betragen sie knapp 1,5 Mio. € oder 0,02 % der FLAF-Ausgaben. Eine 50:50 Regelung zwischen FLAF und Bund (oder PV) würde die tatsächliche Zuständigkeit der beiden Träger adäquater abbilden.

Beitrag zur In-vitro-Fertilisation

Laut BMWFJ gibt es in Österreich etwa 30.000 Paare mit unerfülltem Kinderwunsch. Für viele sind die mit den Methoden der künstlichen Befruchtung verbundenen Kosten eine deutliche finanzielle Belastung. Daher wurde im Jahr 2000 der Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation (IVF) eingerichtet, welcher den Großteil der Kosten übernimmt: Unter bestimmten Voraussetzungen können heute 70 % der Kosten einer IVF aus dem - aus Mitteln des FLAF und der Sozialversicherung gespeisten – IVF-Fonds gedeckt werden.⁶⁶

Die Mittelaufbringung ist im FLAG und im IVF-Fonds Gesetz geregelt. Nach § 39d FLAG sind „Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (...) für die In-vitro-Fertilisation die Kosten nach Maßgabe des IVF-Fonds-Gesetzes, BGBl. I Nr. 180/1999, zu tragen“. Details zur genauen Kostentragung (auch: Mittelaufbringung des Fonds) finden sich dann im IVF-Fonds Gesetz § 3 Abs. 1 und 2: „Der Fonds hat ausgeglichen zu gebaren. (...) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht (...) zu 50% aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und (...) zu 50% durch die Krankenversicherungsträger unter Anwendung des Schlüssels nach § 567 Abs. 8 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955“. Dieser besagt, dass die Krankenversicherungsträger gemäß ihren Einnahmen Beiträge leisten.

Der FLAF leistet also seit Gründung des IVF-Fonds im Jahr 2000 einen 35 %igen Beitrag zur In-vitro-Fertilisation; weitere 35 % werden (einnahmenabhängig geschlüsselt) von den Krankenversicherungsträgern und 30 % von den Personen mit Kinderwunsch getragen.

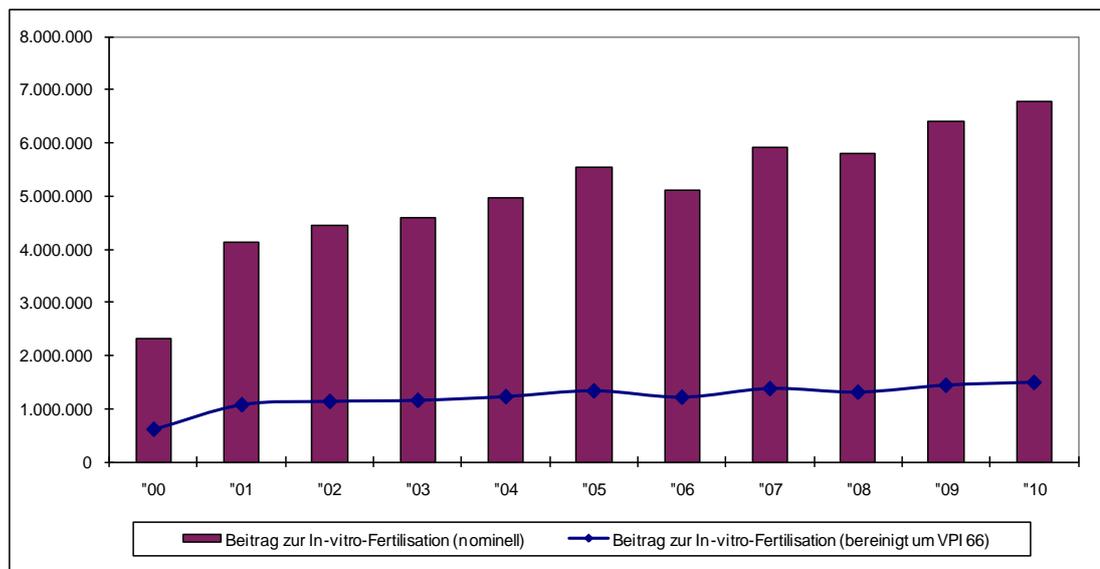
Welche Kosten erwuchsen dem FLAF in der Vergangenheit aus seinem Beitrag zur In-vitro Fertilisation? Die folgende Graphik zeigt die Ausgaben des FLAF für In-vitro Fertilisation als nominelle Werte (Balken) und VPI bereinigte Größe (Linie). Man sieht, dass die FLAF-Beiträge zur In-vitro Fertilisation in allen Jahren nur einen relativ geringen Teil der FLAF-

⁶⁶ BMWFJ (2011a): Online Familienseite, Online Information zu In vitro Fertilisation, Auszug 6/2011, in: <http://www.bmwfj.gv.at/FAMILIE/FINANZIELLEUNTERSTUETZUNGEN/INVITROFERTILISATION/Seiten/default.aspx>

Gesamtausgaben ausmachen (z.B. 6,4 Mio. € oder 0,1 % im Jahr 2009). Trotzdem soll darauf hingewiesen werden, dass der FLAF-Beitrag seit Einführung der Leistung sowohl nominell (Balken) als auch real (Linie) zugenommen hat. Der Anstieg erfolgte relativ kontinuierlich.

Anteilmäßig haben sich die Beiträge des FLAF zur In-vitro Fertilisation seit ihrer Einführung nur leicht verändert: Nach einem anfänglichen Anstieg von 0,05 % (im Jahr 2000) auf 0,10 % im Jahr 2002 oszillierte der Anteil immer um diesen Wert. Während der FLAF-Beitrag zur In-vitro Fertilisation sich im Jahr seiner Einführung (2000) mit 2,3 Mio. € (oder oben angeführten 0,05 % der FLAF-Gesamtausgaben) zu Buche schlug, betrug er im Jahr 2005 schon 5,5 Mio. € (oder 0,1 %). Im Jahr 2010 betrug er schließlich rund 6,8 Mio. € oder 0,11 % der FLAF-Ausgaben. Weiter Zahlen zu FLAF-Beitrag für In-vitro Fertilisation für die Jahre 2000 bis 2010 finden sich in einer detaillierten Tabelle im Anhang (Tab. A 26).

Abbildung 34: FLAF-Ausgaben für In-vitro Fertilisation, 2000-2010, in €



Quelle: IHS; basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011); Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr

Kritische Anmerkung zur Kostentragung durch FLAF:

- Die In-vitro Fertilisation dient der Entstehung neuer Familien und ist als solches eine durchaus familienrelevante Leistung. Andererseits könnte man die In-vitro Fertilisation aber auch (teilweise) den Agenden der Krankenversicherung zurechnen, da Familien nicht in allen Fällen realisiert werden. Derzeit trägt der FLAF (neben den potentiellen Eltern und der KV) ungefähr ein Drittel (35 %) der Kosten. Eine höhere Kostentragung wäre bei ausreichendem Mittelzufluss möglich.

- Der Beitrag des FLAF stellt wenn auch keinen großen, so doch einen wachsenden Teil seiner Ausgaben dar. Auf künftige Entwicklungen ist daher Bedacht zu nehmen.
- Der FLAF hat keinen Einfluss auf die Höhe des tatsächlich zu leistenden Beitrags, der von der Zahl der durchgeführten Fertilisationen und den Kosten der Eingriffe abhängt. Nach § 3 IVF-Fond Gesetz gilt: „Der Fonds hat ausgeglichen zu gebaren“. Daher sind die Mittel des IVF-Fonds – unabhängig von ihrer Höhe – je zur Hälfte durch Überweisungen aus dem FLAF und der KV aufzubringen.

Ergebnis: Die In-vitro Fertilisation fällt als familienrelevante Maßnahme in die Agenden des FLAF. Sie wird derzeit zu ungefähr einem Drittel von FLAF, KV und potentiellen Eltern finanziert, könnte bei entsprechenden Einnahmen aber auch zu einem höheren Teil vom FLAF getragen werden. Im Jahr 2010 betragen die FLAF-Beiträge für In-vitro Fertilisation rund 6,8 Mio. € oder 0,11 % der FLAF-Gesamtausgaben.

Krankenversicherungsbeitrag vom Kinderbetreuungsgeld

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld besteht grundsätzlich eine (automatische) Krankenversicherung; ein separater Antrag ist nicht notwendig. Dazu leistet der FLAF seit 2002 einen Krankenversicherungsbeitrag vom Kinderbetreuungsgeld.

Nach ASVG § 8 Abs. 1 Z 1 sind „BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, wenn nach § 28 KBGG ein Krankenversicherungsträger nach diesem Bundesgesetz zuständig ist“ in der Krankenversicherung teilversichert.

Die Mittelaufbringung ist im FLAG geregelt: (6) Ein Beitrag zur Krankenversicherung ist in den Jahren 2005 bis 2007 in der Höhe von 6,9 %, in den Jahren 2008 bis 2013 in der Höhe von 7,05 % und ab dem Jahr 2014 in der Höhe von 6,95 % des Aufwandes des Kinderbetreuungsgeldes nach KBGG, des Karenzgeldes und der Teilzeitbeihilfe nach dem Karenzurlaubsgesetz (KGG), BGBl. I Nr. 47/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2001, des Karenzurlaubsgeldes nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2001 sowie gleichartiger Leistungen nach Bundes- und Landesgesetzen aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen. Dieser Beitrag kann im Wege der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse bevorschusst werden. Die Endabrechnung ist jährlich im Nachhinein vorzunehmen und im Wege der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse abzurechnen.“

Ebenfalls nach ASVG § 8 Abs. 1 Z 1 in der Krankenversicherung teilversichert sind:

a) die Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz und die Bezieher von Übergangsgeld gemäß § 306, wenn die Pension gemäß § 86 Abs. 3 Z

2 letzter Satz nicht angefallen ist und sie nicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 versichert sind, mit Ausnahme

aa) der im § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG genannten Personen und

bb) der nach § 4 B-KUVG versicherten Personen, soweit ihre Pension nach diesem Bundesgesetz einen Bestandteil des Ruhe(Versorgungs)bezuges bildet, der von einer im § 4 zweiter Satz B-KUVG genannten Einrichtung gewährt wird.

b) die Bezieher einer laufenden Geldleistung aus der zusätzlichen Pensionsversicherung bei den im § 479 genannten Instituten, sofern sie nicht bereits nach lit. a versichert sind,

c) Personen, die aufgrund des Wehrgesetzes 2001 Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten - ausgenommen die in lit. e genannten Personen - soweit sie nicht nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind,

d) Aufgehoben.

e) Ausbildungsdienst Leistende nach dem Wehrgesetz 2001 ab dem 13. Monat des Ausbildungsdienstes,

f) sowie oben genannte BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld.

Wer bezahlt die Beiträge für die ebenfalls nach § 8 Abs.1 Z 1 KV-Teilversicherten?

- Nach ASVG § 52 Abs. 3 für Ausbildungsdienst Leistenden das Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, und zwar: „Für Teilversicherte nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e sind die Beiträge mit dem gleichen Hundertsatz der Beitragsgrundlage (§ 44 Abs. 1 Z 7) zu bemessen, wie er in § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a bzw. Z 3 festgesetzt ist; diese Beiträge sind zur Gänze aus Mitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport zu tragen.“
- Für Präsenz und Zivildienst leistet nach ASVG § 56a Abs. 1 und 2 der Bund, und zwar: „Für die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes auf Grund des Wehrgesetzes 2001 ruht die Beitragspflicht des Versicherten und seines Dienstgebers in der Krankenversicherung. Der Bund hat an den Versicherungsträger (1) einen Pauschalbetrag in der Höhe von 60,75 € sowie (2) einen Zusatzbeitrag in der Höhe von 4,85 € monatlich für jeden Familienangehörigen gemäß § 123 des im Präsenz- oder Ausbildungsdienst stehenden Versicherten (§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. c) zu leisten. An die Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 10) die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachten Beträge. Der dreißigste Teil des monatlichen Pauschalbetrages (Zusatzbeitrages) gilt als auf den Tag entfallender Pauschalbetrag (Zusatzbeitrag), der siebenfache Tagespauschalbetrag (Zusatzbeitrag) gilt als auf die Woche entfallender Pauschalbetrag (Zusatzbeitrag).“
- Pensionisten wird nach ASVG § 73 Abs. 1 ein Beitrag von ihrer Pension abgezogen: „Von jeder auszuzahlenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen sowie von jedem auszuzahlenden Übergangsgeld ist, wenn und

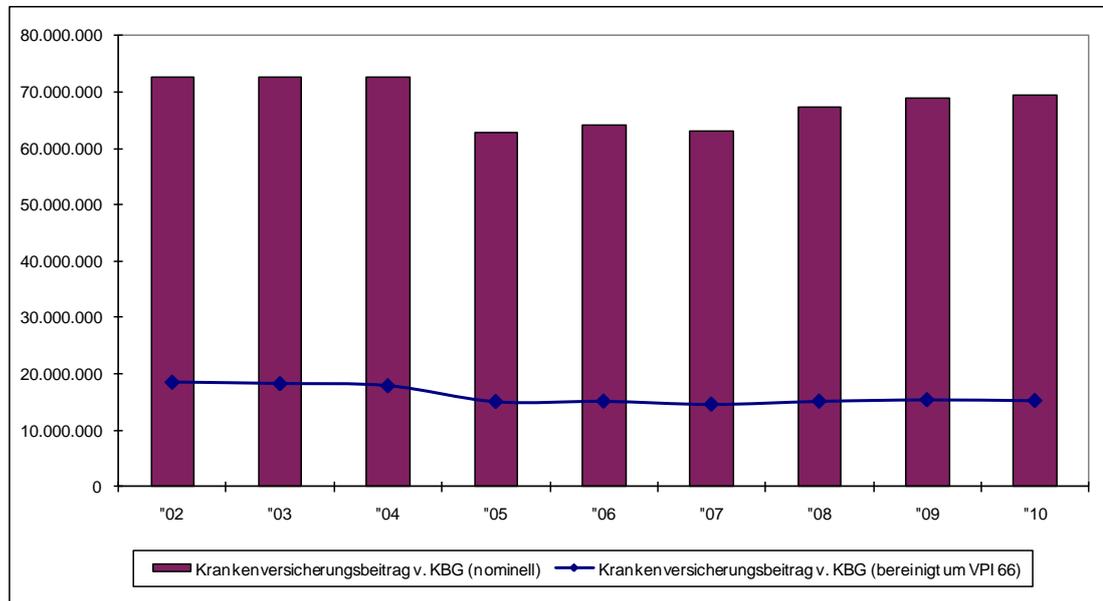
solange sich der in Betracht kommende Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig im Inland aufhält, ein Betrag einzubehalten, und zwar (1) bei Personen nach den §§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. a, 572 Abs. 4 oder 600 Abs. 5 in der Höhe von 5% (...)“ sowie ein zusätzlicher „Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung (§ 51e) im Ausmaß von 0,1 %“.

Der FLAF ist also nicht der einzige der Beiträge zu leisten hat.

Welche Kosten erwachsen dem FLAF in der Vergangenheit aus den KV-Beiträgen vom Kinderbetreuungsgeld? Die folgende Graphik zeigt FLAF-Ausgaben für KV-Beiträge vom Kinderbetreuungsgeld als nominelle Werte (Balken) und VPI bereinigte Größen (Linie). Man sieht, dass die Ausgaben – welche seit ihrer Einführung im Jahr 2002 zwischen 72,7 Mio. € (2002) und 62,8 Mio. € (Tiefststand im Jahr 2005) variierten - einen nicht unbedeutsamen Ausgabenblock des FLAF ausmachen. Obwohl die nominellen Werte über die Jahre schwankten, war gegen Ende wieder ein Anstieg Richtung Anfangsniveau zu bemerken. Die realen (mit dem Verbraucherpreis 66 bereinigten) Ausgaben reflektieren diese Bewegung und nahmen ab 2008 wieder leicht zu.

Anteilmäßig sanken die KV-Beiträge des FLAF vom Kinderbetreuungsgeld seit ihrer Einführung im Jahr 2002 leicht, machten jedoch in allen Jahren einen nicht unwichtigen Anteil an den FLAF-Gesamtausgaben aus. Während sie sich im Jahr ihrer Einführung (2002) mit 72,7 Mio. € (oder 1,62 %) zu Buche schlugen, betrug sie im Jahr 2005 nur mehr 62,8 Mio. € (oder 1,16 %). Im Jahr 2010 betrug sie schließlich wieder 69,5 Mio. € oder 1,08 % der FLAF-Gesamtausgaben. Der geringere Anteil bei im Vergleich zum Jahr 2005 gestiegenen nominellen Ausgaben erklärt sich aus den insgesamt höheren Ausgaben des FLAF im Jahr 2010. Weiter Zahlen zu den KV-Beiträgen des FLAF vom Kinderbetreuungsgeld für die Jahre 2002 bis 2010 finden sich in einer detaillierten Tabelle im Anhang (Tab. A 27).

Abbildung 35: FLAF-Krankenversicherungsbeiträge vom Kinderbetreuungsgeld, 2002-2010, in €



Quelle: IHS; basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011); Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr.

Kritische Anmerkung zur Kostentragung durch FLAF:

- Dem Prinzip der Sozialversicherung folgend sind für Versicherungszeiten immer Beiträge zu entrichten. Derzeit trägt der FLAF die Krankenversicherungsbeiträge der Kinderbetreuungsgeldbezieher.
- Krankenversicherungsbeiträge für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges sind familienrelevante Maßnahmen. Eine Zuständigkeit des FLAF ist daher gegeben.
- Ausreichende Mittel zur Deckung der Beiträge vorausgesetzt, ist eine Kostentragung im Sinne der Zentralisierung familienrelevanter Agenden im FLAF auch wünschenswert. Allerdings stellen die Krankenversicherungsbeiträge des FLAF vom Kinderbetreuungsgeld eine relativ große Einzelausgabe und einen in den letzten Jahren wieder wachsenden Ausgabenblock darstellen. Der Weiterentwicklung dieser Beiträge muss daher Aufmerksamkeit gewidmet werden.
- Der FLAF hat keinen Einfluss auf den tatsächlich zu leistenden Kostenersatz. Diese hängt von der Zahl der Kinderbetreuungsgeldbezieher, der Bezugsvariante und –dauer sowie der Höhe der bezogenen Leistung ab. Mit steigendem Einkommen, höherer weiblicher Erwerbstätigkeit und mehr Väterbeteiligung scheint es möglich, dass mehr Eltern die kürzeren aber leistungshöheren bzw. die

einkommensabhängigen Varianten des Kinderbetreuungsgeldes wählen. Dann steigt der vom FLAF zu leistende Kostenersatz. Andererseits könnte die sinkende Zahl der Kinder einen leicht dämpfenden Effekt haben.

Ergebnis: Die Leistung des Krankenversicherungsbeitrags vom Kinderbetreuungsgeld ist eine familienrelevante Aufgabe des FLAF und wird auch jetzt schon zur Gänze von diesem getragen. Es handelt sich um einen großen und wachsenden Kostenblock. Im Jahr 2010 betrug die FLAF-Krankenversicherungsbeiträge vom Kinderbetreuungsgeld rund 69,5 Mio. € oder 1,08 % der FLAF-Gesamtausgaben.

Betriebliche Mitarbeitervorsorge während Kinderbetreuungsgeldbezug

Betriebliche Mitarbeitervorsorge trat aufgrund des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG) mit Jänner 2003 in Kraft. Seit damals leistet der FLAF Beiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge von Eltern. Dabei haben (ehemalige) ArbeitnehmerInnen für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges Anspruch auf eine Beitragsleistung des FLAF, und zwar in Höhe von 1,53 % des bezogenen Kinderbetreuungsgeldes. Diese Regelung kommt zur Anwendung, wenn zwischen dem letzten Arbeitsverhältnis und dem Kinderbetreuungsgeldbezug nicht mehr als drei Jahre vergangen sind.

Ein analoges Vorsorgemodell für freie Dienstnehmer, Selbständige und geringfügige Beschäftigte wurde am 1. Jänner 2008 eingeführt, wobei das BMVG zugleich in Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) umbenannt wurde.⁶⁷

Der FLAF trägt also während des Kinderbetreuungsgeldbezuges den sonst vom Dienstgeber zu leistenden Beitrag.

Die Mittelaufbringung ist im Detail im FLAG und im BMSVG - geregelt: Nach § 39I FLAG (BGBl. 376/1967 idgF) gilt: „Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind den Trägern der Krankenversicherung die Abfertigungsbeiträge für Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer, wenn der Zeitraum zwischen dem Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges und dem Ende des letzten diesem Bundesgesetz unterliegenden Arbeitsverhältnis nicht mehr als drei Jahre beträgt, für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges im Sinne des § 7 Abs. 5 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes, BGBl. I Nr. 100/2002, gleichartiger österreichischer bundesgesetzlicher Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften in Ausführungsgesetzen zum Landarbeitsgesetz (LAG) 1984, BGBl. Nr. 287/1984, zu ersetzen. Gleiches gilt für Arbeitnehmer für die Dauer einer Freistellung gegen Entfall des Entgelts oder einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach

⁶⁷ FMA (2011): Österreichische Finanzmarktaufsicht, Online Information zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge, Auszug 6/2011, in: <http://www.fma.gv.at/de/verbraucher/betriebliche-vorsorgekassen.html>

den §§ 14a oder 14b des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, oder gleichartigen österreichischen bundesgesetzlichen Rechtsvorschriften oder gleichartigen Rechtsvorschriften in Ausführungsgesetzen zum LAG.

Während die allgemeine Regelung zu Beginn und Höhe der Beitragszahlung in § 6 behandelt wird, sind in § 7 BMSVG (BGBl. I Nr. 100/2002 idgF) die Beitragsgrundlage in besonderen Fällen zu finden. In Abs. 5 werden die hier relevanten FLAF-Beiträge für Eltern mit Kinderbetreuungsgeldbezug geregelt: „Für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges hat der Arbeitnehmer oder der ehemalige Arbeitnehmer, wenn der Zeitraum zwischen dem Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges und dem Ende des letzten diesem Bundesgesetz (oder gleichartigen österreichischen bundesgesetzlichen Rechtsvorschriften) unterliegenden Arbeitsverhältnis nicht mehr als drei Jahre beträgt, Anspruch auf eine Beitragsleistung zu Lasten des FLAF in Höhe von 1,53 vH des jeweils nach den §§ 3 Abs. 1, 5a Abs. 1, 5b Abs. 1, 5c Abs. 1 oder 24a Abs. 1 KBGG bezogenen Kinderbetreuungsgeldes.“

Welche anderen Personengruppen sind nach § 7 besonders zu behandeln und wie ist die Finanzierung ihrer Beiträge geregelt? Es sind dies die folgenden Personengruppen bzw. Beitragsleister (zitiert, unterstrichen):

(1) Der Arbeitnehmer hat für die Dauer des jeweiligen Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach den §§ 19, 37 bis 39 des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146⁶⁸, bei weiterhin aufrehtem Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Arbeitgeber in Höhe von 1,53 vH der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001. Dies gilt nicht für den zwölf Monate übersteigenden Teil eines Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 19 Abs. 1 Z 5 WG 2001, eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes gemäß § 19 Abs. 1 Z 9 WG 2001 oder eines Ausbildungsdienstes. In den Fällen des § 19 Abs. 1 Z 6, 8 und 9 WG 2001 hat der Arbeitnehmer für einen zwölf Monate übersteigenden Teil Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Bund in derselben Höhe; die Beiträge sind vom Bund im Wege der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter in die BV-Kasse seines bisherigen Arbeitgebers zu leisten.

(2) Der Arbeitnehmer hat für die Dauer des jeweiligen Zivildienstes nach § 6a sowie für die Dauer des Auslandsdienstes nach § 12b ZDG bei weiterhin aufrehtem Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Arbeitgeber in Höhe von 1,53 vH der fiktiven Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 erster Satz.

⁶⁸ Wehrdienstgesetz (2011): Gesamte Rechtsvorschrift für Wehrgesetz 2001, Fassung vom 17.06.2011, Abfrage 6/2011, in: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001612>

(3) Für die Dauer eines Anspruchs auf Krankengeld nach dem ASVG hat der Arbeitnehmer bei weiterhin aufrechter Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Arbeitgeber in Höhe von 1,53 vH einer fiktiven Bemessungsgrundlage. Diese richtet sich nach der Hälfte des für den Kalendermonat vor Eintritt des Versicherungsfalles gebührenden Entgelts. Sonderzahlungen sind bei der Festlegung der fiktiven Bemessungsgrundlage außer Acht zu lassen.

(4) Für die Dauer eines Anspruchs auf Wochengeld nach dem ASVG hat die Arbeitnehmerin bei weiterhin aufrechter Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Arbeitgeber in Höhe von 1,53 vH einer fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe eines Monatsentgeltes, berechnet nach dem in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Versicherungsfall der Mutterschaft (§ 120 Abs. 1 Z 3 ASVG) gebührenden Entgelt, einschließlich anteiliger Sonderzahlungen, es sei denn, diese sind für die Dauer des Wochengeldbezuges fortzuzahlen. Bei einem neuerlichen Eintritt eines Beschäftigungsverbot nach § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221,

1. unmittelbar im Anschluss an eine vorherige Karenz nach dem MSchG im selben Arbeitsverhältnis oder
2. nach einer Beschäftigung im selben Arbeitsverhältnis zwischen einer Karenz und dem neuerlichen Beschäftigungsverbot nach dem MSchG, die kürzer als drei Kalendermonate dauert,
3. nach einer Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis, das nach der Beendigung des karenzierten Arbeitsverhältnisses und vor dem neuerlichen Beschäftigungsverbot begründet worden ist, die kürzer als drei Kalendermonate dauert,

ist als Bemessungsgrundlage das für den Kalendermonat vor dem Beschäftigungsverbot, das dieser Karenz unmittelbar vorangegangen ist, gebührende Monatsentgelt (berechnet nach dem ersten Satz), im Fall der Z 3 das für den letzten Kalendermonat vor dem Eintritt des neuerlichen Beschäftigungsverbotes gebührende volle Monatsentgelt heranzuziehen.

(5) siehe oben

(6) Für die Dauer einer Freistellung gegen Entfall des Entgelts oder einer Herabsetzung seiner Normalarbeitszeit nach den §§ 14a oder 14b AVRAG hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Beitragsleistung zu Lasten des FLAF in Höhe von 1,53 vH der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 KBGG. (ergänzt: Sterbebegleitung)

(6a) Für die Dauer einer Bildungskarenz nach § 11 AVRAG hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Beitragsleistung zu Lasten der Mittel aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (§ 1 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes – AMPFG, BGBl. Nr. 315/1994) in Höhe von 1,53 vH der Bemessungsgrundlage in Höhe des vom Arbeitnehmer bezogenen Weiterbildungsgeldes gemäß § 26 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609/1977. Das Arbeitsmarktservice (AMS) hat dem zuständigen Träger der

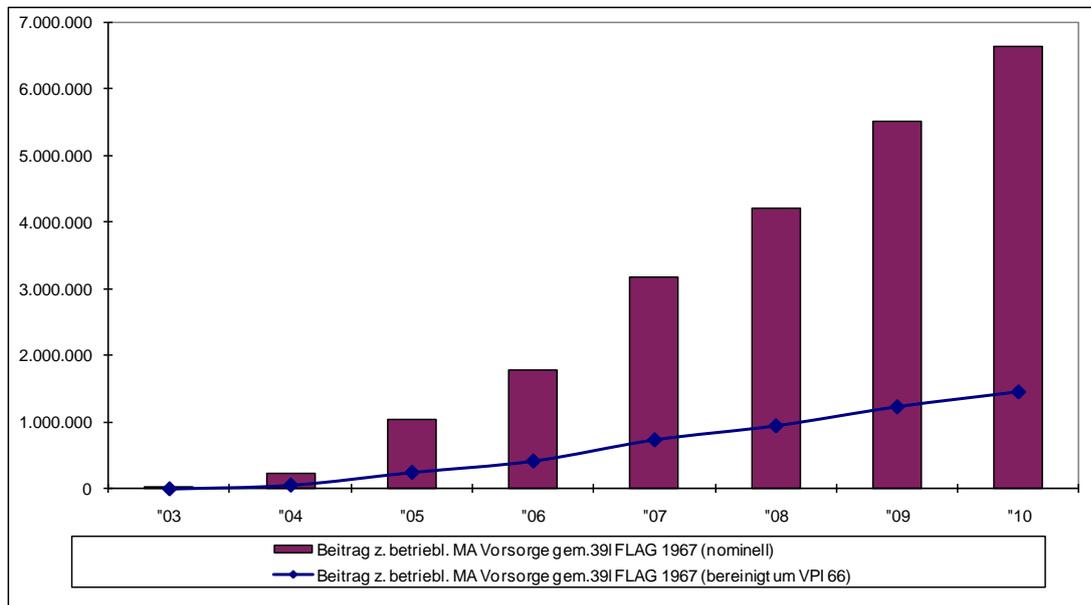
Krankenversicherung die für die Beitragsleistung nach dem 1. Satz notwendigen Daten in automationsunterstützter Form zur Verfügung zu stellen. (Ende Zitat)

Es gibt also auch andere Regelungen: Nach § 7 BMSVG (BGBl. I Nr. 100/2002 idgF) leistet

- bei weiterhin aufrechterm Arbeitsverhältnis während Wochengeld- und Krankengeldbezug, Bundesheers oder Zivildienst die Arbeitgeber Beiträge.
- bei außerordentlichen Übungen, Aufschub- und Einsatzpräsenzdienst der Bund Beiträge.
- (für Zeiten der Sterbebegleitung (ebenfalls) der FLAF und)
- während einer Bildungskarenz das AMS Beiträge.

Welche Kosten erwachsen dem FLAF in der Vergangenheit aus den Beiträgen zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge von Eltern während ihres Kinderbetreuungsgeldbezuges? Die folgende Graphik zeigt die Ausgaben des FLAF für betriebliche Mitarbeitervorsorge von Eltern als nominelle Werte (Balken) und VPI bereinigte Größen (Linie). Man sieht, dass – obwohl es sich um einen nur relativ kleine Ausgabenblock des FLAF handelt - die nominellen und insb. auch realen Werte über die Jahre deutlich gestiegen sind. Diese rasante Kostenentwicklung lässt sich vermutlich aus der bei Jobneuaufnahme oder –wechsel (nach dem ersten Monat) automatisch entstehenden Versicherung in der betrieblichen Mitarbeitervorsorge erklären – welche bei Kinderbetreuungsgeldbezug in FLAF-Beiträgen resultiert; schon vor 2003 bestehende Arbeitsverhältnisse bleiben grundsätzlich unberührt (Übertritt nur auf Wunsch).

Anteilmäßig haben sich die FLAF-Beiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge von Eltern während ihres Kinderbetreuungsgeldbezuges seit ihrer Einführung im Jahr 2003 deutlich vergrößert. Obwohl sie in allen Jahren einen nur kleineren Teil der FLAF-Gesamtausgaben ausmachten, war der Anstieg von 0,0001% im Jahr 2003 auf 0,1 % im Jahr 2010 doch bemerkenswert. Während sie sich im Jahr ihrer Einführung (2003) mit nur rund 7000 € (oder oben angeführten 0,0001 %) zu Buche schlugen, betragen sie im Jahr 2005 schon mehr als 1 Mio. € (oder 0,02 %). Im Jahr 2010 betragen sie schließlich rund 6,6 Mio. € oder 0,1 % der FLAF-Ausgaben. Weiter Zahlen zur MKP-Kostentragung des FLAF für die Jahre 2003 bis 2010 finden sich in einer detaillierten Tabelle im Anhang (Tab. A 28).

Abbildung 36: FLAF-Ausgaben für betriebliche Mitarbeitervorsorge 2003-2010, in €

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011); Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr; Beitrag zur Mitarbeitervorsorge gem. § 39l FLAG 1967 für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges ehemaliger Arbeitnehmer.

Kritische Anmerkung zur Kostentragung durch FLAF:

- Für Versicherungszeiten sind Beiträge zu entrichten, welche im Fall der betrieblichen Mitarbeitervorsorge für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges ehemaliger Arbeitnehmer derzeit vom FLAF getragen werden.
- Die betriebliche Mitarbeitervorsorge für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges ehemaliger Arbeitnehmer ist eine durchaus familienrelevante Maßnahme. Eine Zuständigkeit des FLAF – welche die Rolle des Dienstgebers übernimmt - ist daher gegeben.
- Grundsätzlich lässt sich natürlich argumentieren, dass der ehemalige Arbeitgeber (wie bei Wochengeld- und Krankengeldbezuges, sowie bei Bundesheer oder Zivildienst) Beitragsleister bleiben soll. Dies ließe sich auch mit der Wiederaufnahmepflicht nach der Karenz untermauern: Nach Ende der Karenz (nach 2 Jahren) besteht für Eltern die Möglichkeit, für zumindest einige Zeit ins Unternehmen zurückzukehren (Behaltspflicht). Bei ausreichend sichergestellter Finanzierung spricht aber auch nichts gegen eine Beibehaltung der aktuellen FLAF-Beitragsleistung.

- Die FLAF-Beiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge von Eltern mit Kinderbetreuungsgeldbezug sind eine eher kleine FLAF-Leistung, aber in den Jahren seit ihrer Einführung (2003) ist ein markantes Wachstum zu verzeichnen.
- Der FLAF hat keinen Einfluss auf die von ihm tatsächlich zu leistenden Beiträge, da er weder auf Erwerbstätigkeit noch Einkommen der Eltern, und insbesondere auch nicht auf ihre (offenbar in letzte Zeit stark gestiegene) Zugehörigkeit zu einer betrieblichen Mitarbeiterkasse Einfluss hat. Die Kostenentwicklung muss daher beobachtet und die Finanzierbarkeit der Leistung sichergestellt werden.

Ergebnis: FLAF-Beiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge von Eltern mit Kinderbetreuungsgeldbezug sind familienrelevante Leistungen und fallen daher inhaltlich in die Agenden des FLAF, wenngleich die Kostentragung in Einzelfällen anderes geregelt ist. Im Jahr 2010 betragen die FLAF-Beiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge (ehemals) erwerbstätiger Eltern rund 6,6 Mio. € oder 0,1 % der FLAF-Ausgaben.

Zusammenschau der FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts

Die folgenden beiden Graphiken zeigen die historische Entwicklung der FLAF-Beiträge für die oben diskutierten Leistungen anderer Ressorts (für Familien) und die FLAF-Leistungen für andere Ressorts. Angeführt sind kumulierte Werte sowie die Verteilung der Beiträge auf die einzelnen Leistungen.

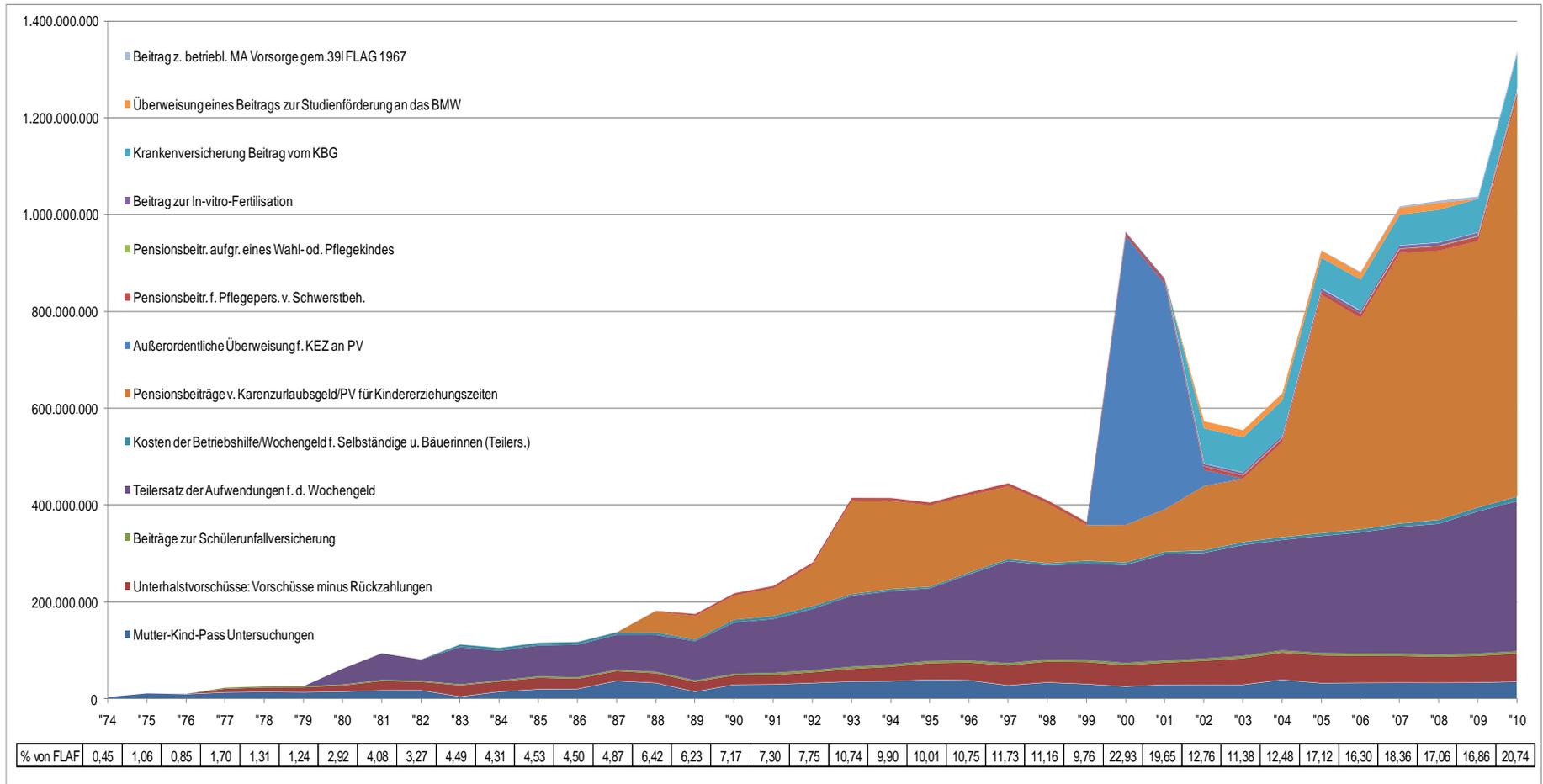
Während die erste Graphik (Abbildung 37) die jährlichen nominellen Kosten im Zeitablauf widerspiegelt (unbereinigte EURO-Werte), wurde in der zweiten Graphik (Abbildung 38) – zu Zwecken einer langfristigen Vergleichbarkeit von Kosten und Kostenentwicklungen – eine Bereinigung der Kosten mit dem in der Studie schon zuvor verwendeten Verbraucherpreisindex 1966 (VPI 66)⁶⁹ vorgenommen.

Die reale (mit dem VPI 66 bereinigte) Entwicklung der Beiträge in den Jahren 1971 bis 2010 folgt jener der nominellen, nur dass die unten beschriebenen Änderungen „gedämpfter“ (aufgrund der Bereinigung also auf niedrigerem Niveau) vor sich gingen.

Tabellen mit genauen Zahlenwerten zu beiden Abbildungen finden sich in Tab. A 29 und Tab. A 30 im Anhang.

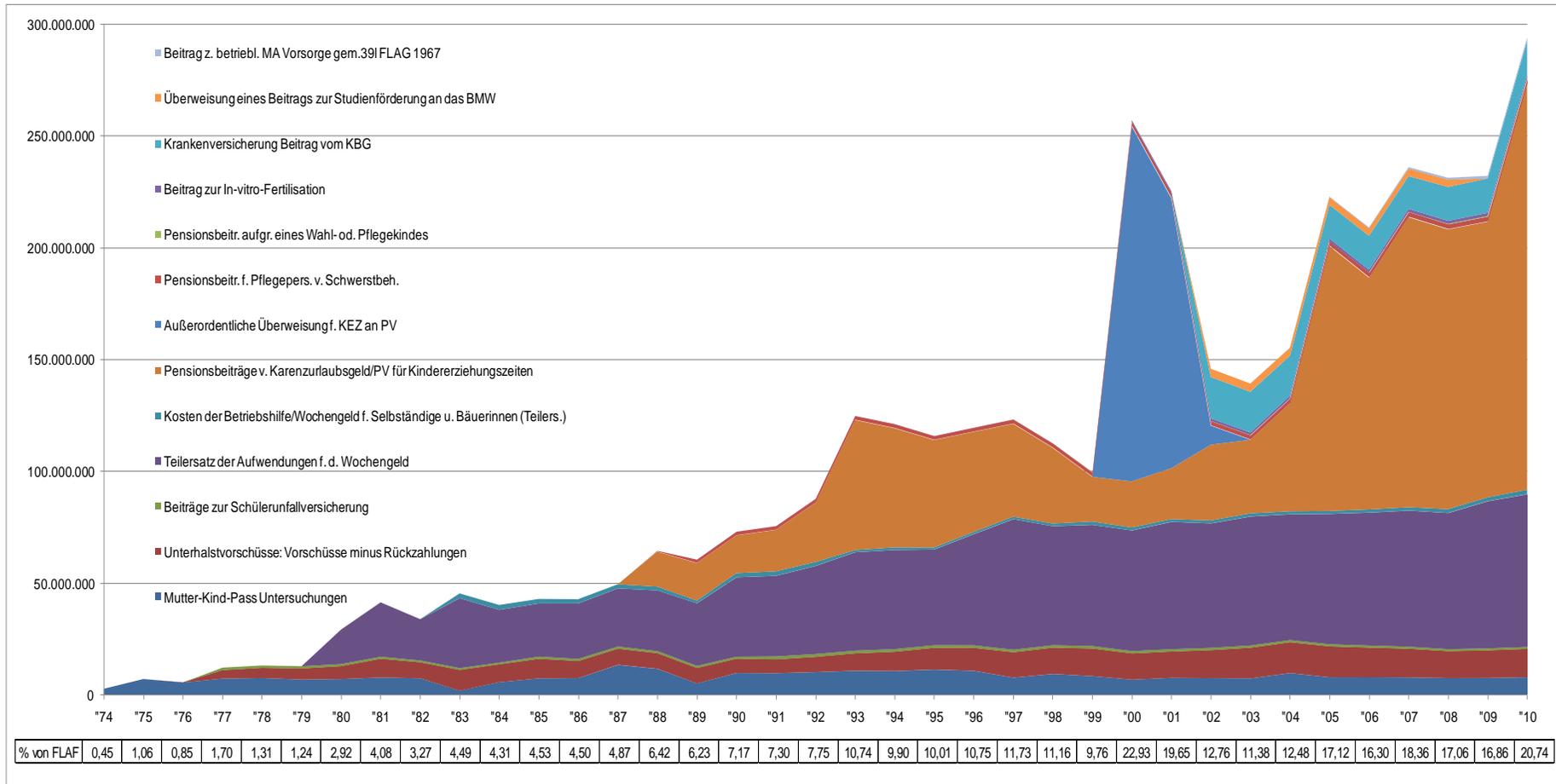
⁶⁹ In Anlehnung an den historischen Teil der FLAF-Analyse wurde auch hier VPI 66 gewählt, um alle bereinigten Zahlen der Studie durchgehend vergleichbar zu machen.

Abbildung 37: Entwicklung der FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts, nominell, 1974 - 2010



Quelle: IHS; basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr; FLAF-Beiträge inkludieren auch die außerordentlichen Überweisungen f. KEZ an PV (2000-2002) und die Überweisung eines Beitrags zur Studienförderung an das BMW (2002-2008).
 ACHTUNG: Der Beginn der Leistungen wirkt optisch aus graphischen Gründen leicht vorverlegt (exakte Zahlen in Tab. A 29 im Anhang)

Abbildung 38: Entwicklung der FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts, (bereinigt um VPI 66), 1974 - 2010



Quelle: IHS; basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr; FLAF-Beiträge inkludieren auch die außerordentlichen Überweisungen f. KEZ an PV (2000-2002) und die Überweisung eines Beitrags zur Studienförderung an das BMW (2002-2008).

ACHTUNG: Der Beginn der Leistungen wirkt optisch aus graphischen Gründen leicht vorverlegt (exakte Zahlen in Tab. A 30 im Anhang); VPI 66 - Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011)

Wie man aus Abbildung 37 ersehen kann, stieg die Ausgabensumme der FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts über die Jahre kontinuierlich an und änderte sich in ihrer Zusammensetzung:

- Im Jahr 1974 wurde die Mutter-Kind-Pass Untersuchung eingeführt. Diese schlug sich damals mit Kosten von 3,9 Mio. € oder 0,45 % der FLAF-Gesamtausgaben zu Buche.
- In den Jahren 1976 und 1977 kamen die Kostentragung für Unterhaltsvorschüsse und die Beiträge zur Schülerunfallversicherung hinzu und erhöhten die FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts auf 22,6 Mio. €. Mit 1,7 % war der Anteil der FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts an den FLAF-Gesamtausgaben aber noch gering.
- Als im Jahr 1980 der Teilersatz für Aufwendungen für das Wochengeld, und gleich darauf im Jahr 1983 die Kosten der Betriebshilfe bzw. eines Wochengeldes für Selbständige und Bäuerinnen übernommen wurden, stiegen die FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts auf 111,9 Mio. € oder 4,5 %.
- Mit den seit 1988 vom FLAF getragenen Pensionsbeiträgen von Karenzurlaubsgeld (ab 2002: Pensionsbeiträgen für Kindererziehungszeiten) und den ebenfalls in diesem Jahr übernommenen Pensionsbeiträgen für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten erhöhte sich der FLAF-Beitrag für Leistungen anderer Ressorts auf 181,8 Mio. € oder 6,4 % der FLAF-Gesamtausgaben.
- In den folgenden Jahren stiegen sowohl die Ausgaben für den Teilersatz für Aufwendungen für das Wochengeld als auch die Pensionsbeiträge für Karenzurlaubsgeld deutlich. Die Kostentragung des FLAF für (nicht einbringliche) Unterhaltsvorschüsse – also die von ihm zu tragende Differenz aus Vorschüssen und Rückzahlungen – nahm ebenfalls zu. Im Jahr 1993 überstieg der FLAF-Beitrag zu Leistungen anderer Ressorts erstmals die 10 %-Marke und machte mit 414,9 Mio. € oder 10,7 % einen schon recht bedeutenden Anteil der FLAF-Gesamtausgaben aus.
- Im Jahr 1997 erreichten die FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts mit 11,7 % oder 445,1 Mio. € eine erste Spitze und gingen danach – trotz Einführung der Pensionsbeiträge aufgrund eines Wahl- od. Pflegekindes (1998) betrags- und anteilmäßig wieder leicht zurück.
- Im Jahr 2000 erreichten sie mit der Einführung des FLAF-Beitrags zur In-vitro-Fertilisation und den außerordentlichen Überweisungen für KEZ an die

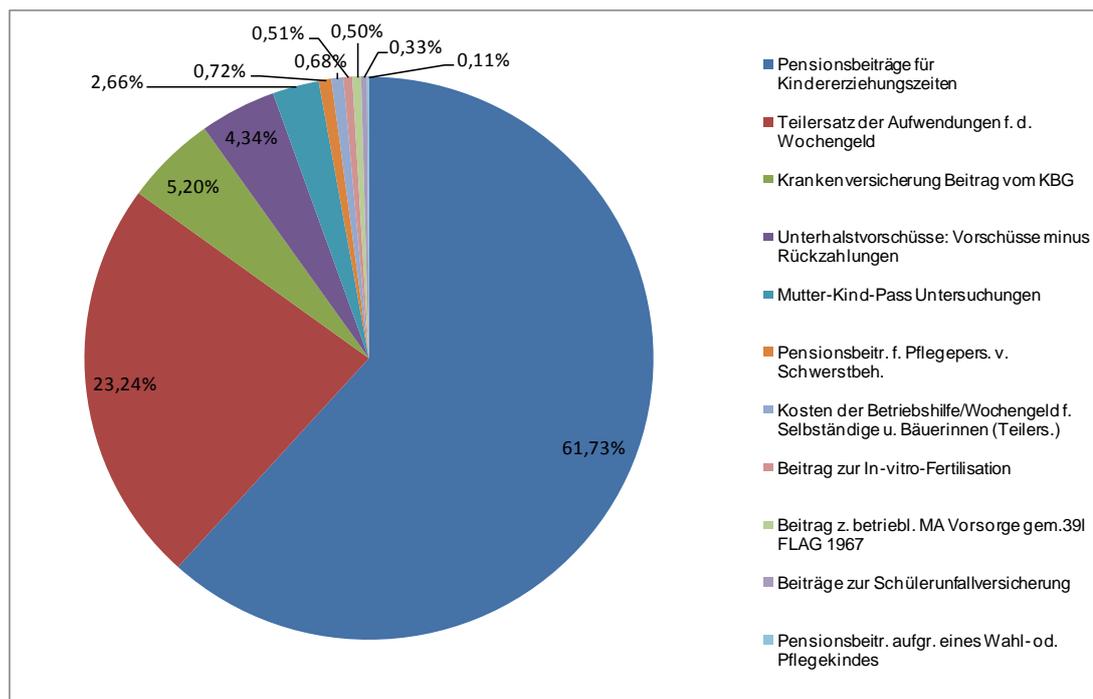
Pensionsversicherung (2000-2002) 965 Mio. € oder 22,9 %, was den höchsten Anteil an den FLAF-Gesamtausgaben ausmachte.

- Nach dieser aufgrund der außerordentlichen Überweisungen erreichten Spitze kam es wieder zu einem betrags- als auch anteilmäßigen Rückgang. Trotz der Einführung des FLAF-Krankenversicherungsbeitrags vom Kinderbetreuungsgeld im Jahr 2002 und der Überweisung eines Beitrags zur Studienförderung an das BMW (2002-2008) machten die FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts im Jahr 2002 12,8 % seiner Gesamtausgaben (oder 572,4 Mio. € von 4.486 Mio. €) aus.
- Im Jahr 2003 übernahm der FLAF die Beiträge für die betriebliche Mitarbeitervorsorge von Eltern mit Kinderbetreuungsgeldbezug.
- In den folgenden Jahren kam es zu einer starken Ausweitung der FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts obwohl keine neuen Leistungen hinzukamen. Die Ausgabensteigerungen waren insbesondere in den Bereichen „Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten“ und „Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld“ zu verzeichnen; auch die hohen Ausgaben (nicht eingebrachter) Unterhaltsvorschüsse, der FLAF-Krankenversicherungsbeiträge vom Kinderbetreuungsgeld sowie der Mutter-Kind-Pass Untersuchungen belasten das FLAF-Budget.
- Im Jahr 2010 betragen die FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts für Familien 1.336,9 Mio. € oder 20,7 % der FLAF-Gesamtausgaben. Was waren die größten Kostenblöcke? Wie folgendes Detaildiagramm für das Jahr 2010 zeigt, waren innerhalb der 2010 erbrachten FLAF-Leistungen für fremde Ressorts die folgenden Bereiche am kostenintensivsten:
 - Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten
 - Teilersatz für Aufwendungen für das Wochengeld
 - Krankenversicherungsbeitrag vom Kinderbetreuungsgeld
 - nicht eingebrachte Unterhaltsvorschüsse (Vorschüsse-Rückzahlungen)
 - Mutter-Kind-Pass Untersuchungen

Diese fünf Ausgabenblöcke machten im Jahr 2010 zusammen 1.299 Mio. € oder 97,2 % der FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts aus. Dabei entfielen die höchsten Ausgaben weiterhin auf die ersten zwei Bereiche. So schlugen sich die Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten mit 825,2 Mio. € (oder 61,7 % der FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts) und jene für den Teilersatz für Aufwendungen für das Wochengeld mit 310,6 Mio. € (oder 23,2 %) zu Buche. Der Krankenversicherungsbeitrag vom Kinderbetreuungsgeld betrug 69,5 Mio. € (oder 5,2 % der FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts), der Aufwand für nicht

eingebraachte Unterhaltsvorschüsse (Vorschüsse-Rückzahlungen) 58,1 Mio. € (oder 4,3 %) und die Mutter-Kind-Pass Untersuchungen immerhin noch 35,5 Mio. € (oder 2,7 %). Weitere Zahlen und Prozentangaben zu den FLAF-Beiträgen für Leistungen anderer Ressorts des Jahres 2010 finden sich in der folgenden Tabelle.

Abbildung 39: FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts 2010, in %



Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr (nominell).

Tab. 8: FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts 2010, in € und %

	in €	%
Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten	825.222.814	61,73
Teilersatz der Aufwendungen f. d. Wochengeld	310.635.561	23,24
Krankenversicherung Beitrag vom KBG	69.536.453	5,20
Unterhaltsvorschüsse: Vorschüsse minus Rückzahlungen	58.069.680	4,34
Mutter-Kind-Pass Untersuchungen	35.494.592	2,66
Pensionsbeitr. f. Pflegepers. v. Schwerstbeh.	9.608.096	0,72
Kosten der Betriebshilfe/Wochengeld f. Selbständige u. Bäuerinnen (Teilers.)	9.056.864	0,68
Beitrag zur In-vitro-Fertilisation	6.779.040	0,51
Beitrag z. betriebl. MA Vorsorge gem.39l FLAG 1967	6.631.216	0,50
Beiträge zur Schülerunfallversicherung	4.360.000	0,33
Pensionsbeitr. aufgr. eines Wahl- od. Pflegekindes	1.489.102	0,11
SUMME Ausgaben	1.336.883.418	100

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr (nominell).

Ergebnis der Analyse zur Familienrelevanz von Leistungen

Familienrelevante Leistungen sind Leistungen, welche Familien im speziellen fördern oder finanziell entlasten. Nach obiger Definition gilt:

Die dem zentralen Kernbereich des FLAF zugeordnete Grundleistungen sowie die zusätzlichen familienrelevanten Leistungen des Ressorts sind jedenfalls familienrelevant.

- dem zentralen FLAF-Kernbereich zugeordnete Grundleistungen (Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld)
- zusätzliche familienrelevante Leistungen des Ressorts (wie Fahrtenbeihilfen, Freifahrten, Schulbücher, Familienhärteausgleich, Förderung von Familienberatungsstellen, Elternbildung, Mediation, Eltern- und Kinderbegleitung bei Trennung, familienpolitische Aufwendungen und die operativen Mittel der Familie und Beruf Management GesmbH) und

Von den FLAF-Beiträgen für Leistungen anderer Ressorts bzw. von FLAF-Leistungen für andere Ressorts sind nicht alle familienrelevant, und zwar:

Zu den nur bedingt familienrelevanten Leistungen innerhalb dieser Gruppe – welche eigentlich in andere Ressorts fallen und deren Ausgaben daher nicht vom FLAF sondern von den genannten Ressorts getragen werden sollten - zählen:

- Mutter-Kind-Pass Untersuchungen: Krankenversicherung.
- uneinbringliche Unterhaltsvorschüsse (Vorschuss – Rückzahlung): Justizressort.
- Schülerunfallversicherung: Bildungsressort.

Zu den nur teilweise familienrelevanten Leistungen innerhalb dieser Gruppe – deren Ausgaben ihre beiderseitige Zuständigkeit reflektierend im Verhältnis 50:50 getragen werden sollten - zählen:

- Teilersatz für Aufwendungen Wochengeld: FLAF und KV (50:50).
- Betriebshilfe/Wochengeld für Selbständige und Bäuerinnen: FLAF und KV (50:50).
- Pensionsbeiträge Kindererziehungszeiten: FLAF und Bund/PV (50:50).
- Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten: FLAF und PV (50:50).
- Pensionsbeiträge aufgrund Wahl- od. Pflegekind: FLAF und Bund/PV (50:50).

Als sehr wohl familienrelevante Leistungen - und daher im FLAF zu belassen - wurden befunden:

- Beitrag In-vitro-Fertilisation: derzeit FLAF + KV + Eltern.
- KV-Beitrag vom Kinderbetreuungsgeld: FLAF.
- Betriebliche Mitarbeitervorsorge für Zeiten d. Kinderbetreuungsgeldbezugs ehemaliger Arbeitnehmer: FLAF.

Ersparnis aus Bereinigung nach Familienrelevanz:

Im Jahr 2010 machten die hier als nicht familienrelevant bewerteten drei Leistungen des FLAF zusammen rund 97,9 Mio. € aus. Eine zusätzliche Umstellung der Finanzierung bei den als nur teilweise familienrelevant erkannten Leistungen würde (basierend auf der oben vorgeschlagenen 50:50 Kostenteilung und im Vergleich zu der 2010 bestehenden Finanzierungsregelung) den FLAF um weitere rund 372 Mio. € entlasten.

Tab. 9: Ersparnis aus Bereinigung nach Familienrelevanz, in €

Maßnahme	Aufwand 2010		anzustebender Schlüssel	Ersparnis
	nur bedingt familienrelevant	teilweise familienrelevant		
Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten		825.222.814	FLAF 50:50 Bund/PV (derzeit, 2010: 75:25)	275.074.271
Teilersatz der Aufwendungen f. d. Wochengeld		310.635.561	FLAF 50:50 KV (derzeit: 70 FLAF:30 KV)	88.753.017
Unterhaltsvorschüsse: Vorschüsse minus Rückzahlungen	58.069.680			
Mutter-Kind-Pass Untersuchungen	35.494.592			
Pensionsbeitr. f. Pflegepers. v. Schwerstbeh.		9.608.096	FLAF 50:50 PV (derzeit: 100 FLAF)	4.804.048
Kosten der Betriebshilfe/Wochengeld f. Selbständige u. Bäuerinnen (Teilers.)		9.056.864	FLAF 50:50 KV (derzeit: 70 FLAF:30 KV)	2.587.675
Beiträge zur Schülerunfallversicherung	4.360.000			
Pensionsbeitr. aufgr. eines Wahl- od. Pflegekindes		1.489.102	FLAF 50:50 Bund/PV (derzeit: 100 FLAF)	744.551
SUMME	97.924.272			371.963.563

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr (nominell).

3. Überlegungen für eine ausgeglichene Gebarung

Nach der in Kapitel 2 durchgeführten kritischen Analyse der Ausgabenposten des FLAF zur Abbildung nur tatsächlich familienrelevante Bereiche im Fonds, soll nun dargelegt werden, wie die Finanzierungsstruktur des FLAF an die Erfordernisse der Ausgabenseite angepasst werden kann, wobei der mittel- bis längerfristigen Dynamik der Ausgaben- und Einnahmenseite Rechnung getragen werden sollte. Bleibt zu wiederholen was schon zu Beginn des zweiten Kapitels klargestellt wurde:

Geht man von der Prämisse aus, dass die Konstruktion des FLAF dazu dient, die Förderung von Familien durch den Bund und deren Finanzierung umfassend und transparent darzustellen, sollte das Hauptaugenmerk darauf gerichtet sein, die Ausgaben für Familienförderung möglichst lückenlos darzustellen und eventuell nicht familienrelevante Ausgabenkategorien in geeignete andere Budgetkapitel zu verlagern. Den Ausgaben wäre dann idealerweise eine Auflistung der Quellen für die erforderliche Finanzierung gegenüberzustellen. Zwei – in der historischen Entwicklung des FLAF zu beobachtende – Reaktionen auf Finanzierungsungleichgewichte des FLAF sind in diesem Sinne abzulehnen:

- Erstens könnten Defizite des FLAF dazu verleiten, familienrelevante Leistungen in andere Budgetkapitel „auszulagern“. Derartige Maßnahmen untergraben allerdings die eigentliche Existenzgrundlage des FLAF als Instrument zur transparenten Darstellung der österreichischen Familienpolitik.
- Zweitens können Überschüsse des FLAF dazu verleiten, anlassbezogen öffentliche Ausgaben für Familien auszuweiten, bzw. den FLAF als „Finanzierungsquelle“ für nicht familienrelevante Aufgaben zu benutzen. Auch eine derartige Reaktion widerspricht dem Grundgedanken des FLAF.

Weiters kann ein ausgeglichener FLAF allein nicht Selbstzweck des Fonds sein. Es ist nämlich klar, dass der jährlich angestrebte Ausgleich eher zufällig gelingt, nämlich dann, wenn die (mit der Konjunktur schwankenden) zweckgewidmeten Einnahmen eines Jahres zufällig mit den durch die österreichische Familienpolitik (längerfristig) bestimmten Ausgaben übereinstimmen. In diesem Sinne sollte den unausweichlich ständig auftretenden Finanzierungsungleichgewichten des FLAF eine adäquate Rolle beigemessen werden.

Status Quo und Abschätzung der weiteren Entwicklung

Vor der Diskussion leistungs- und finanzierungsseitiger Reformoptionen soll noch einmal die aktuelle Ausgangslage 2011 rekapituliert werden: Nach Jahren hoher Abgänge betrug der Schuldenstand beim Reservefonds für Familienbeihilfe zu Ende des Jahres 2010 kumulierte 3,7 Mrd. Euro. Als Reaktion auf diese Situation kam es mit der FLAG-Novelle im Rahmen

des BBG 2010 zu folgenden leistungs- und finanzierungsseitigen Änderungen, welche im Laufe des Jahres 2011 schlagend werden:⁷⁰

- Leistungsseitig stehen einigen Kürzungen bzw. Einschränkungen (Familienbeihilfe: Herabsetzung Altersgrenze, Entfall nach Berufsausbildung bzw. für arbeitssuchende Kinder, Entfall 13. Familienbeihilfe; Reduktion des Mehrkindzuschlags) einige Verbesserungen (Schulbuch-Selbstbehalt entfällt, Schulstartgeld für 6 – 15jährige, Anhebung der Einkommensgrenze für Kinder auf € 10.000 pro Jahr) gegenüber.
- Finanzierungsseitig konnten Einsparungen beim Verwaltungsaufwand (reduzierter Kostenersatz an BMF) realisiert und eine kleine Reduktion der Kostentragung für KEZ (72% statt 75%) verhandelt werden. Außerdem wurden allgemeine Steuermittel zu Gunsten des FLAF umgeschichtet (Aufstockung der FLAF-Mittel).

Man sieht also, dass ein Ausgleich des FLAF-Budgets durch eine Kombination leistungs- und finanzierungsseitiger Maßnahmen angestrebt wird. Allerdings wird auch klar, dass diese – in der Vergangenheit übliche Vorgangsweise – weder zur Transparenz noch familienrelevanten Zuordnung von Leistungen (und Kostentragungen) in den FLAF beiträgt. Vielmehr handelt es sich um ein laufendes Anpassen an Finanzierungengpässe, welches weder dem Zweck des FLAF (als Spiegel der österreichischen Familienpolitik) dient noch die grundlegende Problematik der divergenten, von verschiedenen Faktoren bestimmten Einnahmen- und Ausgabenstruktur löst. Selbst wenn es mit derartigen Maßnahmen gelingt einen kurzfristigen Ausgleich herbeizuführen, bleibt das langfristig problematische Auseinanderklaffen von Einnahmen und Ausgaben – und die damit verbundene Neigung zu Ungleichgewichten - bestehen.

Welche Entwicklungen sind zu erwarten, wenn keine grundlegenden leistungs- und finanzierungsseitigen Änderungen vorgenommen werden? Welche wären möglich?

Künftig erwartete Einnahmenentwicklung

Die Einnahmen des Familienlastenausgleichsfonds sind durch ihre starke Bindung an die Dienstgeberbeiträge in hohem Ausmaß von der allgemeinen Entwicklung der Wirtschaft (der Höhe der Lohnsumme) abhängig. Entwickelt sich diese günstig, sind auch die Einnahmen des FLAF gesichert. In Zeiten ungünstiger Wirtschaftslagen können sie allerdings deutlich zurückgehen, was bei längeren Ausfällen bzw. Rückgängen zu unumgänglichen Einschränkungen von Leistungen in Zeiten hohen familiären Leistungsbedarfs führen könnte. Dies gilt insbesondere, da der zur Deckung solcher Ausfälle konzipierte Reservefonds im Jahr 2010 mit 3,7 Mrd. € stark defizitär war.

⁷⁰ BMWFJ (2011c): internes Arbeitspapier zu leistungs- und finanzierungsseitigen Änderungen 2011.

Derzeit werden die Einnahmen des FLAF folgendermaßen finanziert:

- 83 % durch Dienstgeberbeiträge: Diese haben „alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen“, wobei der Beitrag des Dienstgebers „von der Summe der Arbeitslöhne zu berechnen“ ist und „4,5 vH der Beitragsgrundlage“ beträgt (FLAG § 41).
- 12 % aus dem Aufkommen an Einkommensteuer, wobei dem FLAF ein jährlich fixer Betrag von 690 392 000 € zuzuweisen ist. Die Zuweisung erfolgt „zu 25 vH zu Lasten des Aufkommens an veranlagter *Einkommensteuer* und zu 75 vH zu Lasten des Aufkommens an *Lohnsteuer*“ (FLAG § 39).
- 4 % aus dem Aufkommen an Körperschaftsteuer und Einkommensteuer, wobei diese nach Maßgabe des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes dem FLAF zugewiesen werden (§ 39). Diese Kategorie umfasst nach § 9 FAG Mittel aus veranlagter Einkommenssteuer und Lohnsteuer, sowie KEST 1 und KÖSt.
- 0,11 % durch Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, welche im Ausmaß von 125 vH der Beitragsgrundlage (Betriebe: für Grundsteuer ermittelter Messbetrag; Grundstücke: besonderer Messbetrag) zu entrichten ist (FLAG § 44).
- aus Rückzahlungen von Zu- und Unterhaltsvorschüssen sowie Selbstbehalten.

Auf diesen Zusammenhang weist auch eine andere Studie⁷¹ des Instituts für höhere Studien hin, in welcher intergenerative Umverteilungswirkungen der öffentlichen Haushalte untersucht wurden: Die Studie zeigt, dass die stetige Ausweitung staatlicher Leistungen in laufender Abgabenerhöhungen resultiert, sodass „die Abgabenlast für die jüngeren Generationen deutlich zugenommen hat. Die hohe Abgabenlast kann aber die erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft auf Dauer gefährden.“ Weiters „ist bei der Abgabenlast eine strukturelle Erhöhung des Anteils der lohnabhängigen Abgaben für jüngere Generationen zu beobachten. Gekoppelt mit der Erhöhung der Abgabenlast gehen von dieser Entwicklung deutlich negative Anreize für die Schaffung von Arbeitsplätzen aus. Dies kann (...) die wirtschaftliche Grundlage des Staatshaushaltes unterminieren.“ Daher ist „darauf zu achten, die stark angestiegene Belastung des Faktors Arbeit tendenziell wieder zurückzunehmen, um die Basis für ein kräftiges Beschäftigungswachstum zu sichern.“

⁷¹ Berger J., Hofer H., Schnabl A., Schuh U., Strohner L. (2010): Eine Generationenbilanz für Österreich. – Exemplarische Analyse der intergenerativen Umverteilungswirkungen der öffentlichen Haushalte, S. 61, Wien 2010.

Aus Sicht des FLAF scheint dies – ohne die Erschließung anderer Finanzierungsquellen - aber nicht realistisch, da gerade die Dienstgeberbeiträge die Zahlungsfähigkeit des FLAF sichern. Sie machen – nach einer mit der Einführung der Teilfinanzierung über „Ansatz von Einkommenssteuer“ vor 1980 reduzierten Dienstgeberbeitragslastigkeit – heute wieder einen steigenden Teil der Einnahmen aus (2005: 75%, 2010: 83 %).

Im Gegensatz dazu sind die anderen Finanzierungsquellen des FLAF entweder beitragsmäßig konstant geblieben aber anteilmäßig zurückgegangen (Abgeltung für Ansatz von Einkommenssteuer, Beiträge land- und forstwirtschaftlicher Betriebe), in den letzten Jahren stark gesunken (Anteil von Einkommens- und Körperschaftssteuer!) oder überhaupt entfallen (Länderbeitrag). Hier besteht Handlungsbedarf.

Künftig erwartete Ausgabenentwicklung

Die Ausgaben des FLAF haben seit seiner Einführung stetig zugenommen. Diese Entwicklung war getragen von durchaus wünschenswerten, den Stellenwert von Kindern und Familien reflektierenden Leistungsausweitungen, welche von der österreichischen Regierung beschlossen und in Abwicklung und Finanzierung der FLAF übertragen wurden.

Neben der betragsmäßig stark gewachsenen (anteilmäßig aber zurückgegangenen) Familienbeihilfe machen das (im Vergleich zum Karenzurlaubsgeld deutlich höhere) Kinderbetreuungsgeld⁷² sowie die gestiegenen Ausgaben für die Abwicklung von Fahrtenbeihilfen und Freifahrten von Schülern und Lehrlingen im Jahr 2010 die größten Ausgabenblöcke des FLAF aus.

Die zu beobachtenden, teilweise markanten Ausgabensteigerungen im Bereich der FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts waren in den letzten Jahren insbesondere bei den zwei großen Ausgabenblocks „Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten“ und „Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld“ zu verzeichnen, sowie deutliche Zunahmen bei den vom FLAF abgewickelten Fahrtenbeihilfen und Freifahrten. Auch die Ausgaben für Schulbücher, nicht einbringliche und daher vom FLAF zu tragende Unterhaltsvorschüsse⁷³, Krankenversicherungsbeiträge vom Kinderbetreuungsgeld sowie die Mutter-Kind-Pass Untersuchungen belasten das FLAF-Budget.

Unter Berücksichtigung der demographischen Alterung und des damit verbundenen „neuen“ Stellenwerts von Kindern und Familien ist künftig eher mit Leistungsausweitungen als Reduktionen zu rechnen.

⁷² Zur Kostenentwicklung dieser Bereiche siehe Tab. 3 und Abbildung 5 (in Teil 1 der Studie.)

⁷³ Differenz aus (jährlichen) Vorschüssen minus (in diesem Jahr erhaltenen) Rückzahlungen.

Andererseits müssen staatliche Budgets konsolidiert werden und es stellt sich angesichts der „Belastungen für die öffentlichen Haushalte (...) die Herausforderung, den Staatshaushalt nach der Überwindung der Wirtschaftskrise nachhaltig zu sanieren. Eine Rückführung des gesamtstaatlichen Defizits wird umfassender und entschlossener Maßnahmen bedürfen, die insbesondere das Wachstum der öffentlichen Ausgaben nachhaltig dämpfen.“⁷⁴

Zum aktuellen Leistungsspektrum des FLAF ist zu bemerken: Ob allerdings alle vom FLAF bislang übernommenen Leistungen auch in den kommenden Jahren in seinem Aufgabenbereich verbleiben sollten, bleibt nach der Analyse ihrer Familienrelevanz in Kapitel 2 zu diskutieren. Dem Leitbild des FLAF folgend sollten nur bedingt familienrelevanten Leistungen aus dem FLAF in die für diese Leistungen zuständigen Ressorts transferiert werden.

Ohne finanzierungsseitige Maßnahmen scheint aufgrund des in manchen Bereichen stark wachsenden Leistungsvolumens und der von ganz anderen Faktoren abhängenden Einnahmen in den nächsten Jahren kaum mit einer ausgeglichenen Gebarung zu rechnen.

Abgänge oder Überschüsse?

Betrachtet man die historische Entwicklung des FLAF, haben sich Abgänge und Überschüsse phasenweise immer wieder abgewechselt. Die inflationsbereinigte Darstellung zeigt, dass die Höhe der Abgänge und Überschüsse über die letzten 40 Jahre ebenfalls relativ gleichgeblieben ist. Bezogen auf das Volumen des FLAF lagen die Abgänge und Überschüsse der letzten 10 Jahre (seit 1999) immer innerhalb von +/- 12 % (Spitzen) des Ausgabenvolumens. Nach Phasen des Ungleichgewichts gelang offenbar immer wieder ein Ausgleich, dessen folgende Überschüsse in neuen (oder neu dem FLAF zugeordneten) Leistungen resultierten. Ob diese Strategie fortsetzbar ist, scheint fraglich.

Für die kommenden Jahre sind - basierend auf den aktuell zu verzeichnenden Einnahmen und Ausgaben - eher noch eine Phase von Abgängen zu erwarten. Ein (unerwartet hoher) wirtschaftlicher Aufschwung oder die Erschließung neuer Finanzierungsquellen könnte allerdings über steigende FLAF-Einnahmen die Lage des FLAF verbessern.

⁷⁴ Berger J., Hofer H., Schnabl A., Schuh U., Strohner L. (2010): Eine Generationenbilanz für Österreich. – Exemplarische Analyse der intergenerativen Umverteilungswirkungen der öffentlichen Haushalte, S. 1, Wien 2010.

Der FLAF (BMWFJ) selbst⁷⁵ rechnet – unter der Annahme, dass sich leistungsseitig nichts ändert und sich die Wirtschaft künftig positiv entwickelt – mit einer mittelfristigen ausgeglichenen jährlichen Gebarung (jährlicher Erfolg) des FLAF.

Reformoptionen FLAF

Mit der gegebenen finanziellen Ausstattung stößt der FLAF derzeit offenbar an die Grenzen der Finanzierbarkeit seiner über die Jahre stark ausgeweiteten Leistungen. Gleichzeitig ist die Finanzierung über Abgaben auf die Lohnsumme angesichts der hohen steuerlichen Belastung des Faktors Arbeit kritisch zu hinterfragen. Welche Möglichkeiten gibt es, dem FLAF künftig wieder zu einer ausgeglichenen Gebarung zu verhelfen?

Dazu soll nochmal auf den Zweck eines Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) hingewiesen werden: Als zentrale Koordinationsstelle für Familienleistungen erhält der FLAF zweckgewidmete Einnahmen und hat aus diesen die bundesseitig erbrachten Leistungen für Familien zu bestreiten. Er hat diese Leistungen für Familien zu organisieren und finanzieren sowie in ihrer Gesamtheit transparent darzustellen, ist also der Spiegel der österreichischen Familienpolitik und sollte als solcher idealerweise alle für Familien relevanten Leistungen zu umfassen. Nur bedingt familienrelevante Leistungen – auch wenn sie bislang von ihm getragen wurden – fallen allerdings nicht in seinen Aufgabenbereich und sollten vor einer Neustrukturierung der FLAF-Finanzierung bereinigt werden.

Weiters soll nochmals auf die tatsächliche Relevanz laufend entstehender Defizite (und Überschüsse) hingewiesen werden: Während der FLAF im ersten Fall (wie auch derzeit) einen hohen Rechtfertigungsdruck erlebt, kommen in Zeiten guter Finanzlage in der Regel neue Leistungen hinzu, welche später das Budget unter Umständen stark belasteten. Allerdings soll noch einmal festgestellt werden: Solange der Staat für diese Schulden haftet könnte (bis auf das Defizit des FLAF = es ist sich in diesem Jahr nicht ausgegangen, die Leistungen für Familien aus den dem FLAF zugeordneten Einnahmen zu decken) das System grundsätzlich so weitergeführt werden. Allerdings ist aufgrund der heute absehbaren Kostenentwicklung zu erwarten, dass dies mit der Konsolidierungspolitik des Bundes in den nächsten Jahren immer weniger vereinbar sein wird.

Nun zu den Maßnahmen zur Sanierung des FLAF, welche finanzierungs- oder leistungsseitig ansetzen können, und sowohl kurz- als auch langfristige Lösungsansätze umfassen, wobei langfristigen Lösungen gegenüber kurzfristigen Notlösungen grundsätzlich der Vorzug zu geben ist.

⁷⁵ Auskunft des BMGFJ, Mai 2011.

„Ausgleich abwarten“ funktioniert nicht

Die in der Vergangenheit gewählte Strategie hat – trotz der historisch im Prinzip zu erwartenden Ausgleichstendenz des FLAF – nicht den gewünschten Effekt gehabt. Aufgrund der divergenten Einnahmen- und Ausgabenstruktur des FLAF kann prinzipiell keine ausgeglichene Gebarung erwartet werden; eine Deckung ist zufällig.

Die Einnahmen werden von der Entwicklung der Beschäftigung, der Löhne und der Konjunktur bestimmt, während die Ausgaben von der Anzahl und der Altersstruktur der Kinder in Österreich determiniert werden. Aufgrund der voneinander weitgehend unabhängigen Entwicklung der treibenden Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass sich die Dynamik der Einnahmen und der Ausgaben sowohl über den Konjunkturzyklus aber auch in der langfristigen Perspektive unterschiedlich entwickeln werden.

Eine ausgeglichene Gebarung des FLAF kann daher nur dann realisiert werden, wenn laufend Anpassungen auf der Einnahmen- bzw. Ausgabenseite vorgenommen werden. Leistungsseitige Bereinigungen scheinen daher ebenso wie finanzierungsseitige Neuüberlegungen dringend angeraten.

Ausgewogenere, den FLAF-Aufgaben besser entsprechende Finanzierung

Hauptaugenmerk des FLAF muss es sein, die Ausgaben für Familienförderung möglichst lückenlos darzustellen und eventuell nicht familienrelevante Ausgabenkategorien in geeignete andere Budgetkapitel zu verlagern. Den derart bereinigten familienrelevanten FLAF-Ausgaben sind künftig geeignete(re) Finanzierungsquellen gegenüberzustellen, welche eine langfristige Sicherstellung der Verfolgung des FLAF-Zwecks garantieren.

Wichtig ist, dass der FLAF das tatsächliche Geschehen im Familienbereich abbildet, Einnahmen und Ausgaben einander konsistent und transparent gegenübergestellt werden. Die Finanzierungsstruktur des FLAF ist also an die Erfordernisse der (bereinigten) Ausgabenseite anzupassen, wobei der mittel- bis längerfristigen Dynamik der Ausgaben- und Einnahmenseite Rechnung getragen werden sollte.

Derzeit gelingt der jährlich angestrebte Ausgleich eher zufällig, nämlich dann, wenn die (mit der Konjunktur schwankenden) zweckgewidmeten Einnahmen zufällig mit den durch die österreichische Familienpolitik (längerfristig) festgelegten Ausgaben übereinstimmen.

Allerdings ist festzustellen, dass fehlende Beträge (Defizite) auch heute schon de facto aus Bundesmitteln (allgemeine Budgetmitteln) abgedeckt werden. Will man das Defizit beseitigen, ist nach Bereinigung der FLAF-Leistungen die schon bestehende de facto Ausfallshaftung in eine tatsächliche Bundeshaftung umzuwandeln.

Weitere Optionen siehe alternative Finanzierungsquellen.

Reduktion der aktuell starken Einnahmenbindung an Lohnsumme

Wie bereits vorher (auf S. 107/8) dargestellt, scheint die derzeit sehr starke Bindung der FLAF-Finanzierung an die aktuelle Wirtschaftslage (Lohnsumme, Einkommen) deutlich kritisch. Eine Verringerung der Abhängigkeit wäre positiv, sowohl für eine „unabhängigere“ Sicherstellung von FLAF-Mitteln als auch im Sinne der Entlastung des Faktors Arbeit.

Beseitigung der Finanzierungslücke aus Abschaffung der Selbstträgerschaft

Mit der Abschaffung der Selbstträgerschaft der Gebietskörperschaften kam es im FLAF zu einem deutlichen Finanzierungsungleichgewicht, welches sich aus der Übernahme der familienrelevanten Leistungen der ehemaligen Selbstträger durch den FLAF bei gleichzeitiger kostenneutraler Gestaltung für die Gebietskörperschaften ergab. Laut Finanzausgleichsgesetz⁷⁶ entgehen dem FLAF aus diesem Titel nun jährlich ca. 280 Mio. €. Eine adäquate Regelung – wie ein entsprechender Transfer von Seiten der Gebietskörperschaften (voller Dienstgeberbeitrag) – würde das FLAF-Budget entlasten – schließlich profitieren die Bediensteten der Gebietskörperschaften auch vom vollen Leistungsspektrum.

Alternative Finanzierungsquellen für FLAF erschließen

Eine stärkere Entkopplung von obig diskutierter enger Bindung der FLAF-Einnahmen an die Lohnsumme würde man auch mit der Erschließung alternativer Finanzierungsquellen erreichen. Die Beiträge aus der Lohnsumme könnten dabei gleichbleiben oder (ausreichend alternative Mittel vorausgesetzt) verringert werden.

Denkbar sind laufende Beiträge zum FLAF aus folgenden Quellen:

- (fixe) Zuschüsse aus allgemeinen Steuermitteln
- Kostenbeiträge anderer Ressorts (für den Fall dass nur bedingt oder nicht familienrelevante FLAF-Leistungen weiterhin von diesem abgewickelt werden)
- Abgangsdeckung des Bundes (besteht de facto schon)

Ein Grund für aus allgemeinen Steuermitteln finanzierte FLAF-Beiträge lässt sich aus der zunehmenden Wichtigkeit der Familien mit Kindern in einer alternden Gesellschaft und den

⁷⁶ Finanzausgleichsgesetz 2011

positiven externen Effekten von Kindern auf die gesamte Gesellschaft – also auch für Personen ohne Kinder – ableiten. Außerdem ließe sich die de facto schon bestehende Bundesausfallsdeckung so in eine (zumindest teilweise) reguläre Einnahme des FLAF umwandeln.

Auch ein Finanzierungsbeitrag (der Älteren) aus intergenerationaler Solidarität wäre im Sinne einer Umverteilung von (mit einer geringeren Abgabenlast im Lebenszyklus belasteten) älteren zu jüngeren Menschen anzudenken. Auch hier lässt sich wieder die oben angeführte IHS Studie zur intergenerationalen Umverteilung⁷⁷ zitieren: „Die relative ausgewogene Nettoposition der drei betrachteten Generationen hinsichtlich ihrer Leistungsbezüge und Abgaben (...) muss (...) in Zusammenhang mit dem Befund der bestehenden „Nachhaltigkeitslücke“ der öffentlichen Haushalte gesehen werden. Der Staat hat Leistungszusagen in Aussicht gestellt bzw. teilweise bereits eingelöst, die nicht durch laufende bzw. zukünftige Einnahmen gedeckt werden können.“ Denn im Sinne einer fairen intergenerationalen Verteilung staatlicher Ausgaben und Einnahmen in Österreich gilt folgendes: „Damit die Lasten der unausweichlichen Konsolidierungsmaßnahmen nicht einseitig auf die jüngeren Generationen überwältigt werden, ist (...) rasches Handeln geboten und (...) die Einbeziehung der älteren Generationen notwendig.“ Weiters wird dringend davor gewarnt „die Schließung der Nachhaltigkeitslücke über die Einnahmenseite zu bewerkstelligen. Die Abgabenlast hat insbesondere für die jüngeren Generationen deutlich zugenommen und eine weitere Ausweitung gefährdet das Wachstumspotenzial der österreichischen Wirtschaft.“

FLAF-Leistungen mit nur bedingter Familienrelevanz auslagern

Kapitel 2 bietet eine kritische Analyse der aktuellen FLAF-Ausgabenposten, welche die Leistungen in familienrelevante und nur bedingt familienrelevante Maßnahmen unterteilt. Der FLAF ist definitionsgemäß aber nur für tatsächlich familienrelevante Agenden zuständig. Für aus Überschneidungsmaterien entstehende Teilzuständigkeiten ist daher eine geteilte Kostentragung anzustreben. Nur bedingt familienrelevante (weil eigentlich anderen Ressorts zugehörige) Leistungen müssen finanzierungsseitig jedenfalls den zuständigen Ressorts übertragen werden.

Treffsicherheit der Leistungen erhöhen

Lässt sich das Finanzierungsungleichgewicht weder durch ausgabenseitige Bereinigungen (Auslagerung nicht familienrelevanter Leistungen an zuständige Ressorts) noch

⁷⁷ Berger J., Hofer H., Schnabl A., Schuh U., Strohner L. (2010): Eine Generationenbilanz für Österreich. – Exemplarische Analyse der intergenerativen Umverteilungswirkungen der öffentlichen Haushalte, S. 61, Wien 2010.

einnahmenseitige Umstrukturierung und Mittelaufstockung befriedigend lösen, müsste die Bundesregierung über Leistungseinschränkungen für Familien nachdenken.

Diskutiert werden unter anderem Einsparungen beim Wochengeld aus Arbeitslosengeld und Notstandshilfe bzw. dem Wochengeld aus KBG-Bezug, eine Streichung der Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld (welche durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung ersetzt wird) sowie Leistungskürzungen beim Pensionsversicherungsbeitrag für Kindererziehungszeiten.

Nach Zuständigkeit zuordnen

Wie oben dargestellt besteht in einigen Bereichen eine geteilte Zuständigkeit zur Leistungserbringung. Zusammen mit dem FLAF sollten daher die ebenfalls zuständigen Träger (e.g. Krankenversicherung, Pensionsversicherung) zur Finanzierung der Leistung herangezogen werden. Nicht familienrelevante Leistungen sind jedenfalls auszulagern (z.B. in den oben diskutierten Fällen – siehe dazu „Ergebnis der Analyse zur Familienrelevanz von Leistungen“ - an das BMUKK, BMJ oder die Krankenversicherung).

Überschüsse sind Reserven für „schlechte Zeiten“

Überschüsse sollten den FLAF nicht dazu verleiten, anlassbezogen öffentliche Ausgaben für Familien auszuweiten, bzw. den FLAF als „Finanzierungsquelle“ für nicht familienrelevante Aufgaben zu benützen. Eine derartige Reaktion widerspricht dem Grundgedanken des FLAF. Stattdessen sollte Überschüsse – wie ursprünglich vorgesehen – als Polster für Zeiten schlechterer Deckung zurückgelegt werden.

In den nächsten Jahren müssen jedenfalls die in der Vergangenheit kumulierten Schulden beim Reservefonds (Bund) zurückgezahlt werden.

Kostenentwicklung abschätzen und berücksichtigen

Vor künftigen Leistungsübernahmen familienrelevanter Aufgaben durch den FLAF sind jedenfalls ihre Kostenentwicklungen abzuschätzen und eine ausreichende einnahmenseitige Deckung sicherzustellen. Nur so können (nicht unbedingt negative) Kostenausweitungen antizipiert und hohe Abgänge beim FLAF vermieden werden.

Niedrige Verwaltungskosten

Der FLAF - als zentrale Clearingstelle für Familienleistungen – verausgabt die ihm zugeteilten Mittel nach gesetzlich genau festgelegten Regeln. Seine Verwaltungskosten machen einen nur sehr kleinen Teil (0,5 %) der FLAF-Gesamtausgaben aus.

FAZIT:

Um die Gebarung des FLAF zu konsolidieren wird ein Ansetzen an allen Fronten – also einnahmen- und leistungsseitig - notwendig sein.

Grundsätzlich gilt es, sowohl Regelung für die jährliche Finanzierung als auch den Abbau des hohen kumulierten Schuldenstandes beim Reservefonds zu finden. Ausgaben müssen künftig kontrollierbar sein (und bleiben) und adäquate Einnahmen sichergestellt werden. Nach dem Motto „Was will und kann sich der Staat für Familien leisten?“ stellt sich die Frage, ob der Bund – analog zur aktuellen Abgangsdeckung in der Pensionsversicherung – nicht auch für Familien in die Verantwortung genommen werden kann?

Eines ist jedenfalls klar: Leistungs- und finanzierungsseitige Verschiebungen zwischen Ressorts allein können aus gesamtstaatlicher Sicht kein Schlüssel für eine (in Zeiten staatlicher Budgetkonsolidierung angestrebte) ausgeglichene Gebarung sein. Nach einer leistungsseitigen Bereinigung um nicht familienrelevante oder nur teilweise familienrelevante Aufgaben muss ein Gebarungsausgleich des FLAF – der Entscheidung der österreichischen Bundesregierung zur Förderung von Familien folgend – finanzierungsseitig durchgeführt werden. Dies entspricht auch der aktuellen Auffassung des Rechnungshofes (Rechnungshofbericht 2011 zur Evaluierung der Familienleistungen)¹, dass alle Leistungen des FLAF auf ihren unmittelbaren Familienbezug hin zu evaluieren und die Finanzierung des FLAF zu überdenken ist.

Als längerfristige Option – und eine ausreichende Finanzierungsbasis des FLAF vorausgesetzt – könnte der FLAF allerdings unter Umständen auch die gesamte Kostentragung einiger derzeit in geteilte Zuständigkeit fallender Leistungen übernehmen.

Literatur

AK (2011 a): Wirtschafts- und Sozialstatistisches Taschenbuch 2011, Kinderbetreuungsgeld, (Auszug 07/2011), in:

http://www1.arbeiterkammer.at/taschenbuch/tbi2011/familienleistungen_003_kinderbetreuungsgsg.html

AK Portal (2011b): Online Informationssystem, Auszug 05+06.2011, in:

<http://www.arbeiterkammer.at/berufundfamilie.htm>

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (2011): Dritter Teil, Unfallversicherung (§§172 ff), in: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Allgemeines

Sozialversicherungsgesetz, Fassung vom 08.06.2011, Auszug 6/2011, in:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008147>

AMS online (2011): Online Informationssystem, Auszug 05+06.2011, in:

<http://www.ams.at/sfa/14247.html>

AMSG (1994): Arbeitsmarktservicegesetz, in:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1994_313_0/1994_313_0.pdf

APG (BGBl. I Nr. 142/2004), in RIS - Bundesgesetzblatt authentisch ab 2004 - BGBl. I Nr. 142/2004, Auszug 6/2011, in:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2004_I_142

ASVG (2011a): Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Zweiter Teil: Krankenversicherung, Unterabschnitt 7: Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft (§§162 und 168), in: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Allgemeines

Sozialversicherungsgesetz, Fassung vom 08.06.2011, Auszug 6/2011, in:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008147>

ASVG (2011b): BGBl. Nr. 189/1955 idgF, Auszug 6/2011, in:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008147>

ASVG (2011c): BGBl. Nr. 189/1955 idgF, Schlussbestimmungen zu Art. 2 des

Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2004 (62. Novelle), in:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008147>

AUVA (2011a): Online Information zur Schülerunfallversicherung, Auszug 6/2011, in:

http://www.auva.at/portal27/portal/auvaportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menueid=63202&p_tabid=3

AUVA (2011b): Versicherten-Information Schülerinnen/Schüler und Studierende, in:

http://www.auva.at/mediaDB/MMDB127771_ZVA%20171%20Sch%C3%BCler%20und%20Studenten.pdf

BGBl. I Nr. 111/2010 (2011): Änderungen durch die FLAG-Novelle im Rahmen des BBG.

BGBl. Nr. 646/1977 (1977a): 646. Bundesgesetz: Änderung des

Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, §41 Abs. 5, lit. 5, Auszug 06/2011, in:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1977_646_0/1977_646_0.pdf

- BGBI. Nr. 646/1977 (1977b): 646. Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, §39 Abs. 5, lit. a, Auszug 06/2011, in: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1977_646_0/1977_646_0.pdf
- BGBI. Nr. 563/1980 (1980): 563: Bundesgesetz: Abgabenänderungsgesetz 1980, Abschnitt VII, Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, §41 Abs. 5, lit. 5, Auszug 06/2011, in: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1980_563_0/1980_563_0.pdf
- BGBI. Nr. 588/1983 (1983): 588. Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, §39 Abs. 5, lit. a, Auszug 06/2011, in: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1983_588_0/1983_588_0.pdf
- BGBI. Nr. 132/1987 (1987): 132. Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, §39 Abs. 5, lit. a, Auszug 06/2011, in: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1987_132_0/1987_132_0.pdf
- Ballnik P., E. Martinetz und O. Ballnik (2005): Positive Väterlichkeit und männliche Identität, in: <http://www.bmsk.gv.at/cms/site/detail.htm?channel=CH0135&doc=CMS1087991680838>
- Bardone L., A. C. Guio (2005): Armutsgefährdung – auf EU-Ebene gemeinsam vereinbarte neue Indikatoren. Statistik kurz gefasst 5/2005, in : http://ec.europa.eu/employment_social/social_inclusion/docs/statistics5-2005_de.pdf.
- Berger J., Hofer H., Schnabl A., Schuh U., Strohner L. (2010): Eine Generationenbilanz für Österreich. – Exemplarische Analyse der intergenerativen Umverteilungswirkungen der öffentlichen Haushalte, IHS, Wien 2010.
- BMGFJ (2008): Kinderbetreuungsgeld, Auszug 06/2008, in: <http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/thema.html?channel=CH0568>
- BMWFJ /ehem. BMGFJ (2004): Internationales Jahr der Familie 1994+10/2004, Wien, Auszug 06/2011, in: http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Documents/Marschnig/iyf_+_bericht_komplett.pdf
- BMWFJ (2010): Datensatz zu FLAF-Einnahmen und -Ausgaben (2010)
- BMWFJ (2011a): online Familienseite, Auszug 05+06.2011, in: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Seiten/default.aspx>
- BMWFJ (2011b): Interne Arbeitsunterlage „allgemeines Erhebungsblatt“.
- BMWFJ (2011c): Internes Arbeitspapier zu leistungs- und finanzierungsseitigen Änderungen – Leistungsverbesserungen für Familien der letzten Jahre.
- BMWFJ (2011d): Online Informationssystem zu Familien, Abfrage 6/2011, in: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Wochengeld/Seiten/default.aspx>
- BMWFJ (2011e): Online Information zu In vitro Fertilisation, Auszug 6/2011, in: <http://www.bmwfj.gv.at/FAMILIE/FINANZIELLEUNTERSTUETZUNGEN/INVITROFERTILISATION/Seiten/default.aspx>
- BMWFJ (2011f): Online Informationssystem zu Fahrtenbeihilfen und Freifahrten, Auszug 6/2011, in: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/FreifahrtUndFahrtenbeihilfen/Seiten/default.aspx>
- BMWFJ (2011g): Online- Informationssystem zur Schulbuchaktion, Auszug 6/2011, in: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/schulbuchaktion/Seiten/default.aspx>

BMSG (2003): Sozialschutzsysteme in Österreich – ein Überblick. Wien, in:
<http://www.bmsk.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0339>.

BMSG (2004): Erste Europäische Väterkonferenz.

BMSGK (2005): 50 Jahre Familienlastenausgleichsgesetz (Broschüre)

BSVG, in Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Bauern Sozialversicherungsgesetz, Fassung vom 09.06.2011, in RIS, in:
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008431>

BMUJF (1999): Familienbericht 1999, Band 1, Teil 4: Leistungen des Staates für die Familien; Auszug 06/2011, in:
<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Documents/band-1-teil4.pdf>

FLAG (2011): Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967), StF: BGBl. Nr. 376/1967. idF 2011, Auszug RIS in 6/2011, in:
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008220>

FMA (2011): Österreichische Finanzmarktaufsicht, Online Information zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge, Auszug 6/2011, in: <http://www.fma.gv.at/de/verbraucher/betriebliche-vorsorgekassen.html>

GSVG, in: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, Fassung vom 09.06.2011, in RIS, in:
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008422>

Guio A. C. (2005): Materielle Entbehrung in der EU, in: Statistik kurz gefasst 21/2005, in:
http://www.eds-destatis.de/de/downloads/sif/nk_05_21.pdf

HELP.gv.at (2011a): Online Informationssystem, Auszug 05+06.2011, in:
<http://www.help.gv.at/Content.Node/27/Seite.270215.html>

HELP.gv.at (2011b): Infos zu Mutter-Kind-Pass (Auszug 6/2011), in:
<http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.082201.html>

HELP.gv.at (2011c): Infos zu Unterhaltsvorschüssen (Auszug 6/2011), in:
<http://www.help.gv.at/Content.Node/49/Seite.490550.html>

KBGG (2011): Kinderbetreuungsgeldgesetz, Gesamte Rechtsvorschrift für Kinderbetreuungsgeldgesetz, Fassung vom 07.06.2011, Auszug RIS in 6/2011, in:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2001_103_1/2001_103_1.pdf oder :
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001474>

Österreichische Sozialversicherung (2011): Online Informationsportal zu Zivildienst, Auszug 6/2011, in:
https://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/channel_content/cmsWindow?act ion=2&p_menuid=2145&p_tabid=5&p_pubid=538

ÖVP-Homepage (2006): 50 Jahre FLAF, eine Erfolgsstory, Auszug 06/2008, in:
www.oevp.at/download/inhalte/50JahreFLAF.pdf

PV (2011): Online Information zu Kindererziehungszeiten, Auszug 6/2011, in:
https://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/pvportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=60355&p_tabid=4

Rechnungshof (2011): Bericht des Rechnungshofes, Bund 2011/6, Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder, in:
http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2011/berichte/teilberichte/bund/bund_2011_06/Bund_2011_06_1.pdf

SPÖ Bundesfrauen, Frauenpolitik seit 1970. Ein kurzer Blick zurück, Auszug: 06/2011, in:
http://www.frauen.spoe.at/?page_id=975.

Wehrdienstgesetz (2011): Gesamte Rechtsvorschrift für Wehrgesetz 2001, Fassung vom 17.06.2011, Abfrage 6/2011, in:
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001612>

Wörgötter A., C. Mayrhuber (1997): Kosten der Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung. Projektbericht des Instituts für Höhere Studien, Wien, Juni, Bericht Nr. 440, in: <http://www.ihs.ac.at/publications/lib/ihspr.pdf>.

Zivildienstserviceagentur .ZD (2011): Online Information zu Unfallversicherung, Auszug 6/2011, in: <http://www.bmi.gv.at/cms/zivildienst/finanzielles/sozialvers.aspx>

Anhang

Tab. A 1: Ausgaben des FLAF in Mio. € (detaillierte Darstellung).....	119
Tab. A 2: Einnahmen des FLAF in Mio. €.....	120
Tab. A 3: Ausgaben des FLAF (in Mio. € und in % des BIP).....	121
Tab. A 4: Einnahmen des FLAF (in Mio. € und in % des BIP).....	121
Tab. A 5: Vermögen/Schuld des RFs zum Jahresende (kumulativ) in Mio. €	121
Tab. A 6: Erfolg des FLAF in Mio. € (1968-2010).....	122
Tab. A 7: Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen (in Mio. €), 1968-2010.....	123
Tab. A 8: Erfolg des FLAF (bereinigt um den VPI 66), 1968-2010.....	124
Tab. A 9: Erfolg des FLAF in % des BIP (1976-2010).....	125
Tab. A 10: Erfolg des FLAF in % von den Gesamtausgaben (1968-2010)	126
Tab. A 11: Erfolg des FLAF in % von den Gesamteinnahmen (1968-2010)	127
Tab. A 12: Einführung/Änderung der Leistungen und Gesamtausgaben des FLAF in Mio. €	128
Tab. A 13: Einführung/Änderung der Leistungen und Gesamtausgaben des FLAF in Mio. €, bereinigt um VPI 66	131
Tab. A 14: BIP in Veränderung zum Vorjahr, % (Mrd. € und verkettete Volumenindizes)....	133
Tab. A 15: Bevölkerung bis max. 18 Jahre (Anzahl der Kinder in Mio.), 1968-2010.....	134
Tab. A 16: Ausgaben für zentrale FLAF-Leistungen, Ressort-Leistungen sowie Leistungen anderer Ressorts für Familien	135
Tab. A 17: Mutter-Kind-Pass (MKP) Untersuchungen: Überweisungen an das BMGSK/BMG, in € und %	136

Tab. A 18: Unterhaltsvorschüsse (Vorschüsse minus eingebrachte Rückzahlungen), in € und %	137
Tab. A 19: Unterhaltsvorschüsse (Ausgaben und Rückzahlungen), in €	138
Tab. A 20: Beiträge zur Schülerunfallversicherung, in € und %.....	139
Tab. A 21: Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld, in € und %	140
Tab. A 22: Kosten der Betriebshilfe/Wochengeld für Selbständige und Bäuerinnen, Teilersatz, in € und %	141
Tab. A 23: Pensionsbeiträge von Karenzurlaubsgeld/PV für Kindererziehungszeiten, in € und %	142
Tab. A 24: Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten, in € und %	143
Tab. A 25: Pensionsbeiträge aufgrund eines Wahl- od. Pflegekindes, in € und %.....	144
Tab. A 26: Beitrag zur In-vitro-Fertilisation, in € und %	145
Tab. A 27: Krankenversicherungsbeitrag vom Kinderbetreuungsgeld, in € und %	146
Tab. A 28: Beitrag zur Mitarbeitervorsorge gem. 39I FLAG 1967, in € und %.....	146
Tab. A 29: FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts, in € (nominell).....	147
Tab. A 30: FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts, in € (bereinigt um VPI 66)	149

Tab. A 1: Ausgaben des FLAF in Mio. € (detaillierte Darstellung)

Ausgaben des FLAF, in Mio. €	1970		1975		1980		1985		1990		1995		2000		2005		2010	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
Familienbeihilfen	503,7	97,38	784,5	72,64	1.677,4	79,06	1.944,1	76,28	2.214,8	72,81	2.455,5	60,64	2.711,0	64,43	2.945,9	54,47	3.447,3	53,48
KBG, KV, PV, etc.*, davon:	13,5	2,62	92,4	8,55	97,0	4,57	78,1	3,06	89,0	2,93	93,3	2,30	8,6	0,20	1.058,8	19,58	1.138,3	17,66
Überweisung an NOEGKK, Karenzgeld u. TzBH	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Überweisung an die NÖ GKK f. Kinderbetreuungsgeld**	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	985,2	18,22	1.062,5	16,48
Mutter-Kind-Pass-Bonus (vor 1.1.97 Geburtenbeihilfen)***	13,5	2,62	92,4	8,55	97,0	4,57	78,1	3,06	78,3	2,57	79,1	1,95	7,5	0,18	0,0	0,00	0,0	0,00
Aufwand Vollzug Kinderbetreuungsgeld	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	15,0	0,28	16,4	0,25
Fahrtenbeihilfe S/L & Freifahrten S/L, davon:	0,0	0,00	105,9	9,80	166,4	7,84	232,3	9,11	284,4	9,35	365,5	9,03	300,6	7,14	347,3	6,42	388,8	6,03
Schulfahrtbeihilfe und Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge	0,0	0,00	8,7	0,80	15,0	0,71	29,6	1,16	31,0	1,02	26,5	0,65	2,1	0,05	9,7	0,18	8,8	0,14
Schülerfreifahrten, gesetzliche Verpflichtungen	0,0	0,00	97,2	9,00	151,4	7,14	202,7	7,95	253,4	8,33	326,0	8,05	283,1	6,73	321,9	5,95	359,8	5,58
Schülerfreifahrten, Aufwendungen	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Lehrlingsfreifahrten, gesetzliche Verpflichtungen	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	13,0	0,32	15,4	0,37	15,0	0,28	19,8	0,31
Lehrlingsfreifahrten, Aufwendungen	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Schulbücher, gesetzl. Verpflichtungen & Aufwen., davon:	0,0	0,00	65,5	6,06	69,3	3,27	65,5	2,57	72,5	2,38	86,1	2,13	92,2	2,19	98,4	1,82	102,1	1,58
Schulbücher, gesetzl. Verpflichtungen	0,0	0,00	65,5	6,06	69,3	3,27	65,5	2,57	72,5	2,38	86,1	2,13	92,2	2,19	98,2	1,82	101,7	1,58
Schulbücher, Aufwendungen	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,2	0,00	0,4	0,01
Härteausgleich	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	1,6	0,05	1,0	0,02	0,8	0,02	1,2	0,02	1,5	0,02
Familienberatungsstellen	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	4,2	0,14	7,2	0,18	9,1	0,22	10,9	0,20	11,6	0,18
Elternbildung, Eltern-/Kinderbegl., Forschung, Fam. & Beruf	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	1,4	0,03	3,9	0,07	2,8	0,04
Sonstige Maßnahmen*, davon:	0,0	0,00	31,8	2,94	92,5	4,36	188,6	7,40	332,6	10,93	978,6	24,17	1.002,7	23,83	824,2	15,24	1.224,8	19,00
Beitr. z. Karenzurlaubsgeld	0,0	0,00	20,3	1,88	34,3	1,62	96,8	3,80	133,9	4,40	591,0	14,59	350,1	8,32	0,0	0,00	0,0	0,00
Pensionsbeiträge v. Karenzurlaubsgeld	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	50,4	1,66	168,3	4,16	77,4	1,84	492,0	9,10	825,2	12,80
Teilzeitbeihilfe (TZBH)****	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	15,8	0,39	10,4	0,25	0,0	0,00	0,0	0,00
Aufwendungen, Elternbildung, Forschung, etc.	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,1	0,00	2,0	0,04	0,9	0,01
Unterhaltungsvorschüsse	0,0	0,00	0,0	0,00	19,0	0,90	40,2	1,58	42,7	1,40	61,9	1,53	81,4	1,93	100,9	1,87	112,0	1,74
Gesamtausgaben	517,3	100	1.080,0	100	2.121,6	100	2.548,7	100	3.041,8	100	4.049,1	100	4.207,8	100	5.408,6	100	6.446,5	100
Überschuss insgesamt, davon:	58,0		64,7		0,0		50,3		77,7		0,0		104,6		0,0		0,0	
Überschuß d. FLAF	0,0		0,0		0,0		0,0		0,0		0,0		0,0		0,0		0,0	
Rückzahlung an d. Bund	0,0		0,0		0,0		0,0		0,0		0,0		0,0		0,0		0,0	
Überschuß an Reservefonds f. FB	0,0		0,0		0,0		0,0		0,0		0,0		104,6		0,0		0,0	
Gesamtausgaben (mit Überschuss/Rückzahlungen)	575,3		1.144,7		2.121,6		2.599,1		3.119,5		4.049,1		4.312,4		5.408,6		6.446,5	

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Ausgaben in jedem Jahr (nominell); Anmerkungen: * In der detaillierten Darstellung der FLAF-Ausgaben sind die Überweisungen für Karenzgeld, Teilzeitbeihilfe u. die Pensionsbeiträge v. Karenzurlaubsgeld/Pensionsbeiträge f. KEZ in 2 Positionen im Zeitraum 1970-2010 aufgeteilt:

- a) „KBG, KV, PV, etc.“ inkludiert: (1) Überweisung an NOEGKK, Karenzgeld (KG), inkl. Teilzeitbeihilfe plus Zuschuss seit 2002 und (2) Pensionsbeiträge f. KEZ (2002-4);
b) „Sonstige Maßnahmen“ inkludiert: (1) Beitrag z. KG (1974-2001), (2) Teilzeitbeihilfe (1991-2001) u. Teilzeitbeihilfenersatz gem. § 39a FLAG 1967 (1991-2002) und (3) Pensionsbeiträge v. Karenzurlaubsgeld/Pensionsbeiträge f. KEZ (1988-2002) & (2005-2010).

Die Position „Sonstige Maßnahmen“ inkludiert auch die Überweisung eines Beitrags zur Studienförderung an das BMW (2002-2008); die Pensionsbeiträge f. Pflegepersonen v. schwerbehindertem Kind oder aufgrund Wahl od. Pflegekindes und die außerordentlichen Überweisungen an d. Ausgleichsfonds d. Pensionsversicherungsträger in einzelnen Jahren: 2000-2002. Die außerordentliche Überweisung f. KEZ an die PV betrug im Jahr 2000 595.946.428 € (davon 279.645.066 € direkt vom Reservefonds für FB – scheint hier nicht auf, 316.272.174 € von Ansatz 1/19387/7317.001), im Jahr 2001 465.106.139 € und im Jahr 2002 33.430.000 € (Auskunft: BMWFJ, 2011).

** Überweisung an die NÖ GKK f. Kinderbetreuungsgeld (KBG, inkl. Beihilfe u. Zuschuss). In Verbindung mit dem neuen Haushaltsrecht, § 16 Abs. 6 BHG, wird seit 2009 die Vorlagepflicht des Bundes netto bei den Ausgaben für das KBG dargestellt. Im Jahr 2010 betrug der Abgang 689,9 Mio. €;

*** Ohne Sonderzahlung, Zuschlag z. Geburtenbeihilfe, Zuschuss gem. § 35f FLAG, Kleinkindbeihilfen (sind in der Position „KBG, KV, PV, etc.“ enthalten, aber nicht separat ausgewiesen); **** Teilzeitbeihilfe u. Teilzeitbeihilfenersatz gem. § 39a FLAG 1967.

Brüche in den Zeitreihen wegen Buchungen in anderen Positionen, Rückgabe zu Unrecht bezog. Mittel, Einführung/Beendigung fin. Leistungen (z.B. in Position „Überweisung an NOEGKK, Karenzgeld u. TzBH“: Rückgabe v. Mittel; in „Mutter-Kind-Pass-Bonus (vor 1.1.97 Geburtenbeihilfen)“: Bruch seit 2000 wegen Abschaffung der Geburtenbeihilfe (seit 1997)).

Tab. A 2: Einnahmen des FLAF in Mio. €

Einnahmen des FLAF (in Mio. €)	1970		1975		1980		1985		1990		1995		2000		2005		2010	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
Dienstgeberbeiträge	516,3	89,74	1.045,2	91,31	1.397,4	67,01	1.605,9	61,79	2.147,0	68,83	2.738,7	71,56	3.140,1	72,81	3.538,7	74,74	4.762,1	82,72
Mehrkindzuschlag (Ersatz v. Selbstträgern)	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	2,0	0,04	0,0	0,00
Anteil a. Eink. u. K-St.	45,1	7,83	85,4	7,46	141,0	6,76	196,6	7,56	242,5	7,77	331,3	8,66	404,8	9,39	419,8	8,87	216,5	3,76
Abgelt. v. Ans. f. Eink.St.	0,0	0,00	0,0	0,00	525,6	25,20	763,1	29,36	690,4	22,13	690,4	18,04	690,4	16,01	690,4	14,58	690,4	11,99
Beitr. v. land- u. fw .Betrieben	4,9	0,85	4,8	0,42	5,6	0,27	6,5	0,25	6,3	0,20	6,3	0,16	6,3	0,15	6,3	0,13	6,4	0,11
Beiträge d.Länder	9,1	1,58	9,3	0,81	9,3	0,45	10,4	0,40	9,9	0,32	10,7	0,28	10,7	0,25	11,1	0,23	0,0	0,00
Selbstbehalte*	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	22,1	0,58	22,9	0,53	23,0	0,49	25,2	0,44
Ersatz HFBH f. Lehrlinge v.Bund	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,3	0,01	0,2	0,00
Rückzahlungen Zuschuß	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	1,9	0,03
Härteausgleich	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Darlehensrückzahlungen	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,1	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Fam.Beratungsstellen	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Unterhaltsvorschüsse (Rückzahlungen)	0,0	0,00	0,0	0,00	6,7	0,32	16,5	0,64	23,4	0,75	27,7	0,72	37,2	0,86	43,2	0,91	54,0	0,94
Gesamteinnahmen	575,3	100	1.144,7	100	2.085,6	100	2.599,1	100	3.119,5	100	3.827,2	100	4.312,4	100	4.735,0	100	5.756,6	100
Ersatz v. Reservefonds f. FB	0,0		0,0		36,0		0,0		0,0		221,8		0,0		673,6			
Gesamteinnahmen (mit Ersatz v. RFs)	575,3		1.144,7		2.121,6		2.599,1		3.119,5		4.049,1		4.312,4		5.408,6			

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Einnahmen in jedem Jahr (nominell); * Selbstbehalte für Schulbücher, Schülerfreifahrten, Lehrlingsfreifahrten; Aufgrund der Darstellung in Mio. € werden kleinere Beträge mit „0,0“ angeführt.

Tab. A 3: Ausgaben des FLAF (in Mio. € und in % des BIP)

	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2010
Gesamtausgaben (in Mio. €)	517,3	1.080,0	2.121,6	2.548,7	3.041,8	4.049,1	4.207,8	5.408,6	6446,5
Gesamtausgaben (in % vom BIP)			2,77%	2,46%	2,23%	2,32%	2,03%	2,22%	2,27%
BIP (in Mio. €)			76.595,7	103.419,2	136.212,9	174.612,7	207.528,8	243.584,9	284.002,4

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr; Statistik Austria, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, erstellt am 07.03.2011, in: www.statistik.at (Auszug: 08.06.2011)

Tab. A 4: Einnahmen des FLAF (in Mio. € und in % des BIP)

	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2010
Einnahmen (in Mio. €)	575,3	1.144,7	2.085,6	2.599,1	3.119,5	3.827,2	4.312,4	4.735,0	5.756,6
Gesamteinnahmen (in % vom BIP)			2,72%	2,51%	2,29%	2,19%	2,08%	1,94%	2,03%
BIP (in Mio. €)			76.595,7	103.419,2	136.212,9	174.612,7	207.528,8	243.584,9	284.002,4

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Anmerkung: Einnahmen in jedem Jahr; Statistik Austria, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, erstellt am 07.03.2011, in: www.statistik.at (Auszug: 08.06.2011)

Tab. A 5: Vermögen/Schuld des RFs zum Jahresende (kumulativ) in Mio. €

	"94	"95	"96	"97	"98	"99	"00	"01	"02	"03	"04	"05	"06	"07	"08	"09	"10
Vermögen/Schuld des RFs	-506,1	-727,9	-789,8	-600,4	-174,0	279,7	109,0	175,7	214,9	-74,6	-481,9	-1.155,5	-1.621,3	-1.963,5	-2.439,3	-3.005,8	-3.695,7

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Vermögen/Schuld des Reservefonds f. FB - kumulativ am Jahresende; Im Zeitraum 1994-1996: Gesamtschuld am Jahresende, inkl. Überweisung vom Katastrophenfonds in 1994. Sie wurde im Jahr 1997 zurückbezahlt.

Tab. A 6: Erfolg des FLAF in Mio. € (1968-2010)

Jahr	Abgang /Überschuss (in Mio. €)
"68	-2,0
"69	21,5
"70	58,0
"71	72,7
"72	73,1
"73	102,4
"74	173,7
"75	64,7
"76	102,8
"77	68,5
"78	-70,3
"79	-88,8
"80	-36,0
"81	-227,9
"82	-348,0
"83	-327,6
"84	57,3
"85	50,3
"86	112,6
"87	-99,4
"88	-42,8
"89	100,0
"90	77,7
"91	-129,3
"92	-108,2
"93	-247,3
"94*	-336,4
"95	-221,8
"96	-61,9
"97	189,4
"98	426,4
"99	453,7
"00	104,6
"01	62,0
"02	33,3
"03	-294,5
"04	-407,3
"05	-673,6
"06	-465,8
"07	-342,2
"08	-475,8
"09	-566,5
"10	-689,9

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Anmerkung: Erfolg des FLAF: Abgang / Überschuss in jedem Jahr (nominal); * 1994 – inkl. einmaliger Überweisung aus dem Katastrophenfonds, die zu den Einnahmen beigetragen hat bzw. den Abgang des RFs verringert hat (sie wurde im Jahr 1997 vom Überschuss zurückgezahlt). Ohne diese Überweisung wäre der Abgang im 1994 - 481,8 Mio. € gewesen. 2001: Überschuss = Einnahmen - Ausgaben - Forderung g. Bund; (Forderung g. Bund = 10.222,0 €)

Tab. A 7: Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen (in Mio. €), 1968-2010

Jahr	Gesamtausgaben (in Mio. €)	Gesamteinnahmen (in Mio. €)
"68	491,2	489,2
"69	508,4	530,0
"70	517,3	575,3
"71	588,5	661,2
"72	682,2	755,3
"73	777,3	879,8
"74	863,6	1.037,3
"75	1.080,0	1.144,7
"76	1.155,1	1.257,9
"77	1.333,3	1.401,8
"78	1.926,7	1.856,3
"79	2.058,2	1.969,4
"80	2.121,6	2.085,6
"81	2.297,8	2.069,9
"82	2.472,8	2.124,8
"83	2.493,7	2.166,1
"84	2.434,2	2.491,4
"85	2.548,7	2.599,1
"86	2.601,6	2.714,2
"87	2.815,4	2.716,0
"88	2.831,6	2.788,8
"89	2.811,5	2.911,5
"90	3.041,8	3.119,5
"91	3.190,6	3.061,3
"92	3.632,0	3.523,8
"93	3.863,9	3.616,6
"94*	4.187,5	3.851,1
"95	4.049,1	3.827,2
"96	3.964,0	3.902,1
"97	3.794,5	3.983,9
"98	3.677,8	4.104,3
"99	3.745,1	4.198,7
"00	4.207,8	4.312,4
"01	4.419,4	4.481,4
"02	4.486,2	4.519,5
"03	4.869,2	4.574,7
"04	5.053,0	4.645,7
"05	5.408,6	4.735,0
"06	5.407,0	4.941,3
"07	5.536,9	5.194,7
"08	6.024,9	5.549,1
"09	6.151,7	5.585,2
"10	6.446,5	5.756,6

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Anmerkung: Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen in jedem Jahr (nominell); * Im Jahr 1994 inkl. die Gesamteinnahmen die zusätzliche einmalige Überweisung aus dem Katastrophenfonds. Die Gesamteinnahmen ohne die Überweisung v. KFs würden sich auf 3,705.7 Mio. € belaufen.

Tab. A 8: Erfolg des FLAF (bereinigt um den VPI 66), 1968-2010

Jahr	Abgang/Überschuss (in Mio. €)	VPI 66 (1966=100)**	Abgang/Überschuss (bereinigt um VPI 66)
"68	-2,0	106,9	-1,9
"69	21,5	110,2	19,5
"70	58,0	115,0	50,5
"71	72,7	120,4	60,4
"72	73,1	128,0	57,1
"73	102,4	137,7	74,4
"74	173,7	150,8	115,2
"75	64,7	163,5	39,6
"76	102,8	175,5	58,6
"77	68,5	185,1	37,0
"78	-70,3	191,7	-36,7
"79	-88,8	198,8	-44,7
"80	-36,0	211,4	-17,0
"81	-227,9	225,8	-100,9
"82	-348,0	238,1	-146,2
"83	-327,6	246,0	-133,2
"84	57,3	260,0	22,0
"85	50,3	268,3	18,8
"86	112,6	272,8	41,3
"87	-99,4	276,7	-35,9
"88	-42,8	282,0	-15,2
"89	100,0	289,2	34,6
"90	77,7	298,6	26,0
"91	-129,3	308,6	-41,9
"92	-108,2	321,0	-33,7
"93	-247,3	332,7	-74,3
"94*	-336,4	342,5	-98,2
"95	-221,8	350,2	-63,3
"96	-61,9	356,7	-17,4
"97	189,4	361,4	52,4
"98	426,4	364,7	116,9
"99	453,7	366,8	123,7
"00	104,6	375,4	27,9
"01	62,0	385,4	16,1
"02	33,3	392,3	8,5
"03	-294,5	397,7	-74,1
"04	-407,3	405,9	-100,3
"05	-673,6	415,2	-162,2
"06	-465,8	421,2	-110,6
"07	-342,2	430,4	-79,5
"08	-475,8	444,2	-107,1
"09	-566,5	446,5	-126,9
"10	-689,9	454,5	-151,8

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011); Anmerkung: * 1994: inkl. einmaliger Überweisung aus dem Katastrophenfonds, die zu den Einnahmen beigetragen hat/den Abgang des Reservefonds verringert hat. Ohne diese Überweisung wäre der Abgang (real) im Jahr 1994 -140,6 Mio. € gewesen.

** VPI 66: Verbraucherpreisindex (Basis: 1966=100)

Tab. A 9: Erfolg des FLAF in % des BIP (1976-2010)

Jahr	Abgang/Überschuss (in Mio. €)	BIP (in Mio. €)	Abgang/Überschuss (in % des BIP)
"76	102,8	55.523,1	0,19
"77	68,5	61.294,9	0,11
"78	-70,3	64.790,9	-0,11
"79	-88,8	71.137,4	-0,12
"80	-36,0	76.324,8	-0,05
"81	-227,9	81.301,3	-0,28
"82	-348,0	87.332,1	-0,40
"83	-327,6	93.086,7	-0,35
"84	57,3	97.655,3	0,06
"85	50,3	103.066,0	0,05
"86	112,6	108.499,8	0,10
"87	-99,4	112.657,9	-0,09
"88	-42,8	118.382,3	-0,04
"89	100,0	126.483,3	0,08
"90	77,7	136.326,3	0,06
"91	-129,3	146.592,9	-0,09
"92	-108,2	155.474,7	-0,07
"93	-247,3	160.274,7	-0,15
"94*	-336,4	168.942,8	-0,20
"95	-221,8	175.525,6	-0,13
"96	-61,9	181.871,8	-0,03
"97	189,4	185.140,6	0,10
"98	426,4	192.384,2	0,22
"99	453,7	200.025,3	0,23
"00	104,6	210.392,3	0,05
"01	62,0	215.877,9	0,03
"02	33,3	220.840,9	0,02
"03	-294,5	226.175,0	-0,13
"04	-407,3	236.149,1	-0,17
"05	-673,6	245.330,1	-0,27
"06	-465,8	257.897,2	-0,18
"07	-342,2	272.766,4	-0,13
"08	-475,8	283.085,4	-0,17
"09	-566,5	274.320,5	-0,21
"10	-689,9	284.002,4	-0,24

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Statistik Austria, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, erstellt am 07.03.2011, in: www.statistik.at (Auszug: 08.06.2011);

Anmerkung: * 1994: inkl. einmaliger Überweisung aus dem Katastrophenfonds, die zu den Einnahmen beigetragen hat bzw. den Abgang des Reservefonds verringert hat. Ohne diese Überweisung wäre der Anteil des Abganges am BIP im Jahr 1994 -0,29 % gewesen.

Tab. A 10: Erfolg des FLAF in % von den Gesamtausgaben (1968-2010)

Jahr	Gesamtausgaben (in Mio. €)	Angang/Überschuss (in Mio. €)	% d. Abganges/ Überschusses v. Gesamtausgaben
"68	491,2	-2,0	-0,41
"69	508,4	21,5	4,23
"70	517,3	58,0	11,22
"71	588,5	72,7	12,36
"72	682,2	73,1	10,71
"73	777,3	102,4	13,18
"74	863,6	173,7	20,11
"75	1.080,0	64,7	5,99
"76	1.155,1	102,8	8,90
"77	1.333,3	68,5	5,13
"78	1.926,7	-70,3	-3,65
"79	2.058,2	-88,8	-4,31
"80	2.121,6	-36,0	-1,70
"81	2.297,8	-227,9	-9,92
"82	2.472,8	-348,0	-14,07
"83	2.493,7	-327,6	-13,14
"84	2.434,2	57,3	2,35
"85	2.548,7	50,3	1,98
"86	2.601,6	112,6	4,33
"87	2.815,4	-99,4	-3,53
"88	2.831,6	-42,8	-1,51
"89	2.811,5	100,0	3,56
"90	3.041,8	77,7	2,56
"91	3.190,6	-129,3	-4,05
"92	3.632,0	-108,2	-2,98
"93	3.863,9	-247,3	-6,40
"94*	4.187,5	-336,4	-8,03
"95	4.049,1	-221,8	-5,48
"96	3.964,0	-61,9	-1,56
"97	3.794,5	189,4	4,99
"98	3.677,8	426,4	11,60
"99	3.745,1	453,7	12,11
"00	4.207,8	104,6	2,49
"01	4.419,4	62,0	1,40
"02	4.486,2	33,3	0,74
"03	4.869,2	-294,5	-6,05
"04	5.053,0	-407,3	-8,06
"05	5.408,6	-673,6	-12,45
"06	5.407,0	-465,8	-8,61
"07	5.536,9	-342,2	-6,18
"08	6.024,9	-475,8	-7,90
"09	6.151,7	-566,5	-9,21
"10	6.446,5	-689,9	-10,70

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Anmerkung: * 1994: inkl. einmaliger Überweisung aus dem Katastrophenfonds, die zu den Einnahmen beigetragen hat bzw. den Abgang des Reservefonds verringert hat. Ohne diese Überweisung wäre der Anteil des Abganges an den Gesamtausgaben im Jahr 1994 -11,5 % gewesen.

Tab. A 11: Erfolg des FLAF in % von den Gesamteinnahmen (1968-2010)

Jahr	Gesamteinnahmen (in Mio. €)	Angang/Überschuss (in Mio. €)	% d. Abganges/ Überschusses v. Gesamteinnahmen
"68	489,2	-2,0	-0,41
"69	530,0	21,5	4,06
"70	575,3	58,0	10,09
"71	661,2	72,7	11,00
"72	755,3	73,1	9,68
"73	879,8	102,4	11,64
"74	1.037,3	173,7	16,74
"75	1.144,7	64,7	5,65
"76	1.257,9	102,8	8,17
"77	1.401,8	68,5	4,88
"78	1.856,3	-70,3	-3,79
"79	1.969,4	-88,8	-4,51
"80	2.085,6	-36,0	-1,73
"81	2.069,9	-227,9	-11,01
"82	2.124,8	-348,0	-16,38
"83	2.166,1	-327,6	-15,12
"84	2.491,4	57,3	2,30
"85	2.599,1	50,3	1,94
"86	2.714,2	112,6	4,15
"87	2.716,0	-99,4	-3,66
"88	2.788,8	-42,8	-1,53
"89	2.911,5	100,0	3,43
"90	3.119,5	77,7	2,49
"91	3.061,3	-129,3	-4,22
"92	3.523,8	-108,2	-3,07
"93	3.616,6	-247,3	-6,84
"94*	3.851,1	-336,4	-8,74
"95	3.827,2	-221,8	-5,80
"96	3.902,1	-61,9	-1,59
"97	3.983,9	189,4	4,75
"98	4.104,3	426,4	10,39
"99	4.198,7	453,7	10,80
"00	4.312,4	104,6	2,43
"01	4.481,4	62,0	1,38
"02	4.519,5	33,3	0,74
"03	4.574,7	-294,5	-6,44
"04	4.645,7	-407,3	-8,77
"05	4.735,0	-673,6	-14,23
"06	4.941,3	-465,8	-9,43
"07	5.194,7	-342,2	-6,59
"08	5.549,1	-475,8	-8,57
"09	5.585,2	-566,5	-10,14
"10	5.756,6	-689,9	-11,99

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Anmerkung: * 1994: inkl. einmaliger Überweisung aus dem Katastrophenfonds, die zu den Einnahmen beigetragen hat bzw. den Abgang des Reservefonds verringert hat. Ohne diese Überweisung wäre der Anteil des Abganges an den Gesamteinnahmen im Jahr 1994 -13 % gewesen.

Tab. A 12: Einführung/Änderung der Leistungen und Gesamtausgaben des FLAF in Mio. €

Jahr	Einführung/Änderung d. Leistungen finanziert v. FLAF		Gesamtausgaben (in Mio. €)	Gesamtausgaben (Veränderung zum Vorjahr; in Mio. €)
	Beschreibung	Kurze Beschreibung		
"68	<u>Einführung</u> v. Familienbeihilfe (FBH) f. alle Familien	FBH	491,2	
"69			508,4	17,3
"70			517,3	8,8
"71	<u>Einführung</u> v. Schulfahrtbeihilfe & Schülerfreifahrten	FahrtBH & Freifahrten/Schüler	588,5	71,2
"72	<u>Übernahme</u> d. Kosten f. Schulbücher	Schulbücher	682,2	93,7
"73			777,3	95,2
"74	<u>Einführung</u> : Mutter-Kind-Pass (MKP) Untersuch. & <u>Deckung</u> v. Karenzurlaubsgeldes (25 %)	MKP & Karenzgeld	863,6	86,3
"75	<u>Vervierfachung</u> d. Geburtenbeihilfe (GBH)	Erhöhung GBH	1.080,0	216,4
"76	<u>Einführung</u> v. Unterhaltsvorschüsse	Unterhaltsvorschüsse	1.155,1	75,1
"77	<u>Beiträge</u> zur Schülerunfallversicherung	Unfallvers./Schüler	1.333,3	178,3
"78	<u>Erhöhung</u> d. FBH (Umwandlung d. Kinderabsetzbetrages im Einkommensteuerrecht in die direkte Familienbeihilfe)	Erhöhung FBH	1.926,7	593,3
"79			2.058,2	131,5
"80	Ausweitung d. MKP	Ausw. MKP	2.121,6	63,4
"81	<u>Änderung</u> d. FBH (Altersstaffelung anstatt Mehrkindstaffelung)	Umstr. FBH	2.297,8	176,2
"82			2.472,8	175,0
"83			2.493,7	20,9
"84			2.434,2	-59,6
"85			2.548,7	114,6
"86			2.601,6	52,9
"87	Familienberatungsförderung; <u>Ausweitung</u> d. Geburtenbeihilfe (4J.)	Beratung; Ausw. GBH	2.815,4	213,8

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und auf Informationen über die Entwicklung der Familienleistungen aus BMSGK (2005); ÖVP-Homepage (2006); SPÖ Bundesfrauen (Auszug: 06/2011); BMUJF (1999): Familienbericht 1999; Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr (nominell).

Einführung/Änderung der Leistungen und Gesamtausgaben des FLAF in Mio. € (Fortsetzung)

Jahr	Einführung/Änderung d. Leistungen finanziert v. FLAF		Gesamtausgaben (in Mio. €)	Gesamtausgaben (Veränderung zum Vorjahr; in Mio. €)
	Beschreibung	Kurze Beschreibung		
"88	<u>Einführung</u> v. Familienhärteausgleich & Ersatzzeiten f. KE in die Pension (18 Ersatzmonate/EM); <u>Deckung</u> KG v. FLAF - 50%	Härteausgl.; KEZ (18 EM f. Pension) & 50% KG	2.831,6	16,2
"89			2.811,5	-20,1
"90	<u>Ausw.</u> Karenzurlaubsgeld: 2J. & 24 EM f. Pension; <u>Einführung</u> TeilzeitBH; <u>Erhöhung</u> FBH	Ausw. KG: 2J.; TeilzeitBH; 24 EM f. Pension; Erh. FBH	3.041,8	230,3
"91	<u>Zuschlag</u> GBH	Zuschlag GBH	3.190,6	148,8
"92	<u>Einführung</u> v. Lehrlingsfreifahrt & weiterer Altersstaffel für FBH	Freifahrt/Lehrlinge; Ausw. FBH	3.632,0	441,4
"93	<u>Einführung</u> v. WiedereinstellungsbH; <u>Erhöhung</u> 48 EM f. Pension	Wiedereinst.BH; 48 EM f. Pension	3.863,9	231,9
"94	<u>Einführung</u> v. Lehrlingsfahrtenbeihilfe	FahrtenBH f. Lehrlinge	4.187,5	323,5
"95	<u>Reduktion</u> d. Familienbeihilfe; Einführung v. <u>Selbstbehalt</u> bei Schulbücher & Freifahrten (SchülerInnen&Lehrlinge)	Kürzung FBH & Selbstbehalte	4.049,1	-138,4
"96	<u>Abschaffung</u> d. GeburtenBH/ <u>Kürzung</u> auf 18 M. des KG, wenn der Vater nicht 1/2 J. Karenz konsumiert; Alleinerzieher (18 M.); <u>Deckung</u> KG v. FLAF - 70%	Abschaff. GBH; Kürzung KG 18 M.; 70% KG	3.964,0	-85,0
"97			3.794,5	-169,5
"98			3.677,8	-116,7
"99	<u>Mehrkindzuschlag</u> zu FBH	MKZ/FBH	3.745,1	67,2
"00	<u>Einführung</u> v. Geschwisterstaffelung bei FBH; Elternbildung u. -Begleitung & In-vitro-Fertilisation	Ausw. FBH; Elternbild.; In-vitro-F.	4.207,8	462,7
"01			4.419,4	211,6
"02	<u>Einführung</u> : KBG; 18 Beitragsmonate/BM f. KEZ in die Pension; Beitrag z. Studienförderung; Familienhospizkarenz & KV v. KBG; <u>Erhöhung</u> MKZ	KBG; 18 BM/KEZ; Studienförderung; HospizK.&KV; Erhöhung MKZ	4.486,2	66,8

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und auf Informationen über die Entwicklung der Familienleistungen aus BMSGK (2005); ÖVP-Homepage (2006); SPÖ Bundesfrauen (Auszug: 06/2011); BMUJF (1999): Familienbericht 1999; Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr (nominell).

Einführung/Änderung der Leistungen und Gesamtausgaben des FLAF in Mio. € (Fortsetzung)

Jahr	Einführung/Änderung d. Leistungen finanziert v. FLAF		Gesamtausgaben (in Mio. €)	Gesamtausgaben (Veränderung zum Vorjahr; in Mio. €)
	Beschreibung	Kurze Beschreibung		
"03	<u>Erhöhung</u> d. FBH f. erheblichbehinderte Kinder; FBH/zusätzliche Altersstaffelung; <u>Erhöhung</u> pensionsrechtlicher BM: 24 BM f. Kindererziehung in die Pension & <u>Zuschlag</u> f. KBG (Mehrlinge); Heimfahrbeihilfe f. Schüler (Wiedereinführung) & f. Lehrlinge (Einführung)	FBH behind.& zusätz. Altersstaf.; 24 BM/KEZ; Z/KBG; Ausw. FahrtBH	4.869,2	383,0
"04			5.053,0	183,8
"05	<u>Erhöhung</u> pensionsrechtlicher BM: 48 Beitragsmonate f. Kindererziehung in die Pension	48 BM/KEZ	5.408,6	355,6
"06			5.407,0	-1,6
"07			5.536,9	129,9
"08	<u>Erhöhung</u> der Geschwisterstaffelung d. FBH u. der Einkommensgrenze des MKZ; Flexibilisierung KBG; <u>Einführung</u> der 13. FBH	Erhöhung Geschw.Staff. d. FBH & EKgr. d. MKZ; flexiKBG; 13. FBH	6.024,9	488,0
"09	<u>Erhöhung</u> der Abgabengrenzen bei Rückzahlung v. KBG-Zuschusses u. Verringerung d. überprüfenden Jahren; <u>Erhöhung</u> Schulbuchlimits: Volks-/Berufsschule; <u>Entfall</u> Studienförderung	Erh.: Abgabengrenzen b. Rückzahl. KBG-Z. & Schulbuchlimits; Entfall Studienför.	6.151,7	126,8
"10	<u>Einführung</u> : einkommensabhängiges KBG, 4. Pauschalvariante d. KBG (12+2), Flexibilisierung d. Zuverdienstgrenze bei KBG-Bezug & Beihilfe z. KBG; <u>Erhöhung</u> Mehrlingszuschlag z. KBG; <u>Erhöhung</u> Schulbuchlimits: Hauptschule/AHS	KBG: EKabh/12+2V/ flexiZV/BH/Erhöh. Mehrlingsz.; Erh. Schulbuchlimits	6.446,5	294,8

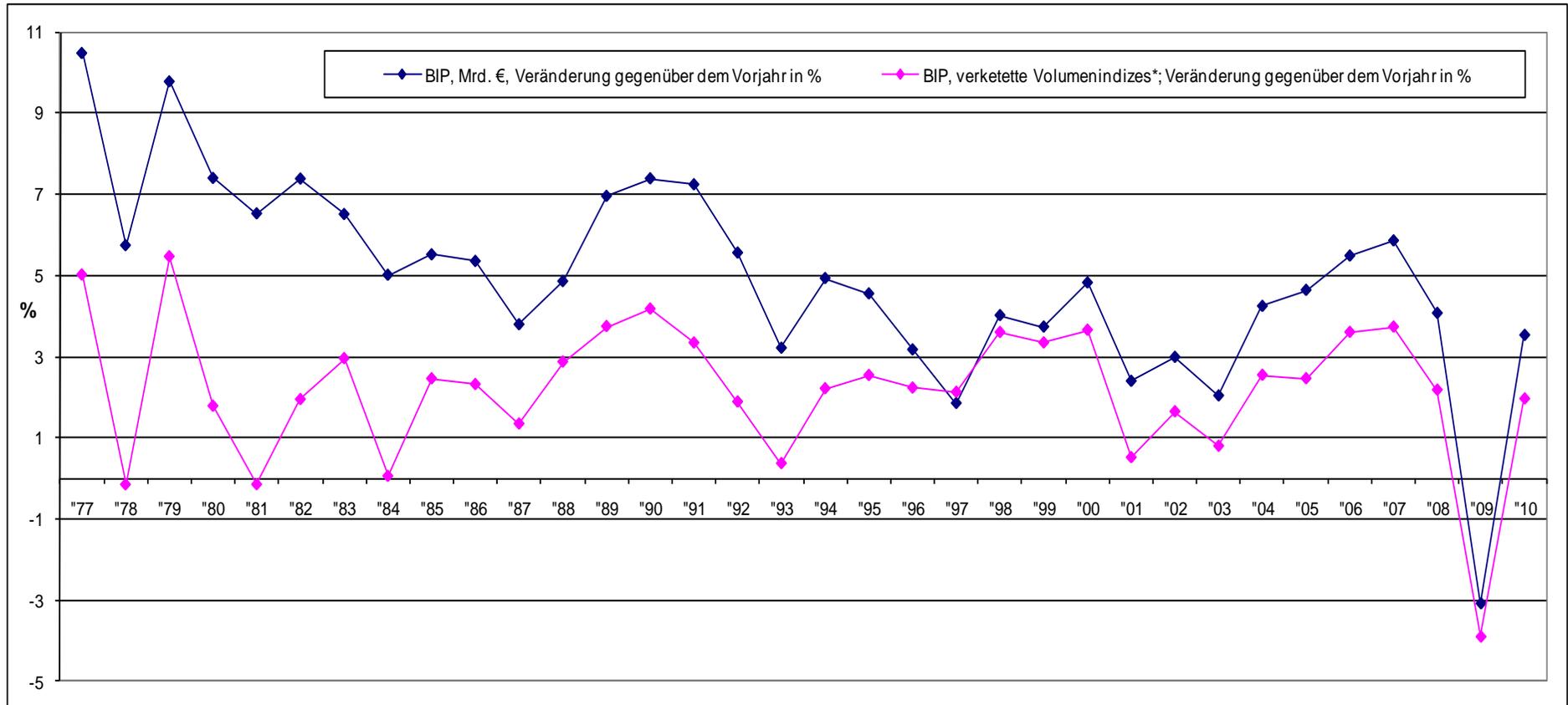
Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und auf Informationen über die Entwicklung der Familienleistungen aus BMWFJ (2011a); BMWFJ (2011c); AK (2011a), BMSGK (2005); ÖVP-Homepage (2006); SPÖ Bundesfrauen (Auszug: 06/2011); BMUJF (1999): Familienbericht 1999; Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr (nominell).

Tab. A 13: Einführung/Änderung der Leistungen und Gesamtausgaben des FLAF in Mio. €, bereinigt um VPI 66

Jahr	Einführung neuer Leistungen/Ausgaben	Gesamtausgaben bereinigt um VPI 66 (in Mio. €)
"68	FBH	459,5
"69		461,4
"70		449,8
"71	FahrtBH & Freifahrten/Schüler	488,7
"72	Schulbücher	533,0
"73		564,5
"74	MKP & Karenzgeld	572,7
"75	Erhöhung GBH	660,6
"76	Unterhaltsvorschüsse	658,2
"77	Unfallvers./Schüler	720,3
"78	Erhöhung FBH	1.005,0
"79		1.035,3
"80	Ausw. MKP	1.003,6
"81	Umstr. FBH	1.017,6
"82		1.038,6
"83		1.013,7
"84		936,2
"85		950,0
"86		953,7
"87	Beratung; Ausw. GBH	1.017,5
"88	Härteausgl.; KEZ (18 EM f. Pension) & 50% KG	1.004,1
"89		972,2
"90	Ausw. KG: 2J.; TeilzeitBH; 24 EM f. Pension; Erh. FBH	1.018,7
"91	Zuschlag GBH	1.033,9
"92	Freifahrt/Lehrlinge; Ausw. FBH	1.131,5
"93	Wiedereinst.BH; 48 EM f. Pension	1.161,4
"94	FahrtenBH f. Lehrlinge	1.222,6
"95	Kürzung FBH & Selbstbehalte	1.156,2
"96	Abschaff. GBH; Kürzung KG 18 M.; 70% KG	1.111,3
"97		1.049,9
"98		1.008,5
"99	MKZ/FBH	1.021,0
"00	Ausw. FBH; Elternbild.; In-vitro-F.	1.120,9
"01		1.146,7
"02	KBG; 18 BM/KEZ; Studienförderung; HospizK. & KV; Erhöhung MKZ	1.143,6
"03	FBH behind.& zusätz. Altersstaf.; 24 BM/KEZ; Z/KBG; Ausw. FahrtBH	1.224,3
"04		1.244,9
"05	48 BM/KEZ	1.302,6
"06		1.283,7
"07		1.286,5
"08	Erhöhung Geschw.Staff. d. FBH & EKgr. d. MKZ; flexiKBG; 13. FBH	1.356,3
"09	Erh.: Abgabengrenzen b. Rückzahl. KBG-Z & Schulbuchlimits; Entfall Studienför.	1.377,8
"10	KBG: EKabh/12+2V/flexiZV/BH/Erhöh. Mehrlingsz.; Erh. Schulbuchlimits	1.418,4

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, VPI 66 - Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011) und auf Informationen über die Entwicklung der Familienleistungen aus BMWFJ (2011a); BMWFJ (2011c); AK (2011a); BMSGK (2005); ÖVP-Homepage (2006); SPÖ Bundesfrauen (Auszug: 06/2011); BMUJF (1999): Familienbericht 1999.

Abbildung A 1: BIP in Veränderung zum Vorjahr, % (Mrd. € und verkettete Volumenindizes)



Quelle: Graphik IHS, basierend auf Daten aus STATISTIK AUSTRIA, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Erstellt am: 10.03.2011 (Auszug: 15.06.2011) –
 *Auf Basis von Vorjahrespreisen

Tab. A 14: BIP in Veränderung zum Vorjahr, % (Mrd. € und verkettete Volumenindizes)

Jahr	BIP, Mrd. €, Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	BIP, verkettete Volumenindizes*; Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %
"77	10,5	5,0
"78	5,7	-0,1
"79	9,8	5,5
"80	7,4	1,8
"81	6,5	-0,1
"82	7,4	1,9
"83	6,5	3,0
"84	5,0	0,1
"85	5,5	2,5
"86	5,4	2,3
"87	3,8	1,3
"88	4,9	2,9
"89	7,0	3,7
"90	7,4	4,2
"91	7,2	3,3
"92	5,6	1,9
"93	3,2	0,4
"94	4,9	2,2
"95	4,6	2,5
"96	3,2	2,2
"97	1,8	2,1
"98	4,0	3,6
"99	3,7	3,3
"00	4,8	3,7
"01	2,4	0,5
"02	3,0	1,6
"03	2,0	0,8
"04	4,2	2,5
"05	4,6	2,5
"06	5,5	3,6
"07	5,9	3,7
"08	4,1	2,2
"09	-3,1	-3,9
"10	3,5	2,0

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus STATISTIK AUSTRIA, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Erstellt am: 10.03.2011 (Auszug: 15.06.2011) - * Auf Basis von Vorjahrespreisen

Tab. A 15: Bevölkerung bis max. 18 Jahre (Anzahl der Kinder in Mio.), 1968-2010

Bevölkerung bis max. 18 Jahre	
"68	2,2
"69	2,2
"70	2,2
"71	2,2
"72	2,2
"73	2,3
"74	2,3
"75	2,2
"76	2,2
"77	2,2
"78	2,2
"79	2,1
"80	2,1
"81	2,1
"82	2,0
"83	2,0
"84	1,9
"85	1,9
"86	1,9
"87	1,8
"88	1,8
"89	1,8
"90	1,7
"91	1,7
"92	1,8
"93	1,8
"94	1,8
"95	1,8
"96	1,8
"97	1,8
"98	1,8
"99	1,8
"00	1,8
"01	1,7
"02	1,7
"03	1,7
"04	1,7
"05	1,7
"06	1,7
"07	1,7
"08	1,7
"09	1,7
"10	1,6

Quelle: IHS basierend auf Daten aus Eurostat, Bevölkerung bis max. 18 Jahre am 1. Jänner des Jahres für die Periode 1968-2010 (Auszug: 15.06.2011)

Tab. A 16: Ausgaben für zentrale FLAF-Leistungen, Ressort-Leistungen sowie Leistungen anderer Ressorts für Familien

	1990		2010	
	in €	%	in €	%
zentrale Kernleistungen a)	2.437.664.295	80,14	4.509.452.009	69,95
zusätzliche Leistungen des Ressorts b)	362.657.282	11,92	546.170.122	8,47
Leistungen anderer Ressorts c)	218.012.907	7,17	1.336.883.418	20,74
Sonstige Leistungen d)	23.436.335	0,77	53.978.705	0,84
Gesamtausgaben des FLAF	3.041.770.819	100	6.446.484.254	100

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Ausgaben in jedem Jahr (nominal)

Anmerkungen:

a) zentrale FLAF Leistungen sind hier direkte Geld- und Sachleistungen aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und beinhaltet: Familienbeihilfe (ohne Mehrkindzuschlag), Mehrkindzuschlag, Kinderbetreuungsgeld, Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld, Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld, sowie Mutter-Kind-Pass-Bonus (vor 1.1.97 Geburtenbeihilfen), die Geburtenbeihilfen (MKP-Bonus) (Sonderzahlung), Überweisung an NOEGKK, Karenzgeld. Zahlungen/Rückzahlungen (Auslauffälle) für das Jahr 2010: Mutter-Kind-Pass-Bonus (vor 1.1.97 Geburtenbeihilfen) u. Überweisung an NOEGKK, Karenzgeld;

b) zusätzliche Leistungen des Ressorts: Schulfahrt- und Lehrlingsfahrtbeihilfen, Schülerfreifahrten gesetzl. Verpf., Schulbücher gesetzl. Verpf., Lehrlingsfreifahrten gesetzl. Verpf.; Schülerfreifahrten (Kosten f. Vordrucke, Geldverkehrsspesen, etc.), Schulbücher (Kosten f. Vordrucke, Geldverkehrsspesen, etc.), Lehrlingsfreifahrten (Kosten f. Vordrucke, Geldverkehrsspesen, etc.); Familienhärteausgleich, Entgelt für Verwaltungsaufwendungen und für Informationsmaßnahmen Kinderbetreuungsgeld, Überweisung an das BMW, Überweisung an das BMF (Verwaltungsaufwand), Förderung Familienberatungsstellen, Elternbildung, Mediation, Eltern- und Kinderbegleitung, Forschungsförderung gem. §39i FLAG 1967, Familie und Beruf Management GesmbH., operative Mittel, familienpol. Aufwendungen (forschungsrelevante Aufwendungen, Elternbildung);

c) FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts: KV Beitrag vom Kinderbetreuungsgeld, Betriebliche MA Vorsorge gem. § 39I FLAG 1967, Beiträge zur Schülerunfallversicherung, Pensionsbeiträge aufgr. eines Wahl- od. Pflegekindes, Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten, Pensionsbeiträge f. Pflegepersonen von Schwerstbehinderten, Unterhaltsvorschüsse (Vorschüsse minus Rückzahlungen), Mutter-Kind-Pass Untersuchungen und Druckkosten), Teilersatz für Aufwendungen für das Wochengeld, Kosten der Betriebshilfe/Wochengeld für Selbständige und Bäuerinnen, Beitrag zur In-vitro-Fertilisation;

d) Sonstige Leistungen: Dies sind nicht in den obigen Gruppen inkludierte einbringlichen Unterhaltszahlungen.

Tab. A 17: Mutter-Kind-Pass (MKP) Untersuchungen: Überweisungen an das BMGSK/BMG, in € und %

	"74	"75	"76	"77	"78	"79	"80	"81	"82	"83	"84	"85	"86
MKP (nomineell)	3.924.333	11.482.308	9.579.370	13.321.585	14.332.827	13.497.017	14.810.869	17.400.929	17.482.904	4.401.939	14.569.886	19.596.302	20.296.214
MKP (bereinigt um VPI 66)	2.602.343	7.022.818	5.458.330	7.196.966	7.476.696	6.789.244	7.006.087	7.706.346	7.342.673	1.789.406	5.603.802	7.303.877	7.439.961
% an den Gesamtausgaben	0,45	1,06	0,83	1,00	0,74	0,66	0,70	0,76	0,71	0,18	0,60	0,77	0,78
Gesamtausgaben des FLAF (nomineell)	863.637.639	1.080.011.192	1.155.095.238	1.333.348.619	1.926.668.532	2.058.195.461	2.121.593.134	2.297.777.592	2.472.800.302	2.493.724.628	2.434.150.636	2.548.718.633	2.601.590.009
VPI 66	150,8	163,5	175,5	185,1	191,7	198,8	211,4	225,8	238,1	246,0	260,0	268,3	272,8

	"87	"88	"89	"90	"91	"92	"93	"94	"95	"96	"97	"98	"99
MKP (nomineell)	37.084.003	32.744.126	14.592.414	29.093.334	29.792.882	32.512.809	35.849.073	36.400.151	39.517.089	38.274.166	27.677.158	33.976.948	30.560.577
MKP (bereinigt um VPI 66)	13.402.242	11.611.392	5.045.786	9.743.246	9.654.207	10.128.601	10.775.195	10.627.781	11.284.149	10.730.072	7.658.317	9.316.410	8.331.673
% an den Gesamtausgaben	1,32	1,16	0,52	0,96	0,93	0,90	0,93	0,87	0,98	0,97	0,73	0,92	0,82
Gesamtausgaben des FLAF (nomineell)	2.815.368.270	2.831.558.978	2.811.472.206	3.041.770.819	3.190.599.914	3.631.991.744	3.863.936.033	4.187.472.439	4.049.064.555	3.964.035.450	3.794.498.768	3.677.837.911	3.745.074.940
VPI 66	276,7	282,0	289,2	298,6	308,6	321,0	332,7	342,5	350,2	356,7	361,4	364,7	366,8

	"00	"01	"02	"03	"04	"05	"06	"07	"08	"09	"10
MKP (nomineell)	25.322.098	29.084.318	29.151.861	29.069.160	39.334.700	32.385.757	33.004.214	33.321.138	33.132.061	33.500.000	35.494.592
MKP (bereinigt um VPI 66)	6.745.364	7.546.528	7.431.012	7.309.319	9.690.737	7.800.038	7.835.758	7.741.900	7.458.816	7.502.800	7.809.591
% an den Gesamtausgaben	0,60	0,66	0,65	0,60	0,78	0,60	0,61	0,60	0,55	0,54	0,55
Gesamtausgaben des FLAF (nomineell)	4.207.792.677	4.419.408.359	4.486.198.713	4.869.200.110	5.053.011.569	5.408.600.337	5.407.030.246	5.536.936.565	6.024.906.048	6.151.704.390	6.446.484.254
VPI 66	375,4	385,4	392,3	397,7	405,9	415,2	421,2	430,4	444,2	446,5	454,5

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, VPI 66 - Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011); Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr; 2/3 Untersuchungskosten und 100 % Druckkosten für Mutter-Kind-Pass.

Tab. A 18: Unterhaltsvorschüsse (Vorschüsse minus eingebrachte Rückzahlungen), in € und %

	"76	"77	"78	"79	"80	"81	"82	"83	"84	"85	"86	"87	"88
Unterhaltsvorschüsse, nominell	235.387	7.136.109	8.798.064	9.922.676	12.310.124	19.104.889	17.235.961	23.042.739	20.954.776	23.678.336	20.991.039	20.115.768	19.841.137
Unterhaltsvorschüsse, bereinigt um VPI 66	134.124	3.855.272	4.589.496	4.991.286	5.823.143	8.460.978	7.238.959	9.366.967	8.059.529	8.825.321	7.694.663	7.269.884	7.035.864
% an den Gesamtausgaben	0,02	0,54	0,46	0,48	0,58	0,83	0,70	0,92	0,86	0,93	0,81	0,71	0,70
Gesamtausgaben des FLAF (nominell)	1.155.095.238	1.333.348.619	1.926.668.532	2.058.195.461	2.121.593.134	2.297.777.592	2.472.800.302	2.493.724.628	2.434.150.636	2.548.718.633	2.601.590.009	2.815.368.270	2.831.558.978
VPI 66	175,5	185,1	191,7	198,8	211,4	225,8	238,1	246,0	260,0	268,3	272,8	276,7	282,0

	"89	"90	"91	"92	"93	"94	"95	"96	"97	"98	"99
Unterhaltsvorschüsse, nominell	20.209.080	19.275.525	19.184.974	22.077.353	25.940.714	29.728.058	34.219.893	36.751.888	41.320.756	43.080.529	45.508.047
Unterhaltsvorschüsse, bereinigt um VPI 66	6.987.925	6.455.300	6.216.777	6.877.680	7.797.028	8.679.725	9.771.529	10.303.305	11.433.524	11.812.594	12.406.774
% an den Gesamtausgaben	0,72	0,63	0,60	0,61	0,67	0,71	0,85	0,93	1,09	1,17	1,22
Gesamtausgaben des FLAF (nominell)	2.811.472.206	3.041.770.819	3.190.599.914	3.631.991.744	3.863.936.033	4.187.472.439	4.049.064.555	3.964.035.450	3.794.498.768	3.677.837.911	3.745.074.940
VPI 66	289,2	298,6	308,6	321,0	332,7	342,5	350,2	356,7	361,4	364,7	366,8

	"00	"01	"02	"03	"04	"05	"06	"07	"08	"09	"10
Unterhaltsvorschüsse, nominell	44.217.450	45.734.485	49.387.072	54.884.486	56.240.945	57.703.264	56.013.749	55.500.307	53.806.849	55.480.340	58.069.680
Unterhaltsvorschüsse, bereinigt um VPI 66	11.778.756	11.866.758	12.589.108	13.800.474	13.855.862	13.897.703	13.298.611	12.895.053	12.113.203	12.425.608	12.776.607
% an den Gesamtausgaben	1,05	1,03	1,10	1,13	1,11	1,07	1,04	1,00	0,89	0,90	0,90
Gesamtausgaben des FLAF (nominell)	4.207.792.677	4.419.408.359	4.486.198.713	4.869.200.110	5.053.011.569	5.408.600.337	5.407.030.246	5.536.936.565	6.024.906.048	6.151.704.390	6.446.484.254
VPI 66	375,4	385,4	392,3	397,7	405,9	415,2	421,2	430,4	444,2	446,5	454,5

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, VPI 66 - Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011);
Anmerkung: Vorschüsse minus Rückzahlungen in jedem Jahr.

Tab. A 19: Unterhaltsvorschüsse (Ausgaben und Rückzahlungen), in €

	"76	"77	"78	"79	"80	"81	"82	"83	"84	"85	"86	"87	"88
Unterhaltsvorschüsse (Ausgaben)	235.678	8.966.084	12.616.004	15.956.338	19.019.353	26.610.394	30.969.238	34.487.111	36.782.047	40.207.626	38.800.753	38.942.174	39.222.982
Rückzahlungen Unterhaltsvorschüsse	291	1.829.975	3.817.940	6.033.662	6.709.229	7.505.505	13.733.276	11.444.373	15.827.271	16.529.291	17.809.713	18.826.406	19.381.845
Kosten für Unterhaltvorschüsse	235.387	7.136.109	8.798.064	9.922.676	12.310.124	19.104.889	17.235.961	23.042.739	20.954.776	23.678.336	20.991.039	20.115.768	19.841.137

	"89	"90	"91	"92	"93	"94	"95	"96	"97	"98	"99
Unterhaltsvorschüsse (Ausgaben)	40.875.417	42.711.859	44.641.687	47.128.842	51.060.442	56.497.533	61.919.580	66.678.125	71.496.406	75.692.100	78.810.665
Rückzahlungen Unterhaltsvorschüsse	20.666.337	23.436.335	25.456.712	25.051.489	25.119.728	26.769.475	27.699.687	29.926.237	30.175.650	32.611.571	33.302.619
Kosten für Unterhaltvorschüsse	20.209.080	19.275.525	19.184.974	22.077.353	25.940.714	29.728.058	34.219.893	36.751.888	41.320.756	43.080.529	45.508.047

	"00	"01	"02	"03	"04	"05	"06	"07	"08	"09	"10
Unterhaltsvorschüsse (Ausgaben)	81.371.044	83.692.167	88.008.019	93.428.661	98.356.611	100.926.484	100.971.687	100.560.451	103.501.217	105.351.274	112.048.385
Rückzahlungen Unterhaltsvorschüsse	37.153.593	37.957.682	38.620.946	38.544.175	42.115.666	43.223.220	44.957.938	45.060.143	49.694.368	49.870.934	53.978.705
Kosten für Unterhaltvorschüsse	44.217.450	45.734.485	49.387.072	54.884.486	56.240.945	57.703.264	56.013.749	55.500.307	53.806.849	55.480.340	58.069.680

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, VPI 66 - Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011);
Anmerkung: Ausgaben und Einnahmen bzgl. Unterhaltsvorschüsse in jedem Jahr.

Tab. A 20: Beiträge zur Schülerunfallversicherung, in € und %

	"77	"78	"79	"80	"81	"82	"83	"84	"85	"86	"87	"88
Beiträge (nominell)	2.180.185	2.180.185	2.180.185	2.180.185	2.180.185	2.180.185	2.180.185	2.180.185	2.906.913	2.906.913	2.906.913	2.906.913
Beiträge (bereinigt um VPI 66)	1.177.842	1.137.290	1.096.673	1.031.308	965.538	915.659	886.254	838.533	1.083.456	1.065.584	1.050.565	1.030.820
% an den Gesamtausgaben	0,16	0,11	0,11	0,10	0,09	0,09	0,09	0,09	0,11	0,11	0,10	0,10
Gesamtausgaben des FLAF (nominell)	1.333.348.619	1.926.668.532	2.058.195.461	2.121.593.134	2.297.777.592	2.472.800.302	2.493.724.628	2.434.150.636	2.548.718.633	2.601.590.009	2.815.368.270	2.831.558.978
VPI 66	185,1	191,7	198,8	211,4	225,8	238,1	246,0	260,0	268,3	272,8	276,7	282,0

	"89	"90	"91	"92	"93	"94	"95	"96	"97	"98	"99	"00
Beiträge (nominell)	2.906.913	2.906.913	4.360.370	4.360.370	4.360.370	4.360.370	4.360.370	4.360.370	4.360.370	4.360.370	4.360.370	4.360.370
Beiträge (bereinigt um VPI 66)	1.005.157	973.514	1.412.952	1.358.371	1.310.601	1.273.101	1.245.109	1.222.419	1.206.522	1.195.605	1.188.760	1.161.526
% an den Gesamtausgaben	0,10	0,10	0,14	0,12	0,11	0,10	0,11	0,11	0,11	0,12	0,12	0,10
Gesamtausgaben des FLAF (nominell)	2.811.472.206	3.041.770.819	3.190.599.914	3.631.991.744	3.863.936.033	4.187.472.439	4.049.064.555	3.964.035.450	3.794.498.768	3.677.837.911	3.745.074.940	4.207.792.677
VPI 66	289,2	298,6	308,6	321,0	332,7	342,5	350,2	356,7	361,4	364,7	366,8	375,4

	"01	"02	"03	"04	"05	"06	"07	"08	"09	"10
Beiträge (nominell)	4.360.370	4.360.000	4.360.000	4.360.000	4.360.000	4.360.000	4.360.000	4.360.000	4.360.000	4.360.000
Beiträge (bereinigt um VPI 66)	1.131.388	1.111.394	1.096.304	1.074.156	1.050.096	1.035.138	1.013.011	981.540	976.484	959.296
% an den Gesamtausgaben	0,10	0,10	0,09	0,09	0,08	0,08	0,08	0,07	0,07	0,07
Gesamtausgaben des FLAF (nominell)	4.419.408.359	4.486.198.713	4.869.200.110	5.053.011.569	5.408.600.337	5.407.030.246	5.536.936.565	6.024.906.048	6.151.704.390	6.446.484.254
VPI 66	385,4	392,3	397,7	405,9	415,2	421,2	430,4	444,2	446,5	454,5

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, VPI 66 - Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011);
Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr.

Tab. A 21: Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld, in € und %

	"80	"81	"82	"83	"84	"85	"86	"87	"88	"89	"90
Teilersatz (nominell)	32.669.927	55.010.647	43.966.483	76.956.462	61.421.989	63.781.095	67.610.154	71.938.257	76.591.935	81.049.977	106.053.356
Teilersatz (bereinigt um VPI 66)	15.454.081	24.362.554	18.465.554	31.283.115	23.623.842	23.772.305	24.783.781	25.998.647	27.160.261	28.025.580	35.516.864
% an den Gesamtausgaben	1,54	2,39	1,78	3,09	2,52	2,50	2,60	2,56	2,70	2,88	3,49
Gesamtausgaben des FLAF (nominell)	2.121.593.134	2.297.777.592	2.472.800.302	2.493.724.628	2.434.150.636	2.548.718.633	2.601.590.009	2.815.368.270	2.831.558.978	2.811.472.206	3.041.770.819
VPI 66	211,4	225,8	238,1	246,0	260,0	268,3	272,8	276,7	282,0	289,2	298,6

	"91	"92	"93	"94	"95	"96	"97	"98	"99	"00	"01
Teilersatz (nominell)	111.329.840	126.459.380	146.429.656	151.902.502	150.019.622	177.518.005	211.103.537	194.287.189	198.957.950	202.630.182	219.553.805
Teilersatz (bereinigt um VPI 66)	36.075.775	39.395.445	44.012.521	44.351.096	42.838.270	49.766.752	58.412.711	53.273.153	54.241.535	53.977.140	56.967.775
% an den Gesamtausgaben	3,49	3,48	3,79	3,63	3,71	4,48	5,56	5,28	5,31	4,82	4,97
Gesamtausgaben des FLAF (nominell)	3.190.599.914	3.631.991.744	3.863.936.033	4.187.472.439	4.049.064.555	3.964.035.450	3.794.498.768	3.677.837.911	3.745.074.940	4.207.792.677	4.419.408.359
VPI 66	308,6	321,0	332,7	342,5	350,2	356,7	361,4	364,7	366,8	375,4	385,4

	"02	"03	"04	"05	"06	"07	"08	"09	"10
Teilersatz (nominell)	218.511.423	229.444.430	228.410.784	242.163.908	250.506.859	262.111.322	270.616.763	294.036.645	310.635.561
Teilersatz (bereinigt um VPI 66)	55.700.082	57.692.841	56.272.674	58.324.641	59.474.563	60.899.471	60.922.279	65.853.672	68.346.658
% an den Gesamtausgaben	4,87	4,71	4,52	4,48	4,63	4,73	4,49	4,78	4,82
Gesamtausgaben des FLAF (nominell)	4.486.198.713	4.869.200.110	5.053.011.569	5.408.600.337	5.407.030.246	5.536.936.565	6.024.906.048	6.151.704.390	6.446.484.254
VPI 66	392,3	397,7	405,9	415,2	421,2	430,4	444,2	446,5	454,5

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, VPI 66 - Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011);
Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr.

Tab. A 22: Kosten der Betriebshilfe/Wochengeld für Selbständige und Bäuerinnen, Teilersatz, in € und %

	"83	"84	"85	"86	"87	"88	"89	"90	"91	"92
Kosten (nominell)	5.350.537	5.697.841	5.458.747	5.249.377	5.100.979	4.818.427	3.570.344	5.622.843	6.265.924	5.750.819
Kosten (bereinigt um VPI 66)	2.175.015	2.191.477	2.034.568	1.924.258	1.843.505	1.708.662	1.234.559	1.883.068	2.030.436	1.791.533
% an den Gesamtausgaben	0,21	0,23	0,21	0,20	0,18	0,17	0,13	0,18	0,20	0,16
Gesamtausgaben des FLAF (nominell)	2.493.724.628	2.434.150.636	2.548.718.633	2.601.590.009	2.815.368.270	2.831.558.978	2.811.472.206	3.041.770.819	3.190.599.914	3.631.991.744
VPI 66	246,0	260,0	268,3	272,8	276,7	282,0	289,2	298,6	308,6	321,0

	"93	"94	"95	"96	"97	"98	"99	"00	"01	"02
Kosten (nominell)	3.287.646	3.954.202	3.241.572	3.483.354	3.999.113	4.321.490	5.473.620	5.075.309	4.784.351	5.131.975
Kosten (bereinigt um VPI 66)	988.171	1.154.511	925.634	976.550	1.106.562	1.184.944	1.492.263	1.351.974	1.241.399	1.308.176
% an den Gesamtausgaben	0,09	0,09	0,08	0,09	0,11	0,12	0,15	0,12	0,11	0,11
Gesamtausgaben des FLAF (nominell)	3.863.936.033	4.187.472.439	4.049.064.555	3.964.035.450	3.794.498.768	3.677.837.911	3.745.074.940	4.207.792.677	4.419.408.359	4.486.198.713
VPI 66	332,7	342,5	350,2	356,7	361,4	364,7	366,8	375,4	385,4	392,3

	"03	"04	"05	"06	"07	"08	"09	"10
Kosten (nominell)	5.712.394	5.441.646	5.435.684	6.062.279	6.508.004	7.686.764	7.735.357	9.056.864
Kosten (bereinigt um VPI 66)	1.436.358	1.340.637	1.309.172	1.439.288	1.512.083	1.730.474	1.732.443	1.992.709
% an den Gesamtausgaben	0,12	0,11	0,10	0,11	0,12	0,13	0,13	0,14
Gesamtausgaben des FLAF (nominell)	4.869.200.110	5.053.011.569	5.408.600.337	5.407.030.246	5.536.936.565	6.024.906.048	6.151.704.390	6.446.484.254
VPI 66	397,7	405,9	415,2	421,2	430,4	444,2	446,5	454,5

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, VPI 66 - Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011);
Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr.

Tab. A 23: Pensionsbeiträge von Karenzurlaubsgeld/PV für Kindererziehungszeiten, in € und %

	"88	"89	"90	"91	"92	"93	"94	"95	"96
Pensionsbeiträge v. KG/f. KEZ (nominell)	44.044.025	48.501.632	50.386.256	57.214.814	84.969.877	193.586.840	182.503.506	168.274.384	159.692.376
Pensionsbeiträge v. KG/f. KEZ (bereinigt um VPI 66)	15.618.449	16.770.965	16.874.165	18.540.121	26.470.367	58.186.607	53.285.695	48.050.938	44.769.379
% an den Gesamtausgaben	1,56	1,73	1,66	1,79	2,34	5,01	4,36	4,16	4,03
Gesamtausgaben des FLAF (nominell)	2.831.558.978	2.811.472.206	3.041.770.819	3.190.599.914	3.631.991.744	3.863.936.033	4.187.472.439	4.049.064.555	3.964.035.450
VPI 66	282,0	289,2	298,6	308,6	321,0	332,7	342,5	350,2	356,7

	"97	"98	"99	"00	"01	"02	"03	"04	"05
Pensionsbeiträge v. KG/f. KEZ (nominell)	150.180.156	123.340.261	73.369.777	77.356.087	87.773.670	132.900.729	130.811.000	196.217.000	492.000.000
Außerordentliche Überweisung f. KEZ an PV (nominell)				595.917.240	465.106.139	33.430.000			
Pensionsbeiträge v. KG/f. KEZ (bereinigt um VPI 66)	41.555.107	33.819.649	20.002.666	20.606.310	22.774.694	33.877.321	32.891.878	48.341.217	118.497.110
Außerordentliche Überweisung f. KEZ an PV (bereinigt um VPI 66)				158.741.939	120.681.406	8.521.540			
% an den Gesamtausgaben (mit außerord. Überweisung f. KEZ an PV f. 2000-2002)	3,96	3,35	1,96	16,00	12,51	3,71	2,69	3,88	9,10
Gesamtausgaben des FLAF (nominell)	3.794.498.768	3.677.837.911	3.745.074.940	4.207.792.677	4.419.408.359	4.486.198.713	4.869.200.110	5.053.011.569	5.408.600.337
VPI 66	361,4	364,7	366,8	375,4	385,4	392,3	397,7	405,9	415,2

	"06	"07	"08	"09	"10
Pensionsbeiträge v. KG/f. KEZ (nominell)	436.503.492	558.342.355	555.816.994	550.449.903	825.222.814
Pensionsbeiträge v. KG/f. KEZ (bereinigt um VPI 66)	103.633.308	129.726.384	125.127.644	123.281.053	181.567.176
% an den Gesamtausgaben	8,07	10,08	9,23	8,95	12,80
Gesamtausgaben des FLAF (nominell)	5.407.030.246	5.536.936.565	6.024.906.048	6.151.704.390	6.446.484.254
VPI 66	421,2	430,4	444,2	446,5	454,5

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, VPI 66 - Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011)

Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr; PV für KEZ wird vom FLAF und der öffentlichen Hand bis zum Jahr 2009 zu gleichen Teilen, ab 2010 im Verhältnis 75% zu 25% getragen; ab 2011 72% aus FLAF. 1988-2001 - Pensionsbeiträge v. Karenzurlaubsgeld (Ersatzzeiten f. KE in die Pension).

Anmerkung zu den außerordentlichen Überweisungen f. KEZ an PV (nominell): die Überweisung betrug im Jahr 2000 595.917.240 €, im Jahr 2001 465.106.139 € und im Jahr 2002 33.430.000 € (Auskunft: BMWFJ, 2011).

Tab. A 24: Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten, in € und %

	"88	"89	"90	"91	"92	"93	"94	"95
Pensionsbeiträge (nominell)	809.067	4.185.955	4.674.680	4.880.272	5.370.668	5.476.189	5.841.878	5.734.904
Pensionsbeiträge (bereinigt um VPI 66)	286.903	1.447.426	1.565.533	1.581.423	1.673.105	1.645.984	1.705.658	1.637.608
% an den Gesamtausgaben	0,03	0,15	0,15	0,15	0,15	0,14	0,14	0,14
Gesamtausgaben des FLAF (nominell)	2.831.558.978	2.811.472.206	3.041.770.819	3.190.599.914	3.631.991.744	3.863.936.033	4.187.472.439	4.049.064.555
VPI 66	282,0	289,2	298,6	308,6	321,0	332,7	342,5	350,2

	"96	"97	"98	"99	"00	"01	"02	"03
Pensionsbeiträge (nominell)	6.064.693	6.450.949	6.641.934	6.611.321	7.055.237	7.126.050	7.288.037	7.233.358
Pensionsbeiträge (bereinigt um VPI 66)	1.700.222	1.784.989	1.821.205	1.802.432	1.879.392	1.849.001	1.857.771	1.818.798
% an den Gesamtausgaben	0,15	0,17	0,18	0,18	0,17	0,16	0,16	0,15
Gesamtausgaben des FLAF (nominell)	3.964.035.450	3.794.498.768	3.677.837.911	3.745.074.940	4.207.792.677	4.419.408.359	4.486.198.713	4.869.200.110
VPI 66	356,7	361,4	364,7	366,8	375,4	385,4	392,3	397,7

	"04	"05	"06	"07	"08	"09	"10
Pensionsbeiträge (nominell)	7.842.963	7.610.251	8.733.529	8.875.044	9.113.980	9.187.429	9.608.096
Pensionsbeiträge (bereinigt um VPI 66)	1.932.240	1.832.912	2.073.488	2.062.045	2.051.774	2.057.655	2.113.993
% an den Gesamtausgaben	0,16	0,14	0,16	0,16	0,15	0,15	0,15
Gesamtausgaben des FLAF (nominell)	5.053.011.569	5.408.600.337	5.407.030.246	5.536.936.565	6.024.906.048	6.151.704.390	6.446.484.254
VPI 66	405,9	415,2	421,2	430,4	444,2	446,5	454,5

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, VPI 66 - Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011); Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr.

Tab. A 25: Pensionsbeiträge aufgrund eines Wahl- od. Pflegekindes, in € und %

	"98	"99	"00	"01	"02	"03	"04	"05
Pensionsbeiträge (nominell)	317.072	732.799	711.235	683.031	546.167	585.098	260.673	204.261
Pensionsbeiträge (bereinigt um VPI 66)	86.940	199.782	189.461	177.226	139.222	147.121	64.221	49.196
% an den Gesamtausgaben	0,01	0,02	0,02	0,02	0,01	0,01	0,01	0,00
Gesamtausgaben des FLAF (nominell)	3.677.837.911	3.745.074.940	4.207.792.677	4.419.408.359	4.486.198.713	4.869.200.110	5.053.011.569	5.408.600.337
VPI 66	364,7	366,8	375,4	385,4	392,3	397,7	405,9	415,2

	"06	"07	"08	"09	"10
Pensionsbeiträge (nominell)	659.522	858.723	1.517.838	1.551.535	1.489.102
Pensionsbeiträge (bereinigt um VPI 66)	156.582	199.517	341.702	347.488	327.635
% an den Gesamtausgaben	0,01	0,02	0,03	0,03	0,02
Gesamtausgaben des FLAF (nominell)	5.407.030.246	5.536.936.565	6.024.906.048	6.151.704.390	6.446.484.254
VPI 66	421,2	430,4	444,2	446,5	454,5

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, VPI 66 - Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011);
Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr.

Tab. A 26: Beitrag zur In-vitro-Fertilisation, in € und %

	"00	"01	"02	"03	"04	"05
Beitrag (nominell)	2.310.735	4.142.352	4.460.000	4.600.000	4.977.251	5.536.754
Beitrag (bereinigt um VPI 66)	615.539	1.074.819	1.136.885	1.156.651	1.226.226	1.333.515
% an den Gesamtausgaben	0,05	0,09	0,10	0,09	0,10	0,10
Gesamtausgaben des FLAF (nominell)	4.207.792.677	4.419.408.359	4.486.198.713	4.869.200.110	5.053.011.569	5.408.600.337
VPI 66	375,4	385,4	392,3	397,7	405,9	415,2

	"06	"07	"08	"09	"10
Beitrag (nominell)	5.118.417	5.922.997	5.814.466	6.422.315	6.779.040
Beitrag (bereinigt um VPI 66)	1.215.199	1.376.161	1.308.975	1.438.368	1.491.538
% an den Gesamtausgaben	0,09	0,11	0,10	0,10	0,11
Gesamtausgaben des FLAF (nominell)	5.407.030.246	5.536.936.565	6.024.906.048	6.151.704.390	6.446.484.254
VPI 66	421,2	430,4	444,2	446,5	454,5

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, VPI 66 - Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011);
Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr.

Tab. A 27: Krankenversicherungsbeitrag vom Kinderbetreuungsgeld, in € und %

	"02	"03	"04	"05	"06	"07	"08	"09	"10
KV-Beitrag v. KBG (nominell)	72.673.000	72.673.000	72.673.000	62.817.997	64.006.633	63.103.023	67.448.751	68.962.382	69.536.453
KV-Beitrag v. KBG (bereinigt um VPI 66)	18.524.853	18.273.322	17.904.164	15.129.575	15.196.257	14.661.483	15.184.320	15.445.102	15.299.550
% an den Gesamtausgaben	1,62	1,49	1,44	1,16	1,18	1,14	1,12	1,12	1,08
Gesamtausgaben des FLAF (nominell)	4.486.198.713	4.869.200.110	5.053.011.569	5.408.600.337	5.407.030.246	5.536.936.565	6.024.906.048	6.151.704.390	6.446.484.254
VPI 66	392,3	397,7	405,9	415,2	421,2	430,4	444,2	446,5	454,5

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, VPI 66 - Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011);
Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr.

Tab. A 28: Beitrag zur Mitarbeitervorsorge gem. 39I FLAG 1967, in € und %

	"03	"04	"05	"06	"07	"08	"09	"10
Beitrag (nominell)	7.039	234.686	1.033.819	1.769.682	3.177.514	4.217.042	5.512.480	6.631.216
Beitrag (bereinigt um VPI 66)	1.770	57.819	248.993	420.153	738.270	949.357	1.234.598	1.459.013
% an den Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,02	0,03	0,06	0,07	0,09	0,10
Gesamtausgaben des FLAF (nominell)	4.869.200.110	5.053.011.569	5.408.600.337	5.407.030.246	5.536.936.565	6.024.906.048	6.151.704.390	6.446.484.254
VPI 66	397,7	405,9	415,2	421,2	430,4	444,2	446,5	454,5

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010) und aus Statistik Austria, Preise, VPI 66 - Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011);
Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr; Beitrag zur Mitarbeitervorsorge gem. § 39I FLAG 1967 für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges ehemaliger Arbeitnehmer.

Tab. A 29: FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts, in € (nominell)

Ausgaben	"74	"75	"76	"77	"78	"79	"80	"81	"82	"83
Mutter-Kind-Pass Untersuchungen	3.924.333	11.482.308	9.579.370	13.321.585	14.332.827	13.497.017	14.810.869	17.400.929	17.482.904	4.401.939
Unterhalstvorschüsse: Vorschüsse minus Rückzahlungen			235.387	7.136.109	8.798.064	9.922.676	12.310.124	19.104.889	17.235.961	23.042.739
Beiträge zur Schülerunfallversicherung				2.180.185	2.180.185	2.180.185	2.180.185	2.180.185	2.180.185	2.180.185
Teilersatz der Aufwendungen f. d. Wochengeld							32.669.927	55.010.647	43.966.483	76.956.462
Kosten der Betriebshilfe/Wochengeld f. Selbständige u. Bäuerinnen (Teilers.)										5.350.537
Pensionsbeiträge v. Karenzurlaubsgeld/PV für Kindererziehungszeiten										
Außerordentliche Überweisung f. KEZ an PV										
Pensionsbeitr. f. Pflegepers. v. Schwerstbeh.										
Pensionsbeitr. aufgr. eines Wahl- od. Pflegekindes										
Beitrag zur In-vitro-Fertilisation										
Krankenversicherung Beitrag vom KBG										
Überweisung eines Beitrags zur Studienförderung an das BMW										
Beitrag z. betriebl. MA Vorsorge gem. 39I FLAG 1967										
FLAF-Beiträge f. Leistungen anderer Ressorts an FLAF-Gesamtausgaben (%)	0,45	1,06	0,85	1,70	1,31	1,24	2,92	4,08	3,27	4,49
SUMME Ausgaben für FLAF-Beiträge f. Leistungen anderer Ressorts	3.924.333	11.482.308	9.814.757	22.637.879	25.311.076	25.599.878	61.971.105	93.696.649	80.865.533	111.931.862
Gesamtausgaben des FLAF	863.637.639	1.080.011.192	1.155.095.238	1.333.348.619	1.926.668.532	2.058.195.461	2.121.593.134	2.297.777.592	2.472.800.302	2.493.724.628

Ausgaben	"84	"85	"86	"87	"88	"89	"90	"91	"92	"93
Mutter-Kind-Pass Untersuchungen	14.569.886	19.596.302	20.296.214	37.084.003	32.744.126	14.592.414	29.093.334	29.792.882	32.512.809	35.849.073
Unterhalstvorschüsse: Vorschüsse minus Rückzahlungen	20.954.776	23.678.336	20.991.039	20.115.768	19.841.137	20.209.080	19.275.525	19.184.974	22.077.353	25.940.714
Beiträge zur Schülerunfallversicherung	2.180.185	2.906.913	2.906.913	2.906.913	2.906.913	2.906.913	2.906.913	4.360.370	4.360.370	4.360.370
Teilersatz der Aufwendungen f. d. Wochengeld	61.421.989	63.781.095	67.610.154	71.938.257	76.591.935	81.049.977	106.053.356	111.329.840	126.459.380	146.429.656
Kosten der Betriebshilfe/Wochengeld f. Selbständige u. Bäuerinnen (Teilers.)	5.697.841	5.458.747	5.249.377	5.100.979	4.818.427	3.570.344	5.622.843	6.265.924	5.750.819	3.287.646
Pensionsbeiträge v. Karenzurlaubsgeld/PV für Kindererziehungszeiten					44.044.025	48.501.632	50.386.256	57.214.814	84.969.877	193.586.840
Außerordentliche Überweisung f. KEZ an PV										
Pensionsbeitr. f. Pflegepers. v. Schwerstbeh.					809.067	4.185.955	4.674.680	4.880.272	5.370.668	5.476.189
Pensionsbeitr. aufgr. eines Wahl- od. Pflegekindes										
Beitrag zur In-vitro-Fertilisation										
Krankenversicherung Beitrag vom KBG										
Überweisung eines Beitrags zur Studienförderung an das BMW										
Beitrag z. betriebl. MA Vorsorge gem. 39I FLAG 1967										
FLAF-Beiträge f. Leistungen anderer Ressorts an FLAF-Gesamtausgaben (%)	4,31	4,53	4,50	4,87	6,42	6,23	7,17	7,30	7,75	10,74
SUMME Ausgaben für FLAF-Beiträge f. Leistungen anderer Ressorts	104.824.677	115.421.393	117.053.698	137.145.920	181.755.630	175.016.315	218.012.907	233.029.076	281.501.275	414.930.488
Gesamtausgaben des FLAF	2.434.150.636	2.548.718.633	2.601.590.009	2.815.368.270	2.831.558.978	2.811.472.206	3.041.770.819	3.190.599.914	3.631.991.744	3.863.936.033

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr; FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts - Leistungen aus Mitteln des Ausgleichsfonds f. FB, Legistik und Vollzug andere Ressorts, inkl. der außerordentlichen Überweisungen f. KEZ an PV (2000-2002) und der Überweisung eines Beitrags zur Studienförderung an das BMW (2002-2008).

FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts, in €, nominell (Fortsetzung)

Ausgaben	"94	"95	"96	"97	"98	"99	"00	"01	"02	"03
Mutter-Kind-Pass Untersuchungen	36.400.151	39.517.089	38.274.166	27.677.158	33.976.948	30.560.577	25.322.098	29.084.318	29.151.861	29.069.160
Unterhaltsvorschüsse: Vorschüsse minus Rückzahlungen	29.728.058	34.219.893	36.751.888	41.320.756	43.080.529	45.508.047	44.217.450	45.734.485	49.387.072	54.884.486
Beiträge zur Schülerunfallversicherung	4.360.370	4.360.370	4.360.370	4.360.370	4.360.370	4.360.370	4.360.370	4.360.370	4.360.000	4.360.000
Teilersatz der Aufwendungen f. d. Wochengeld	151.902.502	150.019.622	177.518.005	211.103.537	194.287.189	198.957.950	202.630.182	219.553.805	218.511.423	229.444.430
Kosten der Betriebshilfe/Wochengeld f. Selbständige u. Bäuerinnen (Teilers.)	3.954.202	3.241.572	3.483.354	3.999.113	4.321.490	5.473.620	5.075.309	4.784.351	5.131.975	5.712.394
Pensionsbeiträge v. Karenzurlaubsgeld/PV für Kindererziehungszeiten	182.503.506	168.274.384	159.692.376	150.180.156	123.340.261	73.369.777	77.356.087	87.773.670	132.900.729	130.811.000
Außerordentliche Überweisung f. KEZ an PV							595.917.240	465.106.139	33.430.000	
Pensionsbeitr. f. Pflegepers. v. Schwerstbeh.	5.841.878	5.734.904	6.064.693	6.450.949	6.641.934	6.611.321	7.055.237	7.126.050	7.288.037	7.233.358
Pensionsbeitr. aufgr. eines Wahl- od. Pflegekindes					317.072	732.799	711.235	683.031	546.167	585.098
Beitrag zur In-vitro-Fertilisation							2.310.735	4.142.352	4.460.000	4.600.000
Krankenversicherung Beitrag vom KBG									72.673.000	72.673.000
Überweisung eines Beitrags zur Studienförderung an das BMW									14.535.000	14.535.000
Beitrag z. betriebl. MA Vorsorge gem. 39I FLAG 1967										7.039
FLAF-Beiträge f. Leistungen anderer Ressorts an FLAF-Gesamtausgaben (%)	9,90	10,01	10,75	11,73	11,16	9,76	22,93	19,65	12,76	11,38
SUMME Ausgaben für FLAF-Beiträge f. Leistungen anderer Ressorts	414.690.668	405.367.834	426.144.851	445.092.040	410.325.792	365.574.460	964.955.944	868.348.570	572.375.263	553.914.965
Gesamtausgaben des FLAF	4.187.472.439	4.049.064.555	3.964.035.450	3.794.498.768	3.677.837.911	3.745.074.940	4.207.792.677	4.419.408.359	4.486.198.713	4.869.200.110

Ausgaben	"04	"05	"06	"07	"08	"09	"10
Mutter-Kind-Pass Untersuchungen	39.334.700	32.385.757	33.004.214	33.321.138	33.132.061	33.500.000	35.494.592
Unterhaltsvorschüsse: Vorschüsse minus Rückzahlungen	56.240.945	57.703.264	56.013.749	55.500.307	53.806.849	55.480.340	58.069.680
Beiträge zur Schülerunfallversicherung	4.360.000	4.360.000	4.360.000	4.360.000	4.360.000	4.360.000	4.360.000
Teilersatz der Aufwendungen f. d. Wochengeld	228.410.784	242.163.908	250.506.859	262.111.322	270.616.763	294.036.645	310.635.561
Kosten der Betriebshilfe/Wochengeld f. Selbständige u. Bäuerinnen (Teilers.)	5.441.646	5.435.684	6.062.279	6.508.004	7.686.764	7.735.357	9.056.864
Pensionsbeiträge v. Karenzurlaubsgeld/PV für Kindererziehungszeiten	196.217.000	492.000.000	436.503.492	558.342.355	555.816.994	550.449.903	825.222.814
Außerordentliche Überweisung f. KEZ an PV							
Pensionsbeitr. f. Pflegepers. v. Schwerstbeh.	7.842.963	7.610.251	8.733.529	8.875.044	9.113.980	9.187.429	9.608.096
Pensionsbeitr. aufgr. eines Wahl- od. Pflegekindes	260.673	204.261	659.522	858.723	1.517.838	1.551.535	1.489.102
Beitrag zur In-vitro-Fertilisation	4.977.251	5.536.754	5.118.417	5.922.997	5.814.466	6.422.315	6.779.040
Krankenversicherung Beitrag vom KBG	72.673.000	62.817.997	64.006.633	63.103.023	67.448.751	68.962.382	69.536.453
Überweisung eines Beitrags zur Studienförderung an das BMW	14.535.000	14.535.000	14.535.000	14.535.000	14.535.000		
Beitrag z. betriebl. MA Vorsorge gem. 39I FLAG 1967	234.686	1.033.819	1.769.682	3.177.514	4.217.042	5.512.480	6.631.216
FLAF-Beiträge f. Leistungen anderer Ressorts an FLAF-Gesamtausgaben (%)	12,48	17,12	16,30	18,36	17,06	16,86	20,74
SUMME Ausgaben für FLAF-Beiträge f. Leistungen anderer Ressorts	630.528.648	925.786.695	881.273.378	1.016.615.427	1.028.066.507	1.037.198.386	1.336.883.418
Gesamtausgaben des FLAF	5.053.011.569	5.408.600.337	5.407.030.246	5.536.936.565	6.024.906.048	6.151.704.390	6.446.484.254

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr; FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts - Leistungen aus Mitteln des Ausgleichsfonds f. FB, Legistik und Vollzug andere Ressorts, inkl. der außerordentlichen Überweisungen f. KEZ an PV (2000-2002) und der Überweisung eines Beitrags zur Studienförderung an das BMW (2002-2008).

Tab. A 30: FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts, in € (bereinigt um VPI 66)

Ausgaben	"74	"75	"76	"77	"78	"79	"80	"81	"82	"83
Mutter-Kind-Pass Untersuchungen	2.602.343	7.022.818	5.458.330	7.196.966	7.476.696	6.789.244	7.006.087	7.706.346	7.342.673	1.789.406
Unterhalstvorschüsse: Vorschüsse minus Rückzahlungen			134.124	3.855.272	4.589.496	4.991.286	5.823.143	8.460.978	7.238.959	9.366.967
Beiträge zur Schülerunfallversicherung				1.177.842	1.137.290	1.096.673		965.538	915.659	886.254
Teilersatz der Aufwendungen f. d. Wochengeld							15.454.081	24.362.554	18.465.554	31.283.115
Kosten der Betriebshilfe/Wochengeld f. Selbständige u. Bäuerinnen (Teilers.)										2.175.015
Pensionsbeiträge v. Karenzurlaubsgeld/PV für Kindererziehungszeiten										
Außerordentliche Überweisung f. KEZ an PV										
Pensionsbeitr. f. Pflegepers. v. Schwerstbeh.										
Pensionsbeitr. aufgr. eines Wahl- od. Pflegekindes										
Beitrag zur In-vitro-Fertilisation										
Krankenversicherung Beitrag vom KBG										
Überweisung eines Beitrags zur Studienförderung an das BMW										
Beitrag z. betriebl. MA Vorsorge gem. 39I FLAG 1967										
FLAF-Beiträge f. Leistungen anderer Ressorts an FLAF-Gesamtausgaben (%)	0,45	1,06	0,85	1,70	1,31	1,24	2,92	4,08	3,27	4,49
SUMME Ausgaben für FLAF-Beiträge f. Leistungen anderer Ressorts	2.602.343	7.022.818	5.592.454	12.230.080	13.203.483	12.877.202	29.314.619	41.495.416	33.962.845	45.500.757
Gesamtausgaben des FLAF	572.704.004	660.557.304	658.173.925	720.339.610	1.005.043.574	1.035.309.588	1.003.591.832	1.017.616.294	1.038.555.356	1.013.709.198
VPI 66	150,8	163,5	175,5	185,1	191,7	198,8	211,4	225,8	238,1	246

Ausgaben	"84	"85	"86	"87	"88	"89	"90	"91	"92	"93
Mutter-Kind-Pass Untersuchungen	5.603.802	7.303.877	7.439.961	13.402.242	11.611.392	5.045.786	9.743.246	9.654.207	10.128.601	10.775.195
Unterhalstvorschüsse: Vorschüsse minus Rückzahlungen	8.059.529	8.825.321	7.694.663	7.269.884	7.035.864	6.987.925	6.455.300	6.216.777	6.877.680	7.797.028
Beiträge zur Schülerunfallversicherung	838.533	1.083.456	1.065.584	1.050.565	1.030.820	1.005.157	973.514	1.412.952	1.358.371	1.310.601
Teilersatz der Aufwendungen f. d. Wochengeld	23.623.842	23.772.305	24.783.781	25.998.647	27.160.261	28.025.580	35.516.864	36.075.775	39.395.445	44.012.521
Kosten der Betriebshilfe/Wochengeld f. Selbständige u. Bäuerinnen (Teilers.)	2.191.477	2.034.568	1.924.258	1.843.505	1.708.662	1.234.559	1.883.068	2.030.436	1.791.533	988.171
Pensionsbeiträge v. Karenzurlaubsgeld/PV für Kindererziehungszeiten					15.618.449	16.770.965	16.874.165	18.540.121	26.470.367	58.186.607
Außerordentliche Überweisung f. KEZ an PV										
Pensionsbeitr. f. Pflegepers. v. Schwerstbeh.					286.903	1.447.426	1.565.533	1.581.423	1.673.105	1.645.984
Pensionsbeitr. aufgr. eines Wahl- od. Pflegekindes										
Beitrag zur In-vitro-Fertilisation										
Krankenversicherung Beitrag vom KBG										
Überweisung eines Beitrags zur Studienförderung an das BMW										
Beitrag z. betriebl. MA Vorsorge gem. 39I FLAG 1967										
FLAF-Beiträge f. Leistungen anderer Ressorts an FLAF-Gesamtausgaben (%)	4,31	4,53	4,50	4,87	6,42	6,23	7,17	7,30	7,75	10,74
SUMME Ausgaben für FLAF-Beiträge f. Leistungen anderer Ressorts	40.317.183	43.019.528	42.908.247	49.564.843	64.452.351	60.517.398	73.011.690	75.511.690	87.695.101	124.716.107
Gesamtausgaben des FLAF	936.211.783	949.951.037	953.662.027	1.017.480.401	1.004.098.928	972.154.981	1.018.677.434	1.033.894.982	1.131.461.603	1.161.387.446
VPI 66	260	268,3	272,8	276,7	282	289,2	298,6	308,6	321	332,7

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr; FLAF-Beiträge zu Leistungen anderer Ressorts - Leistungen aus Mitteln des Ausgleichsfonds f. FB, Legistik und Vollzug andere Ressorts, inkl. der außerordentlichen Überweisungen f. KEZ an PV (2000-2002) und der Überweisung eines Beitrags zur Studienförderung an das BMW (2002-2008); VPI 66 - Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011).

FLAF-Beiträge für Leistungen anderer Ressorts, in €, bereinigt um VPI 66, (Fortsetzung)

Ausgaben	"94	"95	"96	"97	"98	"99	"00	"01	"02	"03
Mutter-Kind-Pass Untersuchungen	10.627.781	11.284.149	10.730.072	7.658.317	9.316.410	8.331.673	6.745.364	7.546.528	7.431.012	7.309.319
Unterhalstvorschüsse: Vorschüsse minus Rückzahlungen	8.679.725	9.771.529	10.303.305	11.433.524	11.812.594	12.406.774	11.778.756	11.866.758	12.589.108	13.800.474
Beiträge zur Schülerunfallversicherung	1.273.101	1.245.109	1.222.419	1.206.522	1.195.605	1.188.760	1.161.526	1.131.388	1.111.394	1.096.304
Teilersatz der Aufwendungen f. d. Wochengeld	44.351.096	42.838.270	49.766.752	58.412.711	53.273.153	54.241.535	53.977.140	56.967.775	55.700.082	57.692.841
Kosten der Betriebshilfe/Wochengeld f. Selbständige u. Bäuerinnen (Teilers.)	1.154.511	925.634	976.550	1.106.562	1.184.944	1.492.263	1.351.974	1.241.399	1.308.176	1.436.358
Pensionsbeiträge v. Karenzurlaubsgeld/PV für Kindererziehungszeiten	53.285.695	48.050.938	44.769.379	41.555.107	33.819.649	20.002.666	20.606.310	22.774.694	33.877.321	32.891.878
Außerordentliche Überweisung f. KEZ an PV							158.741.939	120.681.406	8.521.540	
Pensionsbeitr. f. Pflegepers. v. Schwerstbeh.	1.705.658	1.637.608	1.700.222	1.784.989	1.821.205	1.802.432	1.879.392	1.849.001	1.857.771	1.818.798
Pensionsbeitr. aufgr. eines Wahl- od. Pflegekindes					86.940	199.782	189.461	177.226	139.222	147.121
Beitrag zur In-vitro-Fertilisation							615.539	1.074.819	1.136.885	1.156.651
Krankenversicherung Beitrag vom KBG									18.524.853	18.273.322
Überweisung eines Beitrags zur Studienförderung an das BMW									3.705.073	3.654.765
Beitrag z. betriebl. MA Vorsorge gem. 39I FLAG 1967										1.770
FLAF-Beiträge f. Leistungen anderer Ressorts an FLAF-Gesamtausgaben (%)	9,90	10,01	10,75	11,73	11,16	9,76	22,93	19,65	12,76	11,38
SUMME Ausgaben für FLAF-Beiträge f. Leistungen anderer Ressorts	121.077.567	115.753.236	119.468.700	123.157.731	112.510.500	99.665.883	257.047.401	225.310.994	145.902.438	139.279.599
Gesamtausgaben des FLAF	1.222.619.690	1.156.214.893	1.111.307.948	1.049.944.319	1.008.455.692	1.021.012.797	1.120.882.439	1.146.706.891	1.143.563.271	1.224.339.982
VPI 66	342,5	350,2	356,7	361,4	364,7	366,8	375,4	385,4	392,3	397,7

Ausgaben	"04	"05	"06	"07	"08	"09	"10
Mutter-Kind-Pass Untersuchungen	9.690.737	7.800.038	7.835.758	7.741.900	7.458.816	7.502.800	7.809.591
Unterhalstvorschüsse: Vorschüsse minus Rückzahlungen	13.855.862	13.897.703	13.298.611	12.895.053	12.113.203	12.425.608	12.776.607
Beiträge zur Schülerunfallversicherung	1.074.156	1.050.096	1.035.138	1.013.011	981.540	976.484	959.296
Teilersatz der Aufwendungen f. d. Wochengeld	56.272.674	58.324.641	59.474.563	60.899.471	60.922.279	65.853.672	68.346.658
Kosten der Betriebshilfe/Wochengeld f. Selbständige u. Bäuerinnen (Teilers.)	1.340.637	1.309.172	1.439.288	1.512.083	1.730.474	1.732.443	1.992.709
Pensionsbeiträge v. Karenzurlaubsgeld/PV für Kindererziehungszeiten	48.341.217	118.497.110	103.633.308	129.726.384	125.127.644	123.281.053	181.567.176
Außerordentliche Überweisung f. KEZ an PV							
Pensionsbeitr. f. Pflegepers. v. Schwerstbeh.	1.932.240	1.832.912	2.073.488	2.062.045	2.051.774	2.057.655	2.113.993
Pensionsbeitr. aufgr. eines Wahl- od. Pflegekindes	64.221	49.196	156.582	199.517	341.702	347.488	327.635
Beitrag zur In-vitro-Fertilisation	1.226.226	1.333.515	1.215.199	1.376.161	1.308.975	1.438.368	1.491.538
Krankenversicherung Beitrag vom KBG	17.904.164	15.129.575	15.196.257	14.661.483	15.184.320	15.445.102	15.299.550
Überweisung eines Beitrags zur Studienförderung an das BMW	3.580.931	3.500.723	3.450.855	3.377.091	3.272.175		
Beitrag z. betriebl. MA Vorsorge gem. 39I FLAG 1967	57.819	248.993	420.153	738.270	949.357	1.234.598	1.459.013
FLAF-Beiträge f. Leistungen anderer Ressorts an FLAF-Gesamtausgaben (%)	12,48	17,12	16,30	18,36	17,06	16,86	20,74
SUMME Ausgaben für FLAF-Beiträge f. Leistungen anderer Ressorts	155.340.884	222.973.674	209.229.197	236.202.469	231.442.257	232.295.271	294.143.766
Gesamtausgaben des FLAF	1.244.890.754	1.302.649.407	1.283.720.381	1.286.462.957	1.356.349.853	1.377.761.341	1.418.368.373
VPI 66	405,9	415,2	421,2	430,4	444,2	446,5	454,5

Quelle: IHS, basierend auf Daten aus BMWFJ (2010); Anmerkung: Ausgaben in jedem Jahr; FLAF-Beiträge zu Leistungen anderer Ressorts - Leistungen aus Mitteln des Ausgleichsfonds f. FB, Legistik und Vollzug andere Ressorts, inkl. der außerordentlichen Überweisungen f. KEZ an PV (2000-2002) und der Überweisung eines Beitrags zur Studienförderung an das BMW (2002-2008); VPI 66 - Verbraucherpreisindex 66 (1966=100), in: www.statistik.at (Auszug: 31.05.2011).

Autoren: B. Felderer, M. Gstrein, L. Mateeva

Titel: Familienlastenausgleich in Österreich 2011 - Rückblick, Status-quo und Zukunftsperspektiven

Projektbericht/Research Report

© 2011 Institute for Advanced Studies (IHS),

Stumpergasse 56, A-1060 Vienna • ☎ +43 1 59991-0 • Fax +43 1 59991-555 • <http://www.ihs.ac.at>
